

Kirchl.
Anzeig.
für die
Diözese
Aachen

33
1963

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Dreiunddreißigster Jahrgang
1963

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1963

	Seite		Seite
A			
Abendgymnasien, siehe Schulwesen		Gedenkwort des — zur Schulentlassung	29
Abendrealschule der Kolpingsfamilie	43	Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion	
Abholen, Weihe und — der Hl. Öle	49	Misereor.	33
Ablaß: Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	29	Erklärung zum Schauspiel „Der Stellvertreter“	59
ADVENIAT 1963: Presse-Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Aktion —, Weihnachten 1962	59	Presse-Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat, Weihnachten 1962	59
— Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur dritten Aktion —	151	Jahrgedächtnis für — Joh. Josef van der Velden	67
— Schreiben S. Heiligkeit Papst Pauls VI. an S. Eminenz Joseph Kardinal Frings über das Hilfswerk —	159	Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend	73
Allerseelentag 1963, Intentionen und Kollekte am —	140	Hirtenwort zum Tode des Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII.	83
Altenberger Priesterwoche	30	Hirtenwort zur Wahl des Heiligen Vaters Papst Pauls VI.	91
Altenstuben: Förderung von Heimen der „Offenen Tür für alte Menschen“	43	Hirtenwort zur Caritaskollekte 1963	109
Angebote: Wohnungen (Würm und Osterath)	107	Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands	121
— Hausaltar	108	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1963	131
— Kirchenbänke und Chorstühle	137	Bischofsgedenktage	145
Arbeitsgemeinschaften, Richtlinien für Regionale — im Bistum Aachen	133	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur dritten Aktion Adveniat 1963	151
Aufwertungsstiftungen	166	Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen	160
Auswanderer, Aushangkarten für — und Ausländtätige	68	Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der zeitgerechten Landschule	162
		Schreiben des — an seinen Klerus	169
		Hirtenwort zum Weihnachtsfest	207
		Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	208
B			
Bauaufsichtsgebühren	101	Bischöfliches Generalvikariat, Einrichtung einer „Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen“ und Arbeitsteilung im Seelsorge-Referat des —	139
Baulandsteuer, siehe Steuern		Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das —, Ostern 1964	154
Behörden, Römische:		Blindenwallfahrt nach Lourdes	97
Ritenkongregation		Bonifatiusverein	68
Entscheid der Hl. —: Rituale Romanum	139	— Briefmarkenkette	43
Oratio imperata für das Konzil	145	— Jahresabschluß des — und des Schutzengelvereins	165
Beichtspiegel, Vierzehnsprachiger —	88	Borromäus-Tag	146
Bekenntnistag der Katholischen Jugend, Hirtenwort zum —	73	Brautmesse: Rubrizistischer Hinweis	140
Berufs-Erzieher, Exerzitien für —	89	Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose	9
Berufsschulen, siehe Schulwesen		— Gehörlosenseelsorge	97
Besoldung:		Briefmarkenkette	43
Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	31	Bücher und Zeitschriften:	
Erhöhung des Freibetrages für Dienstaufwand	47	Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose	9
Änderung der Nummer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	81	Weltgebetsoktav 1963	17
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	81, 117	Warum Volksschullehrer?	31
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	117	Religionsbücher für den Unterricht der Grundschule	51
Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	166	Katholisches Bibelwerk	61
Bibelarbeit, Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf — mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	50, 80, 127, 147	Handbuch zum Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	76
Bibeltag 1963: Hl. Schrift und Wiedervereinigung	126	Handbuch für die Kindergärtnerin	76
Bibelwerk, Katholisches —	61	Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr	79, 148
Bibelwerkwochen für Priester (Aufbaukurs) „Das Christusbild im Neuen Testament“	211	Kleinschriftenstand und Kleinschriften	88
Bibliotheksferien	99	Einführung in die neuen Glaubensbücher	126
Biblische Studienreisen 1963/64	99	Richtlinien für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen	134
Bischof:		Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr	134
Botschaft der Konzilsväter an die Welt	7	Kommentar zur Friedenszyklika „Pacem in Terris“	134
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	11	Lebensbuch „Start ins Leben“ für junge Gehörlose	141
Der — von Aachen über das II. Vatikanische Konzil (Schallplatte)	19	Literatur über den Beruf der Seelsorgehelferin	147
Fastenhirtenbrief 1963	21	Neuaufgabe des Sakramentenbuches „Das Gotteskind“	148
Priesterkonferenzen mit dem Hochwürdigsten Herrn —	29	Bundesbaugesetz Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das — (Baulandsteuer, Grundsteuer C)	77
		Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	42

	Seite
C	
Caritaskollekte 1963, Hirtenwort zur — . . .	109
Chorstühle, Kirchenbänke und — abzugeben . . .	137
Citatio edictalis	9
Collegium Marianum in Neuß: Berufstätige Jungmänner über das Abendgymnasium zum Prie- stertum	17
Cusanuswerk	81
— Benennung geeigneter Anwärter für das — . . .	17

D	
Dekanatsarbeiten 1963, Themata für die — .	15
Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die Katho- lische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erst- kommunikanten) für die Katholische Diaspora- kinderhilfe, Paderborn	43
— Briefmarkenkette	43
Dienstaufwand, Erhöhung des Freibetrages für —	47
Dienstrecht, Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen — der Geistlichen . . .	117
Dienst- und Versorgungsbezüge, Ände- rung der Nummer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der — der Pfarrer des Bistums Aachen	81
— Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	81, 117
— Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrer	117
Diözesankalender, Verwendung des — bei der Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen der Tertiärer	60
Diözesankonferenz 1963	29, 75
„Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen“ Einrichtung einer — und Arbeitsteilung im Seel- sorge-Referat des Bischöflichen Generalvikariates	139
Directorium und Personalschematismus 1964 . . .	211
Direktorium 1963, Korrekturen im — . . .	19, 50

E	
Eheschließung:	
Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose	9
Trauungen von katholischen Spaniern in Deutsch- land	50
Zivile — mit Spaniern und kanonisches Eherecht .	54
Gehörlosenseelsorge	97
Trauung von Brautleuten spanischer Nationalität .	97
Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der — vor einem deutschen Standesbeamten	106
Brautmesse: Rubrizistischer Hinweis	140
Eheschließungsmeldungen Ostvertriebener an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt — Ersatzkirchenbuchamt für den Osten	45
Ehevorbereitung, Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die —	30, 212
— 4. Studentagung für Leiter, Referenten (Priester und Laien) in der —	61
Elektronische Instrumente in Kirchen	18
Elternbriefe, Verteilung von —	46
Engelbertus-Verein, St., Generalversammlung des —	143
Errichtung von Pfarrvikarien und Vi- karien, siehe Vikarieeinrichtung	
Erstkommunikanten, Weißen-Sonntag- Kollekte (Opfergang der —) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
Erstkommunion: Verteilung von Elternbriefen	46
Erstkommunionkinder, Beurlaubung der — vom Schulunterricht	60
Erwachsenenbildung, Nebentätigkeit der Leh- rer in der —	77
Eucharistische Nüchternheit	210

Eucharistischer Weltkongreß in Bom- bay, 38. Internationaler — Dezember 1964. Bil- dung eines Deutschen Nationalkomitees für den Kongreß	146
Exerzitien:	
Priesterexerzitien 10, 20, 32 (30tägige), 32, 44 (30- tägige), 44, 48, 51, 58, 71, 78, 82, 102, 111, 119, 129, ...	143, 149, 158, 168, 214
— für Pfarrhaushälterinnen und Priestermütter 10, 143	
Jungpriesterexerzitien	15
Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vor- bereitung auf Aufbauexerzitien	18, 127
Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien	29
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauen- jugend	30, 81
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	31
— für Berufs-Erzieher	89
Tag der — 1963	105

F	
Fastenaktion Misereor 1963, Gemeinsames Hirtenwort zur —	33
Fastenhirtenbrief 1963	21
Fasten- und Erziehungswoche 1963 . . .	17
— 1964, Studienkonferenz zur —	80, 164
Fastenzeit, Fürbitten für die —	28
Fernsehaufnahmen mit Geistlichen	88
Feuerbestattung	126
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
Firmung:	
Aachen-Burtscheid, Kapelle des Exerzitienhauses der belgischen Wehrmacht	20, 52, 108
Aachen, Klosterkirche vom Armen Kinde Jesu . .	20
Lobberich	32
Kornelimünster, Abteikirche der Benediktiner . .	32
Aachen, Hoher Dom	52, 66, 108
Aachen, Kapelle des Instituts vom Guten Hirten .	52
Dekanat Rheydt	58
Aldenhoven	58
Schaag, Kaldenkirchen, Breyell	66
Dekanat Viersen	72
Dekanat Dülken	78
Aachen, St. Elisabeth, St. Peter, St. Gregorius, St. Josef	89
Setterich, Palenberg, Boscheln	89
Dekanat Derichsweiler	89
Dekanat Monschau	103
Dekanat Willich	103
Dekanat Kreuzau	103
Dekanat Blankenheim	103
Jüchen und Hochneukirch	103
Mönchengladbach, St. Josef	103
Dekanat Aachen-Südwest	103
Aachen Herz Jesu, Aachen-Forst St. Katharina . .	103
Erkelenz	103
Dekanat Geilenkirchen	108
Mönchengladbach, St. Albertus	108
Stadtdekanat Mönchengladbach	108
Jüllich	108
Brand	138
Aachen, St. Paul	168
Fortbildungskurse für jüngere Priester	16

Frauenjugend: Jahr für den Nächsten 1963/64 . .	18
— Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und —	30, 81
— Studentagung für Spirituale der Ordensschwester- genossenschaften und Jugendseelsorger der — . .	56

	Seite
— Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21. bis 23. Juni 1963	80
— Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen	147
Frostschäden, Verhütung von —	214

G

Gastarbeiter Betreuung der orthodoxen griechischen —	46
Gebete:	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1963 um die Wiedervereinigung im Glauben	8, 17
Fürbitten für die Fastenzeit	28
Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend	50
Gebet für das Konzil	53
Gebetstag für den Frieden	67
Feier des 17. Juni	75
Gebet für den Heiligen Vater	79
Anordnung zur Papstwahl	87
Öffentliche Fürbitten für den Fortgang des Konzils	125
Oratio imperata für das Konzil	145
Gebetstexte für die Weltgebetswoche	165
Gehörlose, Brautunterricht und Trauungsritus für —	9
— Gehörlosenseelsorge	97
— Anschriftsänderung des Diözesangehörlosenseelsorgers	135
— Lebensbuch „Start ins Leben“ für junge —	141
— Betreuung von hör- und sehgeschädigten Kindern	211
Geistliche, siehe Priester	
Geistliche Genossenschaften, Die Stellung der Mitglieder — nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963	100
Generalvikariat, Einrichtung einer „Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen“ und Arbeitsteilung im Seelsorge-Referat des Bischöflichen —	139
Glaubensbuch, Handbuch zum — für das 1. Schuljahr	76
— Handbuch zum — für das 2. Schuljahr	79
— Lichtbildserien zum neuen — für das 3./4. Schuljahr	99
— Einführung in die neuen Glaubensbücher	126
— Katechetischer Kommentar zum — für das 3. und 4. Schuljahr	134
Glaubens-Information, Katholische —. Ein Briefkursus über den katholischen Glauben	99
Glockenläuten	126
Gregoriushaus, Aachen, Kirchenmusikschule — ab Oktober 1963 mit Internat und Seminar für Seelsorgehelfer	98
Grunderwerbsteuer, siehe Steuern	
Grundschulen, siehe Schulwesen	
Grundsteuer, siehe Steuern	

H

Hausaltar, Angebot eines —	108
Haushaltsplan 1963, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	62
Heiliges Land, Kollekte für das — und Hl. Grab .	56
Heilige Woche, Hinweise für den Gottesdienst in der —	49
Heime, Förderung von — der „Offenen Tür für alte Menschen“	43
Heizungsanlagen Pflege und Wartung von — .	149
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	79
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hoheneck-Zentrale: Fasten- und Erziehungs-woche 1963	17
— Studienkonferenz zur Fastenerziehungs-woche 1964	80, 164
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963	140
--	-----

J

Jahr für den Nächsten 1963/64	18
Jugend:	
Jahr für den Nächsten 1963/64	18
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	30, 81
Gemeinsamer Kreuzweg der —	50
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der —	50, 80, 127, 147
Studientagung für Spirituale der Ordensschwester-genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend	56
Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen —	73
Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21. bis 23. Juni 1963	80
Neuer Kurs im Altenberger Jugendleiterseminar	127
Präsides-Kurs der KJG	141
Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen	147
Jugendexerzitienmeister, Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien	18, 127
Jugendseelsorger:	
Studientagung für Priester, insbesondere für — über Theologie und Verkündigung von Zölibat und Jungfräulichkeit	30
Studientagung für Spirituale der Ordensschwester-genossenschaften und — der Frauenjugend	56
Diözesanversammlung der — und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21. bis 23. Juni 1963	80
Präsides-Kurs der KJG	141
Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen	147
Jungfräulichkeit, Studientagung für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger über Theologie und Verkündigung von Zölibat und —	30
Jungmänner, Berufstätige — über das Abendgymnasium zum Priestertum	17
— Bußwallfahrt der Männer und —	42
— Präsides-Kurs der KJG	141
— Aufnahme in Studienheime	141
Jungpriester-Examen	14
— Exerzitien	15

K

Kapläne, siehe Priester	
Katechetinnen, Kursus für Seelsorgehelferinnen und —	46
Katholische Glaubens-Information. Ein Briefkursus über den katholischen Glauben	99
Katholisches Bibelwerk	61
Kinderdörfer, Zusammenschluß katholischer — in der Bundesrepublik	88
Kinderfastenopfer	48
Kindergärten, Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten für Kinderkrippen und -krabbelstuben, Kinderhorte, Kindertagesstätten, — und Kinderheime	100
Kindergärtnerin, Handbuch für die —	76
— Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	101
Kirchenangestellte:	
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	18, 212
Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	46
Verbandstagung des Diözesanverbandes Aachen katholischer — Deutschlands	76

	Seite
Handbuch für die Kindergärtnerin	76
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarr- amtshelferinnen	80
Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen, ab Ok- tober 1963 mit Internat und Seminar für Seelsorge- helfer	98
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	101
50. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.	111
Literatur über den Beruf der Seelsorgehelferin	147
Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	166
Kirchenbänke und Chorstühle abzugeben	137
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	31, 111
Kirchenbuchamt, Neue Anschrift des Katho- lischen —	45
— Handbuch des Katholischen —	45
— Eheschließungsmeldungen Ostvertriebener an das Zentrale Katholische —, Ersatzkirchenbuchamt für den Osten	45
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchenvorstandswahl, Bericht über —	19
Kirchliches Dienstrecht, Verwaltungs- gerichtsurteil über die Autonomie des — der Geist- lichen	117
Kirchliche Statistik 1963	212
Kleinschriftenstand und Kleinschriften	88
Kloster-Kommissare, Rechte und Pflichten der —	96
Kollekten:	
Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion Mi- sereor 1963	33
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
Weißes-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erst- kommunikanten) für die Katholische Diaspora- kinderhilfe, Paderborn	43
Kinderfastenopfer	48
Tag der geistlichen Berufe	53
Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab	56
Presse-Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat, Weihnachten 1962	59
Materialheft für den „Tag der geistlichen Berufe“	60
Bonifatiusverein	68
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1963	109
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1963	131
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963	140
Borromäus-Tag	146
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur dritten Aktion Adveniat 1963	151
Schreiben S. Heiligkeit Papst Pauls VI. an S. Emi- nenz Joseph Kardinal Frings über das Hilfswerk Adveniat	159
Hirtenwort zum Weihnachtsfest	207
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	208
Kolpingfamilie, Abendrealschule der —	43
Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse	
Konsekrationen:	
Hochaltar in Grefrath	52
Pfarrkirche und Hochaltar in Strümp	82
Hochaltar in Winden	82
Pfarrkirche und Hochaltar in Lindern	103
Pfarrkirche und Hauptaltar in Schmithof	103
Hochaltar in der Franziskanerkirche zu Mönchen- gladbach	103
107 Altaria portatilia im Hohen Dom zu Aachen	130
Pfarrkirche und Hochaltar in Hückelhoven	
St. Lambertus	138
Hochaltar in Tondorf	138

	Seite
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöf- liche —, Aachen, Ostern 1964	154
Konzil:	
Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. zur Eröffnung des 2. Vatikanischen —	1
Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die Konzilsbeobachter der getrennten christlichen Kirchen	5
Botschaft der Konzilsväter an die Welt	7
Der Bischof von Aachen über das II. Vatikanische — (Schallplatte)	19
Gebet für das —	53
Öffentliche Fürbitten für den Fortgang des —	125
KNA-Konzils-Sonderdienst	126
Oratio imperata für das —	145
Konstitution des Zweiten Vatikanischen — über die heilige Liturgie	173
Kranke, Tag der — für die Missionen	67
Kreuzweg, Gemeinsamer — der Jugend	50
Kultgegenstände, Sicherung von — mit hohem Kunstwert	29
Kuraexamen 1963	14
Kurheim, Katholisches — für Priester in Freuden- stadt	102
Kurse:	
Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vor- bereitung auf Aufbauexerzitien	18, 127
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	18, 212
Jahr für den Nächsten 1963/64	18
Priesterkonferenzen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof	29
Diözesankonferenz 1963	29, 75
Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien	29
Studententag für Priester, insbesondere für Ju- gendseelsorger über Theologie und Verkündigung von Zölibat und Jungfräulichkeit	30
Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung	30, 212
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauen- jugend	30, 81
Altenberger Priesterwoche	30
Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priester- berufe (PWP)	31, 44
Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	46
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	50, 80, 127, 147
Studententag für Spirituale der Ordensschwester- genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauen- jugend	56
Gemeinschaftstag der Lientheologen und Theolo- ginnen in der Pfingstwoche 1963	61
4. Studententag für Leiter, Referenten (Priester und Laien) in der Ehevorbereitung	61
Pfingstakademie in Bad Godesberg Aloisiuskolleg	68
Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianum, Donauwörth. Gebet und Gebetserziehung	69
Verbandstagung des Diözesanverbandes Aachen katholischer Kirchenangestellter Deutschlands	76
Studienkonferenz zur Fastenerziehungs- woche 1964	80, 164
Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21. bis 23. Juni 1963	80
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarr- amtshelferinnen	80
Übungskurse der Bewegung für eine bessere Welt	98
Katholische Glaubens-Information. Ein Brief- kursus über den katholischen Glauben	99
Der Mann in der Pfarre	111
50. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.	111

	Seite
Neuer Kurs im Altenberger Jugendleiterseminar .	127
Konferenz der Geistlichen Leiter der Legio Mariae	135
Präsides-Kurs der KJG	141
Religionslehrertagung	141
38. Internationaler Eucharistischer Weltkongreß in Bombay Dezember 1964. Bildung eines Deutschen Nationalkomitees für den Kongreß	146
Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen	147
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen	155
Bibelwerkwoche für Priester (Aufbaukurs) „Das Christusbild im Neuen Testament“	211
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	212

L

Landschule, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der zeitgerechten —	162
Legio Mariae, Konferenz der Geistlichen Leiter der —	135
Lehrer(innen), siehe Schulwesen	
Leichenwesen, Verordnung über das — vom 21. Mai 1963	135
Liturgie, Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige —	173
Lohnsteuer, siehe Steuern	
Lohnsteuerkarten 1963	62
Luftschuttsirenen, Anbringung von — auf Kirchendächern	101

M

Mann, Der — in der Pfarre	111
Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der —	42
Mannesjugend: Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	30, 81
— Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und — vom 21. bis 23. Juni 1963	80
Marianum in Neuß: Berufstätige Jungmänner über das Abendgymnasium zum Priestertum . . .	17
Messe, Verwendung des Diözesankalenders bei der Feier der hl. — in Kirchen und Kapellen der Tertiärer	60
Ministrantentreffen am 18. Juli 1963 in Aachen	80
Mischehen, Christlich-mohammedanische — . . .	106
Misereor 1963, Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion —	33
Missio canonica, Vorläufige —	54
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	212
Missionen, Tag der Kranken für die —	67
Missionssonntage im Jahre 1964, Besondere —	164
Mohammedanische Mischehen, Christlich —	106

N

Nüchternheit, Eucharistische —	210
--	-----

O

„Offene Tür für alte Menschen“, Förderung von Heimen der —	43
Öle, Weihe und Abholen der Hl. —	49
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
— der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag-Kollekte	43
Ordensangehörige, Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten —, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften	57
Ordensschwwesterngenossenschaften, Studententagung für Spirituelle der — und Jugendseelsorger der Frauenjugend	56

	Seite
Orthodoxe griechische Gastarbeiter, Betreuung der —	46
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	31
Ostervigil: Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche	49
Ostvertriebene, Eheschließungsmeldungen — an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt — Erbsatzkirchenbuchamt für den Osten	45

P

„Pacem in Terris“, Kommentar zur Friedensenzzyklika —	134
Pädagogische Hochschulen, Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Lehrerbildung an den —	160

Papst:

Ansprache S. Heiligkeit — Johannes' XXIII. zur Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils	1
Ansprache S. Heiligkeit — Johannes' XXIII. an die Konzilsbeobachter der getrennten christlichen Kirchen	5
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	11
Gebet für den Heiligen Vater	79
Hirtenwort zum Tode des Heiligen Vaters — Johannes' XXIII.	83
Anordnung zur Papstwahl	87
Hirtenwort zur Wahl des Heiligen Vaters — Pauls VI.	91
Telegrammwechsel aus Anlaß der Papstwahl . . .	95
Krönungshomilie des Heiligen Vaters Pauls VI. vom 30. Juni 1963	113
Kommentar zur Friedensenzzyklika „Pacem in Terris“	134
Schreiben S. Heiligkeit — Pauls VI. an S. Eminenz Joseph Kardinal Frings über das Hilfswerk Adveniat	159
Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen	165
— Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . .	208
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Besondere Missionssonntage im Jahre 1964 . . .	164
— Jahresabschluß des —	165
Päpstl. Werk für Priesterberufe (PWP), Jahrestagung des —	31, 44
— Tag der geistlichen Berufe	53
— Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1963 . . .	54
— Berichtigung der Plakate für die Diözesan-Wallfahrt des —	60
— Materialheft für den „Tag der geistlichen Berufe“ .	60
— (Jahres-Bilanz-Übersicht)	165
Päpstl. Würden	52
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. .	65
Personalchronik der Diözese Aachen 10, 20, 32, 44, 48, 52, 58, 66, 72, 78, 82, 89, 102, 108, 111, 120, 129, ...	138, 143, 149, 158, 168, 214
Personalschematismus, Directorium und — 1964	211
Pfarramtshelferinnen, Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und —	80
Pfarramtskassenbuch — Treuhandbuch . . .	148
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrerexamen 1963	13
Pfarrhaushälterinnen, Exerzitien für — und Priesterämter	10, 143
Pfarrvikare, siehe Priester	
Pfarrvikarien, siehe Vikarien	
Porta-Paris	111
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	29
Präfationen, Neue —	105, 146

	Seite		Seite
Priester:		Schreiben des Bischofs an seinen Klerus	169
Priesterexerzitien 10, 20, 32 (30tägige), 32, 44 (30- tägige), 44, 48, 51, 58, 71, 78, 82, 102, 111, 119, 129, ... 143, 149, 158, 168, 214		Priesterberufe aus den Realschulen	211
Pfarrexamen 1963	13	Bibelwerkwoche für — (Aufbaukurs) „Das Christus- bild im Neuen Testament“	211
Examen für die jungen — und Kurexamen 1963	14	Werbungskosten bei Geistlichen (theol. Fachschrift- tum als Werbungskosten)	213
Jungpriesterexerzitien	15	Werbungskostenpauschbetrag bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	213
Themata für die Dekanatsarbeiten 1963	15	Priestermütter, Exerzitien für Pfarrhaushäl- terinnen und —	10
Fortbildungskurse für jüngere —	16	Primanerexerzitien, Werkwoche zur Vorberei- tung auf Primanertage und —	29
Berufstätige Jungmänner über das Abendgymna- sium zum Priestertum	17	Prozessionen, Sicherung von — bei Dunkelheit	88
Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vor- bereitung auf Aufbauexerzitien	18, 127		
Priesterkonferenzen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof	29	R	
Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien	29	Raphaels-Verein, St.: Aushangkarten für Aus- wanderer und Auslandstätige	68
Studientagung für —, insbesondere für Jugendseel- sorger über Theologie und Verkündigung von Zöli- bat und Jungfräulichkeit	30	Realschulen, siehe Schulwesen	
Werkwoche für Referenten (— und Laien) für die Ehevorbereitung	30, 212	Regionale Arbeitsgemeinschaften, Richtlinien für — im Bistum Aachen	133
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Exerzitien- kurse für die Mannes- und Frauenjugend	30, 81	Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Altenberger Priesterwoche	30	Rituale Romanum: Entscheid der Hl. Riten- kongregation	139
Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priester- berufe (PWP)	31, 44	Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	31		
Erhöhung des Freibetrages für Dienstaufwand	47	S	
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Bibel- arbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	50, 80, 127, 147	Sachbezüge, Erhöhung der Werte der —	19
Tag der geistlichen Berufe	53	Sammlungsgesetz, Verwaltungsvorschrift zum — für das Land Nordrhein-Westfalen	9
Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstlichen Wer- kes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1963	54	Säumniszuschläge	100
Studientagung für Spirituale der Ordensschwester- nengemeinschaften und Jugendseelsorger der Frauen- jugend	56	Seelsorgehelfer, Kirchenmusikschule Gregorius- haus, Aachen, ab Oktober 1963 mit Internat und Seminar für —	98
Berichtigung der Plakate für die Diözesan-Wall- fahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP)	60	Seelsorgehelferinnen, Werkwoche für — 18, 212	
Materialheft für den „Tag der geistlichen Berufe“	60	— Kursus für — und Katechetinnen	46
4. Studientagung für Leiter, Referenten (— und Laien) in der Ehevorbereitung	61	— Arbeitsgemeinschaft der — und Pfarramts- helferinnen	80
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V.	65	— Literatur über den Beruf der Seelsorgehelferin	147
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	79	Sehgeschädigte Kinder, Betreuung von hör- und —	211
Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21. bis 23. Juni 1963	80	17. Juni, Feier des —	75
Änderung der Nummer 4 der Ausführungsbestim- mungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	81	Simonis, Studienstiftung —	81
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	81, 117	Spanier, Trauungen von katholischen — in Deutschland	50
Fernsehaufnahmen mit Geistlichen	88	— Zivile Eheschließung mit — und kanonisches Ehe- recht	54
Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatl. Gerich- ten und Verwaltungsbehörden	99	— Trauung von Brautleuten spanischer Nationalität	97
Katholisches Kurheim für — in Freudenstadt	102	Spirituale, Studientagung für — der Ordens- schwesterengemeinschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend	56
Wohnungsangebote (Würm und Osterath)	107		
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	117	Sch	
Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen Dienstrechtes der Geistlichen	117	Schulwesen:	
Ein neuer Bildungsweg für Berufstätige zum Prie- stertum	134	Berufstätige Jungmänner über das Abendgymna- sium zum Priestertum	17
Konferenz der Geistlichen Leiter der Legio Mariae	135	Benennung geeigneter Anwärter für das Cusanus- Werk	17
Anschriftsänderung des Diözesangehörlosen- seelsorgers	135	Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Berufsschulen für Mädchen	18
Präsidium-Kurs der KJG	141	Kosten der amtsärztlichen Untersuchung bei der Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte	20
Religionslehrtagung	141	Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	29
Werkwoche für —, die in der Frauen- und Mütter- seelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen	147	Warum Volksschullehrer?	31
Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP)	165	Abendrealschule der Kolpingsfamilie	43
		Verteilung von Elternbriefen	46
		Religionsbücher für den Unterricht der Grund- schule	51
		Dauer des Samstagsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen	51
		Vorläufige Missio canonica	54
		Beurlaubung der Erstkommunionkinder vom Schul- unterricht	60
		Schulpflegschaften	60
		Katholisches Bibelwerk	61

	Seite
Gemeinschaftstag der Laientheologen und Theologinnen in der Pfingstwoche 1963	61
Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	65, 213
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Religionslehrer	65, 128
Einsendung von Stundenplänen	68
Pfingstakademie in Bad Godesberg Aloisiuskolleg	68
Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianum, Donauwörth. Gebet und Gebetserziehung	69
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen	69, 101
Handbuch zum Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	76
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte	77
Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung	77
Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr	79, 148
Exerzitien für Berufs-Erzieher	89
Lichtbildserien zum neuen Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr	99
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	101
Studium am Heilpädagogischen Institut Köln	118
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1964/65	119
Einführung in die neuen Glaubensbücher	126
Richtlinien für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen	134
Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr	134
Lebensbuch „Start ins Leben“ für junge Gehörlose	141
Religionslehrertagung	141
Dauer der Osterferien	142
Neuaufgabe des Sakramentenbuches „Das Gotteskind“	148
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen	155
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen	160
Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der zeitgerechten Landschule	162
Betreuung von hör- und sehgeschädigten Kindern	211
Priesterberufe aus den Realschulen	211
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	212
Schutzengelverein, Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des —	165
— Namensänderung des —	165
St	
Staatsangehörigkeitsgesetz n. F., Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und — bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten	106
Statistik 1963, Kirchliche —	212
Stellenangebote — Stellengesuche	10, 66, 72, 78, 102, 120, 137, 158, 168, 214
Steuern:	
Erhöhung der Werte der Sachbezüge	19
Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	35
Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung)	38
Anerkennung der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen	40
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	41
Vermögenssteuer	47

Erhöhung des Freibetrages für Dienstaufwand	47
Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften	57
Lohnsteuerkarten 1963	62
Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	65, 213
Grunderwerbsteuer	76
Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C)	77
Säumniszuschläge	100
Steuerkarte und Steuerermäßigung	212
Werbungskosten bei Geistlichen (theol. Fachschrifttum als Werbungskosten)	213
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	214
Studienheime, Aufnahme in —	141
Studienstiftung Simonis	81
Stundenpläne, Einsendung von —	68

T

Tagungen, siehe Kurse	
Tertiärer, Verwendung des Diözesankalenders bei der Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen der —	60
Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — 16, 105	
— Ein neuer Bildungsweg für Berufstätige zum Priestertum	134
— Aufnahme in Studienheime	141
Trauung, siehe Eheschließung	
Traungsritus, Brautunterricht und — für Gehörlose	9
— Gehörlosenseelsorge	97
Treuhandbuch (Pfarramtskassenbuch)	148

U

Umpfarrung:	
Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarre St. Kastor in Alsdorf zur Pfarre Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf	27
Urkunde über die — je eines Bezirkes von der Pfarre St. Michael in Lendersdorf und der Pfarre St. Anna in Düren zur Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf, Dekanat Düren	209
Urkunde über die — je eines Bezirkes von der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid und der Pfarre St. Matthias in Berensberg zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath	209
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963, Die Stellung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften nach dem —	100

V

Vatikanisches Konzil:	
Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. zur Eröffnung des 2. —	1
Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die Konzilsbeobachter der getrennten christlichen Kirchen	5
Botschaft der Konzilsväter an die Welt	7
Der Bischof von Aachen über das II. — (Schallplatte)	19
Gebet für das Konzil	53
Öffentliche Fürbitten für den Fortgang des Konzils	125
KNA-Konzils-Sonderdienst	126
Oratio imperata für das Konzil	145
Konstitution des Zweiten — über die heilige Liturgie	173
Vereine:	
Jahr für den Nächsten 1963/64	18
Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP)	31, 44
Briefmarkenkette	43
Abendrealschule der Kolpingsfamilie	43
Tag der geistlichen Berufe	53

X

Personen-Verzeichnis

zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1963.

Seite	Seite	Seite	Seite
B			
Baetzen P. Arnold C. SS. R.	129	Geller Anton	112
Bartz Rudolf	130	Gelsdorf Wilhelm	111, 138
Becker Hubert	138	Giesen Johannes	168
Berrenrath Christian †	150	Goertz Heinrich	158
Beyers Josef †	150	Goldbach Hieronymus	20
Bieling Nikolaus	150	Graab Franz Josef	130
Birker Wilhelm (Erzd. Köln) †	44	Graafen Karl	112
Bock Herbert	48	Graßhoff Herbert	58, 66
Boeven Josef	108, 120	Gügel P. Heinrich M. S. F. (Erzd. Köln) †	44
Bolten Friedrich	72	G	
Boonen Philipp	143	Hahn Jakob	138, 158
van Booven Heinrich	52	Hahn Joseph (Erzd. Köln) †	108
Borgas Friedrich	78	Halmes P. Ludwig S. M. M.	129
Boymanns Friedrich	214	Hamacher Joseph (Erzd. Köln) †	44
Bremer Jakob †	82	Harmes Johannes †	48
Brück Bernhard	102	Hebben Franz	32
Buchholz Peter (Erzd. Köln) †	82	Hennekes Heinrich	89
Buchkremer Joseph	120	Hens Nikolaus	102
C			
Claes Matthias	214	Hens Wilhelm (Erzd. Köln) †	48
Clemens Jakob (Erzd. Köln) †	89	Heusgen Paul (Erzd. Köln) †	52
Cremer Matthias	158	Heyers Josef	138
Cremer Nikolaus	52	Hilger Karl (Erzd. Köln) †	112
Cremers Hermann Josef †	32	Hohn Johannes	138
D			
Dahlhausen Bernhard	52	Hölter Johannes	32
Dahmen Josef †	78	Hoß Albert	52
De Backer Robert	20	Houben Wilhelm	102
Diels Peter	112	van Hout P. Heinrich Anton S. M. A.	32
Drauschke Josef †	52	Hünemann Josef	214
Drese Nikolaus (Erzd. Köln) †	108	Hürth P. Franz S. J. †	103
Dünchem Alois (Erzd. Köln) †	89	Huskas Johannes	78
Düppengießer Josef	58, 102	H	
E			
Enkelker Joseph (Erzd. Köln) †	143	Jansen Anton	120
Espagne Joseph †	168	Janßen Wilhelm †	108
Esser Arnold †	108	Jülich Peter (Erzd. Köln) †	58
Esser Guntram O. F. M.	138	Jumpertz Heinrich	48
Esser Heinrich	52	J	
Esser Hubert	149	Kastenholz Jakob (Erzd. Köln) †	103
Esser Joseph (Erz. Köln) †	130	Kaußen Josef	130
Esser Leonard	44	Keil Johannes	102
Esser Paul	58, 66	Kiesewetter Herwig (Erzd. Köln) †	48
Esters Günter	108, 130	Klauser Hermann	214
Eversheim Franz	108, 120	Kleynen P. Josef S. M. M.	52
F			
Fabry Wilhelm †	72	Klug Wilhelm (Erzd. Köln) †	143
Felten Franz (Erzd. Köln) †	143	Klußmeier Günther	52
Finken Johannes (Erzd. Köln) †	48	Koch Arthur	48, 214
Firmenich Peter	52	Kopshoff Theodor †	52
Fischer P. Bernardus S. D. B.	112	Korr Heinrich	58, 130
Flamm Jakob (Erzd. Köln) †	89	Kötter P. Friedel S. S. S.	20
Forsbach Wilhelm †	120	Kremer Jakob	10, 78
Förster Martin	10	Kremer Paul	112
Franken Peter (Erzd. Köln) †	72	Kreuzberg Ernst (Erzd. Köln) †	143
Framgens Hubert †	168	Kulla Alexander (Erzd. Köln) †	48
Frenken Gerhard	52	Künster Anton †	143
Frings Robert	130	K	
Füßer Artur	52	van de Laak P. Dionysius S. M. A.	214
L			
Lappas Josef S. A. C. 138			
Lelieveld Bruno 72			
Lennartz Johannes 102			
Lich Ludwig (Erzd. Köln) † 89			
Lieben P. Gerhard S. M. A. 32			
Liedmann Hugo (Erzd. Köln) † 103			
Lochtman P. Josef Hubert S. M. A. 32			
Löhrer Horst 58, 66			
Lückenbach Hubert 108, 120			
Lückerath Jakob † 78			
Lula Johannes † 89			
Lüpschen Heinrich † 138			
Lux Hermann † 52			
Luyten Gottfried † 108			
M			
Maaßen Herbert 48			
Maqua Wilhelm 52			
Marschall Bernhard (Erzd. Köln) † 103			
Maßen Karl Josef 130			
Mehren P. Lorenz O. M. I. 111			
Mertens Leo 130			
Miessen Georg O. S. B. 58			
N			
Neibecker Josef 72			
Netten Leonhard † 82			
Nießen P. Theodor M. S. C. 102			
Nosbisch Peter 168			
Notermans P. Kamillus S. V. D. 138			
Nötges Heinrich 44			
Nußbaum Friedrich (Erzd. Köln) † 72			
P			
Paggen Josef 48			
Palm Anton 130			
Pesch Heinrich 130			
Peters August 130			
Peters Hermann † 48			
Peters Hubert 58, 102			
Pfeiffer Helmut 32			
Pietz Siegfried 32			
Potters P. Cornelius S. M. A. 149			
Probst Max (Erzd. Köln) † 143			
Prömpfer Josef 102			
Psotta Konstantin 52			
Purrio Wilhelm (Erzd. Köln) † 130			
Pütz Heinrich 143			
Pütz Leo 108, 120			
Q			
Quirnbach Peter Josef 30, 143			
R			
Rang Wilhelm 168			
Rehmann Bernhard Theodor † 143			
Reidt Heinrich 108, 130			

	Seite
Renner Paul (Erzd. Köln) † . . .	44
Reuter Josef	58, 66
Richartz Heinrich (Erzd. Köln) †	120
Ritzerfeld Hubert	58, 78
Rixkens Wilhelm	108, 120
Römer Wolfgang	149
Roßkamp Heinrich	72
Röttges P. Johannes O. S. F. S.	120
Ruchti Werner	130
von Rüden Heinrich Werner .	48
Ruland Joseph (Erzd. Köln) † .	112

S

Seeves Julius †	66
Sieberichs Peter	48
Sieger Matthias	58, 78
Siepen Paul	78
Simon Josef	78
Sommer Gottfried	120
Sommer Josef (Erzd. Köln) † .	10
Sonntag Franz O. S. F. S. . . .	66
Spülbeck Paul †	10

Sch

Schaffer Bernhard †	52
Schipperges Johannes † . . .	10
Schirp Franz †	78
Schlösser Johannes	120
Schmidt Eduard	78
Schmitz Ludwig	158

	Seite
Schnitzler Franz	20
Schönwald Paul	20, 112
Schröer Wolfgang	143
Schuh Josef	66, 138
Schulte-Kruppen Bernhard	20
Schultheis Hubert	120
Schümmer Johannes †	82
Schwengers P. Anton C. S. Sp.	150
Schwinning Johannes † . . .	20

St

Steegmann Ernst	112
Stemes Johannes	48
Stepkes Heinrich Wilhelm . .	52
Stockebrand Johannes	44
Strauß P. Johannes O. S. F. S.	52
Stulle Johannes	102

T

Telges Gerhard	48
Thomas Jesudason	108
Thurn Wilhelm †	32
Tremanns Heinrich	168
Trimborn Johannes (Erzd. Köln) †	89

V

Verhoef P. Cornelius O. Praem.	111
Vervoort Wilhelm	120
Vieten Leo O. S. F. S.	66

	Seite
Vinkeloe Wilhelm	130
Vliegen Johannes	130
Vossen Peter (Erzd. Köln) † . .	112
Vreriks P. Gerhard Johannes S. D. B.	82

W

Wäckers Anton Josef	52
Wackerzapp Winfried	58, 112
Wagner Franz Ludwig (Erzd. Köln) †	78
Weber Johannes (Erzd. Köln) †	44
Weber Johannes	58, 120
Werner Karl †	72
van Wersch P. Petrus S. C. J.	138
Wever P. Tamis S. M. A. . . .	130
Wevers P. Karl S. M. M. . . .	143
Wiggers Leopold	78
Winkhold Klemens	89
Wipperfürth Paul	149
Wirtz Jakob	214
Wirtz Josef	72
Witte Bernhard	120
Witting Rudolf O. S. F. S. . .	66
Wittrock Klemens	82
Wulf Paul	58, 102
Wurth Hubert	108

Z

Zapp Friedrich †	108
Zappey Peter (Erzd. Köln) † .	44
Zwingen Hermann	150

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 1 Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. zur Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils . . .	1	Nr. 6 Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose	9
Nr. 2 Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die Konzilsbeobachter der getrennten christlichen Kirchen	5	Nr. 7 Citatio edictalis	9
Nr. 3 Botschaft der Konzilsväter an die Welt	7	Nr. 8 Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	9
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 4 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Johannes Baptist in Merkstein Dekanat Herzogenrath	8	Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 5 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1963 um die Wiedervereinigung im Glauben	8	Nr. 9 Priesterexerzitien	10
		Nr. 10 Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen und Priester- mütter	10
		Nr. 11 Stellenangebote — Stellengesuche	10
		Nr. 12 Personalchronik der Diözese Aachen	10

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 1 **Ansprache** **S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.** **zur Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils.**

Ehrwürdige Brüder,

heute jubelt die Hl. Mutter Kirche, denn die göttliche Vorsehung hat ihr den ersehnten Tag geschenkt, an dem das II. Vatikanische Ökumenische Konzil hier beim Grabe des Hl. Petrus seinen Anfang nimmt. Es steht unter dem Schutz der allerseeligsten Jungfrau Maria, deren göttliche Mutterschaft von der Kirche heute gefeiert wird.

Die Ökumenischen Konzilien in der Kirche

Die Konzilien, die im Laufe der Geschichte gefeiert wurden — die zwanzig Ökumenischen Konzilien und die unzähligen Provinzial- und Regionalkonzilien, die auch ihre Bedeutung haben —, bezeugen mit aller Deutlichkeit die Lebenskraft der katholischen Kirche und säumen wie leuchtende Punkte ihre Geschichte.

Der demütige Nachfolger des hl. Petrus, der zu euch spricht, wollte durch die Ankündigung dieser feierlichen Versammlung das kirchliche Lehramt in seiner Beständigkeit erneut hervorheben, um es in dieser außerordentlichen Form allen Menschen unserer Tage zu zeigen, wie es die Irrtümer, die Erfordernisse und die Nöte der modernen Zeit verlangen.

Es liegt nahe, daß Wir beim Beginn dieses Allgemeinen Konzils Unseren Blick gern zurückwenden. Wir hören aus der Vergangenheit jene Stimmen, die Uns ermutigen, Stimmen Unserer Vorgänger aus alter und neuer Zeit: Feierliche und ehrwürdige Stimmen, deren Zeugnis in den Konzilien in Ost und West, vom 4. Jahrhundert bis in unsere Tage auf Uns gekommen ist. Es sind Stimmen, die beständig den Ruhm der Kirche Christi künden, die von Jesu Name Gnade und Inhalt erhält.

Aber neben diesen vielfältigen Gründen innerer Freude liegt auch seit über 19 Jahrhunderten eine Wolke von Trauer und Prüfungen über der Kirche. Nicht umsonst sprach der greise Simeon zu Maria, der Mutter Jesu, jene prophetischen Worte, die bis heute wahr sind: „Dieses Kind ist bestimmt zum Falle und zur Auferstehung vieler und zu einem Zeichen, dem man widersprechen wird“ (Lk 2,34).

Jesus selbst sagte dann über Seine Stellung in der Geschichte der Welt die geheimnisvollen Worte: „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10, 16), und: „Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich; wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut“ (Lk 11, 23).

Die große Frage, vor der die Welt steht, ist nach fast zweitausend Jahren unverändert: Christus ist der stets leuchtende Mittelpunkt der Geschichte und des Lebens; die Menschen sind entweder mit Ihm und mit Seiner Kirche; dann besitzen sie Licht,

Güte, Ordnung und Frieden. Oder sie leben ohne Ihn, ja gegen Ihn und gegen Seine Kirche; dann bringen sie Verwirrung, lassen die menschlichen Beziehungen erstarren und beschwören die Gefahr von Bruderkriegen herauf.

Jedesmal, wenn sich Ökumenische Konzilien versammeln, ist es eine feierliche Bestätigung der Einheit Christi und Seiner Kirche; so fördern sie die Ausbreitung der Wahrheit. Sie lenken das Leben des einzelnen, der Familie und der Gesellschaft. Sie stärken die Kräfte des Geistes, da sie ständig den Blick zu den wahren und ewigen Gütern emporheben.

Vor Uns stehen in der Aufeinanderfolge verschiedener Epochen dieser ersten 20 Jahrhunderte der christlichen Geschichte die Zeugnisse dieses außerordentlichen Lehramtes der Kirche, gesammelt in vielen und eindrucksvollen Bänden, die hier in Rom wie in den berühmtesten Bibliotheken der ganzen Welt ein heiliges Erbe der kirchlichen Archive darstellen.

Ursprung und Grund des Zweiten Ökumenischen Konzils im Vatikan

Was die Veranlassung für das große Ereignis betrifft, das uns hier versammelt, so möge es zum einfachen Zweck geschichtlicher Dokumentation genügen, Unser bescheidenes, aber persönliches Zeugnis vom ersten und unvorhergesehenen Aufkeimen des Wortes vom Ökumenischen Konzil in Unserem Herzen und aus Unseren Lippen noch einmal zu bestätigen. Das Wort wurde vor dem Hl. Kollegium der Kardinäle an jenem glücklichen 25. Januar 1959, dem Fest der Bekehrung des Hl. Paulus, in dessen Basilika ausgesprochen. Es war eine unerwartete Anregung, ein Strahl überirdischen Lichts, eine große Freudigkeit in den Augen und im Herzen, aber zugleich ein Eifer und eine große Glut, die sich unversehens in der ganzen Welt ausbreitete in Erwartung der Feier des Konzils.

Drei Jahre arbeitsreicher Vorbereitung, die umfassenden und tiefen Untersuchungen der Lage des Glaubens und des religiösen Lebens in der modernen Welt gewidmet waren, erschienen Uns wie ein erstes Zeichen und Geschenk göttlicher Gnade.

Erleuchtet vom Licht des Konzils, so vertrauen Wir fest, wird die Kirche reicher an Gütern des Geistes und wird mit neuer Kraft und unerschrocken in die Zukunft schauen. Durch eine angemessene Erneuerung und eine kluge Organisation der Zusammenarbeit untereinander wird die Kirche erreichen, daß die Menschen, Familien und Völker ihren Sinn den himmlischen Dingen zuwenden.

So wird die Feier des Konzils ein Grund zu großer Dankespflicht gegen den Geber alles Guten, zur

Verherrlichung unseres Herrn Christus, des glorreichen und unsterblichen Königs der Zeiten und Völker.

Die Angemessenheit der Feier des Konzils

Einen weiteren Punkt, Ehrwürdige Brüder, möchten Wir euch darlegen. Um Unsere Freude noch vollkommener zu gestalten, wollen Wir zeigen, unter welch glücklichen Umständen das Ökumenische Konzil seinen Anfang nimmt.

In der täglichen Ausübung Unseres Hirtenamtes dringen bisweilen betrübliche Stimmen an Unser Ohr, die zwar von großem Eifer zeugen, doch nicht von übermäßigem Sinn für Klugheit und für das rechte Maß zeugen. Sie sehen in den modernen Zeiten nur Unrecht und Niedergang. Sie sagen ständig, unsere Zeit habe sich im Vergleich zur Vergangenheit dauernd zum schlechteren gewandelt. Sie betragen sich, als hätten sie nichts aus der Geschichte gelernt, die doch Lehrmeisterin des Lebens ist, und als ob zur Zeit der früheren Konzilien alles nur im vollen Triumph der christlichen Lehre, des christlichen Lebens und der rechten Freiheit des Glaubens vor sich gegangen sei.

Doch Wir können diesen Unglückspropheten nicht zustimmen, wenn sie nur unheilvolle Ereignisse vorhersagen, so, als ob das Ende der Welt bevorstünde.

In der gegenwärtigen Weltordnung führt uns die göttliche Vorsehung vielmehr zu einer neuen Ordnung der Beziehungen unter den Menschen. Sie vollendet so durch das Werk der Menschen selbst und weit über ihre Erwartungen hinaus in immer größerem Maß ihre Pläne, die höher sind als menschliche Gedanken und sich nicht berechnen lassen — und alles, auch die Meinungsverschiedenheiten unter den Menschen, dienen so dem größeren Wohl der Kirche.

Diese Tatsachen lassen sich leicht feststellen, wenn man nur aufmerksam die heutige Welt betrachtet. Sie ist so mit Politik und Auseinandersetzungen wirtschaftlicher Art beschäftigt, daß sie keine Zeit mehr für die Dinge der geistlichen Ordnung findet, mit denen sich das Lehramt der Kirche befaßt. Dieses Verhalten führt nicht zum Guten und kann nicht gebilligt werden: Dennoch kann man nicht leugnen, daß die neuen Verhältnisse des modernen Lebens wenigstens diesen Vorteil haben, jene zahllosen Hindernisse beseitigt zu haben, durch die seinerzeit die Kinder dieser Welt das freie Wirken der Kirche beeinträchtigten — es genügt ein flüchtiger Blick auf die Kirchengeschichte, um deutlich festzustellen, wie gerade die ökumenischen Konzilien, die doch ruhmreiche Ereignisse für die katholische Kirche waren, durch die ungerechte Einmischung der staatlichen Autoritäten mit größten

Schwierigkeiten und Mühsalen zu kämpfen hatten. Die Fürsten dieser Welt wollten in der Tat zuweilen mit aller Aufrichtigkeit die Kirche schützen. Doch brachten sie dadurch viel öfter der Kirche Schaden und große Gefahren, da sie sich von den Zielen einer selbstsüchtigen und gefährlichen Politik leiten ließen.

Bei diesem Anlaß möchten Wir euch bekennen, mit welchem großen Schmerz Wir feststellen müssen, daß zahlreiche Unserer geliebten Bischöfe heute hier fehlen, sie sind entweder um ihrer Treue zu Christus willen eingekerkert oder durch sonstige Hindernisse festgehalten. Der Gedanke an sie drängt Uns zu glühendem Gebet an Gott. Dennoch sehen Wir mit großer Hoffnung und zu Unserem großen Trost, wie die Kirche heute, endlich von so vielen Hindernissen irdischer Art befreit — wie es in der Vergangenheit geschah — aus dieser Vatikanischen Basilika wie aus einem zweiten apostolischen Abendmahlssaal durch euch ihre Stimme voll Majestät und Größe erheben kann.

Vornehmliche Aufgabe des Konzils:

Verteidigung und Bekräftigung der Wahrheit

Vornehmlichste Aufgabe des Ökumenischen Konzils ist dies: Das hl. Erbe der christlichen Lehre zu bewahren und in wirksamer Weise zu verkünden. Diese Lehre erfaßt den ganzen Menschen mit Seele und Leib. Und da er Pilger dieser Erde ist, gebietet sie ihm, nach dem Himmel zu streben.

Das zeigt uns, daß wir unser irdisches Leben so ordnen müssen, daß wir unsere Pflichten als Bürger der Erde und des Himmels erfüllen und so das von Gott gesetzte Ziel erreichen. Dies bedeutet, daß alle Menschen, sei es als einzelne, sei es in der Gemeinschaft, die Pflicht haben, unablässig das ganze Leben hindurch nach den himmlischen Gütern zu streben. Die irdischen Güter dürfen dabei allein diesem Zweck dienen und sollen so benutzt werden, daß sie der ewigen Seligkeit nicht schaden.

Der Herr hat gesagt: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit“ (Mt 6, 33). Dieses Wort „zuerst“ zeigt, in welche Richtung wir unsere Gedanken und unsere Anstrengungen lenken müssen. Man darf jedoch nicht die anderen Worte dieser Mahnung des Herrn übersehen: „Und dies alles wird euch dazu gegeben werden.“

In Wirklichkeit gab es in der Kirche immer Menschen, und es gibt sie jetzt noch, die mit allen Kräften nach der evangelischen Vollkommenheit streben und es nicht versäumen, der Gemeinschaft zu dienen. Ihr beständig vorgelebtes Beispiel und ihre Werke der Nächstenliebe bestärken und bereichern alles, was es in der menschlichen Gesellschaft an Hohem und Edlem gibt.

Damit diese Lehre die vielfältigen Bereiche des menschlichen Wirkens beim einzelnen, bei den Familien und im sozialen Leben erreicht, darf sich die Kirche vor allem nicht von dem Schatz ihrer Wahrheit trennen, den sie von den Vätern ererbt hat. Gleichzeitig jedoch muß sie auch der Gegenwart Rechnung tragen und auf die gewandelte Lage und die neuen Lebensformen, die in die moderne Welt Eingang gefunden haben und die dem katholischen Apostolat neue Wege geöffnet haben, eine Antwort geben.

Aus diesem Grunde stand die Kirche bei dem staunenswerten Fortschritt der Entdeckungen des menschlichen Geistes nicht untätig beiseite und hat es auch nicht an ihrer Wertschätzung fehlen lassen. Aber im Verfolg dieser Entwicklungen versäumt sie es nicht, Menschen zu mahnen, über diese irdischen Dinge hinaus Gott, die Quelle aller Weisheit und Schönheit, zu suchen. Sie dürfen nicht das schwerverpflichtende Gebot vergessen: „Du sollst den Herrn Deinen Gott anbeten und Ihm allein dienen“ (Mt 4, 10, Lk 4, 8). Sonst würde der flüchtige Zauber bei den irdischen Dingen den wahren Fortschritt verhindern.

Art und Weise der Ausbreitung der christlichen Lehre

Daraus geht klar hervor, was man vom Konzil hinsichtlich der Lehre erwartet. Das 21. Ökumenische Konzil, dem eine Fülle von Erfahrungen auf dem Gebiet des Kirchenrechtes, der Liturgie, des Apostolats und der Verwaltung zur Verfügung steht, will die Lehre rein und unversehrt überliefern, ohne sie abzuschwächen oder zu entstellen, so wie sie ungeachtet aller Schwierigkeiten und Widersprüche in 20 Jahrhunderten ein gemeinsames Erbe der Menschheit geworden ist. Nicht alle haben es gut bewahrt, doch seine Reichtümer stehen den Menschen guten Willens immer offen.

Wir haben aber nicht allein die Pflicht, diesen kostbaren Schatz zu hüten, gleich als ob uns allein die Vergangenheit beschäftigte. Wir müssen uns vielmehr mutig und ohne Furcht an das Werk machen, das unsere Zeiten erfordern. So führen wir den Weg weiter, den die Kirche seit zwanzig Jahrhunderten geht.

Die entscheidende Aufgabe, der „springende Punkt“ dieses Konzils, ist es also nicht, den einen oder anderen Satz der grundlegenden Lehre der Kirche zu erörtern und so nur die Lehre der Väter und der Theologen aus alter und neuer Zeit ständig zu wiederholen. Diese Lehre steht selbstverständlich dem Geist immer vor Augen und muß ihm vertraut sein.

Dazu bedürfte es keines Konzils. Aber von einer erneuerten, klaren und ruhigen Zustimmung zur ganzen Lehre der Kirche in ihrer Vollständigkeit

und Genauigkeit, die noch in den Konzilsakten von Trient und des Ersten Vaticanums aufleuchtet, erwartet die gesamte katholische Christenheit einen Schritt vorwärts zu einem Durchdringen der Lehre und der Formung der Gewissen. Das soll freilich in vollkommenem Einklang mit der wahren Lehre stehen, aber auch diese soll im Licht der modernen Forschungen und der Sprache des heutigen Denkens dargelegt und erforscht werden. Man muß die Substanz der alten Lehre des Glaubensschatzes von der Formulierung ihrer sprachlichen Einkleidung unterscheiden. Und darauf muß man allenfalls mit Geduld großen Wert legen und dabei alles so abwägen, wie es den Formen und Erfordernissen eines Lehramtes entspricht, das vorwiegend pastoralen Charakters ist.

Wie die Irrtümer zurückzuweisen sind

Zu Beginn des Ökumenischen Konzils ist es eindeutig klar, daß die Wahrheit des Herrn in Ewigkeit bestehen bleibt. Wir sehen ja, wie im Laufe der Zeiten die widersprechendsten Meinungen der Menschen sich gegenseitig ablösen und wie die Irrtümer, kaum daß sie entstanden sind, wie Nebel vor der Sonne dahinschwinden.

Die Kirche hat diesen Irrtümern immer widersprochen. Oft hat sie sie mit größter Schärfe verurteilt. Heute hingegen macht die Braut Christi lieber vom Heilmittel der Barmherzigkeit als von der Strenge Gebrauch. Sie möchte den Nöten der gegenwärtigen Welt dadurch entgegenkommen, daß sie die Gültigkeit ihrer Lehre aufweist und nicht so sehr Verdammungen ausspricht. Das besagt nicht, daß es keine falschen Lehren, keine gefährlichen Meinungen und Begriffe gäbe, vor denen man sich hüten und die man bekämpfen muß. Doch sie stehen in solch offensichtlichem Gegensatz zur rechten sittlichen Norm und haben so verheerende Früchte gezeitigt, daß die Menschen sie heute bereits von sich aus verurteilen. Das gilt besonders von jenen Sitten, die Gott und sein Gesetz verachten, für das blinde Vertrauen in den technischen Fortschritt und für das Streben nach einem Wohlstand, der ausschließlich auf die Bequemlichkeiten dieses Lebens ausgerichtet ist. Sie sind immer mehr von dem überragenden Wert der Würde der Menschenperson überzeugt und von der Verpflichtung, die sich daraus ergibt. Was noch mehr zählt: Die Erfahrung hat sie gelehrt, daß die Gewalt gegen andere, der Gebrauch der Waffen und die politische Vorherrschaft einer glücklichen Lösung der heutigen schwierigen Probleme keineswegs förderlich sind.

Angesichts dieser Lage erhebt die katholische Kirche in diesem Ökumenischen Konzil die Leuchte der Wahrheit. Sie will sich dabei als liebende, gütige und geduldige Mutter aller erweisen, voller Er-

barmen und Güte gegen die Söhne, die von ihr getrennt sind. Wie schon Petrus dem Armen, der ihn um Almosen bat, sagt sie der von so zahlreichen Schwierigkeiten bedrängten Menschheit: „Gold und Silber besitze ich nicht, doch was ich habe, gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth steh auf und geh umher“ (Apg 3, 6). So bietet die Kirche den heutigen Menschen keine vergänglichen Reichtümer. Sie verspricht kein rein irdisches Glück. Vielmehr vermittelt sie ihnen die Güter der göttlichen Gnade, die den Menschen zur Würde der Gotteskindschaft erheben und die zu Schutz und Hilfe eines menschenwürdigen Lebens sind — sie öffnet die Quelle ihrer lebenspendenden Lehre, die die Menschen mit dem Licht Christi erleuchtet und sie verstehen lehrt, was sie in Wahrheit sind, ihre erhabene Würde und das Ziel ihres Lebens. Schließlich verbreitet sie durch ihre Söhne überallhin die Fülle der christlichen Liebe, denn nichts ist besser imstande, Zwietracht zu beseitigen, und nichts vermag wirksamer die Eintracht, den gerechten Frieden und die brüderliche Einheit aller zu fördern.

Einheit der Christenheit und der Menschheitsfamilie muß wachsen

Die Sorge der Kirche um die Förderung und Verteidigung der Wahrheit gründet sich auf göttliches Geheiß. Denn nach dem Heilsplan Gottes, „der will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2, 4), können die Menschen ohne die Hilfe der gesamten geoffenbarten Lehre nicht jene Tiefe und gefestigte Einheit erreichen, mit der der wahre Friede und das ewige Heil verbunden sind.

Leider hat noch nicht die gesamte christliche Familie diese sichtbare Einheit in der Wahrheit völlig erreicht.

Die katholische Kirche erachtet es daher als ihre Pflicht, alles zu tun, damit sich das große Geheimnis jener Einheit verwirkliche, die Jesus Christus am Vorabend Seines Leidens in so glühenden Gebeten vom himmlischen Vater erflachte. Sie erfreut sich jenes stillen Friedens im Wissen darum, daß er innig mit jenem Gebet verbunden ist, und es erfüllt sie große Freude, wenn sie sieht, daß diese Bitte auch unter denen, die von ihr getrennt sind, Früchte trägt. Ja, wenn man diese von Christus für Seine Kirche erflachte Einheit betrachtet, scheint sie gleichsam ein dreifaches Licht auszustrahlen: Die Einheit der Katholiken untereinander, die sich in beispielhafter Festigkeit erhalten muß; dann die Einheit im Gebet und dem brennenden Verlangen, mit dem die von diesem Apostolischen Stuhle getrennten Christen die Einheit mit uns ersehnen; schließlich die Einheit in der Achtung und Ehr-

furcht der katholischen Kirche gegenüber denjenigen, die noch nichtchristlichen Religionen angehören. Dabei bereitet es uns großen Schmerz, wenn wir sehen, wie der größte Teil der Menschheit noch nicht an jenen Quellen der göttlichen Gnade teilhat, die die katholische Kirche besitzt, obwohl doch alle Menschen von Geburt an im Blut Christi erlöst sind. Beim Gedanken an die katholische Kirche, deren Licht alles erleuchtet und die ihre übernatürliche Einheit zum Nutzen der ganzen Menschheit entfaltet, drängen sich die Worte des hl. Cyprian auf: „Die Kirche, erfüllt von göttlichem Licht, strahlt hinaus in die ganze Welt; dennoch ist es nur ein Licht, das überallhin flutet, ohne daß die Einheit ihres Körpers getrennt wird. Ihre Zweige streckt sie in reicher Fülle aus über die ganze Erde hin, mächtig hervorströmende Bäche läßt sie immer weiter sich ergießen; und dennoch gibt es nur eine Quelle, nur einen Ursprung, nur eine Mutter, die mit überquellender Fruchtbarkeit gesegnet ist. Aus ihrem Schoß werden wir geboren, mit ihrer Milch genährt, von ihrem Geist beseelt“ (Über die Einheit der katholischen Kirche 5).

Ehrwürdige Brüder!

Das ist das Ziel des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils. Es vereinigt in sich die besten Kräfte der Kirche. Es müht sich, den Menschen die Heilsbotschaft so zu verkündigen, daß sie sie bereitwilliger annehmen. Auf diese Weise bereitet und festigt es den Weg zu jener Einheit des Menschengeschlechtes, die das notwendige Fundament dafür bildet, daß die „irdische Stadt“ jener himmlischen ähnlich werde, „in der die Wahrheit herrscht, die Liebe das Gesetz und die Ewigkeit ihre Dauer ist“ (Augustinus, Epist. 138, 3).

Jetzt „richtet sich unsere Stimme an euch“ (Kor 6, 11), ehrwürdige Brüder im Bischofsamt. Wir sind ja hier in dieser Vatikanbasilika vereint, wo der Angelpunkt der Kirchengeschichte ist, wo Himmel und Erde jetzt eng verbunden sind, hier beim Grab des Petrus, bei so vielen Ruhestätten Unserer hl. Vorgänger, die sich in dieser feierlichen Stunde gleichsam in verborgenem Jubel freuen.

Das beginnende Konzil hebt in der Kirche an wie der Vorbote eines leuchtenden Tages. Noch hat er kaum begonnen, und schon der erste Gruß des beginnenden Tages erfüllt uns mit großer Freude. Alles hier atmet Heiligkeit, alles erweckt Jubel. Betrachten wir doch die Sterne, die mit ihrer Helle die Erhabenheit dieses Gotteshauses mehren. Diese Sterne seid ihr, nach dem Zeugnis des Apostels Johannes (Off. 1, 20). Und mit euch sehen wir die goldenen Leuchter am Grabe des Apostelfürsten strahlen, nämlich die euch anvertrauten Kirchen (Ebd.).

Mit euch sehen wir die würdigen Persönlichkeiten, die hier in der Haltung großer Ehrfurcht und herzlicher Erwartung anwesend sind; sie sind aus fünf Kontinenten nach Rom gekommen, um die Nationen der Welt zu vertreten.

Man kann sagen, daß sich Himmel und Erde in der Feier des Konzils vereinigen. Die Heiligen des Himmels, um unsere Arbeit zu beschützen, die Gläubigen auf Erden, indem sie ununterbrochen den Herrn bitten; und ihr, die ihr den Eingebungen des Hl. Geistes folgt, um zu bewirken, daß die gemeinsame Arbeit den heutigen Erwartungen und Bedürfnissen der verschiedenen Völker entspricht. Das erfordert von euch Ausgeglichenheit, brüderliche Eintracht, kluge Mäßigung in den Vorschlägen, Würde in der Diskussion und weise Überlegung. Gebe der Himmel, daß eure Mühen und eure Arbeit, auf die sich nicht nur die Augen aller Völker, sondern auch die Hoffnungen der ganzen Welt richten, der Erwartung aller voll entsprechen.

Allmächtiger Gott, in Dich setzen wir unser ganzes Vertrauen, da wir auf unsere eigenen Kräfte nicht vertrauen können. Sieh gnädig auf diese Hirten Deiner Kirche. Das Licht Deiner Gnade helfe uns, wenn wir Beschlüsse fassen und Gesetze geben. Und erhöre die Gebete, die wir in Einmütigkeit von Glaube, Stimme und Herz an Dich richten.

O Maria, Hilfe der Christen, Hilfe der Bischöfe, in Deinem Heiligtum von Loreto, wo wir das Geheimnis der Menschwerdung betrachtet haben, haben wir erst kürzlich deine Liebe besonders erfahren. So mögest Du denn alles zum guten Ausgang führen. Bitte für uns bei Gott mit dem hl. Joseph, deinem Bräutigam, mit den hl. Aposteln Petrus und Paulus, mit dem hl. Johannes dem Täufer und den Evangelisten.

Jesus Christus, unserem lieben Erlöser, dem unsterblichen König aller Völker und Zeiten sei Liebe, Macht und Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Nr. 2 Ansprache S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die Konzilsbeobachter der getrennten christlichen Kirchen.

Hochgeehrte Herren!

Unsere heutige so erwünschte Begegnung hat einen familiären und vertraulichen Charakter. Sie möchte durchaus von Hochachtung und Einfachheit geprägt sein.

Das Wort, das von meinem Herzen aufsteigt, ist ein Gebet: Es ist eine Unterweisung aus dem Psalm 67, nützlich für alle: Benedictus Dominus per singulos dies: portat onera nostra Deus, salus nostra — Gepriesen sei der Herr alle Tage; er trägt uns, Gott, unser Heil (Ps 67, 20).

Im Jahre 1952 bat mich Papst Pius XII., mit einem unvorgesehenen und überraschenden Wink, Patriarch von Venedig zu werden. Ich ließ ihn wissen, daß ich nicht nötig hatte, lange zu überlegen, um anzunehmen. Mein Wille trat in keiner Weise in diesen Vorschlag ein, in meiner Seele war gar kein Verlangen, eher auf diese Aufgabe oder auf jenes Amt hingelenkt zu werden. Mein bischöflicher Wahlspruch genügte als Antwort: *Obedientia et pax* — Gehorsam und Friede!

Als ich mich dann nach dreißig Jahren unmittelbaren Dienstes für den Hl. Stuhl anschickte, eine fast neue Lebensweise zu beginnen, und als Hirte dem Volk von Venedig zu begegnen, das ich dann während sechs Jahren leiten sollte, überdachte und betrachtete ich immer wieder diese Worte des Psalmes: *Portat onera nostra Deus* — Gott trägt uns. Er trägt uns, wie wir sind und mit dem, was wir haben: Mit seinen Reichtümern in uns und mit unserem Elend.

Dieser Gedanke war mir gegenwärtig, als ich vor vier Jahren die Nachfolge des hl. Petrus annahm, und in allem, was darauf geschah, Tag für Tag, bis zur Ankündigung und zur Vorbereitung des Konzils.

Was meine bescheidene Person angeht, so liebe ich nicht, mich auf besondere Eingebungen zu berufen. Ich halte mich an die Lehre, die besagt, daß alles von Gott kommt. Auf dieser Linie liegt es, daß ich den Gedanken an das Konzil, das am 11. Oktober begann, als eine himmlische Eingebung betrachtet habe. Ich kann Ihnen versichern, daß ich an diesem Tage innerlich stark bewegt war.

In dieser von der Vorsehung gefügten geschichtlichen Stunde achtete ich besonders auf meine augenblickliche Aufgabe, die darin bestand, mich zu sammeln, zu beten und dem Herrn zu danken. Indes ging mein Blick dann und wann auf die vielen Söhne und Brüder, und sowie ich ihre Gruppe bemerkte und jeden einzelnen von ihnen, fand ich in ihrer Gegenwart einen Grund des Trostes.

Ohne der Zukunft vorgreifen zu wollen, begnügen wir uns heute, die Tatsache festzustellen: *Benedictus Deus per singulos dies* — Gepriesen sei Gott alle Tage. Was Sie betrifft, so mögen Sie in meinem Herzen lesen: Sie werden da vielleicht viel mehr finden als in meinen Worten. Wie könnte ich die zehn Jahre vergessen, die ich in Sofia verbrachte, und die zehn anderen in Istanbul und Athen? Das waren 20 glückliche und reichgefüllte Jahre, in deren Verlauf ich die Bekanntschaft ehrwürdiger Persönlichkeiten und junger Menschen voll Großmut machte. Ich blickte voll Freundschaft auf sie, auch wenn meine Aufgabe als Vertreter des Hl. Vaters im Nahen Osten sich nicht direkt auf sie bezog.

Später hatte ich dann in Paris, das einer der Kreuzungspunkte der Welt ist — und das war es ganz besonders sofort nach dem letzten Krieg —, zahlreiche Begegnungen mit Christen, die verschiedenen Bekenntnissen angehörten.

Niemals gab es unter uns, soweit ich weiß, Meinungsverschiedenheiten in den Prinzipien, noch einen Streit auf dem Gebiet der Liebestätigkeit in der gemeinsamen Arbeit, die uns die Umstände auferlegten, um den Leidenden Beistand zu leisten. Wir haben nicht lange verhandelt, sondern miteinander gesprochen, wir haben nicht diskutiert, sondern waren einander gut gesinnt.

An einem schon weit zurückliegenden Tage überreichte ich einem ehrwürdigen Greis, einem Prälaten einer orientalischen, nicht mit Rom unierten Kirche eine Medaille vom Pontifikat Pius XI. Diese Geste wollte ein einfacher Akt liebenswürdiger Höflichkeit sein und war es auch. Kurz darauf, als dieser Greis daran war, die Augen für das Licht dieser Welt zu schließen, wollte er, daß bei seinem Tode die Medaille auf sein Herz gelegt werde. Ich habe es selbst gesehen, und die Erinnerung daran rührt mich jetzt noch.

Mit Absicht spiele ich auf diese Begebenheit an, weil sie in ihrer rührenden Einfachheit mit einer Feldblume vergleichbar ist, die der Wechsel der Jahreszeiten pflücken und schenken läßt.

Möge der Herr unsere Schritte immer so mit seiner Gnade und Güte begleiten.

Ihre liebe Gegenwart hier, die innere Bewegung, die mein Priesterherz — des *Episcopus Ecclesiae Dei*, wie ich es Donnerstag vor der Konzilversammlung aussprach — erfüllte, die Bewegung meiner Mitarbeiter und, auch dessen bin ich sicher, die Ihre laden mich ein, Ihnen meinen Herzenswunsch anzuvertrauen; ich brenne darauf zu arbeiten und zu leiden für das Herannahen der Stunde, wo sich für alle das Gebet Jesu im Abendmahlssaal verwirklichen wird. Aber die christliche Tugend der Geduld darf nicht jener der Klugheit schaden, die ebenso grundlegend ist.

Ja, ich wiederhole: *Benedictus Deus per singulos dies* — gepriesen sei Gott alle Tage. Für heute jedoch möge uns dies genügen. Die katholische Kirche ist froh und hochherzig bei ihrer Arbeit, Sie sind es in Ihrer Eigenschaft als Beobachter, mit erneuter und wacher Aufmerksamkeit.

Möge auf alles und auf alle die göttliche Gnade herabsteigen, die beseelt, die Herzen bewegt und die Verdienste krönt!

An alle Menschen und an alle Nationen möchten wir die Botschaft des Heiles, der Liebe und des Friedens senden, die Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Welt gebracht und der Kirche anvertraut hat. Aus diesem Grund haben wir uns auf den Ruf des Hl. Vaters, Papst Johannes' XXIII., hier versammelt, wir, die Nachfolger der Apostel, „im Gebet mit Maria, der Mutter des Herrn, einträchtig vereint“, die wir eine einzige apostolische Körperschaft bilden, deren Haupt der Nachfolger Petri ist.

Es leuchte auf das Antlitz Christi Jesu

Bei dieser Versammlung wollen wir unter Führung des Hl. Geistes Wege suchen, uns selber zu erneuern, „um dem Evangelium Jesu Christi immer treuer zu entsprechen.“

Wir wollen uns bemühen, den Menschen unserer Zeit die Wahrheit Gottes in ihrer Fülle und Reinheit so zu verkünden, daß sie von ihnen verstanden und bereitwillig angenommen werde.

Im Bewußtsein unseres Hirtenamtes verlangen wir brennend danach, den Erwartungen all derer zu entsprechen, die Gott suchen, „auf daß sie ihn erfahren und finden, ihn, der ja keinem von uns ferne ist“ (Apg 17, 27).

Treu dem Auftrag Christi, der sich selbst in den Tod gab, „um sich die Kirche herrlich, ohne Flecken und Runzeln zu gestalten: denn heilig sollte sie sein und makellos“ (Eph 5, 27), richten wir alle unsere Kräfte, alle unsere Gedanken darauf hin, uns selbst und alle uns anvertrauten Gläubigen zu erneuern, damit allen Völkern sichtbar werde das milde Antlitz Jesu Christi, der in unseren Herzen aufleuchtet als Widerschein der Herrlichkeit Gottes (vgl. 2 Kor 7, 6).

So sehr hat Gott die Welt geliebt

Wir glauben: So sehr hat der Vater die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn zu ihrer Erlösung dahingab. Durch diesen seinen Sohn hat er uns von der Knechtschaft der Sünde befreit. „Durch ihn hat er das All auf ihn hin versöhnt, indem er Frieden stiftete durch sein Blut am Kreuz“ (Kol 1, 20), so daß wir „Kinder Gottes genannt werden und sind“ (1 Joh 3, 1). Zudem ist uns der Geist vom Vater gegeben, damit wir das Leben Gottes leben, Gott und die Brüder lieben, die wir alle eins sind in Christus.

Aber wir, die wir Christus anhängen, sind noch weit davon entfernt, uns von den irdischen Geschäften und Arbeiten so frei zu machen, daß der Glaube, die Hoffnung und die Liebe zu Christus

uns antreibe, unseren Brüdern zu dienen und dadurch dem Beispiel des göttlichen Meisters zu folgen, der „nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Matth 20, 25).

Deshalb ist auch die Kirche nicht zum Herrschen geboren, sondern zum Dienen. „Er hat sein Leben für uns dahingegeben; so müssen auch wir unser Leben für unsere Brüder dahingegeben“ (1 Joh 3, 16).

Da wir nun hoffen, daß durch die Arbeiten des Konzils das Licht des Glaubens heller und kraftvoller erstrahle, erwarten wir eine geistige Erneuerung. Aus ihr mögen auch glückliche Impulse hervorgehen für die Förderung menschlicher Werte, nämlich für die Ergebnisse der Wissenschaft, für den Fortschritt der Technik und eine weite Verbreitung der Bildung.

Die Liebe Christi drängt uns

Aus allen Völkern unter der Sonne vereint, tragen wir in unseren Herzen die Nöte der uns anvertrauten Völker, die Ängste des Leibes und der Seele, die Schmerzen, die Sehnsüchte und Hoffnungen. Alle Lebensangst, die die Menschen quält, brennt uns auf der Seele. Unsere erste Sorge eilt deshalb zu den ganz Schlichten, zu den Armen und Schwachen. In der Nachfolge Christi erbarmen wir uns über die vielen, die von Hunger, Elend und Unwissenheit geplagt sind. Wir fühlen uns mit allen jenen solidarisch, die noch kein menschenwürdiges Leben führen können, weil es ihnen an der rechten Hilfe fehlt.

Deswegen legen wir bei unseren Arbeiten besonderes Gewicht auf jene Probleme, die mit der Würde des Menschen und mit einer wahren Völkergemeinschaft zusammenhängen. „Christi Liebe drängt uns“ (2 Kor 5, 14): Denn „wer seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz dennoch vor ihm verschließt, wie kann die Liebe Gottes in ihm bleiben?“ (1 Joh 3, 17).

Zwei wichtige Probleme

Papst Johannes XXIII. hat in seiner Rundfunksbotschaft vom 11. September 1962 zwei Punkte besonders herausgestellt:

Erstens: die Frage des Völkerfriedens. Es gibt niemand auf der Welt, der nicht den Krieg verabscheut. Es gibt niemand, der nicht mit glühendem Herzen nach dem Frieden verlangt. Aber von allen ersehnt ihn am dringlichsten die Kirche, sie, die aller Mutter ist. Sie hat nie aufgehört, durch den Mund der Päpste in aller Öffentlichkeit ihre Liebe

zum Frieden zu bekunden. Sie war stets bereit, jede ernsthafte Bemühung um den Frieden aufrichtig zu unterstützen. Sie ist bemüht, mit allen Kräften die Menschen miteinander zu verbinden und sie zu gegenseitiger materieller Hilfe und menschlicher Wertschätzung zu führen.

Bezeugt nicht unser Konzil wie ein leuchtendes Zeichen in seiner großartigen Mannigfaltigkeit der Rassen, der Völker und Sprachen die Gemeinschaft brüderlicher Liebe? Wir bekennen, daß die Menschen insgesamt Brüder sind, gleich welcher Nation und Rasse.

Zweitens drängt der Hl. Vater auf die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit. Die Lehre der Enzyklika Mater et magistra beweist in aller Klarheit, wie sehr die heutige Welt der Botschaft der Kirche bedarf, um die Ungerechtigkeiten und unwürdigen Ungleichheiten bloßzustellen und die rechte Ordnung des Besitzes und der Wirtschaft herzustellen, damit das Leben, gestaltet nach den Grundsätzen des Evangeliums, menschenwürdiger werde.

Die Kraft des Heiligen Geistes

Wir sind ohne menschliche Reichtümer und irdische Macht. Aber wir setzen unser Vertrauen auf die Kraft des Gottesgeistes, den unser Herr Je-

sus Christus der Kirche verheißen hat. Darum rufen wir nicht nur unsere Brüder, denen wir als Hirten dienen, sondern auch alle jene Brüder, die an Christus glauben, sowie alle anderen Menschen guten Willens, „die Gott erlösen und zur Erkenntnis der Wahrheit führen will“ (1 Tim 2, 4), in aller Demut, aber auch in aller Dringlichkeit, mit uns ans Werk zu gehen, eine gesündere und mehr brüderliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft in dieser Welt zu bauen. Das ist nämlich Gottes Rat-schluß, daß durch die Liebe in einem ersten Auf-leuchten bereits hier auf Erden das Reich Gottes in etwa sichtbar werde, wie ein verhülltes Aufleuchten des ewigen Gottesreiches.

Inmitten dieser Welt — noch so sehr entfernt vom ersehnten Frieden, bedroht von einem an sich bewundernswerten Fortschritt der Wissenschaften, aber nicht immer orientiert an einem höheren Sit-tenge-setz — bitten wir flehentlich, es möge auf-strahlen das Licht einer großen Hoffnung auf Jesus Christus, unseren einzigen Erlöser.

(Vorstehende Botschaft der Konzilsväter wird den Geistlichen sehr empfohlen zur persönlichen Betrachtung und zur Verwendung in Predigt und Vorträgen.)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 4

Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Johannes Baptist in Merkstein Dekanat Herzogenrath.

1. Innerhalb der Pfarre St. Willibrord in Merkstein wird unter dem Titel Vikarie St. Johannes Bapt., Merkstein, Dekanat Herzogenrath, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

Die Vikarie umfaßt den Teil der Mutterpfarre St. Willibrord, der östlich bzw. südöstlich der Hochspannungsleitung der RWE und beginnend

bei der Kreuzung dieser Leitung mit der Süd-straße östlich dieser Straße liegt. Aus der Pfarre St. Thekla, Merkstein, wird der neuen Vikarie das Gebiet zugeteilt, daß südlich bzw. südwestlich der Bundesbahnlinie Herzogenrath—Stol-berg liegt.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel V i k a r. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 12. Dezember 1962.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 5

Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1963 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 20. Dezember 1962

Auch im Jahre 1963 wollen wir die Gebetsoktav im Sinne des Anliegens Christi, der um die Einheit der Seinen im Glauben betete (Joh 17, 20), begehen. Sie fällt in das Konzilsjahr. Nach dem Wunsche des

Hl. Vaters soll das Konzil auch im Dienste des Einheitsgedankens stehen. Der Papst hofft, daß durch eine zeitgemäße Reform der Kirche in den Herzen der getrennten Brüder die Sehnsucht nach der Wiedervereinigung aller Christen im Vaterhaus der Kirche gefördert werde. In der Ansprache zur Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils sagte er: „Ja, wenn man diese von Christus für seine Kirche er-flehte Einheit betrachtet, scheint sie gleichsam

ein dreifaches Licht auszustrahlen: Die Einheit der Katholiken untereinander, die sich in beispielhafter Festigkeit erhalten muß; dann die Einheit im Gebet und brennendem Verlangen, mit dem die von diesem Apostolischen Stuhl getrennten Christen die Einheit mit uns ersehnen; schließlich die Einheit in der Achtung und Ehrfurcht der katholischen Christen gegenüber denjenigen, die noch nicht christlichen Religionen angehören.“ Besser als mit den Worten des Hl. Vaters können wir die Gebetsaufgabe für die Tage vom 18. bis 25. Januar nicht angeben. Sicherlich freut es uns, daß schon die 1. Konzilsperiode vom 11. 10. bis 8. 12. 1962 ihren Beitrag zur Wiedervereinigung geleistet hat. Man denke nur an die Tätigkeit des „Sekretariats für die Einheit der Christen“ unter Kardinal Augustinus Bea S.J., an die brüderliche Haltung des Papstes gegenüber den Bischöfen, an die Redefreiheit, die auch Meinungsverschiedenheiten nicht unterdrückte, die bei allen Verschiedenheiten aufleuchtende Liebe zur Kirche und zu den Seelen sowie auch die Brüderlichkeit der Bischöfe untereinander — all dies ist nicht ohne Eindruck auf die getrennten Christen, ja auf alle Menschen guten Willens außerhalb der Kirche geblieben.

Und doch: Der Weg zur echten, vom göttlichen Stifter der Kirche gewollten Einheit ist noch weit. Sie ist ein Werk des Hl. Geistes, seiner Gnade. Im Sinne der angeführten Worte des Hl. Vaters wollen wir deshalb in der diesjährigen Gebetsoktav beten und opfern.

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer hl. Messe um die Wiedervereinigung zu beten (Oremus A 120; vgl. Diözesanstatuten Art. 380 § 2). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Motivmesse „Pro unitate ecclesiae“ (früher „Ad tollendum schisma“) genommen werden. Auch gestatten wir nach der hl. Messe und in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit gebetet wird. Wir empfehlen dafür die im vergangenen Jahr veröffentlichten Gebetsmeinungen (vgl. KA 32 [1962] 5).

Sonntag, den 20. Januar, ist über die Einheit der Kirche zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen:

Gebetsheft des Winfriedbundes (Winfriedbund, 479 Paderborn, Kamp 9, Postfach 150; Preis 0,15 DM);

Gebetszettel (Zentrale der „Catholica Unio“, 87 Würzburg, Dominikanerplatz 4);

Weltgebetsoktav von P. M. Dietz S. J. (Morus-Verlag in Berlin-Dahlem).

Folgende Vereinigungen sind durch Gebet und Opfer für die Einheit tätig: Winfriedbund (Zeitschrift: Ut omnes unum);

Catholica Unio (Zeitschrift: Der christliche Osten);

Canisiusbruderschaft (Leiter: Pfarrer Franz Xaver Stahlschmidt in Wolmiersleben bei Magdeburg). Die Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen wird bestens empfohlen.

Nr. 6 Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose.

Aachen, 20. Dezember 1962

Der Seelsorge-Verlag Freiburg im Breisgau hat einen Brautunterricht und Trauungsritus für Gehörlose herausgegeben, der auf die besondere Lage dieser Behinderten abgestimmt ist.

Nr. 7 Citatio edictalis.

Aachen, 20. Dezember 1962

In einer beim Erzbischöflichen Offizialat in Freiburg anhängenden Ehesache erging am 10. Dezember 1962 folgende

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Pauli van de Flierdt in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum die 17. januarii 1963 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Pauli van de Flierdt curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Nr. 8 Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Aachen, 20. Dezember 1962

Zum Sammlungsgesetz vom 22. 5. 1962 (GV. NW. 1962 S. 165, vgl. KA 32 [1962] 105) hat der Innenminister von Nordrhein-Westfalen unter dem 13. 8. 1962 (MBl. NW. 1962 S. 1425) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, aus der wir folgende Bestimmungen wiedergeben:

„8. Mitwirkung v. Kindern u. Jugendlichen (§ 8)

8.1 Zu Absatz 1

8.11 Das Verbot gilt auch für die nicht erlaubnisbedürftigen Haussammlungen, die von Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften bei ihren Angehörigen veranstaltet werden (§ 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Buchst. b).

8.12 Das Verbot, Kinder unter 14 Jahren zu Sammlungen heranzuziehen, gilt mit Rücksicht auf Gesichtspunkte des Jugendschutzes sowie auf pädagogische und schulische Gründe ausnahmslos.

12. Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1

12.11 Die in Absatz 1 genannten Sammlungen zählen nicht zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des § 1 und sind deshalb nicht erlaubnispflichtig.

12.12 Auch der Warenvertrieb für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke durch Kirchen und Religionsgemeinschaften (Kalender, religiöses Schrifttum) ist nicht erlaubnispflichtig, wenn er in den Formen der Buchst. a oder b vorgenommen wird.

12.2 Zu Absatz 2

12.21 Während Absatz 1 für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt, findet Absatz 2 nur auf Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anwendung.

Zu diesen gehören:

1. die (Erz-)Diözesen der Katholischen Kirche und ihre Kirchengemeinden.

2. ...

12.22 Die Grundstücke müssen in kultischer oder seelsorgerischer Beziehung zu kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen stehen (z. B. Gemeindehäuser, Seminare, Klöster). Sammlungen auf Grundstücken, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften lediglich wirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

12.23. Ein örtlicher Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen besteht z. B. auf öffentlichen Versammlungsplätzen oder Sportanlagen, auf denen kirchliche Veranstaltungen (Kirchentag der Evangelischen Kirche, Katholikentag, Missionsfeste) stattfinden.“

Eine kirchliche Sammlungsordnung als Ergänzung zum obigen Gesetze wird in Kürze veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 9 Priesterexerzitien.

2843 Burg Dinklage, Kloster St. Scholastika:
18.—22. Februar 1963
(Leiter: Rektor Heinrich Spaemann, Steinfeld);
5451 Leutesdorf/Rhein:
21.—25. Januar 1963
(Leiter: Prof. Dr. Heinrich M. Köster SAC.).

Nr. 10 Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen und Priestermütter.

5451 Leutesdorf/Rhein:
7.—11. Januar 1963
(Leiter: Prälat Prof. Dr. Johannes Kraus, Mainz).

Nr. 11 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten (ohne Chorleitung) an der Pfarrkirche zu Aachen-Rothe Erde ist ab sofort zu besetzen. Ab 1. Mai 1963 evtl. früher müssen Hauswartdienste im neuerbauten Jugendfreizeitheim übernommen werden bei freier Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad und Zentralölheizung), Seelenzahl ca. 3500. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen erbeten an den Kirchenvorstand in 51 Aachen-Rothe Erde, Barbarastr. 2.

Nr. 12 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 14. Dez. 1962 Dr. theol. Jakob Kremer, Kaplan an St. Liebfrauen in Krefeld, zum 6. Domvikar an der Hohen Domkirche zu Aachen ernannt.

Es wurde ernannt:

am 14. Dez. 1962 Förster Martin, Kaplan in Aachen St. Adalbert, zum Vikar in Merksteint St. Johann B., Dekanat Herzogenrath.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 6. Dez. 1962 Schipperges Johannes, geb. am 15. Februar 1905 in Kleinenbroich, gew. am 10. August 1934, Pfarrer i. R. von Ameln St. Nikolaus;

am 22. Dez. 1962 Spülbeck Paul, geb. am 9. August 1902 in Aachen, gew. am 28. Juni 1927, Propsteipfarrer in Wassenberg St. Georg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 7. Dez. 1962 Sommer Josef, Erzb. Rat ad honores, Ehredefinitor, zuletzt Pfarrer an St. Lambertus in Düsseldorf, 92 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 13 Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	11	Nr. 24 Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Berufsschulen für Mädchen	18
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 14 Pfarrexamen 1963	13	Nr. 25 Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien	18
Nr. 15 Examen für die jungen Priester und Kura-examen 1963	14	Nr. 26 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	18
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 16 Jungpriesterexerzitien	15	Nr. 27 Jahr für den Nächsten 1963/64	18
Nr. 17 Themata für die Dekanatsarbeiten 1963	15	Nr. 28 Elektronische Instrumente in Kirchen	18
Nr. 18 Fortbildungskurse für jüngere Priester	16	Nr. 29 Korrekturen im Direktorium 1963	19
Nr. 19 Neuanmeldungen zum Theologiestudium	16	Nr. 30 Bericht über Kirchenvorstandswahl	19
Nr. 20 Berufstätige Jungmänner über das Abendgymnasium zum Priestertum	17	Nr. 31 Erhöhung der Werte der Sachbezüge	19
Nr. 21 Fasten- und Erziehungswoche 1963	17	Nr. 32 Der Bischof von Aachen über das II. Vatikanische Konzil	19
Nr. 22 Weltgebetsoktav 1963	17	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 23 Benennung geeigneter Anwärter für das Cusanus-Werk	17	Nr. 33 Kosten der amtsärztlichen Untersuchung bei der Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte	20
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 34 Priesterexerzitien	20
		Nr. 35 Personalchronik der Diözese Aachen	20
		Nr. 36 Vermischte kirchliche Nachrichten	20

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 13 **Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe.**

Unsern geliebten Söhnen,
Joseph Kardinal Frings,
Erzbischof von Köln,
Julius Kardinal Döpfner,
Erzbischof von München und Freising,
und Unsern ehrwürdigen Brüdern,
den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands,
sowie den übrigen Ortsordinarien,
die in Frieden und Gemeinschaft mit dem
Apostolischen Stuhle
stehen.

Papst Johannes XXIII.

Unsere geliebten Söhne und ehrwürdigen Brüder!
Gruß und apostolischen Segen!

Als Ihr am Grabe des hl. Bonifatius versammelt
wart, um in vereinten Überlegungen über die drin-
genden Anliegen Eurer Diözesen zu beraten, habt
Ihr an Uns ein gemeinsames Schreiben voller Er-
gebenheit gerichtet, das Wir mit großer Freude
empfangen und mit noch größerer Freude gelesen

haben. War es Uns doch ein beredter Zeuge für die
Gesinnung, die Ihr, wie stets, so auch jetzt hegt
gegenüber Uns, dem geringen Nachfolger des hl.
Apostels Petrus.

In der Tat kann Uns nichts Angenehmeres be-
gegnet als Eure freundliche Aufmerksamkeit, für
die Wir Dank abstatten, indem Wir Eure Liebe er-
widern und Euch mit glückverheißenden Worten
wünschen, eine reiche Ernte von Früchten der
Frömmigkeit möge dem hl. Dienste, dem Ihr Euch
widmet, erwachsen.

Wir loben den Eifer, die kluge Überlegung und
die Umsicht, mit denen ein jeder von Euch für die
Fortschritte und das ewige Heil seiner ihm anver-
trauten Herde Sorge trägt. Darum richtet Ihr ja
ohne Unterlaß Eure Gedanken und Bemühungen
darauf, das, was von Nutzen sein könnte, zu kräf-
tigen, und das, was schaden könnte, nach Möglich-
keit zu beseitigen, im Vertrauen auf Gottes Schutz
und Beistand, wodurch wir alles vermögen und
ohne den alle menschlichen Anstrengungen unwirk-
sam werden.

Mit Kummer haben Wir vernommen, daß, wie Ihr Uns berichtet habt, einige Bischöfe daran gehindert worden sind, an Eurer Zusammenkunft teilzunehmen, und so beschwören Wir in beständigem Gebet Gott, dessen das Wollen und das Können ist, daß die Kirche sich unter allen Völkern der Ruhe und des Friedens erfreuen möge.

Aus Eurem letzten Schreiben ersahen Wir wieder einmal den großen Umfang der Bereiche, in denen je nach den zeitlichen und örtlichen Umständen Eure Hirtensorge wachsam und mit Hingabe tätig ist, und zwar dort um so eifriger und angespannter, wo ein besonders dringliches Anliegen an Euch herantritt. Unter anderm tretet Ihr für folgendes mit Nachdruck ein: Daß die unverletzlichen Rechte der Familie, wodurch die Wohlfahrt und der feste Bestand der bürgerlichen Gesellschaft am meisten gesichert werden, vor hinterhältigen Angriffen geschützt und Würde und Ansehen der Ehe gewahrt werden, daß ferner die Brautleute über ihre Pflichten und über die Tugenden, die das häusliche Zusammenleben schmücken sollen, sowie über die christliche Erziehung der Kinder noch gründlicher und eindringlicher unterwiesen werden und daß endlich jungen Katholiken, die durch ihre hervorragende Begabung außerordentliche Hoffnungen wecken, durch angemessene Beihilfen der Weg zum Universitätsstudium geebnet werde.

Eine fürwahr einzigartige Freude empfanden Wir, als Wir erfuhren, daß die in dem Rundschreiben „Mater et magistra“ ausführlich gebotenen Belehrungen über die soziale Ordnung nach der Lehre des Evangeliums und der gesunden Vernunft von Euch im Dienste christlicher Aufklärung mit nicht geringem Eifer und mit ebensolcher Konsequenz ausgemünzt und in das praktische Leben übersetzt werden.

Die Gnade des Himmels möge mit ihrem Segen das von Euch so wohlüberlegt und umsichtig geplante Vorhaben begleiten, das zum Ziele hat, die Berufe zum Priestertum und zum Ordensstande wirksam zu fördern. Weil Ihr um den gegenwärtigen Stand der Kirche in Deutschland besorgt seid, kümmert Ihr Euch gleichermaßen, wie es sich gehört, auch um ihre Zukunft. Was aber kann mehr zum festen Bestande und zum Wachstum der Kirche beitragen als dies, daß die Diener des Heiligtums und die Ordensleute beiderlei Geschlechts den Anforderungen an Zahl gewachsen sind und sich durch den Schmuck heiligen Lebens auszeichnen, eine Herzensfreude und ein leuchtendes Tugendbeispiel für das Volk Gottes? Möge der Herr der Ernte des Evangeliums, der das Ackerfeld mit reifen Ähren kleidet, Unsere und Eure Bitten erhören und durch den Antrieb und das Wehen des Hl. Geistes möglichst viele geeignete Kräfte in Eurem Lande berufen und sie zu seinen Helfern in Saat und

Ernte heranbilden und ebenso bewirken, daß stets erlesen und ausreichend groß sei die Schar derer, die dem Lamme folgen, wohin immer es geht. Einer geeigneten Zahl von ihnen und ihrer trefflichen Herzensgaben bedarf man in steigendem Maße auch aus dem Grunde, weil immer noch der Andrang derjenigen wächst, die aus ihrer Heimat fortwandern und von überall her in Eurem Vaterlande zusammenströmen, um ihre Arbeitskraft anzubieten. Daß diese Arbeiter niemals des Trostes der Religion und der geistlichen Nahrung und Betreuung entbehren, dafür habt Ihr mit tatkräftiger Barmherzigkeit und wachsamer Voraussicht vorgesorgt, und Ihr tut dies auch weiterhin. Indem Wir diese Sorge lobend anerkennen, möchten Wir sie durch Unsere Ermunterung beleben, damit sie beständig sei und noch weiter wachse. Wenn Ihr so handelt, so beweist Ihr ein für die Ehre des katholischen Namens beispielhaftes und allen Lobes würdiges Verhalten, nämlich „in der Frömmigkeit die Bruderliebe, in der Bruderliebe aber die Liebe überhaupt“ (vgl. II Petr. 1, 7).

Was soll man sagen und denken über die beiden Sammlungen, von denen die eine die Bezeichnung MISEREOR, die andere das Kennwort ADVENIAT trägt?

Mit dieser doppelten Geldsammlung habt Ihr den Völkern, die Hunger und Not leiden, geholfen und den religiösen Notständen Lateinamerikas Abhilfe geleistet, mit einer geradezu großartigen Freigebigkeit, die zu üben sich unter Euch ein herrlicher Wetteifer entfaltete. Lautes Lob erteilen Wir sowohl Euch als auch dem Eurer Leitung anvertrauten Klerus und Volk, weil Ihr beispielhaft „das königliche Gebot erfüllt, das nach der Schrift lautet: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Jak. 2, 8).

Mit angenehmstem Trost wurden Wir durch die Nachricht erfüllt, daß Ihr zur Behebung dieser Notstände, entsprechend der Dringlichkeit der Bedürfnisse und dem Maß Eurer Hochherzigkeit, Eure Entschlüsse bekräftigt habt und fortfahren wollt, „Gutes zu tun, reich zu werden an guten Werken, freigebig zu sein und mitteilksam“ (I Tim. 6, 18).

Der Vater der Erbarmung und Gott alles Trostes wird Euch Barmherzige mit himmlischer Barmherzigkeit beschenken und erfüllen.

Was Lateinamerika betrifft, so wird es ohne Zweifel auch in den jetzt folgenden Jahren für Euch Anlässe zu Freude und zu hervorragenden Verdiensten geben: die Früchte nämlich, die sich gewiß in reichster Fülle ernten lassen, dank Euren reichen Spenden an Priesterseminare und kirchliche Anstalten, in denen Seelen zu Frömmigkeit und Wissenschaft herangebildet werden. Mit Freude haben wir erfahren, daß Ihr für das nächste Jahr den Beschluß gefaßt habt, nicht nur die Pläne zur Heran-

bildung von Katechisten und Laienaposteln, sondern auch, und zwar in ganz besonderer Weise, die katholischen Schulen zu unterstützen; ist es Euch doch völlig klar, wieviel diese zur Heraufführung besserer Zeiten, die von christlicher Kultur tiefer geprägt sind, beitragen können, da Ihr Euch die schützende Kraft und die Würde der Religion vor Augen stellt. Das aber hat Unseren lebhaften Beifall, daß Ihr bei der gleichmäßigen Verteilung der gesammelten Gelder, wie Ihr es bisher gehalten habt, so auch in Zukunft in restloser und vollkommener Übereinstimmung mit Unserem Ausschuß zur Unterstützung Lateinamerikas handeln wollt.

Innig und dankbar gerührt, daß Ihr zusammen mit Eurem Klerus und Volk dem Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzil in inständigem Gebet ein glückliches und erfolgreiches Ergebnis erfleht, schöpfen und kosten Wir schon jetzt im voraus die

Freude, die Eure Gegenwart bei seinen festlichen Versammlungen Unserem Herzen verschaffen wird. Inzwischen erbitten Wir Euch und Euren Herden von Gott alles, was heilsam, nützlich, ehrenvoll und rein ist. „Jesus Christus... ermuntere Eure Herzen und bestärke sie in jedem guten Werk und Wort“ (II Thess. 2, 16, 17).

Indem Wir dies aus tiefstem Herzen wünschen, erteilen Wir Euch, Unseren geliebten Söhnen und ehrwürdigen Brüdern, und allen insgesamt, für deren geistliche Führung und Förderung Ihr heilige Hirtensorge tragt, voll Liebe als Unterpfand himmlischen Schutzes den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. Oktober 1962, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

Johannes XXIII.,
Papst

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 14 Pfarrexamen 1963.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1963 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1953 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1963 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kura-instrumentes bis zum 15. März 1963 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Erlöser und von der Mutter des Erlösers.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik, Freiburg 1957, S. 151—261; Pohle-Gummersbach, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Bd., 10. Auflage, Paderborn 1956, S. 11—461.

b) Moral:

Das sechste Gebot.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 3. Bd., S. 98—125. Die Enzyklika „Casti connubii“ (vgl. Dokumente zu den Diözesanstatuten, Bd. III, S. 396 ff.).

c) Kirchenrecht:

1. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Pfarrvikars und Vikars cc. 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938, 939, 946, 1011 (vgl. auch Art. 16—24, 85—121, 242—265 der Diözesanstatuten).

2. De matrimonio cc. 1012—1143, vgl. Art. 483—522.

3. De magisterio ecclesiastico cc. 1327—1351, vgl. Art. 276—318.

4. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung Art. 656—738.

5. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383.

Literatur:

H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.

J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

Diözesanstatuten des Bistums Aachen; Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.

H. Jone, Gesetzbuch der lat. Kirche, Bd. I—II.

d) Schriftliche Hausarbeiten sind anzufertigen in:

1. Pastoral:

- I. Sakrament und Glaube, die Grundlagen der Verwirklichung des Laienstandes in der Kirche.

Literatur:

Karl Rahner, Personale und sakramentale Frömmigkeit und Über das Laienapostolat in „Schriften zur Theologie“, Bd. II; Auer, Weltoffener Christ; Protokoll der Diözesankonferenz 1962

oder:

- II. Die Ehe als Sakrament; Ausarbeitung eines zweistündigen Referates vor Bräutleuten im Eheseminar.

Literatur:

H. Volk, Das Sakrament der Ehe; Protokoll der Diözesankonferenz 1962.

2. Homiletik:

Es ist eine Predigt zum Tag der Geistlichen Berufe anzufertigen.

3. Katechetik:

Für die Berufsschule ist eine Katechese anzufertigen über Sinn und Einsatz der Jugend anlässlich der Sammlung „Misereor“.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1963 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Einlieferungstermins schließt vom Examen aus.

e) Nur mündlich geprüft wird:

1. Liturgik:

Das Hochgebet vom „Unde et memores“ bis zum Schluß.

Literatur:

J. A. Jungmann, Missarum sollemnia 3./4. Auflage, II 271—340.

Die Rubriken der hl. Messe: Ritus servandus in celebratione missae, Codex rubricarum, cp. IX. Das Missale ist mitzubringen.

2. In der mündlichen Prüfung ist darüber hinaus in allen Disziplinen, besonders in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften) eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in

allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- I. Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.

- II. Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

- III. Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio“ Pius' XI., Enzyklika Pius' XII. „Musicae sacrae disciplina“ und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

5. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

6. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 10. Januar 1963

† Johannes

Bischof von Aachen

Nr. 15 Examen für die jungen Priester und Kuraexamen 1963.

1. Das durch c. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1960, 1961 und 1962 die hl. Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1960 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1963 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1963 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1963 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverweser oder Pfarrvikare rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März 1963 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat

eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 19. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Pastoral, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1963 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Einen und Dreipersönlichen.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik; H. Fries, Handbuch theologischer Grundbegriffe, Kösel 1962, S. 573—615.

b) Moral:

Das siebte Gebot, insbesondere die Restitutionslehre.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Bd., S. 221—249.

Lohngerechtigkeit nach den sozialen Rundschreiben „Quadragesimo anno“ und „Mater et Magistra“.

Literatur: J. Hünemann, Die soziale Gerechtigkeit, Ludgerus-Verlag, Essen.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1012—1093, Art. 493—511 der Diözesanstatuten.

2. Die Buße: Die Verwaltung des Bußsakramentes, die Lossprechung von den vorbe-

haltenen Sünden und Zensuren in foro interno sacramentali; Art. 194—202, 416—452.

3. Der Kaplan; Art. 122—146.

4. Documenta a confessariis probe servanda.

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950;

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952; Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

d) Liturgik:

Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft (KA 31 [1961] 87 ff.; Kommentar von H. Rennings: in „Lebendiger Gottesdienst“ 1. Münster/W. 1961).

e) Pastoral:

Die Seelsorge in Ehe und Familie.

Literatur:

Rituale Romanum; Collectio Rituum; Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 483—522 und 619—637; Protokoll der Diözesankonferenz 1962.

f) Homiletik:

Die Erneuerung der biblischen Verkündigung.

Literatur:

G. Fesenmayer, Bibelpredigt im Aufbruch, Freiburg 1963.

g) Katechetik:

Formen der Arbeitsschule im Religionsunterricht.

Literatur:

Katechetische Methoden heute, bearbeitet von Josef Goldbrunner, Kösel-Verlag.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“, sowie der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

Aachen, den 11. Januar 1963

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 16 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 11. Januar 1963

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1960 1961 und 1962 die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 14. bis 18. Oktober 1963 und vom 4. bis 8. November 1963 im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 17

Themata

für die Dekanatsarbeiten 1963.

Aachen, 11. Januar 1963

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1963 stellen wir folgende Themata auf:

1. Was bedeutet oekumenisch und oekumenische Darlegung von Glaubenslehren?

Literatur:

KNA Sonderdienst zum 2. Vatikanischen Konzil, München 1962 f; A. Kardinal Bea, Der Katholik und das Problem der Vereinigung der Christenheit, Meitingen 1962; Herderkorrespondenz 1962/63; Weltkirchenlexikon und Lexikon für Theo-

logie und Kirche; M. Lackmann u. a., Katholische Reformation, Stuttgart 1958.

2. a) Von der Katechese zum Katechumenat.
b) Zweimal $\frac{3}{4}$ stündiger Religionsunterricht oder einmal $1\frac{1}{2}$ stündiger?

3. Die Wünsche des Hörers an den Prediger.

Literatur:

Hörer und Predigt. Ein Tagungsbericht. Würzburg 1960 (zu beziehen: Homiletische Arbeitsgemeinschaft: Regens Otto Wehner, 87 Würzburg, Bischöfliches Konvikt).

4. Der gegenwärtige Stand und die zukünftigen Aufgaben der liturgischen Erneuerung.

Literatur:

W. Dürig, Die Zukunft der liturgischen Erneuerung, Mainz 1962.

5. Der Verkündigungscharakter der kirchlichen Liturgie und seine seelsorgliche Bedeutung.

Literatur:

Die laufende Berichterstattung aus der ersten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils; F. Arnold—B. Fischer, Die Messe in der Glaubensverkündigung, Herder, Freiburg 1953.

6. a) Die Wirkungen der Nachrichten über die erste Session des 2. Vatikanischen Konzils.
b) Wünsche an das Konzil im Hinblick auf die Ehegesetzgebung.
c) Das Problem der konfessionsverschiedenen Ehe (religio mixta) in katholischer und protestantischer Sicht.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll), durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 18 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 11. Januar 1963

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben oder im hauptamtlichen Schuldienst stehen, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kursus: a) Von Sonntag, 5. Mai, bis Freitag, 10. Mai 1963

- b) Von Sonntag, 15. September, bis Freitag, 20. September 1963 für die Weihejahrgänge Frühjahr und Sommer 1962, sowie Frühjahr 1961.

2. Kursus: a) Von Sonntag, 12. Mai, bis Freitag, 17. Mai 1963

- b) Von Sonntag, 22. September, bis Freitag, 27. September 1963 für die Weihejahrgänge Sommer 1961, sowie Frühjahr und Sommer 1960.

3. Kursus: a) Von Sonntag, 23. Juni, bis Freitag, 28. Juni 1963

- b) Von Sonntag, 29. September, bis Freitag, 4. Oktober 1963 für die Weihejahrgänge Frühjahr und Sommer 1959, sowie Frühjahr 1958.

4. Kursus: a) Von Sonntag, 30. Juni, bis Freitag, 5. Juli 1963

- b) Von Sonntag, 6. Oktober, bis Freitag, 11. Oktober 1963 für die Weihejahrgänge Sommer 1957, sowie Frühjahr 1956.

5. Kursus: a) Von Sonntag, 7. Juli, bis Freitag, 12. Juli 1963

- b) Von Sonntag, 10. November, bis Freitag, 15. November 1963 für die Weihejahrgänge Sommer 1956, sowie für 1955, 1954 und 1953.

Wir bitten alle Beteiligten und deren Herren Pfarrer, diese Termine vorzumerken und insbesondere bei der Verteilung der Urlaubszeiten zu berücksichtigen.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen und schließen am letztgenannten Tag nach dem Mittagessen. An jeden Teilnehmer ergeht demnächst eine gesonderte Einladung.

Nr. 19 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 11. Januar 1963

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1963 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Februar 1963 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns

melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1963.

Nr. 20 Berufstätige Jungmänner über das Abendgymnasium zum Priestertum.

Aachen, 12. Januar 1963

Bis zum 16. März können sich Jungmänner, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und jetzt Priester werden möchten, am Erzbischöflichen Abendgymnasium COLLEGIUM MARIANUM in Neuß anmelden. Das Sommersemester 1963 beginnt am 2. Mai. Das Studium dauert bis zur Reifeprüfung vier Jahre. In den ersten beiden Jahren können alle Kosten durch Berufsarbeit aufgebracht werden; im dritten Studienjahr gibt das Päpstliche Werk für Priesterberufe im Bistum und im vierten Studienjahr der Staat jede notwendige finanzielle Hilfe. Wir bitten alle Priester, geeignete Jungmänner auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen. Vor allem ist es wichtig, daß eine klare Berufsentscheidung überlegt und dafür sowohl die Eignung wie die Neigung fürs Priestertum untersucht wird. Bei normaler Begabung, geistiger und körperlicher Gesundheit und entwicklungs-fähiger echter Frömmigkeit wird das Werk adiu-vante Dei gratia gelingen. Bisher haben am Neußer Abendgymnasium fast 600 Abiturienten die Reifeprüfung gemacht; von ihnen sind die ersten 53 zu Priestern geweiht, und mehrere hundert Theologen studieren zur Zeit an den Universitäten, in den Priesterseminarien und Ordenshochschulen. Dies beweist, daß auf dem sog. Zweiten Bildungsweg über das Neußer Abendgymnasium viele zusätz-liche Priesterberufe gewonnen werden können.

Nr. 21 Fasten- und Erziehungswoche 1963.

Aachen, 12. Januar 1963

Entsprechend dem ausdrücklichen Willen des Hl. Vaters, Papst Johannes XXIII., soll sich die vom Konzil ausgelöste Erneuerungsbewegung nicht bloß auf den innerkirchlichen Raum beschränken, sondern alle Glieder der Kirche bis hinein in die Familien und Kinderstuben erfassen. Die Fasten- und Erziehungswoche 1963 stellt sich unter dem Leitwort „Religiöse Erneuerung durch religiöse Erziehung“ in den Dienst dieser Aufgaben. Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm i. W., wird die Materialhefte für Priester,

Lehrer, Eltern, Jugendliche und Kinder den Pfar-tern, Pfarrvikaren und Vikaren zusenden.

Wir überlassen die Durchführung dieser Woche wie in den Vorjahren dem Ermessen der zustän-digen Seelsorger. Die Fastenvorsätze für Kinder sollen der Schuljugend entweder am Aschermitt-woch, in der Kinderpredigt des ersten Fastensonn-tags oder in der ersten Religionsstunde der Fasten-zeit nahegebracht werden. Die Überreichung des Fa-stenbildchens an die Kinder sowie wiederholte Hin-weise in Predigt und Katechese werden sicher dazu beitragen, die Kinder in ihren Vorsätzen zu bestär-ken. Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Es ist darum zweckmäßig, das Kinderfastenopfer am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Rundgang einzusam-meln und auf dem üblichen Weg mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1963“ an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 22 Weltgebetsoktav 1963.

Aachen, 12. Januar 1963

Der Winfriedbund weist auf das 28 Seiten um-fassende Gebetsheft von Dr. Albert Brandenburg, Paderborn, hin. Es enthält abwechslungsreiche Ge-bete im Sinne der Wiedervereinigung im Glauben. Es kann vom Winfriedbund, 479 Paderborn, Post-fach 1246, bezogen werden. Der Preis beträgt bei portofreier Zustellung bis 100 Stück je 0,60 DM, ab hundert je 0,50 DM.

Nr. 23 Benennung geeigneter Anwärter für das Cusanus-Werk.

Aachen, 12. Januar 1963

Die Bischöfliche Studienförderung (Cusanus-Werk) Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246, macht uns darauf aufmerksam, daß die Benennung geeig-neter Anwärter für das Cusanus-Werk in diesem Jahr bis zum 31. März erfolgen soll. Vorschlags-berechtigt sind neben den Hochschullehrern und Leitern der höheren Schulen die Studentenpfarrer, die Religionslehrer sowie in Einzelfällen auch an-dere anerkannt urteilsfähige Persönlichkeiten.

Unerläßliche Qualifikationsmerkmale für den Cusaner sind: Überdurchschnittliche Begabung, schöpferische Initiative und eine religiöse Grund-haltung, die von den Glaubenskräften geprägt und belebt sein muß und sich um ein entfaltetes Glau-bensleben bemüht.

Die Abiturienten, die gemeldet werden, haben ein Jahr Wartezeit. Eine Doppelmitgliedschaft in der Studienstiftung des Deutschen Volkes sowie im Cusanus-Werk ist möglich. Die Gesamtzahl der Stipendiaten beträgt z. Z. 303. Unser Bistum ist in dieser Zahl mit 23 vertreten.

Nr. 24 Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Berufsschulen für Mädchen.

Aachen, 12. Januar 1963

Der Lehrplan „Katholischer Religionsunterricht in der Berufsschule für Mädchen“, herausgegeben von den Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn und als Manuskript gedruckt, ist erschienen.

Die Exemplare sind auf der Diözesantagung der Religionslehrer an Berufsschulen am 17. Dezember 1962 zur Verteilung gelangt.

Wenn noch weitere Lehrpläne benötigt werden, bitten wir, diese bei uns anfordern zu wollen. Die Zusendung erfolgt kostenfrei.

Nr. 25 Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien.

Aachen, 12. Januar 1963

Vom 4. bis 8. März 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine weiterführende Werkwoche für Jugendexerzitienmeister durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitien zu erarbeiten, insbesondere aber zu helfen bei der Hinführung zum geistlichen Leben: Anleitung zur eigentlichen Meditation, zur Lebensordnung, zur gesunden christlichen Aszese und zu Berufsethos. P. Georg Mühlenbrock S.J. wird die Werkwoche mitgestalten. Mitbrüder, die Erfahrung in Jugendexerzitien haben, sind zu dieser Werkwoche eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 25. Februar 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 26 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 14. Januar 1963

Die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend führen vom 18. bis 22. März 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche durch, die sich mit allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendseelsorge — unter besonderer Berücksichtigung der Frauenjugendarbeit in der Pfarre — befassen wird. Hierbei sollen neue Möglichkeiten und neue Formen der Jugendarbeit besprochen werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM

20,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis zum 9. März 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 27 Jahr für den Nächsten 1963/64.

Aachen, 14. Januar 1963

Die Diözesanstelle der Frauenjugend und die Arbeitsgemeinschaft JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN E. V. weisen darauf hin, daß am 1. April 1963 mit einem dreiwöchigen Vorbereitungskurs das neue JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN (der einjährige freiwillige Helferinnendienst in Heimen und Krankenhäusern) beginnt.

Aus diesem Grunde werden die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare gebeten, an einem der nächsten Sonntage — spätestens aber am Sonntag, dem 3. Februar 1963 — in der Kanzelvermeldung auf diesen Beginn hinzuweisen.

In diesen Tagen wird an alle Seelsorgestellen eine genügende Anzahl Handzettel über das JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN verschickt. Diese können dann zur Zeit der Kanzelvermeldung in der Kirche ausgelegt, an der Kirchtüre verteilt oder im Pfarrhaus bereitgehalten werden.

Die Kanzelvermeldung könnte etwa so lauten:

„Ab sofort können sich wiederum Mädchen mit abgeschlossener Berufs- oder Schulausbildung, die mindestens 17 Jahre alt sind und Freude am Helfen haben, zum freiwilligen Jahresdienst in Kinderheimen, Krankenhäusern und Altersheimen melden.“

Das JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN beginnt am 1. April 1963 mit einem Vorbereitungskurs. Nähere Auskunft darüber bietet ein Handzettel, der für interessierte Mädchen und Eltern am Schriftenstand der Kirche bereitliegt (bzw. im Pfarrhaus oder beim Jugendseelsorger erhältlich ist).“

Damit alle Seelsorger in der Lage sind, eine sachgerechte Auskunft über das JAHR FÜR DEN NÄCHSTEN zu geben, wird den Handzetteln ein Merkblatt beigelegt, das ausführlich zu dieser Art des sozialen Dienstes Stellung nimmt.

Nr. 28 Elektronische Instrumente in Kirchen.

Aachen, 14. Januar 1963

Eine kürzlich erschienene Pressenotiz berichtet von einem Urteil des Senats beim Oberlandesgericht Köln, in dem den betreffenden Herstellern elektronischer Instrumente bei der Werbung oder beim Vertrieb die Bezeichnung „Ahlbornorgel“ untersagt, aber die Verwendung der Bezeichnung „Orgel“ für ihre Erzeugnisse zugebilligt wurde, wenn diese Bezeichnung den ausdrücklichen Zusatz „elektro-

nische“ Orgel erhält. Da diese Entscheidung von Nichtfachleuten leicht im Sinne einer grundsätzlichen Gleichstellung von herkömmlicher Orgel (= „Pfeifengorgel“) und elektronischer Orgel gedeutet werden könnte (so auch durch die KNA), stellen wir fest:

1. Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln 6 U 190/60 vom 6. Juni 1962 bedeutet lediglich das Urteil in einem Rechtsstreit darüber, ob für elektronische Instrumente der Name „Orgel“ verwendet werden darf. Nach dem genannten Gerichtsentscheid ist dies nur mit dem Zusatz „elektronische“ Orgel statthaft, weil damit der Verwechslung dieser Instrumente mit dem, was bisher unter einer Orgel verstanden wurde, genügend vorgebeugt sei.

2. Über die Zulassung und Verwendung im Gottesdienst und in kirchlichen Räumen ist in dem oben genannten Urteil des Oberlandesgerichts Köln nichts gesagt. Über diese innerkirchliche Frage hat ja die Kirche selbst zu entscheiden. Im Hinblick auf die da und dort, zum Beispiel auch im Anzeigenteil kirchlicher Blätter, anzutreffende Werbung für solche elektronische Instrumente erinnern wir daran, daß der Erwerb wie auch die bloße Aufstellung und Benützung solcher Instrumente in den Kirchen und Gottesdiensträumen auch in unserer Diözese im Sinne der Verlautbarung des Apostolischen Stuhles untersagt ist (vgl. Diözesanstatuten Art. 609 und 610).

3. Auch für die Begleitung einer Schola in der Nähe des Altars stehen unter den von der Kirche zugelassenen und von den Werkstätten angebotenen Instrumenten (Orgel, Kleinorgel, Orgelpositiv, Harmonium) genügend Möglichkeiten zur Verfügung. Man wende sich gegebenenfalls an die zuständigen Orgelsachberater.

4. Für Kirchenneubauten erinnern wir ebenfalls daran, daß bei der Planung von Anfang an darauf zu achten ist, daß für die Orgel und den Kirchenchor ein Platz vorgesehen wird, der geeignet und genügend groß ist (vgl. Diözesanstatuten Art. 574).

**Nr. 29 Korrekturen
im Direktorium 1963.**

Aachen, 14. Januar 1963

Im Direktorium 1963 sind die versehentlich fehlenden Applikationszeichen (⊕) am 25. März und am 1. Juli und das auf die Verneigung im Kanon hinweisende Zeichen (*) am 1. Mai zu ergänzen.

**Nr. 30 Bericht
über Kirchenvorstandswahl.**

Aachen, 14. Januar 1963

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat bisher den Bericht über die für das Jahr 1961 angeordnete Wahl zum Kirchenvorstand nicht eingesandt. Alle Kirchenvorstände, welche mit der Einsendung

dieses Berichtes im Rückstand sind, werden gebeten, bis spätestens 15. Februar 1963 das Wahlergebnis auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzusenden (erhältlich bei: Verlag und Druckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135).

**Nr. 31 Erhöhung der Werte
der Sachbezüge.**

Aachen, 14. Januar 1963

Aus der Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1963 (Bundessteuerblatt 1962 II S. 187) bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. September 1962 (BGBl I S. 621, BStBl 1962 I S. 1062) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl I. S. 252, RStBl 1942 S. 473) setze ich die Werte der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Januar 1963 wie folgt fest:

A. Freie Station (Kost und Wohnung)

Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen I II

1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung 159 DM 135 DM
2. für die übrigen Beschäftigten 126 DM 114 DM
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind 114 DM 102 DM

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

**Nr. 32 Der Bischof von Aachen
über das II. Vatikanische Konzil.
(Schallplatte)**

Aachen, 14. Januar 1963

Unter dem Titel „Habt Vertrauen“ stellte die Fono-Verlagsgesellschaft eine Schallplatte her mit der im Dom zu Aachen gehaltenen Silvesterpredigt unseres Bischofs über das II. Vatikanische Konzil (Spieldauer 28 Minuten).

Die Predigt wurde umrahmt von der Karlshymne „Urbs Aquensis, urbs regalis“ und den „Laudes Hincmari“: „Christus vincit“, aufgeführt vom Aachener Domchor.

Wir empfehlen diese aktuelle Schallplatte den Kirchengemeinden sowie den katholischen Organisationen und Familien bzw. Einzelpersonen. Sie kann, solange der Vorrat reicht, zum Vorzugspreis von DM 10,— geliefert werden, wenn die Bestellungen umgehend bei den zuständigen Katholikenausschüssen oder beim Seesorgereferat des Bischöflichen Generalvikariates erfolgen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 33 Kosten der amtsärztlichen Untersuchung bei der Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte.

Dem Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg entnehmen wir folgendes:

Kosten der amtsärztlichen Untersuchung bei der Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte.

Der Herr Kultusminister des Landes NW hat mit Erlaß vom 5. 2. 1962 — Z 2/1—23/09—133/62 —

mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des Landes NW damit einverstanden sei, daß auch bei den mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl beschäftigten Lehrkräften die Kosten der ärztlichen Untersuchungen in entsprechender Anwendung des § 7 BAT und der Nr. 2 SR 2 1 BAT vom Land getragen werden.

Vorstehende Regelung gebe ich zur gefl. Kenntnis und bitte, hiernach zu verfahren.

Arnsberg, den 14. Februar 1962

Der Regierungspräsident

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 34 Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel:

11.—15. Februar (P. Determann SJ)

25.—29. März (P. Determann SJ)

9.—13. April für Rel.-Lehrer (P. Fr. Wulf SJ)

In der Erzabtei Beuron 1963:

11.—15. 3. Priester
(P. Paulus Jordan)

6.—10. 5. Priester
(P. Rupert Haungs)

22.—26. 7. Priester
(P. Damasus Zähringer)

19.—23. 8. Alte und pensionierte Priester
(P. Rupert Haungs)

26.—30. 8. Priester
(P. Damasus Zähringer)

7.—11. 10. Alte und pensionierte Priester
(P. Rupert Haungs)

14.—18. 10. Jüngere Priester, Vikare
(P. Ildefons Bergmann)

Anmeldungen an den Gastpater der Erzabtei Beuron/Hohenzollern. Auf jede Anmeldung erfolgt Antwort.

Anreise am Abend des erstgenannten Tages, Abreise am Morgen des letztgenannten Tages.

Kursgebühr und Gesamtkosten der Exerzitien 40,— DM (Vikare 35,— DM).

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, 8131 Post Assenhausen am Starnberger See:

11. März abends bis 15. März abends oder 16. März morgens (4 Tage)

27. Mai abends bis 30. Mai abends oder 31. Mai morgens

16. Juli abends bis 24. Juli abends oder 25. Juli morgens (8 Tage)

Nr. 35 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. Januar 1963 dem Religionslehrer i. R. Bernhard Schulte-Kruppen den Titel Pfarrer verliehen;

am 8. Januar 1963 den Pfarrer Hieronymus Goldbach nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Krekel St. Barbara mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 2. Januar 1963 Schnitzler Franz, Neupriester aus Kalrath, bisher Kaplan zur Aushilfe in Höfen, zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;

am 4. Januar 1963 De Backer Robert, Kaplan in Mönchengladbach St. Bonifatius, zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 4. Januar 1963 Schönwald Paul, Priester der Diözese Gualaguaychú (Argentinien), zum Kaplan in Mönchengladbach St. Bonifatius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 5. Januar 1963 Schwinning Johannes, geb. am 18. Juni 1903 in Essen-Bergeborbeck, gew. am 6. August 1929, Pfarrer von Oberforstbach St. Rochus.

R. I. P.

Nr. 36 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. Dezember 1962 in der Kapelle ihres Exerzitienhauses zu Aachen-Burtscheid 54 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 22. Dezember 1962 in der Kapelle unseres Priesterseminars einem Subdiakon die hl. Diakonatsweihe und drei Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe (darunter einem aus der indischen Diözese Kottar).

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 23. Dezember 1962 in der Klosterkirche der Eucharistiner zu Düren dem Diakon P. Friedel Kötter SSS die hl. Priesterweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 1. Januar 1963 in der Klosterkirche vom Armen Kinde Jesu zu Aachen einem Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1963

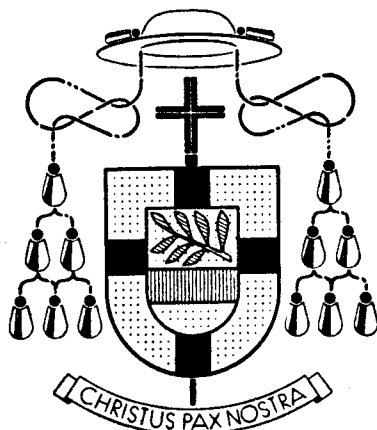
33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 37 Fastenhirtenbrief 1963	21	Nr. 47 Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung	30
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 38 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Kastor in Alsdorf zur Pfarre Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf	27	Nr. 48 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	30
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 39 Fürbitten für die Fastenzeit	28	Nr. 49 Altenberger Priesterwoche	30
Nr. 40 Priesterkonferenzen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof	29	Nr. 50 Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP)	31
Nr. 41 Diözesankonferenz 1963	29	Nr. 51 Warum Volksschullehrer?	31
Nr. 42 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	29	Nr. 52 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	31
Nr. 43 Sicherung von Kultgegenständen mit hohem Kunstwert	29	Nr. 53 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	31
Nr. 44 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	29	Nr. 54 Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	31
Nr. 45 Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien	29	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 46 Studientagung für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger über Theologie und Verkündigung von Zölibat und Jungfräulichkeit	30	Nr. 55 30 tägige Priesterexerzitien	32
		Nr. 56 Priesterexerzitien	32
		Nr. 57 Personalchronik der Diözese Aachen	32
		Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten	32

Nr. 37

Fastenhirtenbrief 1963.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigsten Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums
Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Die erste Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils liegt hinter uns. Gewaltig und vielfältig waren die Eindrücke, die wir Bischöfe von der Ewigen Stadt Rom mit heimgenommen haben. Vor allem war es für mich ein tiefes Erlebnis, zu sehen, mit welcher mütterlicher Liebe unsere hl. katholische

Kirche um das Heil des heutigen Menschen bemüht ist. Immer wieder war es die Sorge um die unsterblichen Seelen, die unsere Beratungen leitete. Alle Bischöfe waren sich der großen Verantwortung bewußt, die der Kirche gegenüber den ihr anvertrauten Seelen aufgegeben ist. Darum drängt es mich, euch im diesjährigen Fastenhirtenbrief etwas

zu sagen über die Kirche als unsere Mutter.

Es gibt mehrere Bilder für die Wirklichkeit Kirche: Die Kirche ist der mystische Leib Christi; die Kirche ist die Braut Christi. Diese Bilder stellen das Verhältnis der Kirche zu Christus in den Vordergrund. Wenn wir aber von der Kirche als unserer Mutter sprechen, denken wir zunächst an das Antlitz der Kirche, wie es uns zugewandt ist. Hinter diesem Antlitz steht freilich - das dürfen wir nicht vergessen - das Antlitz Christi, des Stammvaters eines neuen Geschlechtes der Gotteskinder. Er wirkte unser Heil. Durch die Mutterhände der Kirche schenkt er es uns Tag für Tag. An ihrer Hand finden wir den Weg zu Christus. Ohne ihre Muttersorge und Mutterliebe bliebe unser Leben ein Dasein ohne Gnade. In der Tat läßt sich ihr inniges Verhältnis zu uns kaum schöner und sinnvoller wiedergeben als mit dem so vertrauten Wort „Mutter“.

I.

Meine lieben Diözesanen!

Die Kirche wird unsere Mutter im Sakrament der Taufe. Hier werden wir wiedergeboren aus dem Wasser und dem Hl. Geist. Hier schenkt sie uns im Namen des dreieinigen Gottes das übernatürliche Leben der Seele. Es ist immer ein frohes Ereignis, wenn ein Mensch geboren wird, wenn ein Kind das Licht der Welt erblickt. Ein solches Ereignis wird Verwandten und Bekannten durch eine besondere Anzeige oder durch einen Hinweis in der Tageszeitung mitgeteilt. Die Geburt eines Kindes ist ein Freudenfest für die ganze Familie. Aber die Geburt wartet auf die Wiedergeburt. Mit der leiblichen Geburt wird das Kind auf einen Weg gesetzt, an dessen Ende der sichere Tod wartet. Jedes neugeborene Kind ist mit der Erbschuld behaftet. Ihm fehlt das Wichtigste, das Gnadenleben, das göttliche Leben, das Christusleben. Ohne dieses Leben kann es nicht zur ewigen Seligkeit, zu Anschauung Gottes gelangen. Wir verstehen, warum die Kirche auf eine möglichst baldige Taufe des Kindes drängt. Sie will ihm das kostbarste Geschenk in die Wiege legen, das es gibt, seine Gemeinschaft mit Christus. In Christus ist dieses Kind ein Gotteskind. In und mit Christus darf es beten: Vater unser.

Mag der Augenblick der glücklichen Geburt eines Kindes ein trohes Ereignis sein, für den gläubigen Christen wird die Freude ins Unermeßliche

erhöht, vermehrt und verklärt durch das noch freudigere Ereignis der Wiedergeburt. Der Augenblick, wo sich dem Kinde das Licht Gottes öffnet, ist unvergleichlich erhabener und beglückender als jener, in dem es das Licht der Welt erblickt.

Wenn ein Kind geboren ist, legen die Eltern sich vielleicht die besorgte Frage vor: Was mag einmal aus diesem Kinde werden? Wird es uns später Freude machen? Wird es uns zur Ehre gereichen? Wird es uns einmal in Dankbarkeit so durch den Abend des Lebens geleiten, wie wir es gern durch den Morgen seines Lebens tragen werden? Und ist das Kind größer geworden, erhebt sich die ernste Frage, welchen Beruf es ergreifen soll. Die Eltern haben einen Lebensplan mit ihm. Sie schauen weiter als das Kind selbst, das nur an das Heute denkt. Und dennoch schauen die Eltern oft noch nicht weit genug. Sie sollten ihr Kind sehen, wie unsere hl. Kirche es sieht. Die Mutter Kirche hat mit jedem Kind einen Ewigkeitsplan. Ihre Sorge zielt darauf ab, die ewige Seligkeit des Kindes soweit wie möglich zu sichern. Sie schaut über die kurze Spanne des Lebens, die uns hier auf Erden bemessen ist, hinweg in die unvorstellbare Ewigkeit. Wir Menschen drohen oft in rein irdischen Sorgen unterzugehen. Wir können die Ewigkeit vergessen. Wir wännen den Tod in weiter Ferne. Wir denken nicht daran, daß wir ihn schon n uns tragen. Jedes Kind wird auf den Tod hin geboren. Ja, man kann sagen, der Tod weint schon im neugeborenen Kind. Aber einen hat es gegeben, der den Tod überwunden hat: Jesus Christus. Er allein ist aus eigener Kraft von den Toten auferstanden. Er hat durch seinen Tod und seine Auferstehung den Tod besiegt. Triumphierend ruft der hl. Paulus aus: „Tod, wo ist dein Sieg; Tod, wo ist dein Stachel“? (1 Kor 15,55). Und in der österlichen Zeit singen wir voll Freude die Worte: „Und Todesfurcht ist nicht mehr da, alleluja“. In der Tat, der Mensch in Christus braucht nicht den Tod zu fürchten. Dem Menschen, der Christus eingegliedert wird, kann der Tod nichts mehr anhaben. Der Mensch, dem die Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn zuteil wird, wird in und mit Christus über den Tod siegen. Er wird mit dem Herrn eingehen ins ewige Leben. Das aber vermittelt unsere Mutter, die Kirche, dem Neugeborenen im Sakrament der Wiedergeburt. Sie gebiert das Kind auf das Leben hin. Indem die Kirche das

Kind aufnimmt in ihre Gemeinschaft, wird es aufgenommen in die Gemeinschaft mit Christus. Das getaufte Kind bekommt ein ganz neues Woher und ein neues Wohin. Es stammt jetzt nicht nur aus Fleisch und Blut, es kommt nicht nur von der Erde, es ist nicht nur aus dem Willen des Mannes geboren, es ist aus Gott geboren; es stammt von oben, vom Vater des Lichtes, und Fleisch und Blut sind vermählt mit Geist und Glauben. Wie dankbar müssen wir der Kirche für dieses kostbare Gottesgeschenk sein, das wir aus ihrer Hand empfangen.

II.

Meine lieben Diözesanen!

Die mütterliche Sorge der Kirche erstreckt sich aber nicht nur auf die Mitteilung des Lebens. Nein, von der Stunde der Wiedergeburt an läßt sie das Kind nicht mehr aus den Augen. Sie begleitet es durch sein ganzes Leben. Es ist unmöglich, in einem Hirtenbrief die ganze mütterliche Liebe und Sorge auszuweisen, welche die Kirche ihren Kindern in der Verkündigung der ewigen Wahrheiten und in der christlichen Erziehung angedeihen läßt. Aber auf zwei Punkte möchte ich doch besonders aufmerksam machen: Auf ihre mütterliche Sorge um die Ernährung und den Schutz des übernatürlichen Lebens ihrer Kinder.

Jedes Leben bedarf der Nahrung, und zwar verlangt es nach einer ausreichenden Ernährung. Ohne Nahrung muß das Leben notwendigerweise verkümmern und sterben. Ohne Nahrung gibt es kein Wachstum. Jedesmal ist es der Hunger, der sich spontan meldet und nach Brot ruft.

Die Kirche reicht uns als Speise für das Christenleben vor allem das Brot der hl. Eucharistie.

In der Eucharistie ist Christus selbst unter den Gestalten von Brot und Wein mit Gottheit und Menschheit wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig. Es gibt kaum eine Offenbarungswahrheit, die so tiefe Wurzeln geschlagen hat in den Herzen der Gläubigen wie diese. Wie oft bekennen wir den Glauben an Jesus Christus im allerheiligsten Sakrament! Jedes andächtige Verweilen im Gotteshaus, jede Kniebeugung, jeder Aufblick zu den hl. Gestalten während der hl. Messe ist ein Zeugnis dieses Glaubens. Und welch ergreifenden Ausdruck nimmt dieser Glaube an in unseren feierlichen Fronleichnamsprozessionen, in den Tagen des ewigen und vierzigstündigen Gebetes! Der Glaube an

dieses Sakrament läßt uns jeden Sonntag den Weg zur Kirche finden, um dort das hl. Opfer mitzufeiern und uns immer wieder in der hl. Kommunion mit Christus zu vereinen.

Wie heilig, wie unendlich kostbar muß ein Leben sein, das mit einem solchen Brote genährt wird! Was das göttliche Leben ist, das uns in der Taufe zuteil wurde, können wir ahnen im Licht der hl. Eucharistie, die dieses Leben nährt. Möge der Glaube an die Wirklichkeit des übernatürlichen Lebens in uns so stark und lebendig werden wie der Glaube an die Wirklichkeit Christi in der hl. Eucharistie. Möge der Glaube an die Heiligkeit des eucharistischen Brotes den Glauben an die Heiligkeit des ihm zugeordneten Lebens festigen!

Es besteht aber zwischen Brot und Leben eine wechselseitige Beziehung. Das irdische Leben braucht ein irdisches Brot. Dem vergänglichen Leben entspricht ein vergängliches Brot. Für das natürliche Leben genügt ein natürliches Brot. Die Nahrung für ein verwesliches Leben ist ein verwesliches Brot.

Das übernatürliche Leben dagegen heischt ein übernatürliches Brot. Das Christusleben verlangt nach dem Christusbrot. Dem Leben von oben kann nur ein Brot von oben angemessen sein. Das ewige Leben braucht die Speise der Unsterblichkeit. Dieses Brot bricht uns die Kirche im hl. Opfer. Hier deckt sie uns den Tisch mit dem Brot, das vom Himmel kommt. „Brot vom Himmel hast du uns gegeben, das alle Süßigkeit in sich enthält“, beten wir als Versikel bei jedem sakramentalen Segen. Christus sagt: „Wer von diesem Brote ißt, wird leben in Ewigkeit“ (Jo 6,51).

Nicht jeder darf dieses Brot empfangen. Ein Toter kann keine Nahrung mehr zu sich nehmen. Wo das Leben erlischt, hat die Nahrung jeglichen Sinn verloren. Wer das Leben Gottes durch eine schwere Sünde, durch eine Todsünde in sich getötet hat, kann und darf dieses Brot nicht genießen. „So prüfe sich denn der Mensch, und dann erst esse er von dem Brote und trinke aus dem Kelche. Denn wer unwürdig ißt und trinkt, ohne den Leib des Herrn zu unterscheiden, der ißt und trinkt sich das Gericht“ (1 Kor 11,28).

Meine lieben Diözesanen, als euer Bischof, als euer Oberhirte, der von brennender Sorge um das Heil des ihm anvertrauten Volkes erfüllt ist, möchte

ich euch allen zurufen: Empfanget in der österlichen Zeit die hl. Sakramente, laßt daß ihr alle lebet in Christus.

In einer Religionsstunde geschah es einmal, daß der Priester die Erstkommunikanten fragte, wie ihr Herz sein müsse, wenn sie Jesus im allerheiligsten Sakrament zum ersten Mal empfangen wollten. Die Kinder hätten die sehr richtige und wohl auch erwartete Antwort geben können, das Herz müsse rein sein. Diese Antwort kam aber nicht. Ein Kind sagte vielmehr, wenn wir den Heiland empfangen wollen, muß das Herz hungrig sein. Damit hat das Kind eine ganz wesentliche Antwort gegeben. In der Enzyklika „Mediator Dei“ fordert der Hl. Vater die Priester auf: „Erweckt, Ehrwürdige Brüder, in den Seelen derer, die eurer Hirtensorge anvertraut sind, einen sehnlichen, ja gleichsam unersättlichen Hunger nach Jesus Christus.“ Der Mensch hungert nach allem Möglichen: Er hungert nach Glück, nach Geld, nach Liebe. Er hungert nach Genuß und Vergnügen. Er ist in der heutigen Zeit sensationshungrig geworden. Die Auflagen der Illustrierten reden hier eine deutliche Sprache. Aber hat er noch den Hunger nach Gott, nach Jesus Christus? Ist der heutige Mensch nicht zu satt geworden? Trägt er noch den tiefen Hunger und Durst nach der wahren Gerechtigkeit in sich? Was der Mensch heute mehr denn je braucht, ist der Hunger nach Jesus Christus. Der Mensch ist nur so groß, wie seine Sehnsucht, wie sein Hunger ist. Darum läßt uns die Kirche in der Litanei vom allerheiligsten Altarssakrament die Bitte sprechen: „Daß du in uns das Verlangen nach dem öfteren Genuß deines Fleisches und Blutes erwecken wollest, wir bitten dich, erhöhe uns“. Mit dem Hunger nach dem göttlichen Mahl, zu dem die Kirche in ihrer mütterlichen Sorge gerade in der österlichen Zeit so eindringlich einlädt, wächst der Mensch über sich selbst hinaus und Christus entgegen.

III.

Geliebte Diözesanen!

Die Kirche als unsere liebende und sorgende Mutter kennt ihre Kinder in ihren Höhen und Tiefen. Sie weiß, daß der Mensch in den Abgrund der Sünde hineinfallen kann. Er kann das Leben der Gnade verlieren. Aber dieser Verlust, so schmerzlich er auch ist, darf kein endgültiger sein. Die Kirche gibt uns die Möglichkeit, das göttliche Leben wiederzuerlangen. Christus schenkte ihr dafür ein eigenes Sakrament: das

Sakrament der Buße. Empfindet der sündige Mensch die erforderliche Reue über seine Sünden, gibt der Empfang dieses Sakramentes ihm das verlorene Gnadenleben wieder zurück. Dieses Sakrament ist wie eine Totenerweckung. Zur österlichen Zeit, in der wir das Fest der Auferstehung des Herrn feiern, lädt die Kirche ihre Gläubigen zum Empfang des Bußsakramentes ganz besonders ein. Sie wünscht, daß alle ihre Kinder vor allem in der österlichen Zeit von ihrem geistlichen Tod auferstehen, mit Christus leben und als Unterpfand dieses Lebens den Auferstandenen selbst in der Brotsgestalt in ihr Herz aufnehmen. Die Kirche wendet ihre größte Sorge den kranken und den toten Gliedern ihres Leibes zu. Sie hat keinen größeren Wunsch, als daß das Christusleben sich auch bis in die letzten abgestorbenen Glieder hinein ergießt, damit von Christus, dem Auferstandenen, her wieder der ganze Leib in allen seinen Gliedern lebendig werde. Darum, wenn ihr in der österlichen Zeit die Stimme eurer Mutter, der Kirche, hört, verhärtet eure Herzen nicht.

Meine lieben Diözesanen, jede Mutter stellt sich schützend vor das Leben ihrer Kinder. Ist die Gesundheit eines Kindes in Gefahr, kennt die Opferkraft und die Opferliebe einer Mutter keine Grenzen mehr. Bei Tag und bei Nacht wacht sie über das Leben ihres Kindes.

Unsere gemeinsame Mutter, die Kirche, steht an Sorge und Liebe um ihre Kinder keiner irdischen Mutter nach. Das göttliche Leben der Seele gerät vor allem in Gefahr, wenn der junge Mensch die behütende Schule verläßt und nun in die Fabrik, in die Werkstatt, auf die Zeche oder aufs Büro kommt. Hier weht oft ein eisiger Wind, dem der junge Mensch nicht gewachsen ist. Wieviele leiden hier Schiffbruch am Glauben, Schiffbruch in ihrem übernatürlichen Leben.

Zahlreich und mannigfaltig sind die Mittel und Hilfen, mit denen die Kirche die Seelen der jungen Menschen zu schützen und zu stärken sucht. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf die Kraftquelle des hl. Sakramentes der Firmung hinweisen.

Die Firmung soll den jungen Menschen stark machen in Glaube, Hoffnung und Liebe. Sie soll ihn „firm“ machen in den Stürmen der Versuchungen. Nur in der Kraft des Hl. Geistes wird er diese Prüfungen schadlos überstehen. Nur in der Waf-

Waffenrüstung Gottes wird er im Kampf gegen das Böse, das ihm in massivster Form in seinem beruflichen Wirken begegnet, Sieger bleiben. Darum beschwört der hl. Paulus die Gemeinde zu Ephesus: „Brüder, seid stark im Herrn durch seine mächtige Kraft. Legt die Waffenrüstung Gottes an, damit ihr den Ränken des Teufels widerstehen könnt. Unser Kampf gilt ja nicht Fleisch und Blut, sondern den Mächten und Gewalten, den finsternen Weltherrschern und den bösen Geistern in den Himmelshöhen. Legt darum an die Waffenrüstung Gottes. Nur so könnt ihr am bösen Tage Widerstand leisten, alles niederkämpfen und das Feld behaupten“ (Eph 6, 10–13).

„Brüder, seid stark im Herrn“, das möchte auch ich als euer Bischof allen, besonders den jungen Christen, zurufen: Erneuert euch in der Kraft des Hl. Geistes, die euch im Sakrament der hl. Firmung zuteil geworden ist.

Eine besorgte Mutter ist auch bemüht, von vornherein die Gefahren abzuwenden, die der Gesundheit ihres Kindes drohen. Ebenso sucht die Kirche unser Christusleben zu schützen. Zum Schutz dieses Lebens ermahnt sie ihre Gläubigen, besonders die Jugend, und richtet Warnungszeichen auf. Sie verbietet Bücher, warnt vor Zeitschriften, vor Filmen und Fernsehsendungen, die dem Glauben und dem sittlichen Leben gefährlich werden können. Nicht selten werden diese Warnungen mißverstanden. Viele Gläubige wittern darin eine Bevormundung, eine Einengung ihrer Freiheit. Sie glauben hierin einen Beweis dafür zu finden, daß die Kirche ihre Kinder eben nicht in die Mündigkeit entlasse, daß sie ihre Söhne und Töchter zu sehr wie kleine Kinder behandle, ohne sie zur notwendigen Reife und Selbständigkeit zu erziehen. Wer so die ersten Mahnungen und Warnungen deutet, erkennt vollkommen ihren Sinn. Einzig und allein die echte Hirten Sorge läßt die Kirche solche Warnzeichen aufstellen. In jedem Krankenhaus gibt es einen Giftschrank. Er steht unter Verschuß. Jede Tablette wird sorgsam gehütet. Das Gift gegen Glaube und Sitte dagegen ist leider öffentlich im Handel. Es wird nicht selten unter der Maske des Schönen und der Kunst in zahlreichen Kiosken und Filmen zum Kauf angeboten. Bei Hochspannungsleitungen draußen auf den Fluren läßt die weltliche Obrigkeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Masten Schilder anbringen mit der Aufschrift: Achtung! Lebensgefahr! Die

Polizei schützt das Leben der Bürger, das durch den starken Verkehr gefährdet wird, durch Warnschilder und Verkehrszeichen. Nehmen wir das irgendjemandem übel? Sind wir im Gegenteil nicht dankbar für solche Maßnahmen? Wer wollte es der Kirche verübeln, wenn sie auf Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und Filmen, die den hl. Glauben und die gute Sitte verletzen, das Etikett anbringen läßt: Vorsicht! Lebensgefahr! Ist es nicht das gute Recht, ja, ist es nicht hl. Pflicht der Mutter Kirche, das, was Gift ist, auch als solches zu bezeichnen, gerade dann, wenn der unkritische Gläubige es in seiner Harmlosigkeit wegen der Maskierung als solches gar nicht erkennt? Immer ist es die Taktik des Bösen gewesen, sich zu tarnen. Das Bestreben der Kirche dagegen war es immer, den Bösen und das Böse zu entlarven. Hören wir darum auf die mütterliche Stimme der Kirche, auch da, wo sie in ernster Eindringlichkeit warnt und verbietet.

Geliebte Diözesanen! Die Kirche begleitet uns in der Tat mit ihrer mütterlichen Liebe und Sorge von der Wiege bis zur Bahre. Sie schenkt, sie nährt und hütet unser übernatürliches Leben. Sie tröstet und stärkt uns in der Krankheit durch das Sakrament der hl. Ölung. Sie steht uns zur Seite in der letzten und schwersten Stunde unseres Lebens, damit wir sicher über die Schwelle des Todes hinübergelangen in die ewige Heimat. Und wenn wir die leiblichen Augen bereits geschlossen haben und unsere Seele das Irdische verlassen hat, betet und opfert die Kirche für unsere Seelenruhe; ja selbst am Grabe noch streckt sie ihre segnende Hand über den Sarg aus und erfleht uns den ewigen Frieden im Herrn.

Wahrhaftig, hier muß man mit dem hl. Apostel Paulus sagen: „Die Liebe hört niemals auf“ (1 Kor 13,8). Hier dürfen wir uns auch des trostvollen Wortes erinnern, das der Prophet Isaias einst im Alten Bunde niedergeschrieben hat: „Vergiß wohl eine Mutter ihres eigenen Kindes? Erbarmt sie sich nicht der Frucht ihres Leibes? Und selbst wenn sie es vergäbe: Ich vergesse dich nicht. Siehe, in meine Hände bist du geschrieben, spricht der Herr“ (Is 49,15).

Meine lieben Diözesanen, in der nimmermüden Liebe der Mutter Kirche begegnet uns letzten Endes die Liebe Christi. Immer will der Herr seine schützenden Arme über uns halten, wie eine Henne ihre Flügel über ihre Küchlein breitet.

Diese Liebe Christi und damit die Liebe Gottes erfahren wir in unserer hl. Kirche. So sehr ist die Kirche die Stätte, wo wir Christus und in Christus dem Vater begegnen, daß ein Kirchenvater das Wort prägen konnte: „Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat“. Sehen wir die Kirche so, dann wird es uns leichter fallen, das zu erfüllen, was wir so oft betend und singend bekennen und geloben:

Fest soll mein Taufbund immer stehen,

ich will die Kirche hören.

Sie soll mich allzeit gläubig sehen
und folgsam ihren Lehren.

Dank sei dem Herrn, der mich aus Gnad'
zur wahren Kirch' berufen hat.

Nie will ich von ihr weichen.

Möge durch diese meine schwachen Worte euer Verständnis für die Kirche ein wenig reicher und euer Verhältnis zu ihr inniger geworden sein.

Es segne euch der allgütige und barmherzige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am 1. Februar 1963

+ 
Bischof von Aachen

Von diesem Hirtenbrief sind der erste und zweite Abschnitt am Sonntag, dem 10. Februar d.J., und der dritte Abschnitt zusammen mit der Fastenverordnung am Sonntag, dem 17. Februar d. J., zu verlesen.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst nach dem 17. Februar 1963 erfolgen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Die vierzigstägige Vorbereitung auf das hl. Osterfest war schon in den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott. Er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltsamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1963 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.

Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nicht-

katholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.

2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.

Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.

Reine Fasttage sind bei uns nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind daher auch die Wochentage der Fastenzeit sowie die Quatembertage keine gebotenen Fasttage mehr.

3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht auf Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.

Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Maria Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes bis 16.00 Uhr.

4. Trifft ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B.

Erscheinung des Herrn, Peter und Paul, Unbefleckte Empfängnis, das Fest des Kirchenpatrons, sogenannte „freiwillige“ Feiertage) auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.

5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fasten- und Abstinenzgebot befreien.
6. Damit jedoch in der Fastenzeit wirkliche Buße getan wird, bittet die Kirche alle Gläubigen eindringlich, über die streng verpflichtenden Gebote hinaus freiwillig spürbare Opfer zu bringen, insbesondere möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern und alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenz-, sondern auch als Fasttage zu halten.

Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.

Alle Gläubigen werden gebeten, während der ganzen Fastenzeit Enthaltensamkeit oder wenigstens Einschränkung zu üben im Genuß von Alkohol, Tabak und sonstigen Genußmitteln.

In den Familien soll das gemeinsame Gebet gepflegt und an den Sonntagen wieder die Andacht von der ganzen Familie besucht werden.

Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesternachwuchs zu bringen.

Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Misereor — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift

„Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses“.

Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.

7. Auch die sogenannte „Geschlossene Zeit“ will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Weihnachten und Ostern unterstreichen. Deshalb sind in dieser Zeit ernster Besinnung die feierliche Brautmesse und der Brautsegen untersagt. Die Trauung ist zwar nicht verboten. Doch werden die Brautleute nachdrücklich gebeten, möglichst nicht in der geschlossenen Zeit zu heiraten.

Es widerspricht dem Bußgeist dieser Zeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.

Die geschlossene Zeit dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich.

8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der hl. Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

Aachen, den 25. Januar 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Ein Sonderdruck der Fastenverordnung liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 38 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Kastor in Alsdorf zur Pfarre Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarre St. Kastor in

Alsdorf zur Pfarre Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Bundesbahnlinie Stolberg—Herzogenrath mit der Achse der Bundesstraße 57 verläuft die Grenze entlang der Bahnlinie in Richtung Herzogenrath bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze der Teerverwertungsanlagen. Dort springt sie rechtwinklig nach Süden ab, folgt etwa 100 m der

westlichen Grundstücksgrenze der Teerverwertungsanlagen und läuft dann, eine gerade Linie bildend, in südlicher Richtung östlich entlang dem Schlammweiher bis zu ihrem Auftreffen auf die Prämienstraße. Sie überquert die Prämienstraße, biegt anschließend sofort nach Westen ab und geht weiter südlich entlang der Prämienstraße bis zum Ende der Bergehalde. Dort zweigt sie rechtwinklig nach Süden ab und läuft in gerader Linie westlich entlang der Bergehalde, bis sie auf die Stadtgrenze von Alsdorf an der Straße Im Broichtal auftritt. Von hier aus ist die Grenze in südlicher Richtung identisch mit der Stadtgrenze von Alsdorf bis zu deren Auftreffen auf den der Gaststätte Überheide gegenüberliegenden Fußweg. Sie geht entlang diesem Fußweg, der nördlich an der Siedlung Ofden, parallel zum Algenweg, vorbeiführt, bis zur Südwestspitze des Alsdorfer Weihers, folgt der südlichen Grenze des Alsdorfer Weihers, biegt an dessen Ende nach Norden ab, überquert in gerader Linie den Herrenweg und geht weiter östlich entlang der Berufsschule bis zum Heidweg. Von dort aus grenzen der Heidweg in nordöstlicher Richtung bis ca. 80 m vor seinem Auftreffen auf die Broicher Straße, dann eine rechtwinklig nach Norden abzweigende gerade Linie bis zum Auftreffen auf die Bundes-

bahnlinie Stolberg—Herzogenrath, anschließend die Bundesbahnlinie in Richtung Herzogenrath bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Achse der Bundesstraße 57 (Ausgangspunkt) das umzupfarrende Gebiet ab.

2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
3. Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Kastor in Alsdorf vom 28. 4. 1961 und des Kirchenvorstandes der Pfarre Herz-Jesu in Alsdorf-Kellersberg vom 3. 7. 1961.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Aachen, den 9. März 1962

Gz.: 51.11—2469/61

† Johannes
Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 39 Fürbitten für die Fastenzeit.

Aachen, 21. Januar 1963

Das nachfolgende Gebet ist statt der Leoninischen Gebete nach allen hl. Messen der Fastenzeit von Aschermittwoch an gemeinsam mit den Gläubigen zu beten. Zwei Sonderdrucke des Gebetes liegen dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeiger bei.

Fürbitten für die Fastenzeit

Herr Jesus Christus, Erlöser der Welt, Sühneopfer für unsere Sünden, wir flehen zu Dir um Dein Erbarmen in dieser heiligen Fastenzeit:

Daß Du Deine heilige Kirche durch die Feier des vierzigstägigen Fastens läutern und heiligen wollest —

Wir bitten Dich, erhöhe uns!

daß Du uns zu einer würdigen Feier der österlichen Geheimnisse führen wollest —

daß Du uns aufrichtige Reue über unsere Sünden und Kraft zur Umkehr schenken wollest —

daß Du uns zu Werken der Buße und Entsagung Mut und Stärke verleihen wollest —

daß Du Dich besonders der Armen und Kranken in aller Welt erbarmen wollest —

daß Du in dieser Zeit des Heils unseren Eifer im Gebet und in der helfenden Liebe erneuern wollest —

daß Du die Herzen derer, die Dich verlassen haben, zu Dir bekehren wollest —

daß Du die Arbeiten für das Konzil segnen wollest —

daß Du alle Menschen durch Dein Kreuz und Leiden zur Herrlichkeit der Auferstehung führen wollest —

Denn Du bist der gute Hirt und erbarmst Dich der Verlorenen. Wir danken Dir für Deine Liebe und bitten Dich: Hilf uns, daß wir die Werke der Finsternis ablegen und zu einem neuen Leben auferstehen, und führe uns so zum ewigen Osterfest in Deine Herrlichkeit, der Du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 40 Priesterkonferenzen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof.

Aachen, 21. Januar 1963

Unser Hochwürdigster Herr Bischof beabsichtigt, allen Priestern des Bistums über die erste Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils zu berichten. Dafür sind folgende Termine und Orte vorgesehen:

- am 12. Februar in Düren, Kolpinghaus (Josef-Schregel-Straße 36, in der Nähe des Bahnhofs);
- am 14. Februar in Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef;
- am 15. Februar in Schleiden, Schülerheim Marianum;
- am 18. Februar in Aachen, Aula des Mädchengymnasiums St. Ursula (Eingang Bergdriesch 36);
- am 19. Februar in Mönchengladbach, Casino (Hermannstraße 12, Stadtzentrum);
- am 20. Februar in Krefeld, Jugendfreizeitheim der Pfarre St. Martin, Ispelsstraße.

Die Zusammenkunft beginnt jeweils um 16 Uhr.

Alle Priester, auch diejenigen aus den religiösen Genossenschaften, sind herzlichst eingeladen. Ein jeder möge den für ihn günstigsten Ort auswählen.

Nr. 41 Diözesankonferenz 1963.

Aachen, 21. Januar 1963

Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, daß die nächste Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 27. und 28. Mai 1963 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten, die zur Teilnahme Berechtigten diesen Termin vorzumerken. Eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr. 42 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 21. Januar 1963

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der Hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 43 Sicherung von Kultgegenständen mit hohem Kunstwert.

Aachen, 21. Januar 1963

Unter dem Eindruck der häufigen Diebstähle aus Kirchen empfehlen wir allen Kirchengemein-

den, in deren Kirchen sich Kultgegenstände von besonderem Kunstwert befinden, sich von den Gegenständen Lichtbilder anfertigen zu lassen und die Bilder im Archiv aufzubewahren. Die Anfertigung der Bilder ist notwendig, damit im Falle eines eventuellen Diebstahls derartiger Gegenstände die Bilder sofort veröffentlicht werden können und so die Auffindung der Gegenstände bei dem Versuch eines Verkaufs erleichtert wird.

Nr. 44 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

Aachen, 21. Januar 1963

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Volksschulen, Hilfsschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Realschulen und Höheren Schulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen.

Für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen wollen die Herren Dechanten die Gesamtzahl der benötigten Exemplare uns melden, für die Berufsschulen, Realschulen und Höheren Schulen die dort tätigen Religionslehrer. Bei den letztgenannten Schulen möge jeweils nur eine Meldung für jedes Schulsystem uns zugeleitet werden, jedoch gesondert in den Zahlenangaben für Jungen und Mädchen. In allen Fällen müssen die Meldungen sofort erfolgen.

Nr. 45 Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien.

Aachen, 21. Januar 1963

Diese Werkwoche wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend in Zusammenarbeit mit dem Bund der Katholischen Religionslehrer vom 6. bis 10. April 1963 in Münster i. W., Franz-Hitze-Haus, durchgeführt.

Auf ihr sollen die Möglichkeiten für Primanertage und Primanerexerzitien, Einkehrtage für die Unter-, Mittel- und Oberstufe der höheren Schulen dargelegt und für die Praxis erarbeitet werden. Referenten aus der Praxis dieser Arbeit werden die Werkwoche mitgestalten: u. a. Oberstudienrat Msgr. Josef Burscheid, Köln; Oberstudiendirektor Dr. Robert Frohn; Pater Heinrich Bacht, S. J., Frankfurt; Pater Josef Pöppinghaus, S. J.; und Direktor Dr. Josef Steinberg und Dr. Novak, Bensberg, Thomas-Morus-Akademie.

Eingeladen sind besonders Geistliche Studienräte, Exerzitienmeister und Schülerseelsorger, die in solcher Arbeit stehen oder bereit sind, sich darauf vorzubereiten.

Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. Teilnehmergebühr DM 45,—. 50% der Fahrtkosten (Bundesbahn) werden vergütet. Anmeldungen bis 20. März 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

**Nr. 46 Studentagung für Priester,
insbesondere für Jugendseelsorger
über Theologie und Verkündigung
von Zölibat und Jungfräulichkeit.**

Aachen, 21. Januar 1963

Diese Tagung wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend vom 1. bis 4. Mai 1963 in Haus Altenberg durchgeführt. Interessierte Priester, insbesondere die Jugendseelsorger, sind herzlich eingeladen. Unter Berücksichtigung der Zeitsituation sollen die Theologie und Verkündigung von Jungfräulichkeit und Zölibat erarbeitet werden.

Mitarbeiter sind u. a.: Regens Prälat Dr. Josef Hünermann, Aachen; Pater Friedrich Wulf, S. J., München; Spiritual Paul Picard, Mainz.

Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. Teilnehmergebühr DM 30,—. Anmeldungen bis 20. April 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

**Nr. 47 Werkwoche
für Referenten (Priester und Laien)
für die Ehevorbereitung.**

Aachen, 22. Januar 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen vom 1. bis 4. April 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester und Laien durchgeführt, die in der Ehevorbereitungsarbeit stehen oder sich darauf vorbereiten wollen. (Brautleutekurse — Eheseminare — Brautleutewochen o. ä.). Das Ziel der Woche ist, mit Priestern und Laien (Männer, Frauen, Ärzte, Soziologen) neben einer guten Einführungsarbeit praktische Hilfen, Vorschläge und Skizzen zu erarbeiten. Die Referenten wurden aus jahrzehntelanger Praxis und aus der Wissenschaft gewonnen.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr: DM 40,—. Fahrtkosten über DM 25,— werden zu 50% erstattet. Anmeldung bis 20. März 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Sozialamt, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

**Nr. 48 Werkwoche für Priester
zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse
für die Mannes- und Frauenjugend.**

Aachen, 22. Januar 1963

Vom 13. bis 17. Mai 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock S. J., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwoche mitgestalten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet. Anmeldungen sind bis 1. Mai 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 49 Altenberger Priesterwoche.

Aachen, 22. Januar 1963

Vom 10. bis 17. August 1963 findet in Haus Altenberg bei Köln eine Priesterwoche statt, die der Erholung dienen soll, zugleich aber auch geistige Anregung vermitteln will. Der Altenberger Dom, das Bergische Land und die Nähe Kölns (mit seinen alten und neuen Kirchen und anderen bedeutenden Sehenswürdigkeiten) bieten viele Möglichkeiten. Eine Fahrt zum Niederrhein nach Marienthalist geplant. Vorträge über Kirche und Konzil, über Pastoral durch lebendige Liturgie mit Aussprache von Professor Dr. Theodor Schnitzler, jetzt Pfarrer von St. Aposteln in Köln, und Aussprachen über Jugendarbeit und Jugendseelsorge in der Pfarre sind vorgesehen.

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden alle interessierten Priester hierzu herzlich ein. Tagespreis DM 12,—, plus DM 20,— Unkostenbeitrag für die Woche. Anmeldungen bis spätestens 15. Juli 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006. Weitere Unterlagen werden nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 50 Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP).

Aachen, 22. Januar 1963

Die Jahrestagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) 1963 für Mönchengladbach, Rheydt, Viersen findet statt am 7. Februar 1963, nachmittags 14 Uhr, Brunnenhof.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die Förderinnen und Mitglieder darauf aufmerksam zu machen. Die Bekanntmachung der anderen Jahrestagungen erfolgt demnächst.

Nr. 51 Warum Volksschullehrer?

Aachen, 23. Januar 1963

Die Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung in Köln hat eine Broschüre herausgegeben unter dem Titel: Warum Volksschullehrer? Diese Schrift will Interesse wecken für die hohe Aufgabe der Bildnertätigkeit an der Schule des Volkes. Sie soll verteilt werden an die Abiturienten und Abiturientinnen, die Eignung und Neigung bzw. den Willen haben, Volksschullehrer oder Volksschullehrerin zu werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer der höheren Jungen- und Mädchenschulen, bei uns die Zahl der Hefte zu bestellen, die für die Abiturklassen ihrer Anstalt benötigt werden. Wir bitten um baldige Bestellung. Die Lieferung erfolgt kostenfrei.

Zuversichtlich hoffen wir, daß auch in diesem Jahr wieder viele katholische Abiturienten und Abiturientinnen den Lehrerberuf erwählen. Um so eher wird der noch bestehende Mangel an katholischen Lehrpersonen überwunden werden.

Nr. 52 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 23. Januar 1963

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntag in der Fastenzeit und an einem Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der hl. Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur hl. Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre

Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 53 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 23. Januar 1963

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir oft nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitanten (getrennt nach Ständen: Männer, Jungmänner, Frauen [verh. und unverh.] und Frauenjugend) mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese Zahlen dringend sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik.

Nr. 54 Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen.

Aachen, 23. Januar 1963

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1962 (KA 32 [1962] 166) weisen wir darauf hin, daß mit der Jahresabrechnung 1962 jedem Geistlichen auch die Steuerkarte 1962 zugestellt wird. Dadurch ist nochmals die Möglichkeit gegeben, zu prüfen, ob z. B. wegen Überschreiten des Pauschbetrags für Sonderausgaben oder aus den auf Seite 167 des Kirchlichen Anzeigers 1962 bekanntgegebenen Gründen, ein Ermäßigungs- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichs-Antrag für 1962 an das Finanzamt gestellt werden kann. Äußerster Termin: 30. April 1963. Wer keinen Antrag beabsichtigt, möge die Steuerkarte 1962 seinem jetzt zuständigen Finanzamt übersenden. Ist jedoch eine Steuererklärung abzugeben, so füge man ihr die Steuerkarte als Beleg bei.

Wir hoffen, die Gehaltsabrechnung 1962 bis 10. 3. 1963 abschließen zu können und bitten daher, von weiteren schriftlichen und fernmündlichen Nachfragen abzusehen.

Bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen, insbesondere beim Anfordern von Steuerkarten muß die Nummer des Gehaltskontos angegeben werden, da Verzögerungen in der Bearbeitung sonst unvermeidlich sind. Diese Nummer ist auf allen Abrechnungen rechts oben angegeben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 55 30tägige Priesterexerzitien.

Zum 10. Mal veranstaltet das Wiener Exerzitienwerk im Rahmen des österreichischen Seelsorge-Institutes für Priester 30tägige Exerzitien.

Bisher haben aus Österreich, Deutschland und der Schweiz insgesamt 179 Priester an diesen Kursen teilgenommen.

Der Termin für 1963 ist von Dienstag, den 10. Juli, abends, bis Donnerstag, den 8. August, vormittags. Ort: Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien. Leiter: Prof. Dr. Viktor Naumann SJ, Innsbruck. Kostenbeitrag pro Tag S 45,—, Zelebrationsgebühr insgesamt S 60,—.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat, Wien I., Stephansplatz 3/III/50, Tel. 52-36-96, Klappe 42, bis spätestens 4. Juli 1963.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz liegt inmitten des Wiener Waldes und gehört zu den schönsten Stätten Österreichs. Es ist wie geschaffen für die großen Exerzitien des hl. Ignatius. Zugleich bietet es auch in jeder Hinsicht die Möglichkeit zur Erholung.

In diesem Sinn wird nach jeder sogenannten Exerzitienwoche ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. auch nach dem bekannten zentralen österreichischen Wallfahrtsort Mariazell.

Nr. 56 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Bentlage b. Rheine i. Westf.

9. April abends bis 13. April morgens
geistliche Studienräte und Religionslehrer
(P. W. Bönner SJ, Trier)

27. Mai abends bis 31. Mai morgens
(P. Dr. Gypkens, Provinzial der Weißen Väter)

Nr. 57 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 29. Dez. 1962 dem Priester Josef Hubert Lochtman SMA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 der Diözesanstatuten in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, Dekanat Eschweiler erteilt;

am 28. Januar 1963 dem Priester Heinrich Anton van Hout SMA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, Dekanat Eschweiler, erteilt;

am 28. Januar 1963 dem Priester Gerhard Lieben SMA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau, erteilt;

am 30. Januar 1963 den Pfarrer Franz Hebben nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Laurenzberg St. Laurentius in den Ruhestand versetzt.

Es wurde ernannt:

am 14. Januar 1963 Hölter Johannes, Neupriester aus Amern, bisher zur Aushilfe in Aachen St. Paul, zum Kaplan in Krefeld St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Krefeld-Nord

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. Januar 1963 Thurn Wilhelm, geb. am 4. Juni 1874 in Köln-Mülheim, gew. am 23. März 1901, Pfarrer i. R. von Randerath, Jubilarpriester;

am 20. Januar 1963 Cremers Hermann Josef, geb. am 19. September 1874 in Viersen, gew. am 15. August 1898, Pfarrer i. R. von Eschweiler-Hastenrath St. Wendelin, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 58 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 16. Januar 1963 in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Lobberich 336 Kindern das hl. Sakrament der Firmung

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer 5 Alumnen in der Kapelle unseres Priesterseminars am 20. Januar 1963 die Tonsur, am 21. und 22. Januar die vier niederen Weihen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 26. Januar 1963 in der Abteikirche der Benediktiner zu Kornelimünster 35 Schülern der „Heimschule St. Benedikt“ das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 15. Februar 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.			
Nr. 59 Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion Misereor 1963	33	Nr. 65 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
Neuregelung der Erhebung von Kirchensteuern			
Nr. 60 Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	35	Nr. 66 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	43
Nr. 61 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) 38		Nr. 67 Briefmarkenkette	43
Nr. 62 Anerkennung der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen	40	Nr. 68 Förderung von Heimen der „Offenen Tür für alte Menschen“	43
Nr. 63 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	41	Nr. 69 Abendrealschule der Kolpingsfamilie	43
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 64 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	42	Nr. 70 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP)	44
Kirchliche Mitteilungen.			
		Nr. 71 Terminänderung für 30tägige Priesterexerzitien	44
		Nr. 72 Priesterexerzitien	44
		Nr. 73 Personalchronik der Diözese Aachen	44

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 59 **Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion Misereor 1963.**

Liebe Diözesanen!

Wie in den vergangenen Jahren rufen wir Bischöfe Euch auch in diesem Jahr zu Beginn der Fastenzeit zu einem Opfer auf, das Ihr als Frucht Eures Fastens und als Zeichen Eurer Liebe zum göttlichen Herrn und Erlöser für die Hungernden und Notleidenden in aller Welt am Passionssonntag zum Altare bringen sollt.

Wenn wir Bischöfe diesen Ruf nun schon zum fünftenmal an Euch richten, so möchten wir Euch zuerst vor allem ein herzliches Wort des Dankes sagen für die hochherzige Opferbereitschaft, mit der Ihr in den letzten Jahren unserem Rufe gefolgt seid. Ihr habt sicher in dieser Zeit mehrfach in der kirchlichen Presse, in den Zeitungen, in Funk und Fernsehen oder durch die Berichte unserer Missionare erfahren, welch großes Maß an wirksamer Hilfe für viele Menschen Euer Fastenopfer ermöglicht hat. Hunderttausenden von Menschen habt Ihr geholfen durch die 230 landwirtschaftlichen und handwerklichen Ausbildungsstätten, durch die nahezu 300 Krankenhäuser und Krankenstationen und die 24 Aussätzigenzentren, die mit den 170 Millionen Mark, die Ihr in vier Jahren gespendet habt, errichtet oder ausgebaut wurden.

Diese materielle Hilfe, die Linderung von Hunger, Not und Krankheit ist aber, das dürfen wir

heute mit Dank gegen Gott sagen, nur eine der Früchte, die Gott aus diesem großen Werk weltweiter Nächstenliebe hat wachsen lassen. Vielleicht ist es für die Menschen in Not und Elend noch wichtiger, daß Eure Hilfe ihnen in ihrer Not neuen Mut, neues Vertrauen und neue Lebenshoffnung gegeben hat. Indem Ihr Euer Opfer der Kirche in den Missionsländern zur Weitergabe an die Hungernden und Leidenden anvertrautet, habt Ihr zugleich aber auch mitgeholfen, die christliche Sozialordnung zu verkünden, die eine Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe ist. Ja, Ihr habt in Eurem Fastenopfer kein Werk wirtschaftlicher oder technischer Hilfe, sondern ein Werk der Nächstenliebe und ein Zeugnis Eurer Mitsorge für die großen Aufgaben der Weltkirche begründet.

Als wir Euch vor vier Jahren zum erstenmal um Eure Gabe baten, hofften wir zugleich, daß diese Eure Opferbereitschaft auch andere Menschen zur Hilfe anregen und bewegen würde. Heute nun können wir Euch sagen, daß in fast allen europäischen Ländern, in Frankreich und Belgien, in Österreich und Holland, in der Schweiz und in einigen überseeischen Ländern die Katholiken mit uns zusammen für die Hungernden und Kranken fasten und opfern. Über die Grenzen unseres Landes hinaus ist eine große Gemeinschaft des Opfers und der brüderlichen Verbundenheit mit den Hungernden gewachsen. Ist nicht auch das ein Grund, dankbar gegen Gott zu sein?

Wir freuen uns auch, daß die evangelischen Christen in Deutschland in ihrem Werk „Brot für die Welt“ aus der gleichen Bruderliebe sich um die Hilfe für die Leidenden und Bedrückten mühen.

Ja, diese Hilfe, die wir Christen in der Nachfolge des göttlichen Erlösers geben, wird heute von allen Menschen guten Willens als die große Aufgabe unserer Zeit anerkannt. So haben sich in den letzten Monaten in allen Ländern der Welt Christen und Nichtchristen zusammengefunden, die in den kommenden Wochen in Zusammenarbeit mit den Regierungen den Menschen in besonderer Weise den Hunger und die Not in den Entwicklungsländern vor Augen stellen wollen. Auch in unserem Land werden deshalb in diesen Wochen Presse, Funk und Fernsehen viel von diesem Anliegen sprechen. Wir Bischöfe freuen uns, daß wir allenthalben diese Zeichen mitmenschlicher Verbundenheit feststellen können.

Liebe Brüder und Schwestern!

Als die Bischöfe der ganzen Erde sich im vergangenen Jahr zum Zweiten Vatikanischen Konzil versammelten, richteten sie eine Botschaft an die Welt, in der die großen Anliegen der Kirche zusammengefaßt sind. Wir können Euch zum Schluß dieses Aufrufes kein eindringlicheres Wort sagen als es in dieser Botschaft ausgesprochen ist: „Aus allen Völkern unter der Sonne vereint, tragen wir im Herzen die Not der uns anvertrauten Menschen; die Ängste des Leibes und der Seele, die Schmerzen, die Sehnsucht und Hoffnungen, alle Lebensangst brennt uns auf der Seele. Unsere erste Sorge eilt deshalb zu den ganz Schlichten, den Armen und Schwachen. In der Nachfolge Christi erbarmen wir uns über die vielen, die von Hunger, Elend und Unwissenheit gequält sind.“

Wir deutschen Bischöfe wollen Euch zu Beginn der Fastenzeit diese Botschaft der Bischöfe der ganzen Welt weitergeben. Euer Fastenopfer soll die gläubige und opferbereite Antwort auf diesen Ruf des Konzils sein.

So bitten wir Euch denn um der Liebe Christi willen: Beginnt ein hl. Fasten, damit Ihr Euch innerlich erneuert, und tragt als Frucht Eurer Erneuerung am Passionssonntag Euer Opfer für die Hungernden zum Altar, damit die geängstigte und gequälte Welt durch Eure Liebe die Liebe und das Erbarmen Christi erfahre.

Es segne Euch der Allmächtige Gott † der Vater † der Sohn und † der Heilige Geist.

Für das Bistum Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Der vorstehende Aufruf ist am 3. März 1963, dem 1. Fastensonntag, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse oder über den Funk darf erst nach dem 3. März erfolgen.

Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 31. März 1963, in allen hl. Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Ertrag den Herren Definitoren bis Montagabend, dem 1. April — gegebenenfalls *f e r n m ü n d l i c h* — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren *f e r n m ü n d l i c h* (Aachen 45 23 47) am Dienstag, dem 2. April d. J. in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.
3. Die Geistlichkeit möge dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden. Das von der Geschäftsstelle der Aktion Misereor, Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarren zur Verfügung gestellte Material ist in wirksamer Form zu benutzen.
4. Die Geistlichkeit möge darauf achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichkeit, durch den Kirchenvorstand oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
5. Die Fasten-Opferstöcke in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, sind bis zum Passionssonntag mit der Aufschrift: „MISEREOR — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ zu versehen. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.

Neuregelung der Erhebung von Kirchensteuern.

Nr. 60 Gesetz **über die Erhebung von Kirchensteuern** **im Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 30. April 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuern

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

4. auf der Grundlage des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf Grund einer nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Rechtsverordnung besteuert werden (Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert),

5. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Nicht nebeneinander können erhoben werden

1. die Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Buchstabe b),
2. die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert und die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert auch die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

(5) Die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert kann nur als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer erhoben werden.

§ 5

Auf die im § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 6

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind

nicht anzuwenden. § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Kirchensteuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld 5 Jahre, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz 3 Jahre; bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie 10 Jahre. § 147 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung findet bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz entsprechende Anwendung.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 8 und 10 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vor-

schriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 8

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 9

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 11

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

§ 12

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 13

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheids bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Einspruchsbescheides einzulegen ist.

(3) Über den Einspruch und die Beschwerde entscheiden die in der Steuerordnung vorgesehenen Stellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheids Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist endgültig.

(5) Rechtsmittel, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen richten.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinn des § 8 besteht in diesem Falle nur, wenn die einzelnen Religionsgemeinschaften des gleichen Bekenntnisstandes die Kirchensteuern im Land

Nordrhein-Westfalen nach einheitlichen Grundsätzen und mit dem gleichen Steuersatz erheben.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß anerkannt ist.

§ 16

(1) Die Anerkennung nach § 15 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 17

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert,
4. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 9 Absatz 2 und
5. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 15 und § 16

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 8 und § 6 Absatz 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 10 und nach § 6 Absatz 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschriften des § 17 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Pr.GS. 1921 S. 119) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter

Der Finanzminister
Pütz

Der Kultusminister
Schütz

GV. NW. 1962 S. 223

Nr. 61 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen [Kirchensteuerordnung].

Die Diözese Aachen erläßt die folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung):

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Diözesankirchensteuer

Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechtes

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Befriedigung der Bedürfnisse des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, sonstiger kirchlicher Zwecke sowie des überdiözesanen Finanzbedarfs, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

§ 3

Die zur Erhebung kommenden Kirchensteuerarten

(1) Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen),
- b) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf

Grund einer nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Rechtsverordnung besteuert werden, wobei die Bemessungsgrundlage durch staatliche Rechtsverordnung festgelegt wird (Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert).

(2) Hat der Steuerpflichtige neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, noch andere steuerpflichtige Einkünfte, werden die Kirchensteuern nach Abs. (1) Buchstaben a) und b) nebeneinander erhoben. Dabei ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.

(3) Hat der Steuerpflichtige neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte, wird nur die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert erhoben.

§ 4

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer wird durch Beschluß der Diözese Aachen unter Mitwirkung eines Kirchensteuerbeirates festgesetzt. Die sich hiernach ergebenden Kirchensteuerbeträge sind bei der Kirchenlohnsteuer auf volle DPF-Beträge, im übrigen auf durch 5 DPF teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der katholischen Kirche, die in der Diözese Aachen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl I S. 925) haben.

§ 6

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt in die katholische Kirche oder auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Diözese Aachen folgt.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,

- b) durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) bei Austritt aus der katholischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften.

§ 8

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.

(2) Zuständig für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen sowie der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert ist in diesen Fällen das Finanzamt, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren ist der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz maßgebend.

(3) Die Aufteilung der Kirchensteuer auf die verschiedenen Kirchensteuergläubiger wird zwischen diesen geregelt.

§ 9

Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

(1) Auf die in § 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, entsprechende Anwendung.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder jede Änderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b), z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

III. Besteuerungsverfahren

§ 10

Entsprechende Anwendung der

Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und Strafverfahren sind nicht anzuwenden. Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen des § 412 Reichsabgabenordnung über die Verletzung des Steuergeheimnisses.

(3) Säumniszuschläge werden nicht erhoben.

§ 11

Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld gelten bei beiden Kirchensteuerarten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt für beide Kirchensteuerarten fünf Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie zehn Jahre.

§ 12

Steuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der katholischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für den steuerpflichtigen Ehegatten nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Abs. (1) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen (1) und (2) für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten auch für die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung durch die Finanzämter

(1) Die Kirchensteuern nach § 3 werden durch die Finanzämter verwaltet.

(2) Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Aachen. Die Finanzämter sind aber befugt, bei Erlaß oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

(3) Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 14

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb der

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschriften des § 17 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Pr.GS. 1921 S. 119) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter

Der Finanzminister Der Kultusminister
Pütz Schütz
GV. NW. 1962 S. 223

Nr. 61 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen [Kirchensteuerordnung].

Die Diözese Aachen erläßt die folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung):

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Diözesankirchensteuer

Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechtes

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Befriedigung der Bedürfnisse des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, sonstiger kirchlicher Zwecke sowie des überdiözesanen Finanzbedarfs, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

§ 3

Die zur Erhebung kommenden Kirchensteuerarten

(1) Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen),
- b) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf

Grund einer nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gelten- den Fassung ergangenen Rechtsverordnung be- steuert werden, wobei die Bemessungsgrund- lage durch staatliche Rechtsverordnung fest- gelegt wird (Kirchensteuer vom landwirtschaft- lichen Einheitswert).

(2) Hat der Steuerpflichtige neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, noch andere steuer- pflichtige Einkünfte, werden die Kirchensteuern nach Abs. (1) Buchstaben a) und b) nebeneinander erhoben. Dabei ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.

(3) Hat der Steuerpflichtige neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte, wird nur die Kirchen- steuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert er- hoben.

§ 4

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer wird durch Be- schluß der Diözese Aachen unter Mitwirkung eines Kirchensteuerbeirates festgesetzt. Die sich hier- nach ergebenden Kirchensteuerbeträge sind bei der Kirchenlohnsteuer auf volle DPF-Beträge, im übrigen auf durch 5 DPF teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der ka- tholischen Kirche, die in der Diözese Aachen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungs- gesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl I S. 925) haben.

§ 6

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt in die katholische Kirche oder auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Diözese Aachen folgt.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,

- b) durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) bei Austritt aus der katholischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften.

§ 8

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.

(2) Zuständig für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen sowie der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert ist in diesen Fällen das Finanzamt, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren ist der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz maßgebend.

(3) Die Aufteilung der Kirchensteuer auf die verschiedenen Kirchensteuergläubiger wird zwischen diesen geregelt.

§ 9

Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

(1) Auf die in § 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, entsprechende Anwendung.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder jede Änderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b), z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

III. Besteuerungsverfahren

§ 10

Entsprechende Anwendung der

Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und Strafverfahren sind nicht anzuwenden. Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen des § 412 Reichsabgabenordnung über die Verletzung des Steuergeheimnisses.

(3) Säumniszuschläge werden nicht erhoben.

§ 11

Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld gelten bei beiden Kirchensteuerarten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt für beide Kirchensteuerarten fünf Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie zehn Jahre.

§ 12

Steuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der katholischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für den steuerpflichtigen Ehegatten nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Abs.

(1) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen (1) und (2) für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten auch für die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung durch die Finanzämter

(1) Die Kirchensteuern nach § 3 werden durch die Finanzämter verwaltet.

(2) Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Aachen. Die Finanzämter sind aber befugt, bei Erlaß oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

(3) Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 14

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb der

Diözese Aachen, aber innerhalb einer der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen (Erz-)Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene (Erz-)Diözese zu entrichten, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt. In diesem Fall hat die Diözese Aachen einen Erstattungsanspruch gegen die andere (Erz-)Diözese.

(2) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Diözese Aachen bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser zu erstatten.

(3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, von einer Betriebsstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Diözese Aachen veranlagt.

§ 15

Amtshilfe

Die zuständigen Landesbehörden haben auf Grund staatlichen Rechtes der Diözese Aachen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. Rechtsmittel

§ 16

Einspruch, Beschwerde, Berufung

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzulegen ist. Wird die Steuer durch Lohnabzug erhoben, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnabzugszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Einspruchsbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzulegen ist. Über die Be-

schwerde entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheides Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichtes ist endgültig.

(4) Rechtsmittel, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Absätze (2) und (3) finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen richten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 17

Bekanntmachung

Die Kirchensteuerverordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Amtsblatt für die Diözese Aachen bekanntgemacht.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 14. Dezember 1955 außer Kraft.

Aachen, den 10. Dezember 1962

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Nr. 62

Anerkennung der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 1—68—03 Nr. 809/62

Düsseldorf, den 2. Januar 1963
Karlstr. 7
Fernruf 10 20

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in Aachen

B e t r.: Anerkennung der Kirchensteuerordnung
der Diözese Aachen

B e z u g: Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1962

Zugleich im Namen des Herrn Finanzministers erkenne ich gemäß § 15 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 10. Dezember 1962 an.

M i k a t

Nr. 63 Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 27. Dezember 1962

Auf Grund des § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuern werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter und die Gemeinden (Gemeindeverbände) kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes) ist der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 3 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGB. S. 95, StuZBl. S. 158).

§ 4

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

§ 5

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlaß von Einkommensteuer und Lohnsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1

Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 6

Die Arbeitgeber haben für die Diözesen der Katholischen Kirche und für die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 7

Die Anerkennung der Kirchensteuerordnungen der Diözesen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen setzt voraus, daß in den Kirchensteuerordnungen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchensteuerpflicht,
3. die Kirchensteuern, die im Rahmen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes erhoben werden können,
4. die zur Entscheidung über den Einspruch und die Beschwerde gemäß § 13 des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 8

In den Kirchensteuerbeschlüssen sind die Steuersätze für die einzelnen Kirchensteuerarten festzusetzen.

§ 9

(1) Werden die Kirchensteuern als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) erhoben, so haben die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschluß für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist der im kirchlichen Haushalt durch Kirchensteuer zu deckende Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne darzutun. Der Kultusminister und der Finanzminister entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder

Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben werden, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorausgegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 10

(1) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) erhoben, so können die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei dem Kultusminister und dem Finanzminister beantragen. Der Kultusminister und der Finanzminister erkennen die Steuersätze für das Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchensteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben die Diözesen und die Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister jährlich bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushalts-

pläne der Kirchengemeinden darzulegen. Der Kultusminister und der Finanzminister können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Werden die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Beantragen die Diözesen oder Landeskirchen im Falle der Ortskirchensteuer nicht eine generelle Anerkennung der Steuersätze, so findet auf die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse durch die Regierungspräsidenten (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) § 10 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kirchengemeinden dem Regierungspräsidenten ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen der Kirchengemeinden im vorausgegangenen Steuerjahr für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
Düsseldorf, den 27. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
M i k a t

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

— GV. NW. 1963 S. 52

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 64 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 8. Februar 1963

Der Nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner hat in unserem Bistum schon eine lange Tradition, in unserer Zeit aber eine besonders aktuelle Bedeutung. Wie das Wort schon sagt, sollen die Männer im Gedanken der Buße und Sühne handeln. Sie machen ihren Bußgang zur Nachtzeit, damit es auch ein besonderes Opfer sei. Vor oder in der anschließenden Mitternachtsmesse möge den Männern der Sinn ihres Tuns und der Wert ihrer stellvertretenden Sühne gekündet werden.

Da die Bußwallfahrt gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich eine gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise die Männer und Jungmänner auf die Bedeutung der Fastenzeit als einer

Bußzeit hinzuweisen. Dies ist um so notwendiger, als durch die weitgehende Befreiung vom Fasten- und Abstinenzgebot und die fortschreitende Verweltlichung des öffentlichen und privaten Lebens der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist.

Auch die großen Anliegen der Kirche, die bedrohte Lage des Gottesreiches in der Welt, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit mögen den Männern als Intention für ihr Beten und Büßen nahegelegt werden. Nicht zuletzt soll auch das Gebet um Gottes Segen für das zweite Vatikanische Konzil ein konkretes Anliegen des Bußganges sein.

Wir erwarten, daß die Männer und Jungmänner des Bußganges auch an der Liturgie der Karwoche und besonders am Nachtgebet des Gründonnerstages zahlreich teilnehmen.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Pfarre oder Dekanat) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben. Gegebenenfalls wird für die Feier der Nachtmesse Bina-tionsvollmacht erteilt.

Wir empfehlen die Durchführung der Bußwall-fahrt auch den Gemeinden, die sie bisher noch nicht gehalten haben.

Nr. 65 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Aachen, 8. Februar 1963

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kin-derseelsorge in der Diaspora“, die von der Katho-lischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, wahr-genommen wird, ist seit Jahren ein O p f e r g a n g der Firmlinge üblich. Alle Pfarren, in denen in diesem Jahr das Sakrament der hl. Fir-mung gespendet wird, werden hiermit aufgefor-dert, diesen Opfergang zu fördern und in entspre-chender Weise auf seine Bedeutung für die Kinder-heime und Kommunikanten-Anstalten in der Dia-spora hinzuweisen.

Opferbeutel und Dankbildchen bitten wir bei der Katholischen Diasporakinderhilfe, Pader-born, Kamp 22, zu bestellen. Das Ergebnis des Opferganges möge man auf dem üblichen Wege überweisen.

Nr. 66 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Aachen, 8. Februar 1963

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Pader-born, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kin-derseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunionkinder in den Pfarren und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarren und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katho-lischen Landes angewiesen. Alle Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunion-kinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Be-

deutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis des Opferganges bitten wir auf dem üblichen Wege zu überweisen mit dem Ver-merk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Nr. 67 Briefmarkenkette.

Aachen, 9. Februar 1963

Seit längerer Zeit kursiert in allen Teilen der Bundesrepublik ein Schreiben unter dem Titel „Briefmarkenkette für die Diaspora“. Als Empfän-ger der Briefmarken wird der Bonifatiusverein, Paderborn, bzw. die Katholische Diasporakinder-hilfe angegeben. Der Bonifatiusverein mit seiner Zweigorganisation legt Wert auf die Feststellung, daß diese „Briefmarkenkette“ nicht von ihm aus-gegangen ist und er ihr vollkommen fernsteht.

Nr. 68 Förderung von Heimen der „Offenen Tür für alte Menschen“.

Aachen, 9. Februar 1963

Auch in diesem Jahr stehen dem Landschafts-verband in Köln wiederum Mittel für Heime der „Offenen Tür für alte Menschen“, sog. Altenstuben, zur Verfügung. Es können Zuschüsse beantragt werden

1. zur Durchführung von Baumaßnahmen (Neu-bauten nur in besonderen Brennpunkten),
2. zur Beschaffung von Mobiliar und Einrichtungs-gegenständen.
Voraussetzungen für die Gewährung des Zu-schusses sind, daß
1. ein echtes Bedürfnis nachgewiesen wird,
2. die lfd. Betriebskosten nachweisbar sicher-gestellt sind,
3. die Einrichtung d a u e r n d, nicht nur zeit-weise, ganz oder überwiegend als Altenstube zur Verfügung steht.

Bis spätestens 1. März 1963 sind Anträge beim Landschaftsverband vorzulegen. Formulare kön-nen beim Diözesan-Caritas-Verband Aachen, Post-fach 425, angefordert werden.

Nr. 69 Abendrealschule der Kolpingsfamilie.

Aachen, 9. Februar 1963

Die Abendrealschule der Kolpingsfamilie zur Erlangung der mittleren Reife und der Fachschul-reife in Ratingen beginnt am 1. April 1963 mit

einem neuen Lehrgang. Gesamtdauer der Ausbildung 2½ Jahre. Aufnahmealter 17 bis 25 Jahre. Mit der Heimschule ist ein Wohnheim verbunden. Arbeitsmöglichkeit ist hinreichend gegeben.

Prospekte, Auskunft und Anmeldung beim Sekretariat der Heimschule Ratingen, 403 Ratingen, Schützenstraße 54 — Tel. 41 14.

Nr. 70 Jahreslagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe [PWP].

Aachen, 9. Februar 1963

Wie alljährlich, so ruft auch in diesem Jahre das Päpstliche Werk für Priesterberufe (PWP) die priesterlichen Pfarr-Leiter des Werkes, vor allem die priesterlichen Dekanatsförderer und alle Förderinnen, aber auch Mitglieder zusammen, zwecks Berichterstattung und Rechenschaftsablage über das vergangene Jahr 1962.

Um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen, sind zentral gelegene Orte für die Versammlungen gewählt. Es steht den Teilnehmenden die Wahl des Ortes für die Teilnahme frei. Die Leitung des Werkes bittet bei der Wichtigkeit des „Werkes aller Werke“ und dem „Anliegen aller Anliegen“ um zahlreichen Besuch. Die Jahreslagungen finden statt in:

Mönchengladbach am 7. Februar 1963 im Brunnenhof (fand bereits statt);

Aachen am 8. März 1963, nachmittags 14 Uhr, im August-Pieper-Haus (am Priesterseminar);

Krefeld am 14. März 1963, nachmittags 14 Uhr (nicht morgens wie bisher), in Krefeld-Bockum, St. Gertrud;

Düren am 17. März 1963, nachmittags 14 Uhr, in der Altstadtgaststätte, Steinweg 8;

Simmerath am 21. März 1963, nachmittags 14 Uhr, im Krankenhaus;

Kall/Eifel am 26. März 1963, nachmittags 14 Uhr, im St. Barbarakloster;

Jülich am 2. April 1963, nachmittags 14 Uhr, im St. Josefshaus, Jülich, Römerstraße.

Zu diesen zentral gelegenen Orten mögen auch die Teilnehmer aus benachbarten Orten bzw. aus der Umgebung kommen, z. B. nach Aachen die Teilnehmer aus dem Raum Brand, Stolberg, Würselen, Linnich und Erkelenz oder nach Krefeld diejenigen aus dem Raum Dülken, Lobberich, Kempen usw.

Die Herren Pfarrer werden dringend gebeten, auf die Tagungen aufmerksam zu machen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 71 Terminänderung für 30 tägige Priesterexerzitien.

Der bereits angekündigte 30tägige Exerzitienkurs (vgl. KA 33 [1963] S. 32) im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien beginnt nicht Dienstag, sondern Mittwoch, den 10. Juli, abends und dauert bis Donnerstag, den 8. August, vormittags.

Nr. 72 Priesterexerzitien.

In der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main:

24.—30. März 1963, 5 Tage (P. Wilhelm Bönner SJ)

1.—30. August 1963, 30 Tage (P. Herbert Roth SJ).

Anmeldungen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, 6 Frankfurt S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 73 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 8. Januar 1963 den Vicarius adiutor, Titularpfarrer Leonard Esser in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, zum Dechanten des Dekanates Jülich ernannt;

am 8. Febr. 1963 den Pfarrer Heinrich Nötges nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Dilkraht St. Gertrud mit Wirkung vom 1. März 1963 in den Ruhestand versetzt.

Es wurde ernannt:

am 8. Febr. 1963 Stockebrand Johannes, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, zum Pfarrvikar in Sötenich St. Matthias, Dekanat Steinfeld.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 24. Dez. 1962 Zappey Peter, Pfarrer an St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim, 68 Jahre alt;

am 7. Januar 1963 Weber Johannes, Pfarrer an St. Markus in Rösberg, 61 Jahre alt;

am 19. Januar 1963 Hamacher Joseph, zuletzt Rektoratspfarrer in Uckendorf-Stockem, 68 Jahre alt;

am 19. Januar 1963 Birker Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Embken, 76 Jahre alt.

am 21. Januar 1963 Renner Paul, Msgr., Erzb. Rat, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Maternus in Rodenkirchen, 86 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 22. Januar 1963 Gügel P. Heinrich MSF, Kaplan an St. Michael in Bonn, 51 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 78 Betreuung der orthodoxen griechischen Gastarbeiter	46
Nr. 74 Neue Anschrift des Katholischen Kirchenbuchamtes	45	Nr. 79 Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	46
Nr. 75 Handbuch des Katholischen Kirchenbuchamtes . . . 45		Nr. 80 Vermögenssteuer	47
Nr. 76 Eheschließungsmeldungen Ostvertriebener an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt — Ersatz- kirchenbuchamt für den Osten	45	Nr. 81 Erhöhung des Freibetrages für Dienstaufwand	47
Nr. 77 Verteilung von Elternbriefen	46	Nr. 82 Kinderfastenopfer	48
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 83 Priesterexerzitien	48
		Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen	48

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 74 Neue Anschrift des Katholischen Kirchenbuchamtes.

Aachen, 22. Februar 1963

Das Katholische Kirchenbuchamt und Archiv für Heimatvertriebene in München hat eine neue Anschrift bekommen. Sie lautet: 8 München 15, Bavariaring 24.

Nr. 75 Handbuch des Katholischen Kirchenbuchamtes.

Aachen, 22. Februar 1963

Das Katholische Kirchenbuchamt in München hat ein Handbuch herausgebracht, das als Quellenachweis über den Verbleib der Kirchenbücher in den ehemaligen deutschen Gebieten jenseits der Oder und Neiße und im Bistum Danzig Auskunft geben will. Durch richtige Handhabung dieses Büchleins ist es möglich, vor Antragstellung auf Besorgung von Urkunden aus den Ostgebieten bereits festzustellen, ob eine solche Antragstellung erfolgreich sein kann. Es können zwecklose Anfragen in Zukunft leicht vermieden werden, wodurch sowohl dem Antragsteller als auch dem Kirchenbuchamt Zeit und Kosten erspart bleiben. Dies Handbuch wird in Kürze gratis durch das Generalvikariat zugestellt. Die Kosten sind von hier aus getragen.

Nr. 76 Eheschließungsmeldungen Ostvertriebener an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt — Ersatzkirchenbuchamt für den Osten.

Aachen, 22. Februar 1963

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 10. April 1956 (vgl. KA 26 [1956] 74) ersuchen wir nochmals die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, alle seit den Jahren 1944/1945 erfolgten Eheschließungen von Personen aus den deutschen Ostgebieten (Schlesien, Danzig, Ost- und Westpreußen) und den Ländern Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, ferner aus den baltischen Staaten und den jetzt von der UdSSR besetzten Gebieten dem Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt und Archiv in 8 München 15, Bavariaring 24, gemäß can. 1103 § 2 CIC mitzuteilen. Da aus bekannten Gründen eine absolute Gewähr für die Eintragung der Trauungen bei den Taufpfarrämtern im Osten nicht immer gegeben ist, wurde beim Katholischen Kirchenbuchamt ein Ersatz-Kirchenbuchamt eingerichtet, das u. a. alle Trauungen und sonstigen kirchlichen Personenstandsfälle der Heimatvertriebenen seit 1944/1945 lückenlos zu erfassen hat.

Es sind deshalb auch die Trauungen dem Kirchenbuchamt zu melden, welche den Taufpfarrämtern schon direkt oder über andere Stellen als das Katholische Kirchenbuchamt zugeleitet worden sind.

Immer wieder gehen beim Kirchenbuchamt Anfragen ein über den status liber von Vertriebenen, die eine kirchliche Ehe schließen wollen. Schon in einigen Fällen konnten Bigamien verhindert oder aufgedeckt werden. Daraus ergibt sich die unumgängliche Notwendigkeit, daß die Meldungen lückenlos durchgeführt werden.

2. Es mögen einheitliche Meldeformulare verwendet werden. Diese sind zu beziehen durch die Rottenburger Druckerei GmbH, 7407 Rottenburg/Neckar, Reiserstraße 2 (Formular 403 K 1).

3. Die Meldung ist zu erstellen:

a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, bzw. wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in der gleichen Pfarrkirche getauft wurden,

b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden.

Diese Anzahl ist deshalb erforderlich, weil jeweils ein Exemplar bei der hiesigen Registratur verbleibt, während das zweite (und dritte) weitergeleitet wird.

Evangelische Heimatvertriebene müssen nicht gemeldet werden. Konvertiten werden nur registriert, ebenso Angehörige der Ostkirchen.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt von der Genauigkeit der Angaben ab. Das Katholische Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung auch den Kreis und das Land anzugeben. Bei größeren Städten mit vielen Pfarren ist der Name der Pfarre erforderlich.

5. Gebühr:

Für jede weiterzuleitende Meldung ist dem Katholischen Kirchenbuchamt das Auslandsporto (0,40 DM) zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bittet das Kirchenbuchamt die Beträge auf das Postscheckkonto München 102375 zu überweisen.

Nr. 77 Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 22. Februar 1963

In den letzten Jahren wurde für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1961 in den Pfarren unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Zt. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1963 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1963 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 78 Betreuung der orthodoxen griechischen Gastarbeiter.

Aachen, 23. Februar 1963

Der H. H. Abt von Niederalteich ersucht namens des Vertreters des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel beim Weltkirchenrat in Genf, Bischof Emilianos, die deutschen Bischöfe um Hilfe bei der Betreuung der orthodoxen griechischen Gastarbeiter. Danach besteht dringender Bedarf an Gottesdienststätten. Auf Wunsch mögen den Orthodoxen Kirchen und Gemeindesäle zur Verfügung gestellt werden. Dringend notwendig sind Erholungszentren zum Aufenthalt der Gastarbeiter in der Freizeit.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, falls in ihrem Bereich in größerer Zahl orthodoxe griechische Gastarbeiter wohnen oder in den dortigen Betrieben arbeiten, den obigen Wünschen zu entsprechen.

Nr. 79 Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen.

Aachen, 23. Februar 1963

Am 1. Mai 1963 beginnt im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Koblenz-Metternich (Trierer Straße 396-400) der nächste zweijährige Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen. Das Aufnahmealter liegt zwischen dem 20. und 33. Lebensjahr. Als schulische Vorbildung ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Ausbildung (2jähr. Handelsschule) erforderlich. Interessentinnen mit Volksschulabschluß können in einem 7monatlichen Kursus, der jährlich am 1. September beginnt, auf das staatlich anerkannte schulwissenschaftliche Examen vorbereitet werden, das zur Aufnahme in das Seminar berechtigt.

Nach abgeleiteter Ausbildung und bestandenen Examen können die Absolventinnen als Katechetinnen zur Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichtes in Volks- und Berufsschulen oder als Seelsorgehelferinnen in einer Pfarrgemeinde einge-

setzt werden, wo sie in der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familienseelsorge, in der religiösen Unterweisung, im caritativen Dienst und auf dem Pfarrbüro beruflich tätig sind.

Die Ausbildung im Seminar Koblenz-Metternich berechtigt zum Einsatz in allen deutschen Diözesen. Die Seminarleitung ist jeder Absolventin nach Abschluß des Lehrgangs behilflich, die ihr entsprechende Stelle zu finden.

Anmeldungen können schriftlich an die Leitung des Seminars, die auch bereit ist, nähere Auskunft zu erteilen, erfolgen.

Nr. 80 Vermögenssteuer.

Aachen, 23. Februar 1963

Das Vermögenssteuergesetz hat durch das Steueränderungsgesetz 1961 Änderungen erfahren. U. a. wurde das Vermögenssteuerprivileg der öffentlichen Hand beseitigt. Bisher waren Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Vermögenssteuer auch dann befreit, wenn sie zur Körperschaft- und Gewerbesteuer herangezogen wurden.

Nachdem inzwischen ein gemeinsamer Erlaß der Finanzminister der Länder über die vermögenssteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand veröffentlicht wurde, ist damit zu rechnen, daß die Finanzämter die Veranlagung der früher steuerfreien Vermögen der öffentlichen Hand zur Vermögenssteuer durchführen. In vielen Fällen muß hierzu ein Einheitswertbescheid zum 1. Januar 1962 für einen gewerblichen Betrieb ergehen, der den Vorläufer für den eigentlichen Vermögenssteuerbescheid darstellt.

Für unsere Kirchengemeinden darf diese Änderung des Vermögenssteuergesetzes nicht zu einer Vermögenssteuer führen. Sollte deshalb eine Kirchengemeinde einen Vermögenssteuerbescheid oder einen Einheitswertbescheid erhalten, der eine Vermögenssteuerpflicht für einen kircheneigenen Betrieb ausspricht, ohne jedoch schon eine Zahlungspflicht festzusetzen, so ist innerhalb der auf den Bescheiden angegebenen Rechtsmittelfrist gegen die Veranlagung Einspruch einzulegen. Im Anschluß hieran ist uns der angegriffene Bescheid mit einer Abschrift des eingelegten Rechtsmittels vorzulegen.

Nr. 81 Erhöhung des Freibetrages für Dienstaulwand.

Aachen, 23. Februar 1963

Aus den Lohnsteuer-Richtlinien 1963 (BStBl 1963 I S. 31) geben wir bekannt:

19. Aufwandsentschädigung der Geistlichen

(1) Von den aus kirchlichen Kassen gezahlten Dienstbezügen der Geistlichen, der Hilfsgeistlichen und der Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, sind monatlich 75 DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Wird neben den Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt, so ist diese auf den Betrag von 75 DM anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit die besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird

1. zur Abgeltung von Aufwendungen anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde oder
2. den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen, Dechanten, Kamerern und bischöflichen Kommissären.

Die einem Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten) anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde entstehenden Aufwendungen sind ohne Einzelnachweis in Höhe von 40 DM monatlich neben dem Betrag von 75 DM steuerfrei zu lassen. Das gilt nicht, soweit für diese Aufwendungen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bei Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten), die gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen, darf nur die kirchliche Kasse, der die Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis vorliegt, den Betrag von 75 DM und gegebenenfalls den Betrag von 40 DM steuerfrei lassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienstbezüge von Geistlichen solcher Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Bei anderen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus einer kirchlichen Kasse erhalten, ist der Betrag von 75 DM nach Absatz 1 ohne Anrechnung auf den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, wenn der Geistliche mit einer seelsorgerischen Tätigkeit betraut ist.

(3) Macht ein Geistlicher geltend, daß die Beträge nach Absatz 1 zur Abgeltung der ihm entstehenden Werbungskosten nicht ausreichen, so sind die gesamten Aufwendungen einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten kommt nur insoweit in Betracht, als diese den Betrag von 564 DM zuzüglich der in Absatz 1 bezeichneten Beträge im Kalenderjahr übersteigen.

Aachen, 23. Februar 1963

Wir weisen darauf hin, daß das Kinderfastenopfer von der Fastenaktion der Erwachsenen „Misereor“ getrennt einzusammeln ist. Auf Anweisung der Fuldaer Bischofskonferenz ist der Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Jugend in Mitteldeutschland bestimmt. Diese ist ohne Hilfe des

katholischen Mutterlandes nicht gesichert. Die Herren Seelsorger werden gebeten, das Fastenopfer der Kinder in allen Gemeinden eindringlich zu empfehlen und Eltern und Kinder auf die religiöse Not der Jugend in Mitteldeutschland hinzuweisen.

Das Kinderfastenopfer möge an einem geeigneten Sonntag am Schluß der Fastenzeit eingesammelt werden. Der Ertrag des Kinderfastenopfers ist mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer“ auf dem üblichen Wege zu überweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 83

Priesterexerzitien.

5561 Himmerod über Wittlich, Kloster Himmerod, Ruf Großlittgen 06576/110:

13.—17. Mai, 17.—21. Juni, 15.—19. Juli, 5.—9. August, 9.—13. September, 21.—25. Oktober, 11.—15. November, 9.—13. Dezember.

5414 Vallendar/Rh. Exerzitienhaus Schönstatt:

6.—10. Mai.

5451 Leutesdorf/Rh., Exerzitienhaus Immaculataheim, Ruf Neuwied 22071:

22.—26. April (P. Deitmer SJ)

16.—20. September (Abt Dr. Petrus Borne OSB)

14.—18. Oktober (P. Dr. Heinrich Suso Braun OFM Cap.)

11.—15. November (P. Joseph M. Schultheis MSJ)

5302 Pützchen, Herz-Jesu-Kloster, Ruf Bonn 41479:

9.—13. April für Rel. Lehrer (P. Wulf SJ)

13.—19. Mai (P. Determann SJ)

24.—28. Juni (P. Determann SJ)

8.—12. Juli (P. Determann SJ)

16.—20. September (P. Determann SJ)

27.—31. Oktober für Rel. Lehrer (P. Wulf SJ)

4.—8. November (P. Determann SJ)

16.—20. Dezember (P. Determann SJ)

4421 Gerleve üb. Coesfeld, Benediktinerabtei, Ruf 2756:

22.—26. April, 6.—10. Mai, 27.—31. Mai, 24.—28. Juni.

Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 18. Febr. 1963 Kaplan Arthur Koch die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an der Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Kempen-Krefeld, Nebenstelle Lobberich, zu übernehmen.

Es wurden ernannt:

am 15. Febr. 1963 Bock Herbert, Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, zum Pfarrer in Oberforstbach St. Rochus, Dekanat Kornelimünster;

am 15. Febr. 1963 Jumpertz Heinrich, Kaplan in Langetwehe St. Martin, zum Kaplan in Herzogenrath St. Gertrud, Dekanat Herzogenrath;

am 15. Febr. 1963 Maaßen Herbert, Kaplan in Jüchen St. Jakob, zum Kaplan in Mechernich St. Johann B., Dekanat Mechernich;

am 15. Febr. 1963 Paggen Josef, Kaplan in Herzogenrath St. Gertrud, zum Kaplan in Jüchen St. Jakob, Dekanat Hochneukirch;

am 15. Febr. 1963 von Rüden Heinrich Werner, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;

um 15. Febr. 1963 Sieberichs Peter, Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, zum Pfarrer in Berk St. Brictius, Dekanat Kronenburg;

am 15. Febr. 1963 Stemes Johannes, Kaplan in Korschenbroich St. Andreas, zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost;

am 16. Febr. 1963 Telges Gerhard, Berufsschulpfarrer an der Berufs- und Berufsfachschule des Kreises Schleiden in Kall, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Krefeld St. Barbara, Dekanat Steinfeld.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. Febr. 1963 Harmes Johannes, geb. am 14. Dezember 1889 in Wankum, gew. am 6. Juni 1914, Pfarrer i. R. von Derichsweiler St. Martin;

am 20. Febr. 1963 Peters Hermann, geb. am 13. Juni 1889 in Steinfeld, gew. am 10. August 1914, Pfarrer i. R. von Venwegen St. Brigida

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Febr. 1963 Hens Wilhelm, Erzb. Rat a. h. Definitor, Pfarrer an Herz Jesu in Bad Godesberg, 71 Jahre alt;

am 6. Febr. 1963 Kulla Alexander, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrer an St. Georg in Kaster, 79 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 12. Febr. 1963 Finken Johannes, Pfarrer an St. Joseph in Köln-Kalk, Definitor des Dekanates Köln-Deutz, 59 Jahre alt;

am 13. Febr. 1963 Kiesewetter Herwig, studienhalber beurlaubt, zuletzt Seelsorger in Oedekoven, 42 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 91 Religionsbücher für den Unterricht der Grundschule 51	
Nr. 85 Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche	49	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 86 Weihe und Abholen der Hl. Öle	49	Nr. 92 Dauer des Samstagunterrichts an allgemeinbildenden Schulen 51	
Nr. 87 Korrektur im Direktorium 1963	50	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 88 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend	50	Nr. 93 Priesterexerzitien 51	
Nr. 89 Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland	50	Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen 52	
Nr. 90 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	50	Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten 52	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 85 Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche.

Aachen, 11. März 1963

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht — mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher wolle man der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegenwirken, daß die Teilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt für den Beginn des Auferstehungsamtes vorher zu verkündigen.
2. Dank der besonderen Erlaubnis der Hl. Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Hochamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.
3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu unter Angabe der Gründe nach wie vor eigens zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen. Der Sonntagspflicht wird nur genügt, wenn die Messe um Mitternacht beginnt.
4. Nicht erneuert wurde das Indult, wonach die Passion am Palmsonntag und Karfreitag und die Prophetien im Ostervigilgottesdienst von dem zelebrierenden Priester bzw. seinem Minister

unmittelbar in deutscher Sprache verlesen werden durften.

5. Die Seelsorger mögen die Texte der Karfreitagsliturgie, soweit noch nicht geschehen, in den Büchern der Pfarrkirchen und Oratorien gemäß der i. J. 1959 ergangenen Anordnung (vgl. KA 29 [1959] 132) vor dem Gottesdienst berichtigen durch Streichung der Worte perfidis und iudaicam perfidiam und durch Einfügung des Wortes Iudaeos zwischen qui und etiam in der Oration.
6. Im übrigen weisen wir alle Geistlichen erneut an, auf eine sorgfältige Vorbereitung der hl. Feiern bedacht zu sein. Außer dem Ordo Hebdomadae Sanctae Instauratus sind die im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Erlasse und Hinweise genauestens zu beachten¹⁾.

Nr. 86 Weihe und Abholen der Hl. Öle.

Aachen, 11. März 1963

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Hl. Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Hl. Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekana-

¹⁾ KA 29 (1959) 132; 30 (1960) 50, 67; vgl. auch Diöz.-Statuten Art. 411 und 425 § 3.

natsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Hl. Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate:

Stolberg
Übach-Palenberg
Vettweiß
Viersen
Wassenberg
Wegberg
Willich
Würselen
Aachen-Südwest
Aachen-Nordost
Aldenhoven
Alsdorf

die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Hl. Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Hl. Weihe gut folgen können.

Bis zum 5. April d.J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Hl. Öle werden im Anschluß an die Weihermesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Hl. Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 1,50 DM zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 87 Korrektur im Direktorium 1963.

Aachen, 11. März 1963

Wir bitten, am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) das Applikationszeichen (⊕) zu ergänzen.

Nr. 88 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend.

Aachen, 11. März 1963

Auf Anregung der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge und der Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend ist in den letzten Jahren in vielen Pfarren Mitteldeutschlands und der Bundesrepublik am Freitag nach dem Passionssonntag, dem früheren Schmerzensfreitag, von den katholischen Jugendlichen der Kreuzweg gebetet worden. Auch in diesem Jahr soll sich die Jugend in Ost und West wieder am Freitag nach dem Passionssonntag, dem 5. April, zum gemeinsamen Gebet in den Pfarren vereinen.

Gebetstexte stellt das Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006, Ruf 490091, zur Verfügung. Die Gebetstexte enthalten die um Schrifttexte erweiterte Fassung des Kreuzweges, der 1958 beim letzten gemeinsamen Katholikentag in Berlin gebetet wurde.

Die Betstunde steht unter dem Leitwort: „Miteinander — füreinander, gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 5. April 1963 in allen Pfarren“.

Wir weisen empfehlend auf diesen Kreuzweg der Jugend in Ost und West hin und regen die Durchführung in den Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien unseres Bistums an.

Nr. 89 Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland.

Aachen, 11. März 1963

In Ergänzung zu unserer Verordnung vom 5. September 1961 KA 31 [1961] 127 ordnen wir hierdurch an, daß die Meldung der Trauungen von Spaniern ohne vorherige Ziviltrauung nicht mehr dem zuständigen Standesbeamten, sondern nur noch dem Spanischen Konsulat mitzuteilen sind. Die Mitteilung an das Standesamt geschieht durch das Konsulat. Dem Spanischen Konsulat ist eine vollständige Abschrift der Eintragung im kirchlichen Trauungsregister zu übermitteln.

Für unsere Diözese kommt das Spanische Generalkonsulat in 4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 162, in Betracht.

Nr. 90 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 11. März 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Knoch vom Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, und Herrn Direktor Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg,

vom 27.—31. Mai 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf

Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Hl. Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden vergütet.

Anmeldungen sind bis 15. Mai 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 92 Dauer des Samstagunterrichts an allgemeinbildenden Schulen.

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1963 —
II A 30—2/0 Nr. 4327/62

Die Änderung der Arbeitszeiten, die sich in der Arbeitswelt durchgesetzt hat, läßt es wünschenswert erscheinen, daß bei der Verteilung des Schulunterrichts der allgemeinbildenden Schulen auf die sechs Wochentage der Samstag entlastet wird.

Von Beginn des Schuljahres 1963 an soll deshalb der Stundenplan der einzelnen Schule so aufgestellt werden, daß nach Möglichkeit

für Klassen mit höchstens 30 Wochenstunden

der Samstagunterricht spätestens nach der 3. Stunde schließt,

für Klassen mit 31 bis 33 Wochenstunden der Samstagunterricht spätestens nach der 4. Stunde schließt.

In Schulen, deren Klassen überwiegend mehr als 33 Wochenstunden Unterricht haben, sollen am Samstag die Unterrichtsstunden und die Pausen so verkürzt werden, daß 6 Unterrichtsstunden auf etwa 4 Zeitstunden verteilt werden können.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
des Landes.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 93 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus S. J., Wien XIII, Lainzer Straße 138,
Telefon 821686:

30. Juni—4. Juli (P. Löbe SJ)
8.—12. Juli (P. Löbe SJ)
15.—19. Juli (P. Löbe SJ)
22.—31. Juli (P. Löbe SJ, 8tägig)
5.—9. August (P. Bockmayer SJ)
25.—29. August (RP. Sup. Kettner SJ)
1.—5. Sept. (RP. Sup. Kettner SJ)
9.—13. Sept. (P. Bockmayer SJ)
16.—20. Sept. (P. Horatczuk SJ)
23.—27. Sept. (P. Horatczuk SJ)
29. Sept.—3. Okt. (RP. Sup. Kettner SJ)
7.—11. Okt. (P. Bockmayer SJ)
14.—18. Okt. (P. Bockmayer SJ)
21.—25. Okt. (P. Horatczuk SJ)
27.—31. Okt. (P. Horatczuk SJ)
4.—8. Nov. (P. Bockmayer SJ)

11.—15. Nov. (P. Bockmayer SJ)
18.—22. Nov. (P. Horatczuk SJ)
25.—29. Nov. (P. Horatczuk SJ)
1.—5. Dez. (RP. Sup. Kettner SJ).

Im Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten, Würzburg:

21.—25. Juli (P. Philippus Seidl OP, Augsburg)
26.—30. August Exerzitien im Anliegen der missionarischen
Seelsorge
(P. Josef Spielbauer CSSR, München)
16.—20. Sept. (P. Ernst Haensli SJ, München-Pullach)
7.—11. Okt. (P. Provinzial Dr. Andreas Back CMF, Bruchsal)
14.—18. Okt. (P. Athanasius Pape OESA, Würzburg)
18.—22. Nov. (P. Athanasius Pape OESA, Würzburg).

Exerzitien für Pfarrhausangestellte.

6.—10. Mai (P. Athanasius Pape OESA, Würzburg)
4.—8. Nov. (P. Athanasius Pape OESA, Würzburg).

Nr. 94 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Ernennung von Päpstlichen Hausprälaten.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 9. Februar 1963 den Päpstlichen Geheimekammerer, Wirklichen Geistlichen Rat Dr. phil. Peter Firmenich, Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes, und den Päpstlichen Ehrenkammerer, Wirklichen Geistlichen Rat Anton Josef Wäckers zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 2. März 1963 den Ehrendomherrn, Geistl. Rat, Stadtdechant Pfarrer Gerhard Frenken nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Viersen St. Remigius mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in den Ruhestand versetzt, zugleich von den Pflichten des Dechanten des Dekanates Viersen entbunden und zum Ehrendechanten ernannt;
- am 2. März 1963 dem Ordenspriester P. Johannes Strauß OSFS, Marienberg, auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Floßdorf St. Hermann Josef, Dekanat Linnich, erteilt;
- am 4. März 1963 Religionslehrer Heinrich Esser in Rheydt die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städtischen Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Rheydt zu übernehmen.

Es wurden ernannt:

- am 2. März 1963 van Booven Heinrich, Berufsschulpfarrer an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld, zum Pfarrer in Dilkraht St. Gertrud, Dekanat Dülken;
- am 2. März 1963 Cremer Nikolaus, Kaplan in Boscheln St. Fidelis, zum Kaplan in Korschenbroich St. Andreas, Dekanat Mönchengladbach Nordost;
- am 2. März 1963 Dahlhausen Bernhard, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 2. März 1963 Füßer Artur, Pfarrer in Krefeld St. Johann B., zum Propsteipfarrer in Wassenberg St. Georg, Dekanat Wassenberg;
- am 2. März 1963 Hoß Albert, Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt;
- am 2. März 1963 Kleynen P. Josef SMM, Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., zum Kaplan in Alsdorf-Busch Christus König, Dekanat Alsdorf;
- am 2. März 1963 Klußmeier Günther, Kaplan in Rheydt-Mülfort St. Paul, zum Kaplan in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich;

- am 2. März 1963 Maqua Wilhelm, Kaplan in Aachen Heilig Geist, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Niedermerz St. Johann B., Dekanat Aldenhoven;
- am 2. März 1963 Pletz Siegfried, Kaplan in Alsdorf-Busch Christus König, zum Kaplan in Dremmen St. Lambertus, Dekanat Heinsberg;
- am 2. März 1963 Psotta Konstantin, Erzpriester der Diözese Breslau, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Mersch St. Agatha, Dekanat Jülich;
- am 2. März 1963 Stepkes Heinrich Wilhelm, Kaplan in Aachen Heilig Geist, zum Vikar in Nierst St. Cyriakus, Pfarre Lank, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 24. Febr. 1963 Kopshoff Theodor, geb. am 30. April 1901 in Essen, gew. am 12. März 1930, Pfarrer i. R. von Horst St. Josef;
- am 1. März 1963 Schaffer Bernhard, geb. am 15. November 1882 in Essen-Borbeck, gew. am 10. März 1906, Pfarrer i. R. von Hoengen St. Kornelius, Jubilarpriester;
- am 5. März 1963 Drauschke Josef, geb. am 30. August 1883 in Wesseling, gew. am 24. Juni 1915, Ehrendomherr, Pfarrer von Mönchengladbach-Holt St. Michael;
- am 6. März 1963 Lux Hermann, geb. am 12. Juni 1901 in Ormont (Diözese Trier), gew. am 14. August 1924, Propsteipfarrer von Kempen (Ndrh.) St. Mariä Geburt, Geistl. Rat a. h.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 27. Febr. 1963 Heusgen Paul, Dr. iur. can., Päpstlicher Hausprälat, zuletzt Direktor der Erzbistumsbibliothek, Jubilarpriester, 88 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 31. Januar 1963 und am 21. Februar 1963 im hohen Dom 5 belgischen Soldaten; am 8. März in der Kapelle des Exerzitienhauses der belgischen Wehrmacht zu Aachen 44 Angehörigen dieser Wehrmacht; am Sonntag, dem 10. März in der Kapelle des Instituts vom Guten Hirten 8 Zöglingen dieses Instituts.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 2. März 1963 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Greifath (Dekanat Lobberich) in hon. S. Laurentii M.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 3. März 1963 in der Kapelle unseres Priesterseminars vierzehn Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe und acht Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe (darunter einem aus der indischen Diözese Kottar).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 101 Studentagung für Spirituale der Ordensschwesterengenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend	56
Nr. 96 Tag der geistlichen Berufe	53	Nr. 102 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab	56
Nr. 97 Gebet für das Konzil	53	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 98 Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1963	54	Nr. 103 Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen, Diakonen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften	57
Nr. 99 Vorläufige Missio canonica	54	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 100 Zivile Eheschließung mit Spaniern und kanonisches Eherecht	54	Nr. 104 Priesterexerzitien	58
		Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen	58
		Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten	58

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 96 Tag der geistlichen Berufe.

Aachen, 23. März 1963

Gemäß einer Empfehlung der Fuldaer Bischofskonferenz soll der 2. Sonntag nach Ostern (Evangelium vom guten Hirten) gemeinsam in allen deutschen Diözesen als „Tag der geistlichen Berufe“ begangen werden. Daher möge in Predigten und in der Kirchenzeitung, soweit als möglich auch in der Tagespresse der tiefe Sinn dieses Tages dem katholischen Volke erläutert und seine Verantwortung für die geistlichen Berufe zum Bewußtsein gebracht werden. Unter geistliche Berufe fallen sowohl die Weltpriester als auch die Ordensgeistlichen wie auch die Laienbrüder und Laienschwestern. Material für die feierliche Gestaltung dieses Tages wird in Form eines Werkheftes allen Geistlichen zugestellt werden.

Im Alten Bunde galt für jede Familie die göttliche Verordnung: „Jede männliche Erstgeburt soll dem Herrn geweiht sein“ (Exodus 13.2). Damit wurde nicht jedes männliche Erstkind für den Tempeldienst bestimmt. Die Eltern konnten dieses Kind durch eine besondere Opfergabe aus der speziellen Weihe loskaufen (Leviticus 12.8), so wie Maria ihren Erstgeborenen durch ein paar Tauben loskaufte. Der tiefe Sinn dieser göttlichen Verordnung ist mit dem Ende des Alten Bundes nicht untergegangen. Er mußte im Neuen Bunde ein mit besonderer Verantwortung erfülltes Anliegen jeder katholischen Familie sein. Als schuldigen Dank für

die unverdiente Gnade, zu der von Christus gestifteten Weltkirche, zu Seiner Kirche zu gehören, sollten junge Menschen, die auf dem Wege zur Ehe sind, die Brautzeit und auch die Zeit junger Ehe zu einer Gebetszeit und einer reinen Lebensweise benutzen, damit sie nach menschlichem Urteil würdig sind, von Gott als Priestervater oder Priester-mutter berufen zu werden. In allen katholischen Familien müßte es ein Herzensanliegen sein, Gott wenigstens eines der Kinder ganz für seinen Dienst schenken zu dürfen. Mit diesem Anliegen erhalten Brautschaft und Ehe einen sehr tiefen religiösen Sinn. Je tiefer dieses Anliegen in unseren katholischen Brautpaaren und katholischen Familien Wurzel faßt, umso mehr werden katholische Familien, Eltern und Kinder, von der religiös-sittlichen Erneuerung, die ein besonderes Anliegen des Konzils ist, ergriffen werden.

Am „Tag der geistlichen Berufe“ wird die Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe gehalten. Die Kollekte ist am Sonntag vorher den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 97 Gebet für das Konzil.

Aachen, 23. März 1963

Nachstehend veröffentlichen wir nochmals das Gebet für das Konzil:

Herr Jesus Christus, Du hast Deinem Stellvertreter hier auf Erden, unserem Hl. Vater Johannes XXIII., eingegeben, ein Konzil einzuberufen, damit es in

seinen Beratungen und Entschlüssen mithilfe, Dein Reich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens in der ganzen Welt auszubreiten. Für dieses Konzil bitten wir Dich:

Daß Du das Konzil durch die Gnade des Hl. Geistes segnen wollest

Wir bitten Dich, erhöhe uns.

Daß Du den Vätern des Konzils den Beistand des Hl. Geistes verleihen wollest . . .

Daß Du Deine Kirche durch die Beschlüsse des Konzils zu neuer Blüte führen wollest . . .

Daß Du uns alle zu willigem Gehorsam gegen die Weisungen des Konzils bereiten wollest . . .

Daß Du das Konzil für die im Glauben getrennten Brüder fruchtbar machen wollest . . .

Erneuere, o Herr, auch in unserer Zeit Deine Wunderwerke wie in einem neuen Pfingsten, und gewähre Deiner Kirche, daß sie für das Konzil mit Maria, Deiner Mutter, einträchtig in inständigem Gebet vereint und vom hl. Petrus geführt, ihr Reich immer weiter bei allen Menschen ausbreite, der Du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

*

Das vorstehende Gebet ist vom zweiten Sonntag nach Ostern an bis auf weiteres in den hl. Messen mit der Gemeinde zu verrichten:

1. An allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen.
2. An allen Herz-Jesu-Freitagen.
3. An den Priestersamstagen.
4. Bei der gemeinsamen Feier der hl. Messe für die Schulpugend.

Außerdem ist

5. Die Andacht am Sonntagnachmittag einmal im Monat in dieser Meinung zu verrichten.

Ein Sonderdruck des Gebetes ist beigelegt.

Das Gebet verdient weiteste Verbreitung unter den Gläubigen.

Bestellungen werden auf beiliegender Karte erbeten.

Nr. 98 Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1963.

Aachen, 25. März 1963

Wie in den letzten Jahren, so wallfahrtet das Päpstliche Werk für Priesterberufe auch in diesem Jahre am 9. Mai 1963 unter Begleitung S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Friedrich Hünemann nach Banneux (Belgien) zur „Jungfrau der Armen“.

Die Ordnung ist wie im Vorjahre:

9.30 Uhr Pontifikalmesse in Banneux mit Ansprache
13.30 Uhr Sakramentsandacht mit Predigt

14.00 Uhr Sakramentsprozession mit Kranken-segnung

16.30 Uhr Rückfahrt (bei gutem Wetter) nach Moresnet mit Schlußandacht an der 12. Station.

Die Organisation der Wallfahrt liegt in den Händen des Herrn Orts Pfarrers bzw. der geistlichen Dekanatsförderer und der Pfarr- und Dekanatsförderinnen des PWP. Diese wollen sich um die Bereitstellung der notwendigen Autobusse bemühen. Die Fahrer müssen im Besitze einer amtlichen Bescheinigung der Diözesanwallfahrtsleitung sein, damit sie ohne Schwierigkeit die Grenzstellen an „Köpfchen“ und „Bildchen“ bei Aachen passieren können. Die Bescheinigung für jeden Autobus ist frühzeitig von den Autofahrern bei der Diözesanleitung in Aachen zu beantragen.

Nr. 99 Vorläufige Missio canonica.

Aachen, 25. März 1963

Die Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen (Köln, Paderborn, Aachen, Essen, Münster) haben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung untereinander vereinbart, daß die von einem der fünf Oberhirten erteilte vorläufige Missio canonica in den oben genannten Bistümern Gültigkeit haben soll.

Der endgültige Kirchliche Lehrauftrag (Missio canonica) wird dagegen in jedem Falle in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen und der definitiven Anstellung des Lehrers (der Lehrerin) vom zuständigen Ordinarius erteilt.

Nr. 100 Zivile Eheschließung mit Spaniern und kanonisches Eherecht.

Aachen, 25. März 1963

Wir bringen hierunter eine Veröffentlichung der Zeitschrift „Niedersächsische Rechtspflege“¹⁾ zum Abdruck, die ein Urteil hinsichtlich der Geltung der Hindernisse des kirchlichen Eherechtes für diejenigen, die mit einem Spanier katholischen Glaubens die Ehe schließen wollen, zum Inhalt hat. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines Austrittes aus der katholischen Kirche bzw. der Abfall vom katholischen Glauben zur Eingehung einer Zivilehe behandelt.

„§ 10 EheG; Art. 13 EGBGB; § 24 EGGVG; Art. 42, 75 Codigo Civil; can. 1069, § 1 Codex Juris Canonici.

1. Für eine Spanierin katholischen Glaubens, die in Deutschland einen Deutschen heiraten will, gilt kanonisches Eherecht (Art. 42, 75 Codigo Civil).

Danach ist die Eheschließung mit einem geschiedenen Verlobten ausgeschlossen; ihr steht das

¹⁾ Niedersächsische Rechtspflege, Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Heft Nr. 9/16. Jahrgang vom 15. September 1962, Verlagsort Celle.

Ehehindernis des ehelichen Bandes entgegen (can. 1069, § 1 CIC).

2. Aus der katholischen Kirche kann nicht ausgetreten werden. Ein „Abfall“ vom katholischen Glauben ermöglicht aber — nach Art. 42 Abs. 3 Código Civil — die Eingehung einer Zivilehe. Für den Nachweis des „Abfalls“ gelten strenge Anforderungen.

Beschluß des OLG Celle vom 25. 6. 1962 — 5 VA 3/62.

Aus den Gründen:

Spanien gehört zu den Ländern, deren innere Behörden Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausstellen (vgl. hierzu: Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Spanien, S. 7 Nr. 4; Palandt-Lauterbach, Komm. zum BGB, 20. Aufl., Anm. 3 zu § 10 Ehegesetz). Der Antragstellerin könnte so nach grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 2 des Ehegesetzes Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bewilligt werden.

Das ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Eheschließung der Antragstellerin nach dem für sie maßgebenden Recht Ehehindernisse entgegenstehen (vgl. hierzu Palandt: a.a.O., Anm. 3 zu § 10 Ehegesetz; Beyer, Das Standesamt [Zeitschrift], 1957, 33).

Nach § 13 Abs. 1 EGBGB ist, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, die Eingehung einer Ehe bei jedem Verlobten nach seinem Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung zu beurteilen. Für jeden Verlobten ist also nach seinem Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Berücksichtigung des für den anderen in Betracht kommenden Rechts die Gültigkeit der Ehe zu untersuchen. Da der Verlobte der Antragstellerin Deutscher ist, würde durch die von ihr beabsichtigte Eheschließung mit ihrem Verlobten vor dem zuständigen deutschen Standesamt mithin nach dem für den Verlobten gültigen deutschen Recht eine rechtswirksame Ehe zustande kommen. Anderes gilt für die Antragstellerin. Diese ist Spanierin, katholischer Religion. Nach ihrem Heimatrecht, dem Código Civil vom 24. 7. 1889, in der Fassung der Reform vom 24. 4. 1958, gibt es in Spanien z. Z. zwei Arten von Ehen („clases de matrimonio“): die kanonische und die bürgerliche (Art. 42 Abs. 1 a.a.O.). „Die Ehe muß kanonisch geschlossen werden, wenn auch nur einer der Eheschließenden sich zur katholischen Religion bekennt“ (Art. 42 Abs. 2 a.a.O.).

Für die Antragstellerin, die katholisch getauft ist und somit der katholischen Kirche angehört, gilt daher die kanonische Ehe. Diese richtet sich — nach Art. 75 Código Civil — hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihrer Gültigkeit und überhaupt hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelung nach den Bestimmungen der katholischen Kirche, also nach dem

kanonischen Eherecht des Codex Juris Canonici von 1918 (3. Buch, 7. Titel, can. 1012 bis 1143).

Abgesehen davon, daß diese Ehe nur in der von der katholischen Kirche geregelten Form, regelmäßig also vor dem Pfarrer (can. 1094), rechtsgültig geschlossen werden kann, steht ihr im vorliegenden Falle, wie auch die Antragstellerin selbst weiß und vorgetragen hat, das — trennende — Ehehindernis des bestehenden Ehebandes (can. 1069, § 1) entgegen. Zwar war die Antragstellerin selbst früher noch nicht verheiratet, wohl aber ihr Verlobter. Nach kanonischem Eherecht löst nur der Tod eine frühere Ehe; die von dem Verlobten erwirkte Scheidung seiner ersten Ehe ist hiernach unbeachtlich. Er könnte nach kanonischem Recht eine neue Ehe erst eingehen, wenn seine frühere Ehe wegen Vorliegens eines kanonischen Nichtigkeitsgrundes kirchenrechtlich für ungültig erklärt worden wäre. Eine solche Nichtigerklärung liegt nicht vor. Mithin besteht für ihn das genannte Ehehindernis.

Liegt aber ein solches Ehehindernis auch nur bei einem der beiden Verlobten vor, so ist die beabsichtigte Eheschließung — nach kanonischem Recht — unerlaubt²⁾, dieses Ehehindernis mithin auch von dem anderen Verlobten, im vorliegenden Falle also von der Antragstellerin, zu beachten (vgl. hierzu: Boschan, Europäisches Familienrecht [Ausland], 2. Aufl., Spanien, I 2a II, 5, S. 308; Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, 3. Aufl., § 76, 2).

Wegen dieses Ehehindernisses kann der Antragstellerin mithin auch nicht Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erteilt werden; ihrer beabsichtigten Eheschließung steht ein in den Gesetzen ihres Heimatlandes begründetes Ehehindernis entgegen.

Nach Art. 42 Abs. 3 des Código Civil kann allerdings die bürgerliche Ehe geschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, daß keiner der Eheschließenden sich zur katholischen Religion bekennt (Abs. 3 a.a.O.).

Diesen Nachweis kann die Antragstellerin aber nicht führen. Es steht im Gegenteil fest, daß sie katholisch getauft ist; dies hat sie selbst noch in der Aufgebotsverhandlung vor dem Standesbeamten so angegeben und bestreitet sie auch in ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht.

Nach Auffassung der katholischen Kirche und dem in dieser geltenden kanonischen Recht gibt es keine rechtliche Möglichkeit, aus der Kirche auszutreten (vgl. hierzu: Weyers, Die Eheschließung nach spanischem Recht, Bd. 14 der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, 1960, S. 68, Anm. 22). Der spanische Staat sieht

²⁾ Es kann keine gültige Ehe geschlossen werden. (Anm. d. Red.)

es allerdings als rechtlich erheblich an, wenn jemand sich von der katholischen Kirche wirklich getrennt hat, d. h., wenn er von ihr, wie es in Art. 245 Abs. 1 des Reglamento de Registro Civil (Verfahrensordnung für das Personenstandsregister) vom 24. 11. 1958 heißt, „abgefallen“ ist. Dieser „Abfall“ muß aber nachgewiesen werden. Hier sind, wie Weyers (a.a.O., S. 68) mit Recht ausführt, strenge Maßstäbe anzulegen. „Laxe Einstellung oder Gleichgültigkeit in der Erfüllung religiöser Pflichten soll nicht genügen. Erforderlich ist vielmehr bewußte Abkehr. Skepsis ist vor allem dann am Platz, wenn enge zeitliche Aufeinanderfolge zwischen dem behaupteten Abfall und der geplanten Eheschließung einen ursächlichen Zusammenhang vermuten lassen.“

Im vorliegenden Falle hat die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 4. 6. 1962 noch nicht einmal behauptet, daß sie aus der katholischen Kirche ausgetreten oder gar von ihr „abgefallen“ sei, vielmehr lediglich erklärt, daß sie sich „mit dem Gedanken . . . trage, aus der katholischen Kirche auszutreten.“

Auch diese Erklärung steht überdies in ursächlichem Zusammenhang mit der beabsichtigten Eheschließung. Sie ist offensichtlich erst durch das Schreiben des Oberlandesgerichts-Präsidenten an den Standesbeamten in Hannover vom 31. 1. 1962 veranlaßt, in dem dieser das Standesamt um Unterrichtung der Verlobten gemäß Art. 42 Abs. 3 Codigo Civil gebeten hatte.

Hiernach gehört die Antragstellerin nach wie vor der katholischen Kirche an. Ein „Abfall“ kann nicht festgestellt werden. Für sie gilt mithin, solange sie die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, nach wie vor kanonisches Eherecht und somit alles, was bereits ausgeführt worden ist.

Deshalb ist die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses der Antragstellerin mit Recht versagt worden, so daß ihr Antrag, ihr diese Befreiung zu erteilen, zurückgewiesen werden mußte.“

Nr. 101 Studentagung für Spirituale der Ordensschwwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend.

Aachen, 26. März 1963

Von der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge wird

vom 10.—13. Juni 1963 in Haus Altenberg eine Studentagung durchgeführt, auf der Fragen des Ordenslebens in einer veränderten Welt, bibeltheologische Grundlagen der Jungfräulichkeit und die Situation der heutigen Frauenjugend und deren Verhältnis zum Ordensstand dargelegt und besprochen werden sollen. Außerdem ist genügend Raum zur Aussprache gegeben.

Mitarbeiter sind P. Prior Dr. Emanuel von Severus, Maria Laach; Prälat Dr. Theodor Schnitzler, Köln; P. Friedrich Wulf SJ, München; Spiritual Paul Picard, Mainz; P. Willigis Jäger OSB, Münster-schwarzach-Düsseldorf.

Die Spirituale der Schwesternklöster und interessierte Priester, insbesondere Frauenjugend- und Schwesternseelsorger, sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. Teilnehmergebühr beträgt 35.— DM. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß zu den Fahrtkosten gewährt werden.

Beginn: Montag, 10. Juni, Anreisetag.

Schluß: Donnerstag, 13. Juni nach dem Mittagessen.

Anmeldungen sind zu richten bis zum 1. Juni 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 102 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab.

Aachen, 26. März 1963

Der Hl. Papst Pius X. hat gelegentlich einer Audienz im Jahre 1910 dem damaligen Erzbischof von Köln, Kardinal Antonius Fischer, die Genehmigung erteilt, daß alljährlich am Karfreitag und Karsamstag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenzen eine Kollekte für das Hl. Land und für das Hl. Grab gehalten wird. Diese Genehmigung ist durch Reskripte der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche vom 9. März und 6. Dezember 1955 erneuert worden. — In Ausführung dieser Genehmigung wird folgendes angeordnet:

a) Am **Karfreitag** ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das **Hl. Land** zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Hl. Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt.

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande unterstützt folgende Einrichtungen: Dormitio-Abtei auf dem Sion in Jerusalem, Paulus-Hospiz mit Mädchenoberschule, Görresheim, Erholungsheim in Emmaus, Brotvermehrungskirche und Benediktinerkloster in Tabgha am See Genesareth.

b) Am **Karsamstag** ist die Kollekte für das **Hl. Grab** durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten mögen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 103 Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordens- angehörigen, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften.

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/3 — S 2220 — 24/63

Bonn, den 29. Januar 1963
Rheindorfer Straße 108
Tel. 30131

An die
Solidaris Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

78 Freiburg
Bismarckallee 6

**Betr.: Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außen-
stationen eingesetzten Ordensangehörigen,
Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher
Gemeinschaften.**

**Bezug: Ihre Schreiben vom 16. August 1962 und
vom 15. Januar 1963 1/Si**

Sehr geehrte Herren!

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses der Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer) tätig sind, wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9. Februar 1951 — Bundessteuerbl. III S. 73) von den Finanzverwaltungen steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Körperschaften usw. angesehen, die Träger der Außenstation sind, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen dem Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (Bundessteuerbl. III S. 310) aufgegeben. Das Urteil betrifft einen Fall, in dem ein Orden die Durchführung des Religionsunterrichtes an einer Schule übernommen hatte und es dem Orden überlassen blieb, welche und wie viele Ordensangehörige er zu diesem Zweck abstellte.

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß „eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen“ . . . „auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend“ ist. Danach sind Gestel-

lungsverträge, durch die es ein Orden usw. gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistungen oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen usw. wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw. nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden usw. verpflichtet, an den Ordensangehörigen usw. unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Bar-entgelt) zu erbringen. Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder besteht Übereinstimmung, daß nach diesen Grundsätzen nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) verfahren werden soll und daß ferner die Anwendung dieser Grundsätze nicht auf Fälle beschränkt bleibt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht, sondern daß die Grundsätze auch für Gestellungsverträge über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte gelten.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Träger dieser Außenstationen anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltsansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrages setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden die ihnen unterstehenden Finanzverwaltungsbehörden anweisen, in noch nicht rechtskräftigen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Welche weiteren Fragen sich aus der Änderung in der Beurteilung der Gestellungsverträge ergeben, bedarf noch weiterer Prüfungen und wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt.

Im Auftrag:

Dr. Falk

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 104 Priesterexerzitien.

Im Canisianum Innsbruck:

21. Juli abends bis 30. Juli früh

4. August abends bis 10. August früh.

(P. Alois Schrott SJ)

Anmeldungen — möglichst 8 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses — sind zu richten an: P. Minister, Canisianum, Innsbruck, Tirol.

Im Diözesan-Exerzitienhaus Schönenberg, 709 Ellwangen/J.

18.—22. Juli für alte und kranke Priester
(Abt Sigisbert Mitterer, Schäftlarn)

3.—7. November für jüngere Geistliche
(Gemeinschaftsbetonter Kurs)

18.—22. November
(P. Josef Spielbauer, Redemptorist, München).

Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. März 1963 Jülich Peter, Definitor des Dekanates
Waldbröl, Pfarrer an St. Laurentius in
Dattenfeld, 63 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Quatembersamstag, dem 9. März 1963, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

- ✓ Düppengießer Josef, geb. am 20. November 1933 in Stolberg;
- ✓ Esser Paul, geb. am 1. August 1932 in Amern;
- ✓ Graßhoff Herbert, geb. am 25. Februar 1935 in Krefeld;
- ✓ Korr Heinrich, geb. am 25. Mai 1938 in Brand;

Löhrer Horst, geb. am 3. Januar 1938 in Aachen;
Peters Hubert, geb. am 30. Juli 1930 in Mürringen (Malmedy);

Reuter Josef, geb. am 14. September 1936 in Venwegen;

Ritzerfeld Hubert, geb. am 11. April 1936 in Brachelen;

Sieger Matthias, geb. am 21. März 1933 in Düren;

Wackerzapp Winfried, geb. am 5. Mai 1937 in Lendersdorf;

Weber Johannes, geb. am 29. April 1930 in Aachen;

Wulf Paul, geb. am 18. April 1937 in Mönchengladbach.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am 12. März 1963 in der Abteikirche zu Kornelimünster dem Diakon Don Georg Miessen OSB, geboren am 10. März 1937 in Brand, die hl. Priesterweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 10. Februar bis 7. März 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 12. Februar in Rheydt St. Franziskus 123; am 14. Februar in Wickrath St. Antonius 115; am 15. Februar in Wickrathhahn Herz Jesu 37; am 19. Februar in Rheydt-Hockstein St. Margaretha 26; am 20. Februar in Rheydt-Mülfort St. Paul 102; am 21. Februar in Rheydt-Schelsen St. Josef 118 (davon 72 aus der Pfarre Liedberg St. Georg); am 4. März in Rheydt Herz Jesu 153; am 5. März in Rheydt-Geistenbeck Heilig Geist 59; am 7. März in Rheydt-Meerkamp St. Mariä Himmelfahrt 78 Firmlingen sowie in der Kapelle des katholischen Waisenhauses in Rheydt 58 Erwachsenen, zusammen 869 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 7. März 1963 im katholischen Waisenhaus zu Rheydt statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 17. März 1963, in der Pfarrgemeinde St. Martinus zu Aldenhoven 220 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.			
Nr. 107 Erklärung zum Schauspiel „Der Stellvertreter“	59	Nr. 116 4. Studientagung für Leiter, Referenten (Priester und Laien) in der Ehevorbereitung	61
Nr. 108 Presse-Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat, Weihnachten 1962	59	Nr. 117 Verkehrssicherheitstag 1963	62
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 109 Verwendung des Diözesankalenders bei der Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen der Tertiärer	60	Nr. 118 Lohnsteuerkarten 1963	62
Nr. 110 Berichtigung der Plakate für die Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP)	60	Nr. 119 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1963	62
Nr. 111 Materialheft für den „Tag der geistlichen Berufe“	60	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 112 Beurlaubung der Erstkommunionkinder vom Schulunterricht	60	Nr. 120 Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	65
Nr. 113 Schulpflegschaften	60	Nr. 121 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Religionslehrer	65
Nr. 114 Katholisches Bibelwerk	61	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 115 Gemeinschaftstag der Laientheologen und Theologinnen in der Pfingstwoche 1963	61	Nr. 122 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V.	65
		Nr. 123 Stellenangebote — Stellengesuche	66
		Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen	66
		Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten	66

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 107 Erklärung zum Schauspiel „Der Stellvertreter“.

„Wir deutschen Bischöfe, zu einer Plenarkonferenz in Hofheim/Taunus vom 4. bis 6. März versammelt, gedenken in Ehrfurcht und Dankbarkeit des im Jahre 1958 verstorbenen Heiligen Vaters Papst Pius' XII.

Papst Pius XII. erfüllte seine Aufgabe als oberster Hirte der Kirche mit bewundernswürdiger Verantwortung und Gerechtigkeit, in einer Zeit, die durch den zweiten Weltkrieg und das in vielen Völkern sich daran anschließende Chaos besonders schwierig und spannungsreich war.

So erinnern wir uns in Dankbarkeit, daß sich Papst Pius XII. mit aller Kraft bemüht hat, den Ausbruch des Krieges zu verhindern, und daß er während des Krieges alles tat, um dem Blutvergießen unter den Völkern ein Ende zu setzen.

In hervorragendem Maß gebührt diesem Papst der Dank der Menschheit, daß er seine Stimme gegen furchtbare Unmenschlichkeiten, insbesondere gegen die Unterdrückung und Vernichtung von Menschen

und Völkern erhob, wie sie während des Krieges und nach dem Kriege erfolgten. Wenn die Stimme Pius' XII. bei den Verantwortlichen kein Gehör fand, so fällt die Schuld auf sie zurück.

Das deutsche Volk schuldet Pius XII. vor allem Dank für das väterliche Wohlwollen, das er ihm nach dem verlorenen Krieg erwiesen hat. Seine Hilfsbereitschaft und sein Gerechtigkeitssinn haben zuerst dem deutschen Volk wieder den Weg in die Völkergemeinschaft erschlossen. Wir empfinden es deshalb als besonders beschämend, daß gerade im deutschen Volk das Wirken Papst Pius' XII. falsch dargestellt und sein Andenken geschändet wird.“

Nr. 108 Presse-Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat, Weihnachten 1962.

Die zu einer außerordentlichen Plenarkonferenz in Hofheim versammelten Bischöfe nahmen einen Bericht über das Ergebnis der letzten Adveniat-Aktion entgegen.

Die Weihnachtskollekte hatte ein Ergebnis von 26 437 242,31 DM.

Die Patenschaftsaktion zur Priesterausbildung in Lateinamerika, die sich auf sechs Jahre erstreckt, ergab für diesen Zeitraum einen Zeichnungswert von rund 19 Millionen DM.

Die Oberhirten brachten ihre besondere Freude

über das Ergebnis der Adveniat-Aktion zum Ausdruck, das alle Erwartungen übertroffen hat. Ihr herzlicher Dank gilt allen Spendern, die durch ihren Weihnachtszehnten einen wesentlichen Beitrag zur Behebung der religiösen Not in Lateinamerika geleistet haben.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 109 Verwendung des Diözesankalenders bei der Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen der Tertiärer.

Aachen, 6. April 1963

In Nr. 54a des Codex Rubricarum vom 25. Juli 1958 ist festgesetzt, daß nicht nur die Ordensgemeinschaften selbst, sondern auch deren Tertiärer, die gemeinschaftlich leben und einfache Gelübde ablegen, an das Ordenskalendarium gebunden sind.

Da aber in diesen Kirchen und Kapellen vielfach auch Weltpriester zelebrieren und Gläubige aus dem Bistum, die der Ordensgemeinschaft nicht angehören, an der Meßfeier teilnehmen, hat der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz im Namen aller deutschen Ordinarien ein entsprechendes Gesuch an den Hl. Stuhl gerichtet und durch Reskript der Hl. Ritenkongregation vom 18. Mai 1962 die Erlaubnis erhalten, daß unter Wahrung der Vorschriften der Nrn. 45 und 46 a, b, c des Codex Rubricarum bei der Feier der hl. Messe in den Kirchen und Kapellen der Tertiärer auch das Diözesankalendarium verwendet werden kann.

Von der genannten Erlaubnis sind also folgende Feste ausgeschlossen:

1. Nr. 45: Die Eigenfeste der Kirche oder Kapelle, und zwar
 - a) der Jahrestag einer konsekrierten Kirche,
 - b) das Titularfest (Patrozinium) einer konsekrierten oder wenigstens feierlich benedizierten Kirche,
 - c) und d) das Fest eines Heiligen oder Seligen, der im Martyrologium verzeichnet steht und dessen Leib in dieser Kirche aufbewahrt wird.
2. Nr. 46: Die Eigenfeste des Ordens oder der Kongregation, und zwar
 - a) das Titularfest,
 - b) das Fest des kanonisierten oder beatifizierten Ordensstifters,
 - c) das Fest des Hauptpatrons des betreffenden Ordens oder der Kongregation; das Fest des Hauptpatrons einer Ordensprovinz.

Nr. 110 Berichtigung der Plakate für die Diözesan-Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP).

Aachen, 6. April 1963

In den Plakaten für die Kirchentüren für die Diözesan-Friedens-Wallfahrt des PWP ist ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. Es muß heißen: Donnerstag, den 9. Mai 1963 (nicht Mittwoch). Wir bitten, die Plakate entsprechend zu berichtigen (vgl. KA 33 [1963] 54).

Nr. 111 Materialheft für den „Tag der geistlichen Berufe“.

Aachen, 6. April 1963

Allen in der Seelsorge stehenden Priestern wird das Materialheft „Tag der geistlichen Berufe“ zugestellt. Das Heft enthält Material für die verschiedensten Gelegenheiten eines Priestertages, nicht nur für das laufende Jahr. Daher wollen die Herren Seelsorger das Heft für die Zukunft aufbewahren. Soweit möglich, können weitere Exemplare auf Wunsch vom Päpstlichen Werk für Priesterberufe, Aachen, Klostergasse 15, nachgeliefert werden.

Nr. 112 Beurlaubung der Erstkommunionkinder vom Schulunterricht.

Aachen, 6. April 1963

Der Tag der Erstkommunion fällt auch in diesem Jahre nicht in die Osterferien. Wir weisen die Herren Pfarrer auf die bereits früher veröffentlichten Erlasse des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend Beurlaubung der Erstkommunionkinder hin (vgl. KA 32 [1962] 54).

Nr. 113 Schulpflegschaften.

Aachen, 6. April 1963

Zu Beginn des neuen Schuljahres sind die Vorsitzenden der Klassen- und Schulpflegschaften zu wählen. Es darf uns nicht gleichgültig sein, welche Väter und Mütter die wichtigen Aufgaben über-

nehmen, die mit dem Vorsitz in der Klassen- und Schulpflegschaft verbunden sind. Darum bitten wir die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise rechtzeitig die katholischen Erziehungsberechtigten zu veranlassen, nur solche Persönlichkeiten zu wählen, die Gewähr dafür bieten, an der Gestaltung des Schulwesens im Sinne der katholischen Grundsätze mitzuwirken.

Nr. 114 Katholisches Bibelwerk.

Aachen, 8. April 1963

Im Interesse der Verbreitung der Bibel und einer Vertiefung der biblischen Kenntnisse machen wir auf das Katholische Bibelwerk aufmerksam. Wir bitten auch, die Lehrer und Laienkatecheten für die Mitgliedschaft zu gewinnen. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 8,00 DM und erhalten dafür vierteljährlich die seit zwei Jahren neu gestaltete Zeitschrift „Bibel und Kirche“. Anmeldungen beim Katholischen Bibelwerk, 7 Stuttgart, Paulinenstr. 40 I.

Hingewiesen sei auch auf die für Laien bestimmten „Kleinen Kommentare“ zum N. T. und den damit verbundenen „Biblischen Fernkurs“ des Katholischen Bibelwerkes. Für Eltern und Kinder wird die vom Katholischen Bibelwerk besorgte Ausgabe der „Bibel unserer Kinder“ (ein Erzählbuch für Eltern und Erzieher) von Anne de Vries (10,80 DM) empfohlen.

Nr. 115 Gemeinschaftstag der Laientheologen und Theologinnen in der Pfingstwoche 1963.

Aachen, 8. April 1963

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband und die Arbeitsgruppe der Laientheologen lädt zu einer ersten Arbeitstagung ein.

Referent der Tagung ist Herr Professor Karl Rahner S. J.

Den Einkehrtag hält Herr Studentenpfarrer Werners, Münster.

Tagungsfolge:

(Rahmenthema: Theologische Anthropologie)

4. Juni 16.30 Uhr: Eröffnung

1. Referat: Fundamentalth theologische Überlegungen.

5. Juni 10.00 Uhr: 2. Referat: Erfahrung der Gnade.

16.00 Uhr: 3. Referat: Glaubensexistenz heute.

6. Juni 10.00 Uhr: 4. Referat: Theologie des Wortes.

16.00 Uhr: 5. Referat: Christologische Kosmologie.

Anschließend jeweils Arbeitskreise.

7. Juni:

Der ganze Tag ist als religiöser Einkehrtag gedacht.

8. Juni:

Tagung schließt mit feierlichem Gottesdienst.

Anschließend Wahl eines Vertreters der Laientheologen in den Vorstand des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes.

Tagungsort: Münster-Gievenbeck, Haus Mariengrund (Stadttrand von Münster, ca. 4 km vom Zentrum, ab Hbf. mit Buslinie 11 — Richtung Topheide — zu erreichen, stündlicher Verkehr).

Tagungskosten: a) Unterkunft und Verpflegung im Haus 40,00 DM (bei Übernachtung in Münster entsprechende Ermäßigung).

b) Tagungsgebühr 10,00 DM.

Wegen der Erstattung der Fahrtkosten innerhalb Nordrhein-Westfalens wird verhandelt.

Anmeldeschluß: 20. April. Da mit einer starken Beteiligung zu rechnen, die Teilnehmerzahl aber begrenzt ist, empfiehlt sich baldige — verbindliche! — Anmeldung. Sie ist zu richten an: Studienassessor G. Geißler, 44 Münster, Damaschke-Weg 14.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Religionslehrer, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Laienstand auf diese Tagung nachdrücklich hinweisen zu wollen.

Nr. 116 4. Studententagung für Leiter, Referenten (Priester und Laien) in der Ehevorbereitung.

Aachen, 8. April 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen vom 13. bis 17. Mai 1963 im „Haus der Begegnung“, Königstein/Taunus, die 4. Studententagung „Vorbereitung auf die Ehe“ durchgeführt. Die diesjährige Tagung steht unter dem Gesamthema: „Zur Theologie der Ehe“.

Als Referenten haben zugesagt: P. Dr. theol. Korbinian Ritzer OSB, Prof. P. Dr. theol. Otto Semmelroth SJ, Frau Dr. theol. Uta Ranke-Heinemann, Prof. Dr. theol. Franz Scholz, Stud.-Rat Dr. phil. Egbert Höllich.

Alle H. H. Confratres, die sich mit der Ehevorbereitung befassen, sind herzlich eingeladen, selbst teilzunehmen bzw. ihre Mitarbeiter zu dieser Tagung zu schicken.

Kosten: Tagungskosten (Unterkunft und Verpflegung) DM 40,—. Fahrtkosten: Die halben Fahrt-

kosten einer Bahnrückfahrkarte 2. Kl. mit D-Zugzuschlägen werden bei Anreise über 100 km erstattet.

Das genaue Programm wird nach Anmeldung zugesandt.

Anmeldungen bis 5. Mai 1963 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Sozialamt, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 117 Verkehrssicherheitstag 1963.

Aachen, den 8. April 1963

Der diesjährige öffentliche Verkehrssicherheitstag findet vom 4. bis 5. Mai statt. Alle zuständigen Stellen (Verkehrsministerien, Kuratorium „Wir und die Straße“ und Bundesverkehrswacht) begrüßen die Mitarbeit der Kirche sehr, weil sie in ihren geistigen und pädagogischen Einflußmöglichkeiten eine Hilfe für die Wandlung der Situation im Straßenverkehr sehen (1962: 1033900 erfaßte Unfälle, 14123 Tote, 413457 Verletzte).

Die jährlich wiederkehrende Parole „Komm gut heim!“ soll in diesem Jahre eine besondere Anwendung finden in der Sorge für die alten Leute im Straßenverkehr (42% aller getöteten Fußgänger sind über 65 Jahre alt). Gerade dieser Schwerpunkt der Aktion bietet besonders günstige Anknüpfungspunkte für Predigt, Vortrag, Gruppenstunde usw.

Der Verlag Wort und Werk, Köln, wird, wie in den Vorjahren, allen katholischen Pfarrämtern geeignetes Material kostenlos zur Förderung des Verkehrssicherheitstages in den Pfarren zur Verfügung stellen: Predigtskizzen, Christophorus-Erklärungskarten, Bild-Flugblätter.

Nr. 118 Lohnsteuerkarten 1963.

Aachen, 8. April 1963

Alle Geistlichen, die die Lohnsteuerkarte 1963 noch nicht hierhin eingesandt haben, bitten wir, dieses umgehend zu tun. Falls die Steuerkarte noch wegen eines Antrages auf Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt vorliegt, empfehlen wir, zur Beschleunigung der Erledigung dieses Antrags beim Finanzamt nachzufragen.

Die für den Monat Mai vorgesehene Umstellung der Gehaltsberechnungen für 1963 kann im Einzelfall nur vorgenommen werden, wenn die Lohnsteuerkarte 1963 hier vorliegt.

Nr. 119 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1963.

Aachen, 8. April 1963

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1963 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis April 1963 — geleisteten Vorschußzahlungen 1963 werden ab 1. Mai dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1963 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1963 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt.

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1963 („D-Haushaltsfehlbedarf“) wird das für die Monate Januar bis April durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Mai dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1963 in 8 gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1963 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1963 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1963 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1963 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die An-

meldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1963 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1963 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1963 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1963 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1962“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1963 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1962.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1962, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1962 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1962 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinde notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Es wird auf das Rundschreiben vom 10. 12. 1962, Gz. 73.43, verwiesen und gebeten, durch eine genaue Überprüfung sicherzustellen, daß in allen in Frage kommenden Fällen die zulässige Erhöhung der Mieten bzw. der Nutzungsentschädigungen veranlaßt wird.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuvorschuß“.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1963 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschl. bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können, das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesondertem Bogen uns zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der

Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der etatlichen Verrechnung verweisen wir auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titel I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Deckungsmitteln über Nachtragshaushalt für kommunale Gebühren sind diese Gebühren immer spezifiziert zu bezeichnen. Dazu sind jeweils die betreffenden Objekte und deren Nutzungsart anzugeben.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundsteuern ist außerdem die Fondszugehörigkeit der Grundstücke bzw. Objekte anzugeben, unter Beifügung der Unterlagen, die eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung ermöglichen. Dabei ist jeweils deutlich zu machen, ob es sich im einzelnen um Anforderungen handelt, die die Grundsteuer A, B, Baulandsteuer bzw. Grundsteuer C betreffen. Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf unsere Verordnung vom 27. November 1961 (KA 31 [1961] 219 ff). Nachtragsanforderungen für Grundsteuer sind uns aus technischen Gründen immer in gesonderter Eingabe und möglichst frühzeitig vorzulegen.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Zur Abänderung des Etatansatzes im Wege des Nachtragshaushalts, die auf Grund unrichtiger Etatisierung oder aber auch auf Grund nachträglicher Änderung der Besoldung oder Stellenbesetzung notwendig werden kann, bedarf es in jedem Falle eines Antrages des Kirchenvorstandes.

Bei Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen ist zu beachten, daß die Aufführung der in Frage stehenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“; hier: Kindergartenetat.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszu zahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, besteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergartenetats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1963 noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1963 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1963 bitten wir, bis zum 1. September 1963 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 20. November 1963 (für den II. Nachtragshaushalt) uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Wir bitten dringend, unter allen Umständen diese Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 120 Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit.

Erl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1962 — S. 2171 —
3 — VB 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß die Werbungskosten, die durch eine nichtselbständige nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit im Sinn des Abschn. 4 LStR 1959 entstehen, durch einen Werbungskostenpauschbetrag abgegolten werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Werbungskostenpauschbetrag beträgt 25 v. H. der Vergütung für die nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit (Prüfungstätigkeit), höchstens insgesamt 1200 DM jährlich. Der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564 DM ist darauf nicht anzurechnen.
2. Der Werbungskostenpauschbetrag kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben.
3. Mit dem Werbungskostenpauschbetrag sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch die nebenberufliche Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit) unmittelbar entstehen.
4. Der Werbungskostenpauschbetrag ist auf Antrag durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des steuerfreien Betrages kann von den Lehrvergütungen (Prüfungsvergütungen), die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlt worden sind, ausgegangen werden. Diese Vergütungen sind durch eine Bescheinigung der auszahlenden Kasse nachzuweisen. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres, daß die laufenden Vergütungen höher sind und deshalb der eingetragene steuerfreie Betrag zu niedrig ist, so kann er im Rahmen des Höchstbetrags entsprechend erhöht werden. Wird die Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit) erstmalig aufgenommen, so ist der steuerfreie Betrag nach der voraussichtlichen Höhe der Vergütung zu berechnen.
5. Der Werbungskostenpauschbetrag kann auf Antrag auch noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden.

6. Werden Werbungskosten von mehr als 25 v. H. der Lehrvergütung (Prüfungsvergütung) geltend gemacht, so sind die Aufwendungen gemäß § 20 LStDV nachzuweisen, und zwar sowohl die aus der hauptberuflichen Arbeitnehmertätigkeit als auch die aus der nebenberuflichen Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit). Auf die gesamten Werbungskosten ist in diesem Fall der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564 DM anzurechnen.

Durch diese Regelung, die mit Wirkung ab 1. Januar 1963 anzuwenden ist, sind meine Erlasse v. 27. 2. 1951 S. 2170 — 1512/VC u. v. 18. 8. 1952 S. 2170 — 8587/VB-2 (LSt-Kartei Nr. 3 zu § 20 Abs. 1 und 2 LStDV) überholt.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster

MBL. NW. 1963, S. 45.

Nr. 121 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Religionslehrer.

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1963 —
Z B/3 — 23/06 — 1776/62

Bezug: Runderlaß vom 1. 9. 1962 — Z B/3 — 23/06 —
1003/62 — (ABl. KM. NW. S. 186).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird Abschnitt I. B. Buchstabe c) Nr. 5 meines Runderlasses vom 1. September 1962 (ABl. KM. NW. S. 186) wie folgt neu gefaßt:

- „5. Religionslehrer mit abgeschlossener III
theologischer Ausbildung oder, soweit es
günstiger ist,
Vergütung nach
Abschnitt I. A.
Buchstabe e)
Nr. 2 und 3.“

Die Unterrichtstätigkeit als Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an höheren Schulen ist in diesem Zusammenhang mit einer Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen gleichzubewerten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 122 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des „PAX“-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassage (Bahnverbindung Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stuttgart-Crailsheim).

3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau b./Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. PAX-Zentrale in Köln: Übernachtungsmöglichkeit für durchreisende Geistliche.

Die Preise in allen Heimen, die von Ordensschwwestern geleitet werden, sind mäßig gehalten. Die Mitglieder des „PAX“-Priestervereins erhalten einen ermäßigten Sonderpreis.

Der „PAX“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V., der vom hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Notfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist S. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so größer können die Leistungen des „PAX“-Priestervereins für den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,00 DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Die Vertragsgesellschaften des „PAX“-Vereins sind:

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ A.G. in Neuß/Rhein für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen und der Kirchengemeinden und die

Kölnische Lebensversicherung a.G., Köln, Clever Straße 36-38 für alle Sparten der Lebensversicherung der Geistlichen.

Anschrift: PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15
PSK Köln 700, Telefon 21 55 77

Nr. 123 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Kirchengemeinde St. Lucia, Stolberg (8000 Seelen, 3 Geistliche), sucht einen Küster, der auch als zweiter Organist fungieren kann. Besoldung erfolgt nach K 4. Nebendienste werden besonders vergütet, Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen erbeten an das Katholische Pfarramt St. Lucia, 519 Stolberg (Rhld.), Kirchenweg 7.

Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. März 1963 Schuh Josef, Kaplan in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, die Genehmigung erteilt, vorübergehend die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers im Erzbistum Köln zu übernehmen.

Es wurden ernannt:

am 29. März 1963 Esser Paul, Neupriester aus Amern, zum Kaplan in Laurensberg St. Laurentius, Dekanat Herzogenrath;

am 29. März 1963 Graßhoff Herbert, Neupriester aus Krefeld, zum Religionslehrer an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld;

am 29. März 1963 Löhner Horst Jakob, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Südwest;

am 29. März 1963 Reuter Josef, Neupriester aus Venwegen, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 22. März 1963 Seeves Julius, geb. am 22. September 1884 in Aldekerk, gew. am 10. Juni 1912 in Münster, Pfarrer i.R. von Merken St. Peter, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Lobberich: am 10. März in Schaag St. Anna 130 (davon 6 Erwachsenen); am 31. März 1963 in Kaldenkirchen St. Klemens 276; am 1. April 1963 in Breyell St. Lambertus 204 (davon 3 Erwachsenen), zusammen 610 Firmelingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete am 24. März 1963 im Dom zu Aachen das hl. Sakrament der Firmung 2 spanischen Gastarbeitern und erteilte am 4. April 1963 in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach 2 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, am 5. April 2 Fratres die niederen Weihen und am 6. April 2 Fratres die hl. Subdiakonatsweihe sowie 1 Frater die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte S. Exzellenz der H. H. Bischof Francis Esser OSFS, Bischof von Keimoes, am 31. März 1963 in der Kapelle des Oblatenkloster des hl. Franz von Sales die hl. Priesterweihe: Sonntag Franz, geb. am 5. Juli 1935 in Dortmund; Vieten Leo, geb. am 2. Dezember 1935 in Geilenkirchen; Witting Rudolph, geb. am 2. Februar 1936 in Paderborn.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 126 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	67	Nr. 133 Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianum, Donauwörth, Gebet und Gebetserziehung . . .	69
Nr. 127 Gebetstag für den Frieden	67	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 128 Tag der Kranken für die Missionen	67	Nr. 134 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	69
Nr. 129 Aushangkarten für Auswanderer und Auslandstätige	68	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 130 Bonifatiusverein	68	Nr. 135 Priesterexerzitien	71
Nr. 131 Einsendung von Stundenplänen	68	Nr. 136 Stellenangebote — Stellengesuche	72
Nr. 132 Pfingstakademie in Bad Godesberg Aloisiuskolleg	68	Nr. 137 Personalchronik der Diözese Aachen	72
		Nr. 138 Vermischte kirchliche Nachrichten	72

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 126 **Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.**

Aachen, 25. April 1963

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am Samstag, dem 18. Mai statt. S. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9.00 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Vikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 12. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im hl. Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 127 **Gebetstag für den Frieden.**

Aachen, 25. April 1963

Der herkömmliche Gebetstag für den Frieden wird in diesem Jahr am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt, dem 26. Mai, durchgeführt.

Der Tag steht unter dem Motto „Allzeit den Frieden suchen“, nach einem Wort unseres Hl. Va-

ters Johannes' XXIII., und soll die Gebetsintentionen der neuen Friedenszyklika aufgreifen:

„Den uns vom göttlichen Erlöser gebrachten Frieden müssen wir von ihm in eindringlichem Gebet erbitten. Christus möge von den menschlichen Herzen entfernen, was immer den Frieden gefährdet; er möge alle zu Zeugen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe machen. Er möge auch den Sinn der Regierenden erleuchten, daß sie mit gedeihlichem Wohlstand ihren Bürgern auch das schöne Geschenk des Friedens sichern. Endlich möge Christus selbst den Willen aller Menschen entzünden, daß sie die Schranken zerbrechen, die die einen von den anderen trennen; daß sie die Bande gegenseitiger Liebe festigen, einander besser verstehen; daß sie schließlich allen verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben. So werden unter Gottes Führung und Schutz alle Völker sich in brüderlicher Weise umarmen, und in ihnen wird immer der ersehnte Friede herrschen.“

Entsprechendes Material wird den Pfarrämtern durch das Deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung zur Verfügung gestellt.

Nr. 128 **Tag der Kranken für die Missionen.**

Aachen, 25. April 1963

Am hl. Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für

die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Heiden das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erleben. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund 5100 Aachen, Hermannstr. 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit der zweiten Bundesgabe dieses Jahres eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 129 Aushangkarten für Auswanderer und Auslandstätige.

Aachen, 25. April 1963

Der St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer hat in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Caritasverband neue Aushangkarten drucken lassen, durch die auswanderungswillige Katholiken und katholische Auslandstätige auf die Möglichkeit der Beratung und Betreuung durch den St. Raphaels-Verein hingewiesen werden.

Da noch immer sehr viele, vor allem junge Katholiken, ins Ausland gehen, ohne eine katholische Beratung in Anspruch zu nehmen, werden die Seelsorger gebeten, die Aushangkarten, die ihnen in nächster Zeit zugestellt werden, an gut sichtbarer Stelle anzubringen, damit möglichst alle Katholiken, die für immer oder auf längere Zeit ins Ausland gehen, auf den St. Raphaels-Verein aufmerksam gemacht werden.

Nr. 130 Bonifatiusverein.

Aachen, 26. April 1963

Die Kollekte am 2. Juni 1963 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Handreichungen für die Diasporapredigt werden den Geistlichen vom Bonifatiusverein rechtzeitig übersandt werden.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein; sie sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Jahres-Mindestbei-

trag von 2,40 DM aufbringen, sondern Träger der Idee des Bonifatiusvereins und die Beterschar sein, die den gefährdeten Glaubensbrüdern und ihren Seelsorgern zur Seite steht.

Das viermal im Jahr erscheinende, allen Mitgliedern zukommende „Bonifatiusblatt“ aber soll mit der Kenntnis der Diasporawirklichkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche“ unserer Tage jede Gemeinde berührendes dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen.

Werbematerial (Beitrittserklärungen mit vierseitigem Werbeblatt — bitte die gewünschte Anzahl angeben! — Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins — 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 131 Einsendung von Stundenplänen.

Aachen, 26. April 1963

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichts an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Die Religionslehrer der Höheren Schulen, Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 132 Pfingstakademie in Bad Godesberg Aloisiuskolleg.

Aachen, 26. April 1963

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband lädt zu seiner 11. Pfingstakademie in Bad Godes-

berg, Aloisiuskolleg, vom 31. Mai bis zum 4. Juni mittags ein.

Folgende Referate sind vorgesehen:

Prof. Semmelroth SJ:

Stiftung, Geist, Geschichte der Kirche.

Die Kirche als Thema des Konzils.

Prof. Lohfink SJ:

Neue Ergebnisse der Dekalogforschung
(2 Referate).

Prof. Haas SJ:

Naturwissenschaft und Glaube.

Zum Thema Teilhard de Chardin.

Am Abend vor Pfingsten wird P. Semmelroth eine Pfingstmeditation geben. Am Pfingstmontag-Abend bringt P. Hirschmann voraussichtlich seine kirchenpolitische Übersicht.

Anmeldungen sind bis zum 20. Mai an den P. Minister Bernds SJ, 532 Bad Godesberg, Aloisiuskolleg, zu richten. Der Pensionspreis beträgt pro Tag 10,— DM und 10 % für die Bedienung. Man bittet, Schultertuch und Kelchwäsche mitzubringen.

Nr. 133 Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianeum, Donauwörth Gebet und Gebetserziehung

**mit besonderer Berücksichtigung einer
Einführung in die neuen Glaubensbücher.**

Aachen, 26. April 1963

Der vom 22. bis 26. Juli 1963 im Cassianeum in Donauwörth stattfindende religionspädagogische Weiterbildungskurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen, Katechetinnen) hat folgendes Programm:

Montag, 22. Juli 1963

Das Gebet des Herrn — zur theologischen Grundlegung des Gebetes, 1. Teil. Universitätsprofessor Dr. Theoderich Kampmann, München.

Das Gebet des Herrn — zur theologischen Grundlegung des Gebetes, 2. Teil. Universitätsprofessor Dr. Theoderich Kampmann, München.

Die Illustration der neuen Glaubensbücher. Studienprofessor Paul Lankes, München.

Dienstag, 23. Juli 1963

Die Erziehung des Kindes zum Gebet. Dr. Klemens Tilmann, München.

Die Führung der Kinder zur Meditation. Dr. Klemens Tilmann, München.

Mittwoch, 24. Juli 1963

Das Schulgebet. Oberschulrat Leonhard Hell, Hilpoltstein.

Das Gebet in der Familie. Felicitas Betz, Wolf-
ratshausen.

Donnerstag, 25. Juli 1963

Die neuen Glaubensbücher im Dienste der Glaubensverkündigung. Rektor Günther Weber, Jülich.

Praktische Möglichkeiten zur Einübung des Kindes in den Glauben (mit nachfolgender Podiumsdiskussion). Rektor Günther Weber, Jülich.

Freitag, 26. Juli 1963

Kunstgeschichtliche Fahrt.

Der Kurs steht wieder unter der bewährten Leitung von Oberstudienrat Ferdinand Kopp, München.

Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Cassianeum, 885 Donauwörth, Postfach.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 134 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963 —
Z B/3 — 24/11 — 129/63

Bezug: RdErl. vom 12. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 —
1251/61 — (ABl. KM. NW. S. 165)

RdErl. vom 13. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 —
1029/61 — (ABl. KM. NW. S. 165)

RdErl. vom 28. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 —
1251/61 I

RdErl. vom 12. 4. 1962 — Z 2/1 — 24/11 —
519/62 —

RdErl. vom 16. 5. 1962 — Z 2/1 — 24/11 —
578/62 — (ABl. KM. NW. S. 107).

Die Landesregierung hat beschlossen, die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu erhöhen. Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden daher mit Wirkung vom 1. November 1962 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

A. Im Volksschuldienst

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung
b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 10,— DM
2. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung
b) für Katecheten
c) für sonstige Lehrer 8,— DM

B. Im Realschuldienst (ohne Abendreal-schulen) und an einer Sonderform der Volksschule

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung
b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 11,— DM
2. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung
b) für Katecheten
c) für sonstige Lehrer 9,— DM

C. Im höheren Schuldienst (ohne Abend-gymnasien, Institute zur Erlangung der Hochschulreife und Studienkollegs)

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,
b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 13,— DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört, 12,— DM
3. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung
b) für Katecheten 9,— DM
4. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. a) bezeichneten Personen entspricht, 13,— DM
5. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 2. bezeichneten Personen entspricht, 11,— DM
6. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. a) und Absatz C. 2. bezeichneten Personen nicht entspricht, 9,— DM

D. Im berufsbildenden Schuldienst

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,

b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,

c) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftsoberlehrers, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,

d) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind,
(unter b—d fallen auch die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte, die aus den Besoldungsgruppen A 13 und höher ihre Versorgungsbezüge erhalten)

e) für Lehrer, die im Hauptamt als Sparkassendirektoren, Amtsdirektoren, Beigeordnete, Stadtkämmerer oder Berufsschulärzte tätig und in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,

f) für Lehrer an höheren Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker, Diplom-Geologen, Diplom-Psychologen, Diplom-Mineralogen, Diplom-Politologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte)

g) für Diplom-Ingenieure, die nebenamtlich oder nebenberuflich an höheren Fachschulen (Ingenieurschulen für Maschinenwesen, Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und andere höhere Fachschulen) unterrichten, 13,— DM

2. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt,

b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftsoberlehrers,

c) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,

d) für Lehrer an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule, 12,— DM

3. a) für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört,
b) für Volks- und Realschullehrer, die als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen Religionsunterricht erteilen, 11,— DM
4. a) für Fachschulingenieure
b) für Katecheten 10,— DM
5. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört, 9,— DM
6. für Hilfskatecheten 8,— DM
7. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 1. a) bezeichneten Personen entspricht, 13,— DM
b) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 3. a) bezeichneten Personen entspricht, 10,— DM
c) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 1. a) und Absatz D. 3. a) bezeichneten Personen nicht entspricht, 8,— DM
8. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden
je Stunde 18,— DM
jedoch nicht mehr als 1700,— DM jährlich.
- E. Für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts im Schulsonderturnen wird ein Einzelstundensatz von 11,— DM gewährt.
- F. An Abendrealschulen
 1. für Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen 13,— DM
 2. für sonstige Lehrer 11,— DM
- G. An Abendgymnasien, an den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs
 1. a) für Lehrer mit voller Lehrbefähigung für den höheren Schuldienst
b) für Lehrer, deren Vorbildung der eines Beamten des höheren Dienstes entspricht, 16,— DM
 2. für sonstige Lehrer 13,— DM

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das

Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

zu Absatz A 1	400,— DM
zu Absatz A 2	320,— DM
zu Absatz B 1	440,— DM
zu Absatz B 2	360,— DM
zu Absatz C 1	520,— DM
zu Absatz C 2	480,— DM
zu Absatz C 3	360,— DM
zu Absatz C 4	520,— DM
zu Absatz C 5	440,— DM
zu Absatz C 6	360,— DM
zu Absatz D 1	520,— DM
zu Absatz D 2	480,— DM
zu Absatz D 3	440,— DM
zu Absatz D 4	400,— DM
zu Absatz D 5	360,— DM
zu Absatz D 6	320,— DM
zu Absatz D 7a	520,— DM
zu Absatz D 7b	400,— DM
zu Absatz D 7c	320,— DM
zu Absatz E	440,— DM
zu Absatz F 1	520,— DM
zu Absatz F 2	440,— DM
zu Absatz G 1	640,— DM
zu Absatz G 2	520,— DM

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Die Runderlasse vom 12. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1251/61 (ABl. KM. NW. S. 165), 13. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1029/61 (ABl. KM. NW. S. 165), 28. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1251/61 I —, 12. 4. 1962 — Z 2/1 — 24/11 — 519/62 — und 16. 5. 1962 — Z 2/1 — 24/11 — 578/62 (ABl. KM. NW. S. 107) werden mit Wirkung vom 1. November 1962 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Gewährung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen allein die vorstehenden Bestimmungen.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
Schulämter des Landes.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 135 Priesterexerzitien.

Im Kloster Engelpport bei Treis/Mosel:
22.—26. Juli
5.— 9. August

26.—30. August
9.—13. September

Die Kurse beginnen Montag abends und schließen Donnerstag abends. Das Exerzitienhaus ist erreichbar mit

Postauto, ggf. mit Klosterauto von der Station Karden aus, Strecke Koblenz-Trier.

Nr. 136 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küsters an St. Remigius in Viersen ist frei geworden. Besoldung nach K 3 der KBO - A, Ortsklasse A. Eine Wohnung (Einfamilienhaus) ist vorhanden. Interessenten mögen sich schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt St. Remigius, 406 Viersen, Goetersstraße 8, wenden.

Nr. 137 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 16. April 1963 Dechant Friedrich Bolten nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Rohr St. Wendelin mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, zugleich von den Pflichten des Dechanten im Dekanat Blankenheim entbunden und zum Ehrendechanten ernannt;

am 16. April 1963 Pfarrer Josef Neibecker nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Hausen St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in den Ruhestand versetzt;

am 16. April 1963 Pfarrer Josef Wirtz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Nettersheim St. Martin mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 9. April 1963 Lelieveld Bruno, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich;

am 16. April 1963 Roßkamp Heinrich, Pfarrer in Merksteins-Streifeld St. Thekla, zum Pfarrer in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. April 1963 Fabry Wilhelm, geb. am 31. Oktober 1889 in Köln, gew. am 7. März 1914, Pfarrer in Girselsrath St. Amandus, Dechant des Dekanates Arnoldsweiler;

am 14. April 1963 Werner Karl, geb. am 19. Februar 1893 in Homberg (Kr. Moers), gew. am 26. Mai 1923, Pfarrer in Waldniel St. Michael.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. März 1963 Franken Peter, Msgr., Ehrendechant, Erzb. Rat a. h., Pfarrer i. R., 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 28. März 1963 Nußbaum Friedrich, Kaplan an St. Johann Baptist in Honnef, 39 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 138 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 18. bis 29. März 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Viersen vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. März in der Landeskinderklinik zu Süchteln 17 (davon 1 Erwachsenen); am 19. März in Viersen St. Remigius 90; am 20. März in Süchteln St. Clemens 108; am 21. März in Süchteln-Vorst St. Franziskus 62; am 22. März in Viersen St. Josef 139; am 25. März in Viersen-Helenabrunn St. Helena 31; am 26. März in Viersen-Bockert St. Peter 77; am 27. März in Viersen-Rahser St. Notburga 67; am 28. März in Viersen-Hamm St. Marien 44; am 29. März in Süchteln-Dornbusch St. Marien 23 und in Viersen St. Maria-Hilf-Kapelle 36 Erwachsenen, zusammen 694 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 29. März 1963 im Pfarrheim St. Remigius zu Viersen statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 139 Hirtenwort zum Bekenntnistag der katholischen Jugend	73	Nr. 146 Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C)	77
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 140 Diözesankonferenz 1963	75	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 141 Feier des 17. Juni	75	Nr. 147 Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte	77
Nr. 142 Verbandstagung des Diözesanverbandes Aachen katholischer Kirchenangestellter Deutschlands	76	Nr. 148 Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung	77
Nr. 143 Handbuch zum Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	76	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 144 Handbuch für die Kindergärtnerin	76	Nr. 149 Stellenangebote — Stellengesuche	78
Nr. 145 Grunderwerbsteuer	76	Nr. 150 Priesterexerzitien	78
		Nr. 151 Personalchronik der Diözese Aachen	78
		Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten	78

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 139 **Hirtenwort** zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend.

Meine lieben jungen katholischen Christen im Bistum Aachen!

Mit der katholischen Jugend aller Diözesen Deutschlands werdet ihr am kommenden Sonntag den Gottbekenntnistag begehen. Ich bitte euch alle — auch diejenigen, die nicht einer der kirchlichen Jugendorganisationen angehören — an diesem Tag die große Gemeinschaft der Jugend der Kirche auch äußerlich sichtbar werden zu lassen in der Mitfeier der Jugendmesse und in der Teilnahme an der Bekenntnisfeier am Nachmittag.

„Gott will die Erde“ — dieser Ausspruch der hl. Theresia von Avila ist zum Leitwort des diesjährigen Bekenntnistages bestimmt worden. Es will euch ein Anruf sein, euch in Beruf und Arbeit als echte Christen zu bewähren.

Viele Menschen haben keine gute Einstellung zu ihrer beruflichen Arbeit. Zwar ist in unserem Land zu keiner Zeit soviel geschafft worden wie in der Gegenwart; die persönliche Beziehung des Menschen zu seinem Werk aber ist vielfach geschwunden. Ich weiß, daß nicht selten auch euer eigenes Verhältnis zur Arbeitswelt manchen Belastungen und Krisen ausgesetzt ist. Darum begrüße ich es, daß

die katholische Jugend Deutschlands es sich in diesem Jahr zur Aufgabe gestellt hat, Beruf und Arbeit wieder neu zu sehen im Lichte des Glaubens.

„Gott will die Erde“. Durch sein allmächtiges Wort hat er sie aus dem Nichts ins Dasein gerufen und mit einer ungeahnten Fülle von Möglichkeiten und Kräften ausgestattet. Als letztes seiner Geschöpfe hat er den Menschen gebildet und ihm Macht gegeben über das Werk seiner Hände. Alles in der Welt hat er ihm übertragen, damit er es ordne und zum Gebrauch bereite. Gott hat seine Schöpfung allerdings nicht fertig in die Hand des Menschen gegeben. Was er allein erschaffen hat, sollen die Menschen aller Zeiten in gemeinsamer Arbeit vollenden. Und so hat Gott in der Morgenstunde der Schöpfung das erste Menschenpaar gesegnet und beauftragt, das Leben fortzupflanzen und sich die Erde untertan zu machen.

Dieser Auftrag Gottes dauert an. Zu allen Zeiten sind die Menschen berufen, in der ihnen gemäßen Weise mitzuwirken, daß die vielen Möglichkeiten, die der Schöpfer in die Welt hineingelegt hat, entdeckt und der ganzen Menschheit dienstbar gemacht werden.

Einem jeden von uns ist in seinem Beruf ein Stück dieser Erde zur Gestaltung und Nutzung übertragen. Der Christ weiß, daß letztlich niemand

anders als Gott selbst ihm seinen Platz zugewiesen hat. Für den gläubigen Menschen ist es eine Ehre, Mitarbeiter des Herrn zu sein und mit dem Schöpfer die Welt zu gestalten. Gott nimmt den Menschen so ernst, daß er ihm sein Eigentum zu treuen Händen anvertraut; in Partnerschaft mit dem Herrn der Welt soll er die Schöpfung ihrer Vollendung entgegenführen. Darin begreift der vom Glauben geleitete Mensch seine hohe Würde und den Adel seiner Arbeit. Und darum kann er nicht anders, als seinen beruflichen Einsatz zu einer Verherrlichung Gottes werden zu lassen.

Dies möchte ich ganz besonders von euch, meine lieben jungen Christen, erwarten, ob ihr nun bereits in einem Beruf ausgebildet seid oder noch in der Vorbereitung steht. In einer Zeit, in der manche eurer Kameraden zu Sklaven der Arbeit, des Geldes und egoistischer Gewinnsucht werden, sollt ihr euch von dem christlichen Sinn menschlicher Arbeit leiten lassen. Seht darum die Welt, wie Gott sie sieht. Erkennt und bejaht ihre in der ewigen Weisheit und Wahrheit gründende Ordnung. Liebt diese Welt, die zum Schauplatz der größten Liebestat Gottes wurde, da er zu ihrer Rettung und Erlösung seinen eigenen Sohn dahingab. Wenn euer oft so mühevolleres Tagewerk das Siegel solcher Liebe trägt, dann wird alles, was ihr in treuer Bereitschaft Tag für Tag vollzieht, zu einem gesegneten Dienst, durch den ihr selbst innerlich erfüllt werdet, durch den das Antlitz der Erde verwandelt und die Herrlichkeit Christi in dieser Welt immer mehr offenbar gemacht wird.

Meine liebe katholische Jugend! Gott will die Erde. Er ruft euch alle als seine Mitarbeiter. Rechtfertigt das Vertrauen, das er in euch setzt und verwirklicht den Auftrag des Herrn in eurem täglichen Leben und Tun. Euer Bekenntnis am Fest des dreifaltigen Gottes sei Ausdruck eurer Mitsorge und Mitverantwortung für die Welt und für das Reich Gottes in dieser Welt.

Über euch und eure Arbeit sowie über alle, mit denen ihr gemeinsam schafft, komme der Segen des allmächtigen Gottes, des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am vierten Sonntag nach Ostern, dem 12. Mai 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstmontag in allen hl. Messen zu verlesen.

Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1963.

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen hl. Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zu Gunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zu Gunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 20. Juni an den Herrn Dechanten abzuführen. Die Herren Dechanten führen die Kollekte bis zum 30. Juni mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse ab und reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10% Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend überwiesen.

Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

4. Folgendes Proklamandum ist am Pfingstmontag vorzulesen:

„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr. Der Bekenntnistag ist (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der Kirche zu . . . um . . . Uhr nachmittags/abends. Am kommenden Sonntag ist in allen hl. Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird.“

5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen hl. Messen noch einmal auf die Kollekte sowie auf die nachmittägliche und auf die abendliche Veranstaltung hinzuweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 140 Diözesankonferenz 1963.

Aachen, 8. Mai 1963

Wir erinnern daran, daß die diesjährige Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 27. und 28. Mai 1963 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtigten, sich für diesen Termin freizuhalten. Es ergeht eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Nr. 141 Feier des 17. Juni.

Aachen, 8. Mai 1963

Der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, ist in einer geschichtlichen Stunde Mensch geworden als Glied eines Volkes, dessen Geschichte er mittrug und mitlitt. Er weinte um Jerusalem, die Stadt des Tempels und die Hauptstadt seines Volkes. Auch der Christ lebt in der Geschichte seines Volkes; er trägt und leidet dessen Geschicke mit.

So geht auch uns die Not unseres Volkes zu Herzen. Daß das deutsche Volk gespalten ist, daß viele unserer Familien getrennt sind und in einem Teil Deutschlands offen der Haß gegen den anderen gepredigt wird, muß den Christen tiefe Sorge bereiten.

In einem Teil Deutschlands wird die Staatsgewalt so gelenkt und die Gesellschaft so geformt, daß die Religion absterben und der Atheismus als Weltanschauung herrschen soll. Der gläubige Christ wird in schmerzlich spürbarer Weise zurückgesetzt und die Kirche soll in den Raum des Gotteshauses eingeschlossen werden. Im anderen Teil Deutschlands läßt oft genug der Wohlstand die Liebe erkalten, bedroht unablässige Jagd nach wachsendem Lebensstandard und sozialem Prestige vielfach die Frömmigkeit der Herzen.

So sollte der 17. Juni für den Christen kein Tag der Deklamationen sein; er sollte vielmehr für ihn, wie bereits im letzten Jahr angeregt wurde, ein Tag der Besinnung und des Gebetes sein, damit die Not unseres Volkes allen zum Heile werde — in Ost und West.

In allen Seelsorgebezirken soll am 17. Juni zu einer für die Gläubigen günstigen Zeit das eucharistische Opfer in diesem Anliegen gefeiert werden. In vielen Gemeinden wird sich eine Abendmesse empfehlen; die etwa erforderliche Binationsvollmacht wird hiermit erteilt. Bei dieser Opferfeier können die nachstehenden Fürbitten verrichtet werden, die auch bei anderen Gelegenheiten Verwendung finden können.

Fürbitten für unser Volk:

Allmächtiger und barmherziger Gott!

Wir beten Dich an und preisen Dich. Du hast den Himmel und die Erde, uns und alle Menschen erschaffen. Alles ist Dein.

Wir vereinen uns in der Fürbitte für alle Menschen der Erde, besonders aber für unser deutsches Volk, dessen Geschicke wir in Deinen Händen geborgen wissen. In der tiefen Not der Spaltung unseres Vaterlandes flehen wir zu Dir:

Daß Du Dich unseres zerrissenen Volkes und der getrennten Familien gnädig erbarmen wollest.

Wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du unseren Brüdern und Schwestern, die unter gottloser Gewalt leiden, Licht und Kraft sein wollest.

Daß Du in uns die Kraft des Glaubens erneuern, uns vor Herzenshärte bewahren und die Verbundenheit aller Getrennten wachhalten wollest.

Daß Du die Mächtigen der Erde erleuchten, ihre Herzen erweichen und unserem Volke Einheit und Freiheit durch einen gerechten Frieden gewähren wollest.

Daß Du unsere Bitten nicht wegen unserer Sünden verschmähen, sondern in Deiner Barmherzigkeit erhören wollest.

O Herr, mache uns bereit, bei allem Dir und in Deiner Liebe allen Menschen zu dienen. Dazu gib uns, allmächtiger Vater, die Gnade und Kraft in dem Heiligen Geiste durch Christus unseren Herrn. Amen.

Für Gebetsstunden in diesem Anliegen eignet sich außer diesen Fürbitten auch das nachstehende

Gebet für unser Volk:

Ewiger, unergründlicher Gott, dreifach in den Personen, vollkommen eins im Wesen, untrennbar eins in der Liebe! Von Dir kommt keine Scheidung, aus Dir ist kein Haß geboren; denn Du bist die Liebe! Ich will zu Dir beten für Deutschland, mein zerrissenes Vaterland. Du weißt, was im Innern vor sich geht, wenn wir sein gedenken.

O Gott, Schöpfer aller Menschen, Herr aller Völker, Vater auch unseres Volkes, das sich erst im Glauben an Jesus Christus, Deinen Sohn, unseren Herrn, aus getrennten Stämmen zu einem Volk vereinigt hat, erhöre die Bitten aller, denen Deutschland, ihr Vaterland, am Herzen liegt: Gib uns Einigkeit! Wieder und wieder flehen wir: Gib uns Einigkeit! Nicht nur die fragwürdige Einheit des Blutes und der Geschichte; sondern die Einheit der Herzen, die auf Treue, Liebe und Glauben ruht, die Gemeinschaft einer Familie, die in Dir begründet liegt, dem Vater der Ehen und Vater der Völker.

Siehe, wir sind zerrissen in Stämme, zerrissen in Klassen, zerrissen in Zonen, zerrissen in Weltanschauungen, zerrissen im Glauben:

Niemand kann uns helfen, wenn Du nicht mit uns bist und mit unseren Helfern.

Wir danken Dir für jeden einzelnen in der weiten Welt und in unserer Mitte, den Du in Deinen Dienst genommen hast; für jeden, der Fronten einreißt, Mißverständnisse abbaut, überzeugende Zeichen eines Willens zur Verständigung gibt; für jeden, dem die ganze Menschheit vertrauen kann, für jeden, der lauterem Herzen und guten Willens ist. Schenke diesen Deine Geduld, Deine Güte, Dein Erbarmen! Erwecke die Herzen unseres Volkes, daß es lerne aus allen bitteren Erfahrungen, aufgeben jede trügerische Hoffnung auf künftige Gewalttat, laß uns Einkehr halten bei uns selbst und führe das Volk heim zu Dir!

Lamm Gottes, Du nimmst hinweg die Sünden der Welt, gib uns den Frieden.

Nr. 142 Verbandstagung des Diözesanverbandes Aachen katholischer Kirchenangestellter Deutschlands.

Aachen, 8. Mai 1963

Am 4. Juni 1963 findet im Kloster Steinfeld/Eifel der Verbandstag des Diözesanverbandes Aachen katholischer Kirchenangestellter Deutschlands statt. Wir machen hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu gestatten, soweit es die dienstlichen Belange erlauben.

Nr. 143 Handbuch zum Glaubensbuch für das 1. Schuljahr.

Aachen, 8. Mai 1963

Das Handbuch zum Glaubensbuch für das 1. Schuljahr (Jesus ich bin dein) ist im Verlag Ludwig Auer, Cassianeum, Donauwörth, erschienen. Sein Verfasser ist Schulrat Josef Quadflieg, ein Mitgestalter des Glaubensbuches „Jesus ich bin dein“.

Das Buch umfaßt 143 Seiten. Es ist in allen Buchhandlungen erhältlich zum Preise von 7,80 DM.

Wir weisen mit besonderer Empfehlung auf diesen Kommentar hin und bitten die Seelsorgegeistlichen, auch die Lehrer und Lehrerinnen auf dieses Handbuch aufmerksam zu machen und sie zur Anschaffung anzuregen.

Nr. 144 Handbuch für die Kindergärtnerin.

Aachen, 8. Mai 1963

Im Auftrag des Deutschen Katechetenvereins haben Frau Professor Helene Helming und Frau Maria Wachendorf ein Handbuch für die religionspädagogische Arbeit der Kindergärtnerin herausgegeben unter dem Titel: Der religionspädagogische

Auftrag der Kindergärtnerin. Der Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Familie, Schule und Erziehung, unser Hochwürdigster Herr Bischof, schrieb das Vorwort. Das Buch erschien im Patmos-Verlag, Düsseldorf, Preis 9,80 DM.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, dieses Handbuch ihren Kindergärtnerinnen zu besorgen.

Nr. 145 Grunderwerbsteuer.

Aachen, 9. Mai 1963

Nachstehend bringen wir einen Erlaß des Finanzministers von NRW betr. Grunderwerbsteuer zur Kenntnisnahme und Beachtung:

„Oberfinanzdirektion Köln
S 4504 - 11/63 - St 2

Köln, 23. April 1963

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG);

hier: Stundung von Grunderwerbsteuer

Die Landesregierung hat den vorbezeichneten Gesetzentwurf beschlossen und beim Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Nach diesem Entwurf ist vorgesehen, von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz auszunehmen den Erwerb eines Grundstücks

1. durch den Bund, das Land, ein anderes Bundesland, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,
2. durch einen Träger der Sozialversicherung,
3. durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
4. durch eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie einen ihrer Verbände, einen ihrer Orden oder eine ihrer religiösen Genossenschaften, wenn das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder zur Verwendung als Schule, Hochschule, Krankenhaus oder Erholungsheim bestimmt ist. Die Befreiung wird nur auf Antrag, der bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden kann, gewährt werden.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat angeordnet, in Grunderwerbsteuern, die von dem vorbezeichneten Gesetzentwurf erfaßt werden, auf Antrag

- a) die Bearbeitung bis zur Bekanntgabe des Grunderwerbsteuer-Gemeinnützigengesetzes zurückzustellen oder
- b) die noch nicht entrichteten Steuerbeträge bis auf weiteres widerruflich zinslos zu stunden.

Ich bitte danach zu verfahren

In Vertretung
Rörig "

Auf Grund vorstehenden Erlasses ordnen wir an, daß in den notariellen Verträgen, in denen es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für den Bau von Kirchen, Pfarr- und Jugendheimen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altersheimen, Kinderheimen usw. vorgesehen sind, Stundung der Grunderwerbsteuer bzw. Aussetzung des Verfahrens bis zur Bekanntgabe des Grunderwerbsteuer - Gemeinnützigengesetzes unter Bezugnahme auf obigen Erlass beantragt wird.

Weiter ordnen wir an, daß in den notariellen Verträgen Grunderwerbsteuerbefreiung nach dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 beantragt wird, wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, auf denen später Dienstwohnungen errichtet werden sollen.

Sofern Grundstücke teilweise für die oben angegebenen begünstigten Zwecke vorgesehen sind, ist eine teilweise Stundung, Aussetzung bzw. Befreiung zu beantragen.

Nr. 146

Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C)

Aachen, 9. Mai 1963

In unserer Verordnung vom 27. November 1961 (KA 31 [1961] 219 ff) haben wir die Einfügung der Baulandsteuer (§ 12a—c GrStG) in das Grundsteuergesetz bekanntgegeben. Die Mehrbelastung an Grundsteuer für baureife Grundstücke ist inzwischen allen Beteiligten aus den Steuerzetteln der Gemeinden und der Städte sichtbar geworden. Es ist deshalb Pflicht der Verantwortlichen, alle Befreiungsmöglichkeiten, die das Gesetz bietet, wahrzunehmen.

Nach § 12 a Abs. 5 GrStG wird die Baulandsteuer an den Grundstückseigentümer erstattet, wenn das mit Baulandsteuer belastete Grundstück bebaut wird (KA 31 [1961] 222 rechte Spalte V, Erstattung der Baulandsteuer). Die Erstattung erstreckt sich auf Grund einer Verordnung vom 22. März 1963 (BStBl. 1963 I S. 460) auf die letzten 4 Jahre - früher 2 Jahre - vor der Bebauung, es sei denn, der Grundstückseigentümer habe das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt erworben.

Wir bitten die Kirchenvorstände und Rendanten, diese Friständerung im Auge zu behalten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 147

Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte.

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963 —

Z B 2 — 22/10 — 132/63

Bezug: RdErl. v. 16. 11. 1962 — Z B 2 — 22/10 — 1357/62 (ABl. KM. NW. S. 240).

Die Landesregierung hat beschlossen, die zur Behebung des Lehrermangels für den Bereich der Volksschulen gebilligte Nebentätigkeit vollbeschäftigter hauptamtlicher Lehrkräfte an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform gegen Vergütung auch für die übrigen Schulformen zuzulassen. Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung bestimme ich, daß die Nummern 1, 3 und 4 meines Runderlasses vom 16. November 1962 (ABl. KM. NW. S. 240) auch auf Lehrer anderer Schulformen anzuwenden sind. Die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist unter Beachtung des § 68 Abs. 2 Satz 2 LBG zu erteilen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1965. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden hiervon abweichende Erlasse aufgehoben.

ABl. KM. S. 37

Nr. 148

Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung.

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1963 —

Z B 2 — 22/15 — 50/63

Bezug: Mein RdErl. vom 3. 10. 1956 — Z 2/1 — 22/15 — 590.56 — II E 3 — an die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und an den Regierungspräsidenten Detmold — Verwaltung der früh. lipp. höh. Schulen —.

Da die nebenamtliche Tätigkeit in der Erwachsenenbildung auch für die Arbeit des Lehrers an seiner eigenen Schule förderlich ist, begrüße ich es, daß eine beachtliche Zahl von Lehrern nebenamtlich in der Erwachsenenbildung mitarbeiteten. Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 68 des Landes-

beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) ist daher unter Berücksichtigung der örtlichen schulischen Verhältnisse Entgegenkommen zu zeigen (vgl. meinen RdErl. vom 22. 12. 1950 — ABl. KM. NW. 1951 S. 13 —). Die Schulaufsichtsbehörden müssen jedoch darüber wachen, daß die Tätigkeit der Lehrer in ihrem Hauptamt keinen Schaden erleidet. Etwa notwendige Entlastungen im Hauptamt sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall

zu regeln. Die Festlegung auf eine bestimmte Wochenstundenzahl, die nicht überschritten werden darf, erscheint nicht erforderlich und auch nicht wünschenswert.

Mein Runderlaß vom 3. 10. 1956 — Z 2/1 — 22/15 — 590/56 — II E 3 — n. v. — wird hiermit aufgehoben.

An die Schulaufsichtsbehörden.
ABl. KM. S. 37

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 149 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters an der Pfarrkirche zu Kreuzau bei Düren ist ab 1. Juli oder auch früher zu besetzen. Dienstwohnung 4 Zimmer (ab Herbst Wohnung mit Ölheizung) und großer Garten vorhanden. 2820 Seelen. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen erbeten an das Pfarramt 5166 Kreuzau, Postfach 33.

Nr. 150 Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster Pützchen ü. Beuel:

24.—28. Juni P. Determann SJ

8.—12. Juli P. Determann SJ

16.—20. September P. Determann SJ.

Nr. 151 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 20. März 1963 Paul Siepen, Pfarrer in Willich St. Katharina, zum Dechanten des Dekanates Willich ernannt;

am 2. Mai 1963 Domvikar Dr. theol. Jakob Kremer einen Lehrauftrag für Biblische Theologie am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen erteilt;

am 3. Mai 1963 Pfarrer Eduard Schmidt, Süchteln St. Klemens, zum Dechanten des Dekanates Viersen ernannt;

am 10. Mai 1963 Leopold Wiggers, Pfarrer in Blankenheim St. Mariä Himmelfahrt, zum Dechanten des Dekanates Blankenheim ernannt;

am 13. Mai 1963 Friedrich Borgas, Pfarrer in Hergarten St. Martin, zum Definitor des Dekanates Gemünd ernannt.

Es wurden ernannt:

am 26. April 1963 Ritzerfeld Hubert, Neupriester aus Brachelen, zum Kaplan in Mausbach St. Markus, Dekanat Stolberg;

am 26. April 1963 Sieger Matthias, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, Dekanat Stolberg;

am 3. Mai 1963 Simon Josef, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Pfarrer in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 10. Mai 1963 Hüskes Johannes, Pfarrer in Dülken Herz Jesu, zum Pfarrer an der Propsteipfarre St. Mariä Geburt in Kempen, Dekanat Kempen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 25. April 1963 Schirp Franz, geb. am 15. April 1892 in Essen-Steele, gew. am 7. März 1924, Kaplan i. R.;

am 5. Mai 1963 Dahmen Josef, geb. am 9. April 1908 in Mönchengladbach-Rheindahlen, gew. am 24. Februar 1933, Pfarrer in Gillrath St. Marien;

am 9. Mai 1963 Lückerrath Jakob, geb. am 10. November 1908 in Nöthen, gew. am 16. März 1935, Pfarrer von Hahn St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Synodalrichter.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 14. April 1963 Wagner Franz Ludwig, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Marienfeld, 50 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 24. April bis 6. Mai 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Dülken vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 25. April in Dülken St. Cornelius 193; am 26. April in Dülken Herz Jesu 51; am 27. April in Waldniel St. Michael 148; am 28. April in Lüttelforst St. Jakob d. Ä. 52; am 29. April in Waldniel St. Mariä Himmelfahrt 135; am 2. Mai in Brüggen St. Nikolaus 156; am 3. Mai in Born St. Peter 185; am 4. Mai in Amern St. Georg 123; am 5. Mai im Krankenhaus Dülken 27 Erwachsenen; am 6. Mai in Amern St. Anton 132, zusammen 1202 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 6. Mai 1963 im Pfarrheim St. Anton in Amern statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 153 Gebet für den Heiligen Vater	79	Nr. 161 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	81
Nr. 154 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	79	Nr. 162 Studienstiftung Simonis	81
Nr. 155 Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr	79	Nr. 163 Cusanuswerk	81
Nr. 156 Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1964	80	Nr. 164 Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	81
Nr. 157 Diözesanversammlung der Jugendseelsorger und Laienführung der Frauen- und Mannesjugend vom 21.—23. Juni	80	Nr. 165 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	81
Nr. 158 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	80		
Nr. 159 Ministrantentreffen am 18. Juli in Aachen	80	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 160 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	80	Nr. 166 Priesterexerzitien	82
		Nr. 167 Personalchronik der Diözese Aachen	82
		Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten	82

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 153 Gebet für den Heiligen Vater.

Aachen, 27. Mai 1963

Der besorgniserregende Gesundheitszustand des Heiligen Vaters veranlaßt uns, alle Priester und Gläubigen des Bistums zu Gebeten für den Erkrankten aufzufordern. In diesem Anliegen sollen ab sofort bei jeder hl. Messe besondere Gebete mit den Gläubigen verrichtet werden. Wir überlassen es dem einzelnen Seelsorger, ob er dieser Anordnung in Form von Fürbitten in der hl. Messe oder im Anschluß an das hl. Opfer in geeigneten Gebetstexten entspricht.

Nr. 154 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

Aachen, 27. Mai 1963

Wie im vergangenen Jahr (KA 32 [1962] 68) empfehlen wir auch in diesem Jahr der hochwürdigen Geistlichkeit, das Herz-Jesu-Fest am 21. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen. Die „Priesterkongregation der Söhne des Herzens Jesu“ in Trient, Via dei Giardini 36, gibt für diesen Tag geeignetes Material heraus. An diese möge man sich wenden, wenn man solches zu beziehen wünscht.

Nr. 155 Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr.

Aachen, 27. Mai 1963

Rektor Günther Weber, Jülich, erarbeitete ein Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr. Es erscheint beim Verlag Ludwig Auer, Cassianum, Donauwörth, in drei Heften. Eines dieser Hefte, das das Lehrgut von Ostern bis Sommer enthält, ist bereits erschienen und in allen Buchhandlungen erhältlich. Preis 4,— DM.

Obwohl den Tertialheften des Handbuches die bayrische Ausgabe des Glaubensbuches für das 2. Schuljahr zugrunde liegt, ist der Kommentar auch für die nordwestdeutsche Ausgabe, die sich nur unwesentlich von der bayrischen unterscheidet, brauchbar und sehr empfehlenswert. Nach Erscheinen der 3 Hefte wird zu Ostern 1964 das Handbuch für das nordwestdeutsche Glaubensbuch „Frohe Botschaft“ auch in einem Band erscheinen.

Wir bitten die Seelsorgsgeistlichen, sich tatkräftig für die Verbreitung dieses Handbuches einsetzen zu wollen und Sorge zu tragen, daß die Lehrer und Lehrerinnen vom Erscheinen des Handbuches Kenntnis erhalten und die Schulen die nötigen Exemplare erwerben.

**Nr. 156 Studienkonferenz
zur Fastenerziehungswoche 1964.**

Aachen, 27. Mai 1963

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren, Haus Hoheneck, Hamm/Westf., veranstaltet im St. Burkardus-Haus in Würzburg vom 25. bis 26. Juni 1963 ihre Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1964, die die Ausprägung und Bewährung der christlichen Persönlichkeit in unserer Wohlstandsgesellschaft und ihre Verwirklichung durch eine entsprechende Askese und Fastendisziplin zum Ziel hat.

Die Vorträge beginnen am 25. Juni um 9.00 Uhr. Der Tagungsbeitrag beträgt 5,— DM. Anmeldungen mit Angabe, ob und wann Übernachtung sowie Teilnahme an der Verpflegung im Hause gewünscht wird, werden bis zum 15. Juni erbeten an: Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm i. Westf., Postfach 291.

**Nr. 157 Diözesanversammlung
der Jugendseelsorger und Laienführung
der Frauen- und Mannesjugend
vom 21. — 23. Juni 1963.**

Aachen, 27. Mai 1963

Die diesjährige Diözesanversammlung (Bundesordnung des BDKJ Nr. 18) für die Frauen- und Mannesjugend findet vom 21.—23. Juni dieses Jahres in Aachen im August-Pieper-Haus statt.

Eingeladen sind alle Seelsorger, die als Diözesanjugendseelsorger ihrer Gliedgemeinschaften tätig sind, die Dekanatsseelsorger der Frauen- und Mannesjugend sowie die Jugendseelsorger, die überpfarrlich eingesetzt sind.

Der Beginn der Konferenz für die Seelsorger ist am Freitag, dem 21. Juni, um 10.30 Uhr.

Die Herren Dechanten und Pfarrer werden dringend gebeten, den genannten Seelsorgern die Teilnahme an der Konferenz wenigstens von Freitagmorgen bis Samstagmittag zu ermöglichen.

Es ist wünschenswert, daß die Seelsorger die ganze Konferenz mitmachen, wenn dies ihr Seelsorgsdienst eben erlaubt.

Von den genannten Seelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge in unserem Bistum an der Konferenz teilnehmen. Nur schwerwiegende Gründe können ein Fernbleiben entschuldigen. Den genannten Seelsorgern ist eine besondere Einladung zugegangen.

**Nr. 158 Arbeitsgemeinschaft
der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen.**

Aachen, 28. Mai 1963

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen in der Diözese Aachen“ veranstaltet ihre Jahrestagung von Dienstag, dem

4. Juni bis Donnerstag, dem 6. Juni 1963 im „August-Pieper-Haus“ der Bischöflichen Akademie, Aachen, Leonhardstraße 18/20, Beginn 10.00 Uhr.

Die Teilnahme an der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft ist für die Helferinnen verpflichtend (vgl. Diözesanstatuten Bd. III 1035).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Beurlaubung für diesen Termin zu gewähren.

**Nr. 159 Ministrantentreffen
am 18. Juli 1963 in Aachen.**

Aachen, 28. Mai 1963

Am 18. Juli, dem ersten Ferientag der Sommerferien, ist in Aachen ein Treffen aller Ministranten des Bistums. Nähere Einzelheiten sind in den bisherigen Nummern des Schaukastens zu finden und werden laufend dort veröffentlicht.

Das Treffen beginnt um 10.00 Uhr mit dem Hl. Meßopfer, das der Bischof mit den Meßdienern feiern wird. Ende des Treffens ist nach der kurzen Schlußandacht im Dom gegen 16.30 Uhr. Dazwischen ist ein Programm mit Spielen auf dem Turnierplatz vorgesehen.

Anmeldungen sind umgehend zu richten an: Diözesanstelle der Mannesjugend, 5100 Aachen, Klosterplatz 7. Unkostenbeitrag für jeden Teilnehmer 1,— DM; der Unkostenbeitrag soll zugleich mit der Anmeldung auf das Konto: Postscheckkonto Köln 110259, Diözesanstelle der Mannesjugend, überwiesen werden. Es wird gebeten, spätestens bis zum 25. Juni die Teilnehmer gemeldet zu haben; auch die Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Aachen müssen angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung geht den Teilnehmern das ausführliche Programm zu.

Nach sieben Jahren ist dies wieder ein Gesamttreffen der Ministranten unseres Bistums. Daher werden alle Seelsorger gebeten, mitzuhelfen, daß möglichst viele der Meßdiener (jeden Alters) zu diesem Treffen kommen, weil es wertvoll ist, wenn ab und zu die Ministranten bei einem solchen Treffen ihre große Gemeinschaft erleben.

**Nr. 160 Werkwoche für Priester
zur Vorbereitung auf Bibelarbeit
mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.**

Aachen, 28. Mai 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dir. Dr. Knoch vom Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart, und Herrn Dir. Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg,

vom 12.—16. August 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der

Jugend durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. August 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 161 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 28. Mai 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird

vom 2.—6. September 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkerntage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock SJ., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwoche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. August 1963 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 162 Studienstiftung Simonis.

Aachen, 29. Mai 1963

Von der im Jahre 1747 errichteten Studienstiftung Peter Simonis sind zwei freigewordene Stiftungsportionen zu vergeben.

Die Stiftung ist zweckbestimmt für Studenten und Schüler ab Untersekunda, die in gerader Linie von den Brüdern des Stifters, nämlich Simon Simonis aus Waldniel und Mathias Simonis aus Nierstein bei Jülich und, wenn Abkömmlinge der Brüder nicht vorhanden sind, von der Schwester des Stifters, Katharina Hansen geb. Simonis aus Jülich, abstammen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, Bescheinigung des Schulleiters, letztes Schulzeugnis, Immatrikulationsbescheinigung der Universität oder Hochschule mit Angabe der Studienrichtung, Sittenzeugnis des Heimatpfarrers) sind zu richten an den Kirchenvorstand 4041 Oekoven.

Nr. 163 Cusanuswerk.

Aachen, 29. Mai 1963

Die Bischöfliche Studienförderung „Cusanuswerk“, Bad Godesberg, betreut z. Zt. für den Bereich der westdeutschen Bischofs-Konferenz 438 Studierende.

An dieser Zahl ist die Kirchenprovinz Köln mit 198 Studierenden beteiligt. Diese verteilen sich auf die Bistümer der Kirchenprovinz wie folgt: Köln 43, Trier 16, Osnabrück 21, Münster 25, Aachen 30, Limburg 36, Essen 27.

Nr. 164 Änderung der Nummer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen.

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Aachen, 29. Mai 1963

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. Januar 1963 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	875,— DM
2	3. + 4.	905,— DM
3	5. + 6.	935,— DM
4	7. + 8.	965,— DM
5	9. + 10.	995,— DM
6	11. + 12.	1 035,— DM
7	13. + 14.	1 075,— DM
8	15. + 16.	1 115,— DM
9	17. + 18.	1 200,— DM
10	19. + 20.	1 250,— DM
11	21. + 22.	1 300,— DM
12	23. + 24.	1 350,— DM
13	ab 25.	1 400,— DM

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 165 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kaplanen des Bistums Aachen.

**(Geistlichen-Besoldungsordnung – GBO)
vom 1. September 1960.**

Aachen, 29. Mai 1963

Auf Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Rückwirkung ab 1. Januar 1963 wie folgt:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung“ beträgt pro Monat:

Dienst- altersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1	1. + 2.	855,— DM	800,— DM
2	3. + 4.	885,— DM	825,— DM
3	5. + 6.	915,— DM	850,— DM
4	7. + 8.	945,— DM	875,— DM
5	9. + 10.	975,— DM	900,— DM
6	11. + 12.	1 005,— DM	925,— DM
7	13. + 14.	1 035,— DM	950,— DM
8	15. + 16.	1 065,— DM	975,— DM
9	17. + 18.	1 095,— DM	1 000,— DM
10	19. + 20.	1 125,— DM	1 025,— DM
11	21. + 22.	1 155,— DM	1 050,— DM
12	23. + 24.	1 185,— DM	1 075,— DM
13	ab 25.	1 215,— DM	1 100,— DM

Dienst- altersstufe	Dienstjahre	mit Kapläne Haushalt	ohne
1	1. + 2.	750,— DM	220,— DM
2	3. + 4.	775,— DM	230,— DM
3	5. + 6.	800,— DM	240,— DM
4	7. + 8.	825,— DM	250,— DM
5	9. + 10.	850,— DM	260,— DM
6	11. + 12.	875,— DM	270,— DM
7	13. + 14.	900,— DM	280,— DM
8	15. + 16.	925,— DM	290,— DM
9	17. + 18.	950,— DM	300,— DM
10	19. + 20.	975,— DM	310,— DM
11	21. + 22.	1 000,— DM	325,— DM
12	23. + 24.	1 025,— DM	340,— DM
13	ab 25.	1 050,— DM	355,— DM

Das Gehalt der Vikare in Stufe 1 + 2 und der Kapläne mit Haushalt in Stufe 1 — 4 wird auf je 850.— DM angehoben.

Dr. Müssener
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 166 Priesterexerzitien.

In 4421 Gerleve ü. Coesfeld/ Westf., Abtei St. Josef, Ruf 2756
23.—27. September 1963

In 4178 Kevelaer, Priesterhaus:

3. November 19 Uhr bis

7. November 17 Uhr (4 Tage)

(P. Josef Klein SCJ)

10. November 19 Uhr bis

14. November 17 Uhr (4 Tage)

(P. Provinzial Dr. Franz Gyp-
kens WV)

24. November 19 Uhr bis

28. November 17 Uhr (4 Tage)

(Pfarrer Dr. Alfons Kirchgässner)

1. Dezember 19 Uhr bis

5. Dezember 17 Uhr (4 Tage)

(Rektor Heinrich Spaemann)

Nr. 167 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Mai 1963 dem Ordenspriester P. Gerhard Jo-
hannes Vreriks SDB, Kaplan zur
Aushilfe in Würselen St. Sebastian, auf
Vorschlag der zuständigen Ordensoberen
die Vollmacht zur Ausübung der Seel-
sorge gemäß Art. 114 der Diözesansta-
tuten in Pier St. Mariä Empfängnis, De-
kanat Derichweiler, erteilt.

Es wurden ernannt:

am 18. Mai 1963 Pfeiffer Helmut, Kaplan in Baesweiler
St. Petrus, zum Pfarrer in Merkstein-
Streiffeld St. Thekla, Dekanat Herzogen-
rath;

am 18. Mai 1963 Wittrock Klemens, Pfarrer in Merken
St. Peter, zum Pfarrer in Waldniel St.
Michael, Dekanat Dülken.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Mai 1963 Bremer Jakob, Dr. theol., geb. am
17. September 1881 in Liedberg, gew.
am 10. März 1906, Päpstlicher Ehren-
kämmerer, Studienrat i. R.;

am 23. Mai 1963 Netten Leonhard, geb. am 7. März
1891 in Rheydt, gew. am 24. Juni 1915,
Pfarrer i. R. von Langerwehe St. Martin.

am 26. Mai 1963 Schümmer Johannes, Dr. theol., geb.
am 10. Februar 1893 in Verlautenheide,
gew. am 13. Februar 1921, Päpstlicher
Hausprälat, Domkapitular, Wirklicher
Geistlicher Rat, Synodalrichter.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Mai 1963 Buchholz Peter, Prälat, Ehrendomherr
(Berlin), Erzb. Rat a. h. Gefängnispfarrer
a. D., 75 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer
folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 12. Mai 1963 konsekrierte er die Pfarrkirche und
den Hochaltar in Strümp in hon. S. Francisci de Assisi
und am 13. Mai 1963 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu
Winden in hon. S. Urbani Papae et Martyris.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt.
Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20,
zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen
Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 4. Juni 1963 (Sonderausgabe)

33. Jahrgang

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet seinen Diözesanen Gruß und Segen im Herrn

Geliebte Diözesanen!

Das Pfingstfest 1963 ist tief eingezeichnet in die Geschichte der Kirche, ja — wir dürfen es ohne Übertreibung sagen — der Menschheit. Tiefer noch ist es eingegraben in unsere Herzen. Nach Tagen schwersten Leidens ist am Abend des Pfingstmontags der Heilige Vater, Papst Johannes XXIII., in die Ewigkeit hinübergegangen. Wir trauern um den obersten Hirten der Kirche. Mit uns trauert die ganze Welt, gleichsam als habe sie ihren Vater verloren. In dieser Heimsuchung für uns alle rufe ich euch ein Wort des ersten Papstes zu: „Beugt euch unter die mächtige Hand Gottes, damit er euch zur Zeit erhöhe. Werfet alle Sorgen auf ihn, denn er sorgt für euch“ (1 Petr 5,6). Papst Johannes hat gemäß dieser Mahnung gelebt. Darin besteht seine bewunderte Größe, daß er nichts anderes sein wollte als dienstbereites Werkzeug Gottes, als das Instrument des Heiligen Geistes. So haben wir Bischöfe ihn in der ersten Sitzungsperiode des Konzils erlebt. So stand er vor uns besonders in den Tagen seines Leidens und Sterbens: Ein Mann von Gott gesandt, der in Glaube und Liebe eine ganze Welt umfing, um sie zum Herzen Gottes zurückzuführen.

Geliebte Diözesanen!

Laßt uns in liebendem Gedenken noch einige Augenblicke bei dem Heimgegangenen verweilen. Dieser Papst war ein Mensch des Wohlwollens, der verstehenden Weisheit, der Heiterkeit, die aus Gott kommt. Diese Haltung kam, so

hat er es noch an seinem letzten Namenstag vor den Kardinälen beteuert, nicht aus der Unkenntnis der Menschen und der Geschichte. Nein, sie floß aus jener Verwurzelung in Gott, die den Papst bei demselben Anlaß sagen ließ: „Wer Glauben hat, zittert nicht. Er überstürzt nicht die Ereignisse, er verliert nicht die Nerven.“ Auf dem sicheren Fundament des Glaubens war es ihm möglich, sich einem jedem, dem er begegnete, zu öffnen und ihm seine Güte zu schenken. Ein mit römischen Verhältnissen vertrauter Schriftsteller hat uns ein Wort des Heiligen Vaters überliefert, das man fast als Devise seines Wirkens ansehen möchte: „Eins tut not: Immer die Würde dessen vor Augen zu haben, der neben einem steht, und der Freiheit des Menschen die höchste Achtung zu zollen. Denn Gott selbst hält es nicht anders.“

Wir würden aber an den tiefsten Quellen seines Lebens vorübergehen, wenn wir glaubten, es hätte sich in Menschenfreundlichkeit erschöpft. Der Heilige Vater hat das Bild des Papstes anders gezeichnet. Bereits in der ersten Predigt, die er bei seiner Krönung im Petersdom hielt, war er besorgt, es könnte ein falsches Bild des Stellvertreters Christi entstehen. Hier führte er aus: „Die einen hoffen im Papst vor allem den geschickten Diplomaten und Staatsmann zu finden, die anderen den Wissenschaftler, den Organisator des Gemeinschaftslebens oder den, dessen Geist allen Formen des Fortschritts des modernen Lebens ohne Ausnahme aufgeschlossen ist Sie alle sind nicht auf dem rechten Wege, da sie sich ein Papstideal vorstellen, das der wahren Idee keineswegs entspricht.“ Der Heilige Vater sah sich vielmehr in einem Bild, das sich in den Worten unseres Erlösers selbst findet: In der Gestalt des Guten Hirten. Es ist ein Bild, das in Johannes XXIII. auch den modernen Menschen erneut lebendig und lebenswert geworden ist. Seine Worte haben wir bereitwillig angenommen, als er sagte: „Wie gut, wie tröstlich ist es, das Bild des Guten Hirten vor Augen zu haben, das im Evangelium so wunderbar beschrieben und ausgeschmückt wird! An erster Stelle muß der Eifer und die Wachsamkeit des Guten Hirten stehen; er muß immer für die schwierigsten Lagen bereit sein, geradlinig, klug, beständig und darf auch die äußerste Prüfung nicht scheuen: ‚Der Gute Hirte gibt sein Leben für seine Schafe‘ (Joh 10,11). Um sie zu schützen fürchtet er sich nicht, gegen den angreifenden Wolf zu kämpfen. Doch ist er berufen, noch weiter zu blicken: ‚Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Schafstall sind, und ich werde sie herbeiführen; sie werden meine Stimme hören, und es wird ein Schafstall und ein Hirt sein‘ (Joh 10,16)“. Den zum Konzil versammelten Bischöfen und der Schar der Gläubigen in St. Peter hat er am 4. November 1962, dem 4. Jahrestag seiner Krönung, nochmals dieses Bild vorgeführt und die wundervollen Worte angefügt: „Welches Bild, welches Feingefühl, welche angstvolle Sorge in der Seele des Guten Hirten, der die Begegnung mit den einzelnen Seelen sucht, um das Leben der Gesellschaft mit christlichem Licht zu durchdringen.“

Auf diesem Hintergrund verstehen wir, daß sich Papst Johannes in seiner Sozialenzyklika „*Mater et Magistra*“ den grundlegenden Voraussetzungen des menschlichen Zusammenarbeitens zugewandt hat. Wir verstehen auch, daß ihm der Friede

unter den Menschen mehr war als eine äußere Sicherheit. In der Friedenszyklika „Pacem in terris“ hat er alle, die guten Willens sind, zu den nie versiegenden Quellen des wahren Friedens geführt. Ja, wir verstehen, daß diesem Guten Hirten der Gedanke eines ökumenischen Konzils als unmittelbarer Einfluß Gottes erscheinen mußte, um die Kirche wieder als Vaterhaus der ganzen Menschheit sichtbar zu machen.

Geliebte Diözesanen!

In dieser Stunde will ich nicht eine Gedenkrede auf den verstorbenen Papst halten. Ich wollte euch nur hinführen zu den Quellen seiner Kraft. Folgen wir ihm, damit auch unser Leben unbeirrt durch die oft verschlungenen Wege dieser Welt hindurchfinde. In den letzten Lebenstagen, als die Schmerzen ihn an das Kreuz des Herrn fesselten, hat Papst Johannes immer wieder sein Leben Gott als Opfergabe angeboten. Wir wurden an seine tiefen Worte erinnert, die er beim ersten Besuch seiner römischen Bischofskirche gesprochen hat: „Wir wollen euch einladen, am Altar immer den Bischof und Priester zu suchen, der Leib und Blut des Herrn austeilt. Denn das ist die lebendige Substanz der Religion, die wir bekennen. Vom Altar aus, von diesem heiligen Berg, müssen wir die irdischen Dinge betrachten, beurteilen und benutzen. Auch die schwierigsten Fragen menschlichen Zusammenlebens müssen hier ihren Ausgangspunkt für eine gerechte Lösung finden . . . Die Ausübung der Güte, die der Vertrautheit mit der eucharistischen Vereinigung entspringt, läßt im Menschen das Ebenbild seines Schöpfers so sehr aufleuchten, daß der Christ in sich selbst die Charakterzüge des Antlitzes Christi zum Ausdruck bringen kann.“

Laßt mich schließen mit einem Gedanken, den dieses Wort des toten Papstes nahelegt. Lag nicht das Leuchten Christi auf dem Antlitz des Heiligen Vaters, wenn er zu uns sprach? Hat er nicht der Welt dieses Antlitz in neuem Glanze gezeigt? Sehen wir deshalb auch sein schweres Sterben als Erweis der Liebe Gottes. Papst Johannes durfte auch in diesem Leiden zur letzten Ähnlichkeit mit seinem Herrn heranreifen. Deshalb hoffen wir zuversichtlich, daß er auch Anteil an seiner Auferstehung hat.

Wir aber bleiben dem Heiligen Vater verbunden in unserem Gebet, im hl. Opfer, in unserem Leben. Trägt dieses seine Züge, dann lebt sein Wirken unter uns weiter in Zeit und Ewigkeit. Amen.

Aachen, den 4. Juni 1963

+ 
Bischof von Aachen

Anordnungen.

Aus Anlaß des Heimganges Seiner Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. treffen wir folgende Anordnungen:

1. Das vorstehende Hirtenwort ist am Dreifaltigkeitssonntag in allen hl. Messen zu verlesen.
2. In der Hohen Domkirche zu Aachen wird am Freitag, dem 7. Juni 1963, morgens 9 Uhr, ein feierliches Pontifikalamt für die Seelenruhe des Heiligen Vaters gehalten werden. Zur Teilnahme an dieser Feier (in Chorkleidung mit Birett) sind alle Priester der Stadt Aachen eingeladen. Die Gläubigen der Stadt Aachen sind durch ihre Seelsorger einzuladen, an der Trauerfeier im Dom teilzunehmen.
3. In allen Kirchen, auch in allen Nebenkirchen, an denen ein eigener Priester wirkt, desgleichen in den Klosterkirchen werden am Montag, dem 10. Juni 1963, feierliche Exequien für die Seelenruhe des verstorbenen Heiligen Vaters gehalten. Diese können, wenn es angebracht erscheint, als Abendmesse gefeiert werden. Als Meßformular ist zu benutzen die Missa prima pro defunctis mit der Oratio prima inter diversas. Nach der hl. Messe ist vor der Absolutio eine entsprechende Traueransprache an die Gläubigen zu halten. Bis zum 11. Juni 1963 einschließlich ist täglich nach der hl. Messe der Psalm „Herr, aus der Tiefe rufe ich zu Dir“ mit dem Zusatz „Herr, gib ihm die ewige Ruhe“ für die Seelenruhe Seiner Heiligkeit zu beten.
4. In allen Kirchen sind bis zum 11. Juni 1963 einschließlich jeden Mittag von 12 bis 13 Uhr die Glocken feierlich zu läuten.
5. Bis zum 11. Juni 1963 einschließlich sind an den Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden die Fahnen in den Kirchenfarben auf Halbmast zu setzen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 10. Juni 1963

33. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 169 Anordnung zur Papstwahl	87	
Nr. 170 Fernsehaufnahmen mit Geistlichen	88	
Nr. 171 Vierzehnsprachiger Beichtspiegel	88	
Nr. 172 Kleinschriftenstand und Kleinschriften	88	
Nr. 173 Zusammenarbeit katholischer Kinderdörfer in der Diaspora	88	
Nr. 174 Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit	88	
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 175 Exerzitien für Berufserzieher	89	
Nr. 176 Personalchronik der Diözese Aachen	89	
Nr. 177 Vermischte kirchliche Nachrichten	89	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 169 Anordnung zur Papstwahl.

Aachen, 7. Juni 1963

Wegen der bevorstehenden Papstwahl wird folgendes verordnet:

1. Am Dienstag, dem 18. Juni 1963, wird in der Hohen Domkirche, in allen Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikariekirchen, in denjenigen Nebenkirchen, an denen ein eigener Geistlicher angestellt ist, sowie in allen Klosterkirchen ein feierliches Hochamt als Missa votiva solemnitas in roten Paramenten (Formular Missa pro eligendo Summo Pontifice) gehalten. Nach dem Hochamt wird das Allerheiligste ausgesetzt, die Litanei von Allen Heiligen gesungen oder gebetet, und alsdann der Sakramentale Segen erteilt. Dieser Gottesdienst kann auch abends gehalten werden.
2. Vom 12. Juni an ist bis zur erfolgten Papstwahl von allen Priestern in jeder hl. Messe servatis rubricis die Oratio aus der Missa pro eligendo Summo Pontifice als imperata pro re gravi einzulegen.
3. Während derselben Zeit sind täglich bei der hl. Messe die nachfolgend abgedruckten Fürbitten für eine glückliche Papstwahl zu beten, desgleichen bei der Fronleichnamsprozession an dem Segensaltar, wo besonders für die Kirche gebetet wird. An den Sonntagen ist in der gleichen Mei-

nung in Verbindung mit der Nachmittagsandacht die Allerheiligen-Litanei zu beten.

Fürbitten

für eine glückliche Papstwahl.

Lasset uns beten um eine gute Papstwahl: O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, in dem Du Dein Reich auf Erden gegründet hast, wir flehen zu Dir:

Daß Du die Wahl des neuen Oberhauptes der Christenheit durch Deinen Heiligen Geist leiten wollest . . .

Daß Du Deiner Kirche in dem neuen Papst einen würdigen Hohenpriester schenken wollest . . .

Daß Du die Gnaden des Ökumenischen Konzils in die Kirche und die Menschheit weiter ausstrahlen lassen wollest . . .

Daß Du uns mit gläubiger Verehrung und Liebe zum Papsttum erfüllen wollest . . .

In tiefer Demut flehen wir Dich an, o Herr: Deine unermessliche Vaterliebe wolle unserer hl. Kirche einen Oberhirten schenken, der als Hoherpriester und Vater der Gläubigen Dir wohlgefalle und uns durch sein Beispiel und seine Weisung Führer sei hin zu Dir, unserem Vater, durch Christus, unsern Herrn.

Ein Sonderdruck dieser Fürbitten ist beigelegt.

Nr. 170 Fernsehaufnahmen mit Geistlichen.

Aachen, 7. Juni 1963

Bestimmte Erfahrungen lassen es als geboten erscheinen, daß Diözesan- und Ordensgeistliche sich nur dann für Fernsehaufnahmen zur Verfügung stellen, wenn sie genaue Kenntnis des Manuskriptes (Drehbuches) der Sendung besitzen und mit dem offiziellen kirchlichen Fernsehbeauftragten an dem betreffenden Sender Fühlung genommen haben.

Katholischer Sendegebietsbeauftragter für das Fernsehen des Westdeutschen Rundfunks ist Direktor Jakob Holl, 5 Köln-Brück, Am Klausenberg 43, Tel. Köln 873453.

Nr. 171 Vierzehnsprachiger Beichtspiegel.

Aachen, 7. Juni 1963

Für die Seelsorge der Ausländer weisen wir hin auf einen vierzehnsprachigen Beichtspiegel, der im Seelsorgeverlag, 78 Freiburg i. Br., Postfach 1366, erschienen ist zum Preis von 3,50 DM. Er enthält folgende Sprachen: deutsch, englisch, französisch, italienisch, litauisch, niederländisch, polnisch, portugiesisch, rumänisch, slowenisch, spanisch, tschechisch, ukrainisch, ungarisch.

Nr. 172 Kleinschriftenland und Kleinschriften.

Aachen, 7. Juni 1963

Es sei auf die seelsorgliche Bedeutung des Kleinschriftenstandes und der Kleinschriften hingewiesen. Für manche Menschen ist die anonyme Art, in der sie sich durch eine Schrift des Kleinschriftenstandes in einer religiösen Frage orientieren konnten, ein wichtiger Anstoß gewesen. Man sollte dabei unbedingt darauf achten, daß der Kleinschriftenstand das Bild der Kirche nicht verunschönt und der Kleinschriftenstand in nicht zu großen Abständen immer neu durchgesehen wird. Er müßte vor allem in den Orten gepflegt werden, in denen sich Erholungsgäste aufhalten. Man wird manchem Menschen damit einen Dienst tun. Jedoch wird man auch das Angebot an Kleinschriften kritisch sichten müssen. Nicht alles, was auf diesem Gebiet angeboten wird, ist brauchbar. Man sollte es nicht unterlassen, auch anspruchsvollere Kleinschriften anzubieten, und zwar solche Literatur, die in der Fragestellung, in der Art und Weise der Behandlung, im Stil usw. den Menschen von heute anspricht.

Nr. 173

Zusammenschluß katholischer Kinderdörfer in der Bundesrepublik.

Aachen, 7. Juni 1963

Die elf katholischen Kinderdörfer in der Bundesrepublik, darunter auch das Kinder- und Jugenddorf „Maria im Klee“, 4056 Waldniel, Träger: Kongregation der Dominikanerinnen von Bethanien, Venlo, und das Kinderdorf St. Josef, 5141 Dalheim-Rödgen, Krs. Erkelenz, Träger: Kongregation der Dominikanerinnen von Bethanien, Venlo, haben sich innerhalb des Verbandes der katholischen caritativen Erziehungsheime Deutschlands e.V. (Freiburg i. Br., Werthmannhaus) zu einem „Kreis katholischer Kinder- und Jugenddörfer“ zusammengeschlossen. In den elf Kinderdörfern katholischer Trägerschaft leben gegenwärtig rund 1 200 Kinder in 90 Familienhäusern. Vier weitere Kinderdörfer sind geplant.

Der Kreis katholischer Kinder- und Jugenddörfer innerhalb des Verbandes der katholischen caritativen Erziehungsheime Deutschlands e.V., einer Fachorganisation des Deutschen Caritasverbandes, hat sich zur Aufgabe gemacht, den Bau von Kinderdörfern in katholischer Trägerschaft anzuregen und zu fördern und unter den bestehenden Einrichtungen den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Die katholischen Kinderdörfer sind nicht zu verwechseln mit den SOS-Kinderdörfern.

Leiter des neugebildeten Kreises ist Pater Dr. Endres SDB, München.

Auskunft und Beratung erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes der katholischen caritativen Erziehungsheime Deutschlands e.V., 78 Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 174

Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit.

Aachen, 8. Juni 1963

Nach § 38 der Straßenverkehrsordnung müssen die seitlichen Begrenzungen von Prozessionen nach vorn und nach hinten vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, erkennbar gemacht werden.

Der linke und der rechte Flügelmann der ersten Reihe müssen eine weiße oder schwach-gelbe La-

terne, der linke und der rechte Flügelmann der letzten Reihe je eine rote Laterne tragen.

Die Beachtung der vorstehenden Vorschriften

kann nur dann entfallen, wenn die Prozession durch voraus und hinterher fahrende Polizeifahrzeuge ausreichend gesichert ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 175 Exerzitien für Berufs-Erzieher.

Für katholische Berufs-Erzieher (Herren) aller Schulklassen werden vom

31. August (19 Uhr) bis zum 4. September 1963 (8 Uhr) im Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen (Rhld), Gerberstraße 20 (Tel. 14304), Exerzitien gehalten.

Der Pensionspreis beträgt für die vollen 3 Tage 24,— DM.

Weg zum Exerzitienhaus: Vom Bahnhof Viersen rechts am Bahndamm entlang durch die 4. Unterführung.

Anmeldungen erbeten bis 1. August an den Exerzitienleiter P. Hans Bicheroux SJ, 46 Dortmund, Arndtstraße 22.

Nr. 176 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Juni 1963 Klemens Winkhold, Pfarrer in Merzenich St. Laurentius, zum Dechanten des Dekanates Arnoldsweiler ernannt.

Es wurde ernannt:

am 6. Juni 1963 Hennekes Heinrich, Pfarrer in Harperscheid St. Donatus, zum Pfarrer in Gillrath St. Marien, Dekanat Geilenkirchen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. Juni 1963 Lula Johannes, geb. am 18. März 1899 in Berlin-Steglitz, gew. am 6. August 1928, Vikar in Oberwolfert St. Ägidius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. Mai 1963 Dünchem Alois, Studienrat i. R., 84 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 19. Mai 1963 Flamm Jakob, Subdiakon an St. Martinus in Weilerswist, Pfarrer i. R., zuletzt in Rösberg, 68 Jahre alt;

am 23. Mai 1963 Clemens Jakob, Ehrendomherr, Erzb. Rat a. h., Dechant, Pfarrer an St. Engelbert in Köln-Riehl, 72 Jahre alt;

am 24. Mai 1963 Trimborn Johannes, Dr. phil., Studienrat i. R., 56 Jahre alt;

am 26. Mai 1963 Lich Ludwig, Pfarrer an St. Dionysius in Heppendorf, 76 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 177 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 11. bis 29. Mai 1963 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden der Stadt Aachen: am 11. Mai in St. Elisabeth 140; am 13. Mai in St. Peter 45; am 15. Mai in St. Gregorius 110; am 29. Mai in St. Josef 94, zusammen 389 Firmlingen;

in der Zeit vom 12. bis 26. Mai 1963 in folgenden Gemeinden des Dekanates Übach-Palenberg: am 12. Mai in Setterich St. Andreas 288; am 19. Mai in Palenberg St. Theresia 290; am 26. Mai in Boscheln St. Fidelis 164, zusammen 742 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 13. Mai bis 27. Mai 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Derichsweiler vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 14. Mai in Frenz St. Nikolaus 44; am 15. Mai in Weisweiler St. Severin 107 und in Weisweiler-Hücheln St. Johannes d. T. 63; am 16. Mai in Langerwehe St. Martin 105; am 17. Mai in Wenau St. Katharina 74; am 18. Mai in Merken St. Peter 178; am 19. Mai in Lamersdorf St. Kornelius 69; am 20. Mai in Schlich St. Martin 160; am 21. Mai in Derichsweiler St. Martin 134; am 22. Mai in Mariaweyer St. Mariä Himmelfahrt 125; am 23. Mai in Lucherberg St. Nikolaus 80; am 24. Mai in Echter St. Michael 95; am 25. Mai in Hoven Herz-Jesu 97; am 26. Mai in Schophoven St. Barbara 56, in Langerwehe Pfarrkirche 30 Konvertiten und in Langerwehe im Krankenhaus 1; am 27. Mai in Pier St. Mariä Empfängnis 121, zusammen 1539 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitors am 27. Mai 1963 im Pfarrhaus in Frenz St. Nikolaus statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 22. Juni 1963

33. Jahrgang

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet seinen Diözesanen Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Nach dem Tode unseres geliebten Heiligen Vaters, des Papstes Johannes XXIII., haben wir viel und inständig gebetet, der gütige Gott im Himmel möge der katholischen Christenheit bald wieder einen guten Hirten und Vater schenken. Unsere Bitte ist erhört, die Erwartung so vieler Menschen erfüllt worden. Die Kirche Christi hat wiederum ein sichtbares Oberhaupt erhalten, wir haben einen Papst! Am Herz-Jesu-Fest, dem 21. Juni 1963, ist der Erzbischof von Mailand,

JOHANNES BAPTISTA KARDINAL MONTINI

zum 261. Nachfolger des heiligen Petrus gewählt worden. Als Papst

PAUL VI.

hat er die Leitung der Kirche übernommen.

Wie ein Aufatmen ging es durch die Welt, als an diesem Tage gegen 11,30 Uhr die weiße Rauchwolke am Dach der Sixtinischen Kapelle die erfolgte Wahl eines neuen Papstes anzeigte. In erstaunlich kurzer Zeit hatte der Erzbischof von Mailand die Zweidrittelmehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Dankbar vermerken wir diese Tatsache. Gibt uns doch die so bald erzielte Einmütigkeit die zuversichtliche Gewißheit, daß das bedeutsame Merkmal der ersten Konzilsperiode, die in allen wesentlichen Fragen großartige Einmütigkeit der Bischöfe, auch das vergangene Konklave gekennzeichnet hat.

Geliebte Diözesanen!

Die Kardinäle haben bei der Papstwahl ihren Wahlzettel in den Kelch vor den Altar gelegt mit dem Schwur: „Ich rufe Christus den Herrn, der mich einst richten wird, zum Zeugen an, daß ich den wähle, der nach meiner Überzeugung vor Gott gewählt werden soll!“ Wir sind überzeugt, daß Gottes Heiliger Geist die Wähler erleuchtet und gelenkt hat. Dieses Bewußtsein macht es uns leicht, dem neuen Papst unsere Liebe und Treue zu bekunden. In ihm ist uns erneut der Fels geschenkt worden, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. In der Gemeinschaft mit ihm haben wir den sicheren Anteil an der Einheit der Kirche und damit an der Segensfülle, die Christus der auf Petrus gegründeten Kirche verheißen hat. Gestützt auf diesen Glauben vertrauen wir uns der Leitung des neuen Papstes an. Die Achtung und Ehrfurcht gegenüber dem Werk seines Vorgängers, mit der er die Nachfolge angetreten hat, stärken uns in der Hoffnung, daß er der Menschheit die „unermeßlichen Reichtümer Christi“ (vgl. Eph 3,8) verkündigen wird.

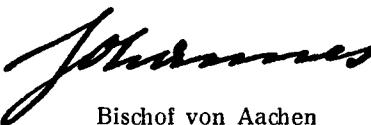
Wenn wir das Leben des neuen Papstes überblicken, erkennen wir, daß er sich immer in besonderer Weise als „Diener der Kirche“ bewährt hat. Schon der junge Priester wurde mit den zentralen Aufgaben und Sorgen der Weltkirche vertraut gemacht. In der unruhigen Zeit nach dem ersten Weltkriege war er mit der Studentenseelsorge in Rom und für ganz Italien betraut. Bereits 1924 kam er ins päpstliche Staatssekretariat. Papst Pius XII. zählte ihn zu seinen vertrautesten Mitarbeitern. 1954 berief dieser ihn auf den Bischofssitz des hl. Ambrosius in Mailand. Achteinhalb Jahre konnte Erzbischof Montini in diesem wichtigen Arbeitsgebiet die Probleme der modernen Seelsorge und die drängen-

den Fragen des sozialen Lebens kennenlernen. In diesen Jahren wurde er zu der wohl am meisten beachteten Bischofsgestalt Italiens. Seine Hirtenbriefe und seelsorglichen Anregungen wurden weithin auch außerhalb seines Erzbistums bekannt und geschätzt. In seiner bischöflichen Arbeit, in seinem Auftreten versuchte er in immer neuen Formen die Kirche den Menschen unserer Tage nahezubringen. Er wollte nicht so sehr die Herrlichkeit der Kirche herausstellen als vielmehr ihre dienende Unterordnung unter den Heilsauftrag des Herrn, der durch sie die Menschen retten will.

Geliebte Diözesanen!

In dieser Stunde flehen wir zum Vater der Erbarmung und Gott allen Trostes für den neuen Hirten der Kirche. Christus, der wahre Herr der Kirche, sei seinem Stellvertreter sichere Stütze und unaufhörlich stärkende Kraft. Der Heilige Geist aber, die Seele der Kirche, erfülle den Vater der Christenheit mit einer alle umfassenden Liebe, damit er in ihr die Welt heimhole in das eine Vaterhaus. So sei er unter Gottes Führung der Gute Hirt, dem wir unser Vertrauen und unsere Liebe schenken, jetzt, in den Tagen der Freude, aber auch dann, wenn in harter Arbeit am Reiche Gottes in dieser Welt weitergebaut wird.

Aachen, den 22. Juni 1963

+ 
Bischof von Aachen

Anordnungen:

1. Das Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. Juni d. J., in allen hl. Messen den Gläubigen bekannt zu geben.
2. An demselben Sonntag, dem Tage der Papstkrönung, findet von 12 bis 13 Uhr ein feierliches Geläute statt.
3. Die Kirchen und die kirchlichen Dienstgebäude flaggen bis zum Sonntag, dem 30. Juni d. J.
4. Am Tage der Papstkrönung, am Sonntag, dem 30. Juni d. J., ist ein feierliches Hochamt als missa votiva 2 classis zu halten. Als Formular ist hierfür das zweite (Statuit ei Dominus) unter den Missae votivae ad diversa zu nehmen (color albus, 2 oratio Dominicae, Cr., Prf. de Trinitate). Im Hohen Dom wird S. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt halten. An diesem Tage ist in allen hl. Messen der Tagesoration (sub unica conclusione) die oratio pro Papa anzufügen.

Nach dem Hochamt ist das Te Deum deutsch oder lateinisch zu singen. Der Oration nach dem lateinischen Te Deum ist (sub eadem conclusione) die Oratio pro Papa anzufügen.

5. Bis zum Tage der Krönung ist als Oratio imperata das Gebet für den Papst in der hl. Messe einzufügen (s. Directorium 1963, S. XXXVI). Bei den öffentlichen Gottesdiensten ist mit den Gläubigen für den Heiligen Vater zu beten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 15. Juli 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 178 Telegrammwechsel aus Anlaß der Papstwahl . . .	95	Nr. 191 Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten für Kinderkrippen und -krabbelstuben, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderheime	100
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 179 Rechte und Pflichten der Kloster-Kommissare . . .	96	Nr. 192 Säumniszuschläge	100
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 180 Gehörlosenseelsorge	97	Nr. 193 Bauaufsichtsgebühren	101
Nr. 181 Blindenwallfahrt nach Lourdes	97	Nr. 194 Anbringung von Luftschuttsirenen auf Kirchendächern	101
Nr. 182 Trauung von Brautleuten spanischer Nationalität	97	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 183 Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen, ab Oktober 1963 mit Internat und Seminar für Seelsorgehelfer	98	Nr. 195 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	101
Nr. 184 Übungskurse der Bewegung für eine bessere Welt	98	Nr. 196 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen	101
Nr. 185 Biblische Studienreisen 1963/1964	99	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 186 Lichtbildserien zum neuen Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr	99	Nr. 197 Priesterexerzitien	102
Nr. 187 Bibliotheksferien	99	Nr. 198 Stellenangebote — Stellengesuche	102
Nr. 188 Katholische Glaubens-Information. Ein Briefkursus über den katholischen Glauben	99	Nr. 199 Katholisches Kurheim für Priester in Freudenstadt	102
Nr. 189 Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatl. Gerichten und Verwaltungsbehörden	99	Nr. 200 Personalchronik der Diözese Aachen	102
Nr. 190 Die Stellung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963	100	Nr. 201 Vermischte kirchliche Nachrichten	103

Nr. 178 Telegrammwechsel aus Anlaß der Papstwahl.

Glückwunsch des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Episcopus Aquisgranensis et tota dioecesis maxima cum reverentia salutant Sanctitatem Vestram promittentes firmam fidelitatem implorantesque gratiam coelestem pro salutari pontificatu.

† Ioannes Pohlschneider
Episcopus Aquisgranensis

Dank S. Heiligkeit Papst Paul VI.

Beatissimus Pater admodum gratus de votis et precibus ob susceptum summum Pontificatum tibi tuoque Clero Christifidelibusque Apostolica Benedictione caelestium gratiarum auspice peramanter respondet.

† Cardinalis Cicognani

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 179 Rechte und Pflichten der Kloster-Kommissare.

Um den oberhirtlichen Pflichten gegenüber den Ordensleuten innerhalb des Bistums leichter entsprechen zu können, habe ich mich entschlossen, für die Nonnenklöster und laikalen Genossenschaften Klosterkommissare zu bestellen. Deren Stellung, Rechte und Pflichten sind in den folgenden Ergänzungsbestimmungen der Diözesanstatuten niedergelegt:

Artikel 161 § 3 erhält den nachstehenden Wortlaut:

Daher steht den Ordensleuten — auch den exemten in den Angelegenheiten, in denen sie dem Ortsordinarius unterworfen sind — jederzeit der Briefverkehr mit dem Bischof, dem Bischöflichen Generalvikariat und dem innerhalb des Bistums zuständigen Klosterkommissar offen. Briefe, die an diese Stellen gerichtet sind oder von diesen Stellen ankommen, müssen von den Oberen ungeöffnet weitergegeben werden.

Wenn Ordensleute jedoch persönlich den Bischof, das Bischöfliche Generalvikariat oder den Klosterkommissar aufsuchen wollen, gelten die Klausurbestimmungen bzw. die Regeln über den Ausgang, wie sie in den Satzungen der betreffenden Ordensgemeinschaft enthalten sind.

Dem Artikel 173 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

Artikel 173 a

- § 1 Zur Ausübung der Jurisdiktions- und Leitungsgewalt, die dem Oberhirten gegenüber den nichtpriesterlichen Ordensgemeinschaften innerhalb des Bistums zusteht, werden Klosterkommissare ernannt.
- § 2 Da der Klosterkommissar im Rahmen der ihm übertragenen Vollmacht den Oberhirten für den äußeren Rechtsbereich vertritt, kann er nicht Beichtvater in der ihm anvertrauten Ordensgemeinschaft sein (can 524 § 1).
- § 3 Eine gründliche aszetische Bildung, Kenntnis des allgemeinen Ordensrechtes und der einschlägigen Diözesanbestimmungen sowie Vertrautheit mit den Konstitutionen und Gebräuchen der ihm anvertrauten Ordensgemeinschaft sind notwendige Voraussetzungen für das Amt eines Klosterkommissars.

Artikel 173 b

- § 1 Die Aufgaben und Rechte des Klosterkommissars richten sich nach dem der betreffenden Ordensgemeinschaft von der Kirche zuerkannten Rechtsstand. Hieraus ergibt sich:
 - 1. Gegenüber den Genossenschaften des bischöflichen Rechtes vertritt der Klosterkommissar den Oberhirten in allen Ange-

legenheiten des klösterlichen und religiösen Lebens (vgl. Art. 162).

- 2. Gegenüber Nonnenklöstern, die einem Männerorden nicht angegliedert sind, sowie exemten und nichtexemten Laiengenossenschaften päpstlichen Rechtes hat der Klosterkommissar als ständiger Vertreter des Oberhirten darauf zu achten, daß die Ordensdisziplin gemäß den Satzungen eingehalten, die kirchliche Lehre unverfälscht bewahrt wird und die guten Sitten keinen Schaden nehmen. Ihm obliegt es ferner, darüber zu wachen, daß die heiligen Sakramente regelmäßig empfangen und die Klausurvorschriften innegehalten werden (vgl. Art. 163 § 3 und Art. 164 § 2).

§ 2 Der Klosterkommissar hat nur dann die Vollmacht zu speziellen Jurisdiktionsakten, wenn diese ihm ausdrücklich für bestimmte Angelegenheiten übertragen worden ist.

§ 3 Im allgemeinen soll der Klosterkommissar die Oberen mit Rat und Tat unterstützen, ohne die ihnen von der Kirche gewährte Selbständigkeit einzuschränken. Wichtige Vorgänge in Ordensgemeinschaften, die eine sofortige oberhirtliche Maßnahme notwendig machen, müssen unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat unterbreitet werden.

§ 4 Der Klosterkommissar, der für eine Genossenschaft bestellt ist, deren höhere Obere außerhalb des Bistums ihren Sitz haben, bemühe sich zu gutem Kontakt zu diesen Oberen und zu dem für das Mutterhaus zuständigen Oberhirten. Angelegenheiten und Erfahrungen, die nicht nur die einzelne Niederlassung betreffen, unterbreite er nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat den verantwortlichen Stellen.

Artikel 173 c

§ 1 Alljährlich muß der Klosterkommissar zu einem festgesetzten Termin schriftlich über die Ordensgemeinschaft an das Bischöfliche Generalvikariat berichten. Seine Ausführungen sollen vor allem Auskunft geben über:

- 1. die Beobachtung der klösterlichen Disziplin und den Stand des religiösen Lebens,
- 2. die übernommenen apostolischen und karitativen Werke sowie jegliche äußere Tätigkeit,
- 3. den Gesundheitszustand der Ordensleute sowie die Zahl und Art der Todesfälle.

Er fordere rechtzeitig von den Oberen die in Art. 208 geforderten statistischen Angaben an und übersende sie bis spätestens 31. August eines jeden Jahres dem Bischöflichen Generalvikariat.

§ 2 Der Klosterkommissar achte darauf, daß die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, soweit sie der oberhirtlichen Aufsicht untersteht (vgl. Art. 219—224), gewissenhaft befolgt werden. Er unterlasse nicht, das Bischöfliche Generalvikariat auf Schwierigkeiten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Artikel 173 d

Falls nicht der Oberhirte im Einzelfall eine andere Anordnung trifft, ist der Klosterkommissar für folgende Einzelaufgaben allgemein bevollmächtigt:

1. Er nimmt das kanonische Examen vor der Zulassung zum Noviziat sowie zu den zeitlichen und ewigen Gelübden vor (can 552 § 2). Nach dem Examen berichtet er das Ergebnis dem Bischöflichen Generalvikariat. Er achte darauf, daß die in can 552 §1 festgesetzten Fristen eingehalten werden.
2. Ihm obliegt gemäß dem Rituale der Ordensgemeinschaft die liturgische Mitwirkung bei Einkleidungsfeiern und Ablegung der Gelübde. Über

diese Akte ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, vom zuständigen Oberen und dem Klosterkommissar zu unterzeichnen und dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden.

3. Er steht der Wahl der höheren Oberen vor, wenn dies dem Oberhirten nach allgemeinem oder besonderem Recht zukommt. Spätestens sechs Monate vor den turnusmäßigen Neuwahlen bittet er das Bischöfliche Generalvikariat um Festsetzung oder Bestätigung des Wahltermins und, falls notwendig, um Ernennung der Beisitzer.
4. Er nimmt die alle fünf Jahre vorgeschriebene Visitation vor. Bei dem letzten Jahresbericht vor der Visitation soll er auf besondere Gegebenheiten, mit denen sich die Visitation befassen müßte, hinweisen.

Die vorstehenden Anordnungen erhalten mit dem Tage der Veröffentlichung Rechtskraft.

Aachen, den 2. Juli 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 180 Gehörlosenseelsorge.

Aachen, 9. Juli 1963

Wir haben erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Anmeldung eines gehörlosen (taubstummen) Brautpaares zur kirchlichen Trauung der zuständige Pfarrer (Pfarrvikar, Vikar) sich selbst sofort mit dem Diözesangehörlosenseelsorger Pfarrvikar Wolfgang Römer, 519 Stolberg-Dorff, Dorfstraße 19, F. 41 14, in Verbindung setzt, damit

1. eine wahrheitsgetreue und genaue Niederschrift des Brautexamens gewährleistet ist,
2. ein den Gehörlosen entsprechender Brautunterricht erteilt werden kann und
3. die Trauung in einer für die Gehörlosen verständlichen Form stattfindet.

So allein lassen sich Mißverständnisse und die Gefahr von ungültigen Ehen vermeiden.

Wir bitten um Beachtung dieses Hinweises.

Nr. 181 Blindenwallfahrt nach Lourdes.

Aachen, 9. Juli 1963

Nach der großen Blindenwallfahrt 1958 nach Lourdes, an der unter 350 Blinden auch 17 blinde Priester teilnahmen, findet in diesem Jahr wiederum eine Wallfahrt deutscher Blinder nach Lourdes statt. Sie wird in Verbindung mit dem Katholischen Blindenwerk Freiburg i. Br. getragen vom „Verein zur Förderung der Blindenwallfahrt nach Lourdes“, 44 Münster/Westf., Friedrichstraße 3.

Die Blindenwallfahrt ist in der günstigen Jahreszeit vom 27. September bis zum 3. Oktober 1963. Alle Seelsorger, die einem Blinden diese Wallfahrt ermöglichen wollen, mögen sich den Prospekt bei dem obengenannten Verein oder bei der Diözesanpilgerstelle, Aachen, Klostersgasse, erbitten.

Nr. 182 Trauung von Brautleuten spanischer Nationalität.

Aachen, 9. Juli 1963

In Ergänzung unserer früheren Verordnungen (KA 31 [1961] 127 und KA 33 [1963] 50) ordnen wir folgendes an:

Die kirchliche Trauung eines jeden Paares, von dem wenigstens ein Partner die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, muß dem zuständigen spanischen Konsulat durch den trauenden Priester mitgeteilt werden. Die Mitteilung des deutschen Standesbeamten genügt nicht, da nur durch die kirchliche Trauung eine vor dem bürgerlichen spanischen Gesetz gültige Ehe geschlossen wird.

Wenn bei der Trauung eines Spaniers keiner der Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, genügt die kirchliche Trauung.

Im übrigen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Spanierseelsorger (s. u.) setzen das zuständige spanische Konsulat von der bevorstehenden Ehe zweier Spanier in Kenntnis. Dazu ist erforderlich, daß die notwendigen Angaben bezüglich der Brautleute eingereicht werden, um die späte-

re Eintragung in das konsularische Standesamts-Register zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke fertigt jedes spanische Konsulat Formulare an, die den Spanierseelsorgern ihres Konsularbezirkes zugehen.

- b) Nach Vollzug der kirchlichen Trauung reicht der Spanierseelsorger dem Konsulat eine genaue Abschrift der Trauakten mit Angabe der Namen der Zeugen, die bei der Trauung anwesend waren, ein.
- c) Das Konsulat trägt die Angaben der vollzogenen Trauung in das Standesamts-Register des Konsulates ein und legt besonderen Wert darauf, daß die Namen der Trauzeugen eingetragen werden. Obgleich das spanische Ehegesetz dies letztere nicht verlangt, so wird dieses doch berücksichtigt, weil die deutsche Ehegesetzgebung die Eintragung der Namen der Trauzeugen in das standesamtliche Register des Konsulates verlangt.
- d) Ist die Eintragung der kirchlichen Trauung in das Register des konsularischen Standesamtes vollzogen, wird von Seiten des Konsulates dem deutschen Standesamt, wo die Neuvermählten ihren Wohnsitz haben, eine beglaubigte und ins Deutsche übersetzte Abschrift der Eintragung gemäß § 15 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 gesandt. Es wird darauf hingewiesen, daß nicht der Spanierseelsorger, sondern der Beauftragte des Standesamtes des Konsulates dem deutschen Standesamt die vollzogene Trauung mitteilt. Damit die zivile Rechtswirksamkeit, die sich aus der kirchlichen Trauung ergibt, anerkannt wird, ist die Eintragung der Eheschließung beim Standesamt des Konsulates erforderlich.

Die Anfertigung der gesetzlichen Beglaubigung sowie die übersetzte Abschrift der Eintragung im standesamtlichen Register des Konsulates ist im Artikel 5 Nr. 1 der Konsulargebühren festgelegt.

Auf ausdrückliche Anfrage hat die spanische Botschaft in Bonn mitgeteilt, daß die Bezeichnung „Spanierseelsorger“ nicht auf einen Priester spanischer Nationalität zu beschränken ist. Vielmehr kann nach Erledigung der Formalitäten der zuständige katholische Pfarrer in seiner Pfarre die Trauung gültig und erlaubt vornehmen. Darauf gibt er dem spanischen Generalkonsulat in 4 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 162, Kenntnis von der geschehenen kirchlichen Trauung unter Benutzung des von dieser Stelle schon vorher erhaltenen oder anzufordernden Formulars.

**Nr. 183 Kirchenmusikschule
Gregoriushaus, Aachen, ab Oktober 1963 mit
Internat und Seminar für Seelsorgehelfer.**

Aachen, 9. Juli 1963

Im Oktober dieses Jahres wird in der Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen, Weyhestr. 16,

das Internat eröffnet. Neuzeitlich eingerichtete Schlaf- und Wohnräume, moderne Kücheneinrichtung, Speisesaal, Wasch- und Duschräume, Übungszimmer für Orgel- und Klavierspiele in ausreichender Zahl sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, sich für ihre großen Aufgaben im Dienste der Kirche vorzubereiten. Mit der Eröffnung des Internates geht ein seit Jahren gehegter Wunsch in Erfüllung, die Studierenden nicht nur für die B-Stufe (hauptamtliche Organisten und Chorleiter) und A-Stufe (Kantoren) künstlerisch auszubilden, sondern auch gleichzeitig in einem Seminar für Seelsorgehelfer im Sinne des nebenamtlichen Laiendiakonates für vielfältige Aufgaben in der Seelsorge vorzubereiten (Pfarrsekretär, Rendant, Helfer des Jugendseelsorgers, Laienkatechet mit *missio canonica*). Dieses neuzeitliche, große Ausbildungsprogramm (vgl. die entsprechenden Ausführungen auf den Diözesankonferenzen der letzten Jahre, bes. 1960, Protokoll S. 36/37) stellt eine organische Weiterbildung der Gründungsziele des vor mehr als 80 Jahren entstandenen Gregoriushauses dar. Es versucht erstmalig, den Kirchenangestellten aktiv in die Mitverantwortung des Laien für die Kirche hineinzunehmen, ihn für die hieraus erwachsenden Aufgaben fähig zu machen und ihn zum berufenen Mitarbeiter des Seelsorgers heranzubilden.

Von diesen Gedanken ausgehend, beginnt ab Oktober die Ausbildung der Organisten und Chorleiter im Gregoriushaus auf neuer Grundlage. Zum Studium werden nur männliche Studierende sowie Ordensschwester zugelassen.

Die Aufnahmeprüfung findet am 7. September statt. Prospekte mit Anmeldeformular sind vom Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, zu beziehen.

**Nr. 184 Übungskurse
der Bewegung für eine bessere Welt.**

Aachen, 10. Juli 1963

Wie in den beiden vergangenen Jahren wird Pater Lombardi SJ mit seinen deutschen Mitarbeitern wiederum zwei Übungskurse für eine bessere Welt geben und zwar

vom 6.—12. Oktober in St. Ottilien

(nur für Priester)

vom 13.—19. Oktober in Königstein, Haus der Begegnung

(für Priester, Ordensleute und führende Laien).

Die Kurse beginnen jeweils mit dem Abendessen gegen 19.00 Uhr und enden mit dem Frühstück (9.00 Uhr).

Die Teilnehmer mögen sich frühzeitig in den genannten Häusern anmelden.

Nr. 185 Biblische Studienreisen 1963/1964.

Aachen, 10. Juli 1963

Nach dem guten Erfolg seiner Studienreisen ins Heilige Land wird das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, folgende Wiederholungsfahrten durchführen:

- 8.—24. Okt. 1963 unter der wissenschaftlichen Leitung von Universitäts-Professor Dr. Fridolin Stier, Tübingen;
- 6.—22. April 1964 unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor Dr. Othmar Schilling, Paderborn;
- 13.—29. April 1964 unter der wissenschaftlichen Leitung von Universitäts-Professor Dr. Herbert Haag, Tübingen.

Die Planung der Reisen hat wiederum Professor Dr. Herbert Haag, Tübingen, übernommen, der eine der Gruppen selbst führen wird.

Das Reiseprogramm sieht den Besuch der biblischen Stätten in Libanon, Syrien, Jordanien und Israel vor.

Der Pauschalpreis für die Flugreise, Unterkunft in guten Hotels (Zweierzimmer), Autofahrten zu den biblischen Stätten, volle Pension während der ganzen Reise und die wissenschaftliche Führung beträgt voraussichtlich 1 890,— DM.

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Paulinenstraße 40^I, Tel. 684 24.

Nr. 186 Lichtbildserien zum neuen Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr.

Aachen, 11. Juli 1963

Zu Ostern ist in allen deutschen Diözesen das neue Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr eingeführt worden. Das Buch bringt einschneidende Neuerungen für die Katechese der Unterstufe. Das auffallendste sind aber zunächst die Bilder. Vor allen Dingen für unsere Eltern und auch für den Großteil der Lehrer ist eine solche Art der Bebilderung ungewohnt und muß in Einführungskursen und Elternabenden ihnen erschlossen werden. Für diese wichtige Aufgabe stehen die Bilder des Glaubensbuches als Lichtbildreihe nun zur Verfügung. Die Bilder vertragen die Vergrößerung durch die Projektion und wirken in ihrer Komposition und in ihrer Farbe dann noch stärker. Die beiden farbigen Lichtbildreihen HC 1 (Die Bibel) und HC 2 (Die Sakramente) sind erschienen im Film und Bildverlag B. Haugg KG, München 19, Romanstraße 4.

Das zugehörige Textheft HC 1/2 bringt die Ausführungen zum Bildgut des Glaubensbuches unseres Pastoralblattes Nr. 6 1963 Seite 169 ff., jedoch sind die Erklärungen von Thomas Zacharias in diesem Textheft ausführlicher.

Nr. 187 Bibliotheksferien.

Aachen, 11. Juli 1963

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt für die Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1963 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist während dieser Zeit für die Priester und Theologiestudenten des Bistums nach vorheriger Anmeldung zugänglich,

Nr. 188 Katholische Glaubens-Information. Ein Briefkursus über den katholischen Glauben.

Aachen, 11. Juli 1963

Die Katholische Glaubens-Information in Frankfurt/Main, Unterweg 10 (Telefon 55 22 73), gibt einen Briefkursus heraus, der in 21 Lektionen einen ausgezeichneten Überblick über die katholische Glaubenslehre bietet. Er will zunächst informieren und damit Mißverständnisse beseitigen helfen, was viel zu brüderlichem Verstehen unter den Konfessionen beitragen kann. Suchenden, die eine feste Überzeugung wünschen, kann der Kursus eine gute Antwort geben. Keine Überzeugung Andersdenkender wird angegriffen oder verletzt, Unterschiede zu anderen Bekenntnissen werden in Achtung und Liebe besprochen. Da die Briefe für einen sehr großen Leserkreis bestimmt sind, mußten die Darlegungen natürlich sehr allgemeinverständlich gehalten werden; dafür werden Beantwortung von Sonderfragen und Hinweise auf weiterführende Literatur in Aussicht gestellt. Die Informationsstelle beantwortet auch persönliche Fragen. Bestellung der Briefe und Beantwortung der Fragen sind selbstverständlich streng vertraulich.

Für Suchende ist dieser Briefkursus sehr zu empfehlen. Auch für Konvertitenunterricht, als Vorbereitung oder Nacharbeit der einzelnen Stunden, können diese Briefe viel Gutes wirken.

Nr. 189 Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatl. Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Aachen, 11. Juli 1963

Es ist allen Geistlichen selbstverständlich, daß sie über die Angelegenheiten ausnahmslos strengstes Stillschweigen bewahren müssen, die sie gelegentlich der hl. Beichte erfahren haben. Jedem Priester ist es geläufig, daß ihm in dieser Hinsicht auch ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht (vgl. Diöz. Stat. Art. 427).

Weniger bekannt ist, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf alle übrigen Angelegenheiten erstreckt, die dem Priester bei der Ausübung der Seelsorge bekannt geworden sind.

Wir verweisen deshalb noch einmal auf unsere Diözesan-Statuten Art. 59 § 2. Daraus ergibt sich folgendes:

1. Nach staatlichem Recht ist der Geistliche nicht verpflichtet, über irgendwelche Dinge als Zeuge auszusagen, die ihm „in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ bekannt geworden sind (ZPO § 383; StPO § 53).

2. Der Geistliche ist auch dann nicht zur Aussage verpflichtet, wenn er von den Parteien von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit wird. Dies ergibt sich aus Art. 9 des Reichskonkordates, der allgemein dahin ausgelegt wird, daß hier entgegen § 385 II ZPO auch eine „Entbindung“ die Aussagepflicht nicht begründet (Prof. Bosch in „Zeitschr. f. d. gesamte Familienrecht“, Heft 5/1963, S. 262).

Im Zweifelsfalle ist also auch dann ein Recht zur Verweigerung der Aussage gegeben, wenn ein Gericht sich dem Geistlichen gegenüber auf § 385 II ZPO berufen sollte.

3. Wir verpflichten alle in unserem Bistum tätigen Geistlichen, von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Zeugnisverweigerungsrecht in jedem Fall Gebrauch zu machen.

Erhält ein Geistlicher eine Vorladung zur Zeugenvernehmung, muß er rechtzeitig vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin der betreffenden Dienststelle mündlich oder schriftlich mitteilen, daß er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger Gebrauch mache. Er verweise außer auf § 383 ZPO auch auf § 376 ZPO hin, wonach ihm mit der Vorladung mitzuteilen ist, daß die bischöfliche Behörde die Genehmigung zur Aussage erteilt hat. (Es ist Sache des Gerichtes, diese Genehmigung zu beantragen, nicht des vorgeladenen Zeugen.)

4. Sollte in einem besonders gelagerten Fall ein Geistlicher es für notwendig halten, als Zeuge auszusagen, hat er zunächst — unter genauer Darlegung der Sachlage und der Gründe — die Erlaubnis des Bischofs einzuholen (vgl. Diöz. Stat. Art. 63 § 3).

Eine gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften erscheint uns unbedingt notwendig, um zu vermeiden, daß das Vertrauen der Gläubigen in die Amtsverschwiegenheit der Geistlichen erschüttert wird und dadurch unabsehbare Schäden für die Seelsorge entstehen.

Nr. 190 Die Stellung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963.

Aachen, 12. Juli 1963

Das Unfallversicherungs - Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963 — BGBl. I, S. 241 — führt in seinem § 541 Abs. 1 Ziff. 3 als versicherungsfrei auf:

„Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige solcher ähnlicher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln einer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.“

§ 541 Abs. 2 bestimmt:

„Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach von dem Träger der Unfallversicherung die Leistungen verlangen, die ihr ohne Versicherungsfreiheit zustehen würden, es sei denn, daß die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus von sich aus die Versorgung in gleichem Umfang sicherstellt. Die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus erstatten dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen.“

Nr. 191 Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten für Kinderkrippen und -krabbelstuben, Kinderhorte, Kindertages- stätten, Kindergärten und Kinderheime.

Aachen, 12. Juli 1963

Im Anschluß an ein Schreiben des Zentralverbandes Katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. in Köln, Weißenburgstraße 14, vom 29. Mai d. J. geben wir den Kirchengemeinden, Ordensgenossenschaften und sonstigen katholischen Institutionen in der Diözese Aachen, die Einrichtungen der in der Überschrift genannten Art unterhalten, bekannt, daß der Herr Arbeits- und Sozialminister die Landesmittel des Rechnungsjahres 1963 zur Bewilligung von Zuschüssen zu den Betriebskosten für Einrichtungen der genannten Art bereitgestellt hat.

Nr. 192 Säumniszuschläge.

Aachen, 12. Juli 1963

Die Finanzverwaltung bittet uns, darauf hinzuweisen, daß durch das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 Vergünstigungen, die bisher bestimmten Steuerschuldnern gewährt wurden, in Wegfall gekommen sind. Das frühere Steuersäumnisgesetz enthielt eine Sonderregelung für Gebietskörperschaften. Von den Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde ein Säumniszuschlag nicht erhoben. Die Finanzämter haben diese Anordnung auch auf die Kirchengemeinden angewandt. Ab 1961 gelten für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Gebietskörperschaften — damit also auch für die Kirchengemeinden — ausschließlich die allgemeinen Vorschriften.

Der Säumniszuschlag beträgt einheitlich 1% des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis ab Fälligkeitstag. Jeder begonnene Monat löst einen Säumniszuschlag aus. Für 1 Jahr sind also 12% zu zahlen.

Der rückständige Betrag wird zur Berechnung des Säumniszuschlages auf volle DM 100,— abgerundet. Für Beträge unter DM 100,— werden demnach keine Säumniszuschläge erhoben. Außerdem wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages abgesehen, wenn der rückständige Betrag spätestens am 5. Tage nach dem Fälligkeitstage gezahlt oder bei Überweisungen der Finanzkasse gutgeschrieben worden ist.

Die Neuregelung des Steuersäumnisgesetzes hat vor allem für die Kirchengemeinden Bedeutung, bei denen die einbehaltene Lohnsteuer monatlich über DM 100,— beträgt. Diese Kirchengemeinden haben bis zum 10. eines jeden Monats die einbehaltene Lohnsteuer abzuführen, die übrigen bis zum 10. Tage nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahres.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden und Rendanten, die gesetzlichen und die auf den Steuerbescheiden angegebenen Zahlungstermine einzuhalten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes und muß von den Finanzämtern erhoben werden.

Nr. 193 Bauaufsichtsgebühren.

Aachen, 12. Juli 1963

§ 3 der preuß. Verwaltungsgebührenordnung und § 5 des preuß. Stempelsteuergesetzes sind in-

zwischen außer Kraft getreten. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren ist nunmehr die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1961 (GV. NW. 1961 S. 380).

Nach § 3 Nr. 3 dieser Verordnung sind die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften von Zahlung der Bauaufsichtsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher oder religiöser Aufgaben dient. Diese Befreiungsvorschrift ist auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden, d. h. die kreisfreien Städte und Landkreise, verbindlich (§ 50 OBG).

Die persönliche Gebührenfreiheit der Kirchen ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Werden im Einzelfall trotzdem Gebühren erhoben, bitten wir, die Bauaufsichtsbehörde auf die vorgenannte Befreiungsvorschrift hinzuweisen und die Aufhebung des Heranziehungsbescheides zu beantragen.

Die Gebührenfreiheit entbindet allerdings nicht von der Pflicht zur Erstattung besonderer barer Auslagen der Bauaufsichtsbehörden. Diese mögen ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

Nr. 194 Anbringung von Luftschuttsirenen auf Kirchendächern.

Aachen, 12. Juli 1963

Bei den Kirchengemeinden eingehende Anträge der politischen Gemeinden auf Gestattung der Anbringung einer Luftschuttsirene bitten wir uns in jedem Falle zur Stellungnahme vorzulegen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 195 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Bericht vom 22. 3. 1963 — 44 1.5. — und Runderlaß vom 22. 3. 1963 — ZB/3 — 24/11 — 416/63 —

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z B/3—24/11—529/63 Düsseldorf, den 18. April 1963

An den
Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Durch Runderlaß vom 22. 3. 1963 habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Bezahlung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an berufsbildenden Schulen bei einer Jahresbeschäftigung von 39 $\frac{1}{7}$ Wochen nach Jahreswochenstunden erfolgt, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Der Berechnung der Jahreswochenstundenvergütung liegt eine Jahresbeschäftigung von vierzig

Wochen zugrunde. An Schulen, an denen die Jahresbeschäftigung weniger als 39 $\frac{1}{2}$ Wochen beträgt, kann die Bezahlung nicht nach den Sätzen für Jahreswochenstunden erfolgen.

Da die Jahresbeschäftigung an den Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen nur 35 $\frac{1}{2}$ Wochen beträgt, können die Lehrkräfte nur nach den Vergütungssätzen für Einzelstunden vergütet werden.

Im Auftrage
Dr. Joeres

Nr. 196 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B/3 — 24/11 — 416/63 Düsseldorf, den 22. März 1963

Bezug: Bericht vom 5. 3. 1963 — 44. 1. 518 —

Nach der Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64 (RdErl. vom

18. 10. 1962 — Abl. KM. S. 222) wird an 277 Tagen Unterricht erteilt.

Ich bin damit einverstanden, daß die Bezahlung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an berufsbildenden Schulen auch bei einer Jahresbeschäftigung von $39\frac{4}{7}$ Wochen (bisher 40 Wochen) nach Jahreswochenstunden erfolgt, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Da die Jahresbeschäftigung an Höheren Fachschulen auch künftig nur 39 Wochen beträgt, kann die Bezahlung gemäß RdErl. vom 30. 6. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 710/61 — auch weiterhin nur nach den Vergütungssätzen für Einzelstunden erfolgen.

Im Auftrage:

Dr. Joeres

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 197 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Bentlage b./ Rheine i. Westf. im zweiten Halbjahr 1963:

15. Sept. abends bis 21. Sept. morgens Unio Apostolica
21. Okt. abends bis 25. Okt. morgens Priester
(Dechant Aschof)

25. Nov. abends bis 29. Nov. morgens Priester
(P. Conrads OSC).

Im Priorat St. Scholastika, Burg Dinklage, im Winter 1963/64:

4.— 8. Nov. 1963 P. Ambrosius Dohmes OSB
Abtei Maria Laach

18.—22. Nov. 1963 P. Placidus Schornstein OSB
Abtei St. Josef, Gerleve

27.—31. Jan. 1964 Rektor Spaemann, Steinfeld.

Nr. 198 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters an der neuen Pfarrkirche St. Rochus in Jülich ist zum 1. September ds. Js. zu besetzen. Besoldung nach K 4, Ortsklasse S. Wohnung kann vermittelt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an das Propsteipfarramt 517 Jülich.

Nr. 199 Katholisches Kurheim für Priester in Freudenstadt.

Das Katholische Kurheim „Friederike“ in Freudenstadt im Schwarzwald, Turnhallestraße 65, beim Kurpark, Nähe Taborkirche, bietet besonders Priestern Erholung.

Moderne Zimmer, neu, gepflegt, Zentralheizung, ruhige Lage, fließendes warmes und kaltes Wasser, Bad, Dusche. Übernachtung mit Frühstück DM 9,50.

Anfragen an das katholische Stadtpfarramt Freudenstadt, 729 Freudenstadt, Kirchplatz 3, Tel. (07 441) 2036.

Nr. 200 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 16. April 1963 Pfarrer Josef Prömler nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Keyenberg Heilig Kreuz mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in den Ruhestand versetzt;

am 30. April 1963 dem Ordenspriester P. Theodor Nießen MSC in Heinsberg auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113—121 der Diözesanstatuten in Eschweiler St. Andreas, Dekanat Heinsberg erteilt;

am 14. Juni 1963 Pfarrer Johannes Lennartz in Viersen St. Peter zum Definitor des Dekanates Viersen ernannt;

am 20. Juni 1963 Studienrat Dr. theol. Nikolaus Hens in Krefeld zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat in Aachen ernannt;

am 25. Juni 1963 Brück Dr. Bernhard, Pfarrer in Schiefbahn St. Hubert, zum Definitor des Dekanates Willich ernannt;

am 25. Juni 1963 Berufsschulpfarrer Dr. Johannes Stulle die Genehmigung erteilt, das Amt eines Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an den Berufsschulen im Bereich der Städte Mönchengladbach, Rheydt und Viersen zu übernehmen.

Es wurden ernannt:

am 18. Juni 1963 Houben Wilhelm, Pfarrer in Schopenhoven St. Barbara, zum Pfarrer in Nettersheim St. Martin, Dekanat Steinfeld;

am 25. Juni 1963 Düppengießer Josef, Neupriester aus Stolberg, bisher zur Aushilfe in Hochneukirch, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 25. Juni 1963 Keil Johannes, Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 25. Juni 1963 Peters Hubert, Neupriester aus Tondorf, bisher zur Aushilfe in Krefeld-Forsthaus, zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 4. Juli 1963 Wulf Paul, Neupriester aus Mönchengladbach, bisher zur Aushilfe in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, zum Kaplan dasselbst, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 29. Mai 1963 Hürth P. Franz SJ, Dr. theol., geb. am 5. Oktober 1880 in Aachen, gew. am 3. September 1911, Konsultor des Hl. Offiziums, Professor für Moraltheologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom, von 1934 bis 1937 Professor für Moraltheologie am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 12. Juni 1963 Kastenholz Jakob, Ehrendechant, Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer i. R., zuletzt an St. Laurentius in Porz-Ensen, 70 Jahre alt;
- am 21. Juni 1963 Liedmann Hugo, nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Stadtdechant und Pfarrer an St. Quirinus in Neuß, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;
- am 22. Juni 1963 Marschall Bernhard, Päpstlicher Hausprälat, Ehrenherr an der Hohen Metropolitankirche in Köln, zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Gruiten, Jubilarpriester, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 201 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 7. bis 21. Mai 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Monschau vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 7. Mai in Monschau 171; am 8. Mai in Kalterherberg 199; am 9. Mai in Mützenich 133; am 10. Mai in Höfen 120; am 12. Mai in der Kapelle des Mariahilf-Hospitals 7 Erwachsenen; am 13. Mai in Konzen 104; am 17. Mai in Rohren 41; am 20. Mai in Eicherscheid 87 (davon 9 aus Hammer); am 21. Mai in Imgenbroich 74, zusammen 936 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 21. Mai 1963 im St. Josefsheim zu Höfen statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 28. April bis 10. Mai 1963 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Willich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 29. April in Willich St. Katharina 107 (davon 1 Erwachsenen); am 30. April in Willich St. Mariä Rosenkranz 14 und in den Kapellen der Strafanstalt Anrath 14 Erwachsenen; am 7. Mai in Neersen St. Mariä Empfängnis 164; am 8. Mai in Anrath St. Johann 118; am 9. Mai in Osterath St. Nikolaus 175; am 10. Mai in Schiefbahn St. Hubert 162 und in der Kapelle des Oblatenklosters zu Schiefbahn 42 Erwachsenen, zusammen 796 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 10. Mai 1963 im Oblatenkloster zu Schiefbahn statt.

In der Zeit vom 12. bis 24. Mai 1963 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Kreuzau vor und

spendete das hl. Sakrament der Firmung am 13. Mai in Winden St. Urbanus 140; am 14. Mai in Birgel St. Martin 105; am 15. Mai in Niederau St. Cyriakus 177; am 16. Mai in Drove St. Martin 161; am 17. Mai in Gürzenich St. Johann 171; am 20. Mai in Kreuzau St. Heribert 124 (davon 1 Erwachsenen); am 21. Mai in Lendersdorf St. Michael 169; am 22. Mai in Boich St. Gereon 97; am 24. Mai in Stockheim St. Andreas 149 und im Marienkloster zu Niederau 23 Erwachsenen, zusammen 1316 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 24. Mai 1963 unter dem Vorsitz des H. H. Visitators im Marienkloster zu Niederau statt.

Am 16. Juni 1963 konsekrierte er die Pfarrkirche und den Hochaltar in Lindern in honorem S. Ioannis Baptistae.

In der Zeit vom 17. Juni bis 3. Juli 1963 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Blankenheim vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. Juni in Ripsdorf St. Johann B. 110; am 19. Juni in Alendorf St. Agatha 65; am 20. Juni in Mülheim St. Johann B. 27; am 21. Juni in Blankenheimerdorf St. Peter und Paul 72; am 24. Juni in Dollendorf St. Johann B. 88; am 25. Juni in Lommersdorf St. Philippus und Jakobus 95; am 26. Juni in Blankenheim St. Mariä Himmelfahrt 90 (davon 2 Erwachsenen); am 27. Juni in Reetz St. Margareta 38; am 1. Juli in Rohr St. Wendelin 58 (davon 1 Erwachsenen); am 2. Juli in Tondorf St. Lambertus 60; am 3. Juli in Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt 35, zusammen 738 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 3. Juli 1963 im Pfarrheim zu Ripsdorf statt.

Am 5. Juli 1963 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in Jüchen St. Jakob d. Ä. 115 (davon 7 Erwachsenen) und in Hochneukirch St. Pantaleon 192 (davon 2 Erwachsenen), zusammen 307 Firmlingen.

Am 7. Juli 1963 konsekrierte er die Pfarrkirche und den Hauptaltar in Schmithof in honorem S. Ioseph.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 9. Juni 1963 konsekrierte er den Hochaltar in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach in honorem S. Barbarae V. M. et S. Francisci Assisiensis.

Am 12. Juni 1963 spendete er in der Pfarrkirche St. Josef zu Mönchengladbach das hl. Sakrament der Firmung 252 Firmlingen.

Fernerspendete er das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Südwest: am 18. Juni 1963 in St. Johann 91; am 20. Juni in Heilig Geist 91; am 22. Juni in Heilig Kreuz 116; am 25. Juni in St. Jakob 143; am 26. Juni in St. Konrad 48; am 27. Juni in St. Sebastian 79; am 28. Juni in St. Michael-B. 57, zusammen 625 Firmlingen;

in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Nordost: am 21. Juni in Herz-Jesu 90; am 30. Juni in Aachen-Forst St. Katharina 83, zusammen 173 Firmlingen und

am 29. Juni 1963 in Erkelenz 138 Firmlingen.

In der Kapelle des Priesterseminars spendete er folgende Weißen: am 30. Juni 1963 die Tonsur 11 Alumnus und 4 Fratres des Karmeliterordens aus Wegberg; am 1. Juli denselben die beiden ersten niederen Weißen; am 2. Juli den 11 Alumnus und 2 Fratres des genannten Ordens die beiden letzten niederen Weißen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 1. August 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 202 Neue Präfationen	105	Nr. 207 Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten	106
Nr. 203 Tag der Exerzitien 1963	105	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 204 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . .	105	Nr. 208 Wohnungsangebote	107
Nr. 205 Christlich-mohammedanische Mischehen . . .	106	Nr. 209 Angebot eines Hausaltars	108
Nr. 206 Septenalfeiern in Verviers	106	Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen	108
		Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten	108

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 202 Neue Präfationen.

Aachen, 25. Juli 1963

Durch Indult der Hl. Ritenkongregation vom 20. Mai 1963 — Prot. N. A. 34/963 — ist für das Bistum Aachen der Gebrauch von vier neuen Präfationen gestattet worden: Für den Advent, vom Heiligsten Sakrament, von den Heiligen und Patronen und von der Kirchweihe.

Die Präfation für den Advent ist als praefatio propria in allen Adventsmessen vom ersten Adventssonntag bis zur Vigil von Weihnachten einschließlich, als praefatio de tempore in allen anderen Messen ohne eigene Präfation zu beten.

Die Präfation vom Heiligsten Sakrament ist am Fronleichnamsfeste und in den Votivmessen vom Heiligsten Sakrament zu beten.

Die Präfation von den Heiligen und Patronen ist am Feste Allerheiligen und in den Messen der Patrone und Titulare der eigenen Kirche und in deren Votivmessen zu beten, wenn diese keine eigene Präfation besitzen. Für die Messen von den Heiligen Engeln wird die gewöhnliche Präfation beibehalten.

Die Texte der vier neuen Präfationen sind in neuen Meßbüchern vielfach bereits im Anhang enthalten. Ergänzungsblätter für ältere Meßbücher sind im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, erschienen und durch den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Nr. 203 Tag der Exerzitien 1963.

Aachen, 25. Juli 1963

Wiederum bitten wir um die wirksame Förderung des hervorragenden Seelsorgemittels der Exerzitien durch eine sorgsam vorbereitete Werbepredigt, durch eine herzlich empfohlene Kollekte und vor allem durch den ganz persönlichen Einsatz in der

Werbung von Person zu Person, in dem Klerus und Laien miteinander wetteifern.

Wir können uns der Dringlichkeit dieser, wenn auch schwierigen, Aufgabe nicht entziehen. Sie wird uns durch Verlautbarungen der Päpste und Bischöfe zur Pflicht gemacht.

Auch auf der letzten Diözesankonferenz stand der Exerziengedanke im Blickpunkt seelsorglicher Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Priester-nachwuchses. Zur Behebung der Terminnot bei den Exerzitienkursen sind mehrere Neu- und Erweiterungsbauten geplant.

Der Zeitgeist ist säkularisiert. Er kennt nur Hasten und Jagen nach Gewinn und Genuß, er gönnt sich kaum mehr Zeit für Tage religiöser Besinnung. Es ist wenig Bereitschaft vorhanden, für Exerzitien Urlaubs- oder gar Lohnausfall in Kauf zu nehmen. Dennoch ist genügend echtes Bedürfnis nach den Geistlichen Übungen vorhanden, daß sich die Werbung lohnt. Wenn sie durch den Priester oder einen Förderer aufopfernd geschieht, wird immer wieder eine Bresche in die Passivität geschlagen.

Von je einer oder mehreren Dekanatskonferenzen mögen regionale Exerzitienkurse geplant werden, für die jede Pfarre mit einer ihrer Größe und Schwierigkeit entsprechenden Zahl von zu werbenden Exerzitanten die Verantwortung übernimmt.

Nr. 204 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 25. Juli 1963

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen), die zum

W. S. 1963/64 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. August 1963 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1963 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September 1963).

Nr. 205 Christlich-mohammedanische Mischehen.

Aachen, 25. Juli 1963

Durch die gegenwärtigen Verhältnisse bahnen sich immer häufiger Beziehungen und Eheschließungen zwischen Christen und Mohammedanern an. Vor solchen Heiraten ist aber aus einer Reihe von schwerwiegenden Gründen dringendst zu warnen. Näheres darüber wollen unsere Seelsorger einer Kleinschrift entnehmen, die mit dem Titel „Die christlich-islamische Mischehe“ beim ‚Orientdienst‘, 62 Wiesbaden, Walkmühlstraße 8, erschienen

ist. Katholischen Mädchen, die sich mit dem Gedanken einer solchen Heirat tragen, und ihren Eltern, sollen diese Warnungen eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden.

Wir weisen überdies darauf hin, daß wir auf Grund der Quinquennalfakultäten keine Vollmacht zur Dispens vom Hindernis der disparitas cultus besitzen und Gesuche um diese Dispens an den Apostolischen Stuhl geleitet werden müssen, der seinerseits ebenfalls nur unter ganz besonderen Verhältnissen und Voraussetzungen von diesem Hindernis Dispens erteilt, wenn es sich um Eheschließungen von Katholiken mit Mohammedanern handelt.

Nr. 206 Septenalleiern in Verviers.

Aachen, 25. Juli 1963

In diesem Jahr finden in Verviers (Belgien) vom 29. September bis zum 6. Oktober die Septenalleiern (Siebenjahresfeierlichkeiten) zu Ehren unserer Lieben Frau der Rekoletten statt. Jedes siebte Jahr wollen diese Feiern erinnern an das Wunder, welches sich am 18. September 1692 in der Kirche der Rekoletten ereignet hat.

Der Donnerstag, 3. Oktober, ist besonders den Gläubigen aus unserer Diözese vorbehalten. An diesem Tage werden um 10.30 Uhr ein feierliches Amt und um 14.30 Uhr eine Andacht gehalten. Die Gläubigen unseres Bistums sind zur Teilnahme eingeladen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 207 Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten.

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1963

— I B 3/13 — 11.46

1 Verfahren beim Standesbeamten

1.1 In der Aufgebotsverhandlung soll die ausländische oder staatenlose Verlobte, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe eingehen will, darauf hingewiesen werden, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung bei der Eheschließung erwerben kann.

Gleichzeitig ist ihr ein Merkblatt gemäß Anlage auszuhändigen.

1.11 Ist die Verlobte niederländische Staatsangehörige, so soll der Standesbeamte sie darauf aufmerksam machen, daß sie die niederländische Staatsangehörigkeit auch dann verliert, wenn sie von der im deutschen Recht gegebenen Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit

durch Erklärung zu erwerben, keinen Gebrauch macht.

1.12 Im übrigen sollen Auskünfte über Verlust und Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit unter Hinweis auf den letzten Satz des Merkblattes (Anlage) nicht erteilt werden.

1.2 Die Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG ist in der in § 450a der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Form entgegenzunehmen.

1.3 Die Ehefrau soll nach Abgabe der Erklärung darüber unterrichtet werden, daß deren Rechtswirkung von Amts wegen überprüft und sie über das Ergebnis durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde benachrichtigt werde.

1.4 Eine beglaubigte Abschrift der Erklärung hat der Standesbeamte unverzüglich der für den (künftigen) Wohnsitz der Ehefrau zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zuzuleiten.

Ich verweise hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBl. NW. 102).

1.5 In der Mitteilung über die Eheschließung an die für den künftigen Wohnsitz der Ehefrau zuständige Meldebehörde ist nur zu vermerken, daß eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG abgegeben wurde. Die Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Erklärung erübrigt sich.

1.6 Die Mitteilung der Staatsangehörigkeitsbehörde über die Rechtswirkung der Erklärung der Ehefrau kann in Spalte 7 des Familienbuches verwertet werden.

1.7 Die Ehefrau soll darauf hingewiesen werden, daß sie verpflichtet ist, bei der zuständigen Meldebehörde die Erteilung eines deutschen Personalausweises zu beantragen, wenn sie nicht die Ausstellung eines deutschen Reisepasses wünscht.

2 Verfahren bei der Staatsangehörigkeitsbehörde

2.1 Jede Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStaG ist von Amts wegen auf ihre Rechtswirkung zu überprüfen.

2.2 Der durch Abgabe der Erklärung eingetretene Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll durch Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde an die Ehefrau bestätigt werden. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.

2.3 Die Staatsangehörigkeitsurkunde wird gebührenfrei erteilt.

2.4 Wird festgestellt, daß die Erklärung nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat, so ist dies der Ehefrau in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Auch dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

2.5 Die Überprüfung der Erklärung ist als Eilsache zu behandeln. Verzögert sich die Bearbeitung, so soll die Betroffene unter Angabe des Verzögerungsgrundes und der vermutlichen Bearbeitungsdauer unterrichtet werden.

2.6 Die für den neuen Wohnsitz der Ehefrau zuständige Meldebehörde und der Standesbeamte, der die Erklärung entgegengenommen hat, sind formlos von dem Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

3 Verfahren bei der Meldebehörde und Paßbehörde

3.1 Der Ehefrau soll ein deutscher Personalausweis oder Reisepaß erst erteilt werden, wenn das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens bekannt ist. Wird ein Personalausweis oder Reisepaß vorher beantragt, so soll die Antragstellerin entsprechend unterrichtet werden.

3.2 In dringenden Fällen kann über die Erteilung eines Personalausweises für die Ehefrau entschieden werden, ohne das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens abzuwarten, wenn über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Zweifel bestehen.

Ich verweise auf Nr. 3.16 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102).

3.3 Dasselbe gilt für die Ausstellung eines deutschen Reisepasses. Ich verweise auf Abschnitt C Nr. 13 AAPaßG v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100).

3.4 Der ausländische Paß der Ehefrau soll erst eingezogen werden, wenn das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens vorliegt und ohne Zweifel feststeht, daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren hat.

Hinsichtlich der Behandlung der eingezogenen ausländischen Pässe verweise ich auf Abschnitt C Nr. 42.4, 42.5 und 42.6 AAPaßG v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100). Ausgenommen hiervon sind dänische Pässe, die unter den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark vereinbarten Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen fallen und gemäß RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBl. NW. 102) zu behandeln sind.

4 Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBl. NW. 102) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Meldebehörden,
Paßbehörden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 208 Wohnungsangebote.

Für einen Pfarrer in Ruhe bietet die kath. Kirchengemeinde Würm eine Wohnung an mit 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad und 1 Abstellraum. Die Wohnung ist sofort beziehbar.

Die Pfarrgemeinde St. Nikolaus Osterath sucht einen Ruhestandsgeistlichen, der durch Zelebration und im Beichtstuhl dem Pastor und Kaplan in der Seelsorge hilft. Ein Haus, das von Grund auf erneuert wird, ist vorhanden. Interessenten mögen sich bitte wenden an das Katholische Pfarramt 4151 Osterath Ndrh.

Nr. 209 Angebot eines Hausaltars.

Es wird aus dem Nachlaß eines verstorbenen Priesters ein Hausaltar (dunkelrot, 145 cm hoch, 86 cm breit mit Kreuz) angeboten. Anfragen mögen an uns gerichtet werden.

Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 8. Juli 1963 Pfarrer Hubert Wurth nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Jackerath St. Maria, Schmerzhafte Mutter, mit Wirkung vom 1. August 1963 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 29. Juni 1963 Zapp Friedrich, geb. am 4. März 1886 in Ehreshoven, Pfarre Engelskirchen, gew. am 6. März 1909, Pfarrer i. R. von Hergarten St. Martin, Jubilarpriester;
am 9. Juli 1963 Esser Arnold, geb. am 11. Dezember 1892 in Merkstei, gew. am 7. März 1924, Pfarrer i. R. von Neuhaaren St. Johann B.;
am 11. Juli 1963 Luyten Gottfried, geb. am 4. Juni 1916 in Neer (Diözese Roermond), gew. am 21. März 1942, Kaplan in Eschweiler-Berggrath St. Antonius;
am 23. Juli 1963 Janßen Wilhelm, geb. am 22. Juni 1889 in Winnekendonk (Diözese Münster), gew. am 6. Juni 1914, Pfarrer i. R. von Greirath St. Laurentius.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 5. Juli 1963 Drese Nikolaus, Studienrat a. D., zuletzt am Städt. Gymnasium in Brühl, Jubilarpriester, 73 Jahre alt;
am 6. Juli 1963 Hahn Joseph, Dr. iur. can., Religionslehrer a. D., zuletzt an den Berufsschulen in Troisdorf, 56 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Feste des hl. Jakobus, dem 25. Juli 1963, in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eschweiler folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Boeven Josef, geb. am 28. Oktober 1931 in Eilendorf;
Esters Günter, geb. am 1. Oktober 1936 in Neuß;
Eversheim Franz, geb. am 27. November 1933 in Aachen;
Lückenbach Hubert, geb. am 30. Juni 1908 in Düren;
Pütz Leo, geb. am 24. März 1937 in Eschweiler;
Reidt Heinrich, geb. am 17. Juli 1937 in Bronsfeld, Pfarre Schleiden (Eifel);
Rixkens Wilhelm, geb. am 14. November 1936 in Mönchengladbach-Hehn;

ferner dem Diakon

Thomas Jesudason aus der Diözese Kottar (Indien).

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 5. bis 15. Juli 1963 die kanonische Visitation im Dekanat Geilenkirchen vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 6. Juli in Geilenkirchen St. Maria Himmelfahrt 303; am 7. Juli in Puffendorf St. Laurentius 21 und in Kraudorf St. Gertrud 46; am 8. Juli in Gillrath St. Marien 147 und in Prummern St. Johann Ev. 42; am 9. Juli in Hünshoven St. Johann Bapt. 98 und in Grotenrath St. Kornelius 56; am 10. Juli in Immendorf St. Peter 130 und in Tripsrath St. Anna 50; am 11. Juli in Teveren St. Willibrord 136 und in Loverich 65; am 12. Juli in Würm St. Gereon 136 und in Süggerath Heilig Kreuz 81; am 13. Juli in Brachelen St. Gereon 232; am 14. Juli in Lindern St. Johann B. 51 und in Uetterath 49; am 15. Juli in Randerath St. Lambertus 99 (davon 4 Erwachsenen), zusammen 1742 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 15. Juli 1963 im Pfarrsaal Geilenkirchen statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 12. Juli 1963 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in der Kapelle des Exerzitienhauses der belgischen Wehrmacht 63 Angehörigen dieser Wehrmacht.

Am 14. und 18. Juli 1963 spendete er das hl. Sakrament der Firmung im Dom 3 Firmlingen.

Am 17. Juli 1963 spendete er in der Kirche St. Albertus zu Mönchengladbach das hl. Sakrament der Firmung 67 Firmlingen dieser Gemeinde.

Ferner spendete er am 21. Juli 1963 in der Pfarrkirche St. Fronleichnam zu Aachen folgende Weißen: 7 Alumnus des Priesterseminars und 1 Frater der Benediktinerabtei zu Kornelimünster die Subdiakonatsweihe, 14 Subdiakonen des Priesterseminars die Diakonatsweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 8. bis 12. Juli 1963 spendete er das hl. Sakrament der Firmung im Stadtdekanat Mönchengladbach, und zwar im Dekanat Nordost: am 8. Juli in St. Mariä Rosenkranz 175 und in Korschenbroich St. Andreas 192 (davon 3 Erwachsenen); am 9. Juli in Neuwerk Herz Jesu 203 und in Kleinenbroich St. Dionysius 198 (davon 5 Erwachsenen); im Dekanat Südwest: am 11. Juli in St. Mariä Himmelfahrt 182 und in St. Anna 195 (davon 35 aus St. Barbara); am 12. Juli in St. Peter 148 und in St. Michael 256; Erwachsenen-Firmung aus beiden Dekanaten am 11. Juli in der Kapelle des Krankenhauses Maria Hilf 51 Erwachsenen, zusammen 1600 Firmlingen.

Am 15. Juli 1963 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in der Propsteikirche St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 170 Firmlingen (davon 1 Erwachsenen).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 15. August 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 212 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1963	109	Nr. 215 Der Mann in der Pfarre	111
Nr. 213 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld- Ost	110	Nr. 216 50. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.	111
		Nr. 217 Porta - Paris	111
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher	111	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 218 Priesterexerzitien	111
		Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen	111

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 212 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1963.

Meine lieben Diözesanen!

Mein Hirtenwort zur diesjährigen Caritaskollekte, die am kommenden Sonntag in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten wird, soll euch auf ein besonders schweres und drängendes Anliegen hinweisen. Vielleicht denkt ihr da zunächst, es handle sich um finanzielle Probleme. Ganz gewiß braucht es für die Durchführung der vielfachen Aufgaben des großen Caritaswerkes der Kirche immer wieder erheblicher Geldmittel, und ich darf euch herzlich bitten, am kommenden Sonntag, wie alljährlich, ein wirklich großherziges Caritasopfer zu spenden. Aber das große Anliegen der Caritas, auf das ich euch heute besonders hinweisen möchte, ist ein anderes. Mehr als das Geld fehlen uns heute im Caritasdienst die Menschen. Nur unter allergrößten Schwierigkeiten kann in unserer Zeit der Betrieb eines Krankenhauses, eines Altersheims, eines Kinderheims oder anderer caritativer Einrichtungen aufrecht erhalten werden. Auch in der offenen Fürsorge fehlt es uns an genügend Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. In früheren Jahrzehnten war die Zahl unserer Ordensschwestern groß genug, um den Dienst an den Kranken, an den alten Menschen, an den Kindern und an den Hilfsbedürftigen aller Art zu tun. Auch heute sind in Deutschland noch Zehn-

tausende von Barmherzigen Schwestern in den Caritaswerken der Kirche tätig, und es ist mir ein Bedürfnis, den mehreren tausend Schwestern, die in unserer Diözese diesen Dienst tun, einmal ein herzliches Wort des Dankes für ihre aufopfernde Tätigkeit zu sagen. Leider aber reicht die Zahl unserer Ordensschwestern bei weitem nicht mehr aus, um die vielfältigen Aufgaben der kirchlichen Caritas zu erfüllen. Zwar verfügen wir Gott Dank auch über eine große Zahl von Frauen und Mädchen, die, ohne den Ordensschleier zu nehmen, zum Dienst am hilfsbedürftigen Menschen bereit sind. Doch auch ihre Zahl reicht nicht aus. Ich möchte daher heute eine dringende Bitte an unsere Mädchen richten, bei ihrer Berufswahl auch an die caritativen und pflegerischen Berufe zu denken. Gerade in diesen Berufen, sei es in dem Beruf einer Krankenpflegerin, einer Kindergärtnerin oder Kinderpflegerin, einer Haus- und Familienpflegerin oder Altenpflegerin, einer Sozialarbeiterin oder Heimerzieherin, können die besonderen Anlagen und Fähigkeiten, die der Herrgott der Frau mit auf den Weg gegeben hat, ihre Erfüllung finden. Gewiß braucht es für die dienenden Berufe ein Stück Idealismus, aber ich vermag nicht anzunehmen, daß dieser Idealismus in unserer Frauen- und Mädchenwelt nicht mehr vorhanden wäre. Die Aktionen „Sonntags-

dienst am Krankenbett“ und „Jahr für den Nächsten“ haben gezeigt, daß viele Mädchen zum Dienst am hilfsbedürftigen Mitmenschen bereit sind. All denen, die sich diesen Werken der Liebe widmen, danke ich von Herzen. Mögen es von Jahr zu Jahr mehr werden! Vor allem aber ist es mein herzlicher Wunsch, daß sich viele Mädchen den caritativen Berufen zuwenden. Wir haben im letzten Jahrzehnt zahlreiche caritative Heime und Einrichtungen modernster Art schaffen können. Gebe Gott, daß sich genug hilfsbereite Menschen finden, die sich entschließen, in diesen Häusern im Geiste christlicher Caritas zu arbeiten.

Meine lieben Diözesanen! Dienst am hilfsbedürftigen Menschen ist Gottesdienst. Denken wir oft an die Worte des Herrn aus seiner Gerichtsrede: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, habt ihr mir getan“ (Mt. 25,40). Bringt am kommenden Sonntag freudig euer Caritasopfer, seid aber vor allem darauf bedacht, in eurem täglichen Leben aus dem Glauben heraus das Zeugnis der Liebe zu erbringen gemäß dem Wort des Herrn: „Daran sollen alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt“ (Joh. 13,35).

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater,
† der Sohn und † der Heilige Geist. Amen!

Aachen, im August 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 25. August 1963, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 1. September 1963, abzuhalten. Der Ertrag der Kollekte verbleibt in vollem Umfang den Pfarrgemeinden.

Nr. 213 Urkunde **über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Paul** **in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Die Vikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen wird aus den Pfarren St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen und St. Gertrud in Krefeld-Bockum ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
- 2) Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen werden wie folgt festgelegt:

Vom Schnittpunkt der geplanten Hamburger Straße mit der Traarer Straße verläuft die Grenze, jeweils beide Straßenseiten einschließend, zunächst eine kurze Strecke entlang der Traarer Straße bis zur Damaschkestraße, dann in nördlicher Richtung entlang der Damaschkestraße bis zum Löschenhofweg, anschließend entlang dem Löschenhofweg in südlicher Richtung bis zur Traarer Straße und schließlich entlang der Traarer Straße bis zu deren Auftreffen auf die Bahnlinie Krefeld-Duisburg. Die Bahnlinie in südwestlicher Richtung bis zur Krefelder Straße, dann die Achsen der Krefelder Straße und anschließend der Uerdinger Straße in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der geplanten Hamburger Straße bilden die weitere Grenze. Die Achse der geplanten Hamburger Straße grenzt dann in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Traarer Straße (Ausgangspunkt) die Pfarrvikarie ab.

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen vom 5. März 1963, die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Gertrud in Krefeld-Bockum auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Gertrud in Krefeld-Bockum vom 20. Juni 1963.
- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft.

Aachen, den 26. Juni 1963

Gz.: 51. 11 — 294/55

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des H. H. Bischofs von Aachen am 26. Juni 1963 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1963

41. 20 — 10

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 9. August 1963

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der hl. Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 215 Der Mann in der Pfarre.

Aachen, 9. August 1963

Die Diözesanstelle der Männerseelsorge veranstaltet am 7./8. September 1963 für den Nordteil der Diözese im Brunnenhof und am 14./15. September 1963 für den Südteil im August-Pieper-Haus eine Arbeitstagung mit dem Thema „Der Mann in der Pfarre“.

Hierbei geht es um die Grundhaltung des Apostolates, die Hindernisse des Apostolates und die Chancen des Apostolates sowie um konkrete Überlegungen für einen Beitrag des Mannes zur Intensivierung des Pfarrlebens.

Anmeldungen sind zu richten an obige Diözesanstelle, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel. 45 23 77.

Nr. 216 50. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 9. August 1963

Die 50. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands wird vom 2. bis 4. Oktober d. J. in der Bischofsstadt Würzburg

durchgeführt. Zu dieser Tagung fährt ein Sonderzug von Hamm aus über Dortmund, Bochum, Essen, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Bonn, Koblenz, Mainz und Frankfurt. Anmeldungen hierzu nimmt die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes in 43 Essen, Olgastraße 5a entgegen.

Wir machen hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange erlauben.

Nr. 217 Porta – Paris.

Aachen, 10. August 1963

Im September dieses Jahres eröffnet der Katholische Mädchenschutzverband, Zentrale Freiburg/Brsg., in Paris ein Haus für deutsche Mädchen, die in die französische Metropole kommen, um neben der Arbeit in einem Haushalt die französische Sprache zu erlernen. Es wird die Aufgabe des Hauses sein, ihnen den Start in der fremden Umgebung zu erleichtern, die Mädchen bei der Auswahl der sogenannten au pair-Stellen (Halbtagsarbeit bei freier Station und Taschengeld) zu beraten, ihnen Kontakte mit französischer Jugend zu vermitteln und sie mit den Besonderheiten der Stadt und ihrer neuen Lebenssituation vertraut zu machen. Um möglichst vielen Mädchen Aufnahme bieten zu können, wird das Haus die zeitliche Dauer für den Aufenthalt auf 8–10 Tage beschränken. Es wird aber immer offenstehen für alle Mädchen, die während des Pariser Aufenthaltes eine Hilfe brauchen.

Nähere Auskunft erteilt bis zur Eröffnung des Hauses die Katholische Auswanderinnen-Beratung, 78 Freiburg/Brsg., Werthmannhaus (Stichwort: Porta - Paris).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 218 Priesterexerzitien.

Im Haus der Pallottiner, 5961 im Osterseifen 1/ über Olpe, Ruf Olpe 26 84:

4. — 8. Nov. 1963 (P. Alois Hein SAC).

Nr. 219 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Juli 1963 Pfarrer Wilhelm Gelsdorf nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 17. Juli 1963 in den Ruhestand versetzt;

am 1. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Cornelius Verhoef O.Praem. auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Harperscheid St. Donatus, Dekanat Gemünd, erteilt;

am 3. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Lorenz Mehren OMI auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117–121 der Diözesanstatuten in der Vikarie St. Nikolaus, Pfarre Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch, erteilt;

am 7. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Bernardus Fischer SDB auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Jackerath St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Dekanat Hochneukirch, erteilt

Es wurden ernannt:

am 1. Aug. 1963 Diels Peter, Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, zum Pfarrer in Venrath St. Valentin, Dekanat Erkelenz;
am 1. Aug. 1963 Geller Anton, Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Stolberg-Donnerberg St. Josef, Dekanat Stolberg;
am 1. Aug. 1963 Graafen Karl, Pfarrer in Lich-Steinstraß St. Andreas und Matthias, zum Pfarrer in Schophoven St. Barbara, Dekanat Derichsweiler;
am 1. Aug. 1963 Kremer Paul, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Hoengen-Begau St. Michael, zum Pfarrer in Hahn St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Dekanat Kornelimünster;

am 1. Aug. 1963 Steegmann Ernst, Pfarrer in Imgenbroich St. Josef, zum Pfarrer in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd;

am 1. Aug. 1963 Wackerzapp Winfried, Neupriester aus Lendersdorf, zum Kaplan in Langerwehe St. Martin, Dekanat Derichsweiler;

am 10. Aug. 1963 Schönwald Paul, bisher Kaplan zur Aushilfe in Mönchengladbach St. Bonifatius, zum Kaplan in Eschweiler-Berg-rath St. Antonius, Dekanat Eschweiler.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Juli 1963 Ruland Joseph, Msgr., Studienrat i. R., Jubilarpriester, 83 Jahre alt;

am 25. Juli 1963 Hilger Karl, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrer an St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath, 71 Jahre alt;

am 29. Juli 1963 Vossen Peter, Pfarrer an St. Remigius in Dinnerzheim, 67 Jahre alt.
R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 1. September 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 220 Krönungshomilie des Heiligen Vaters Pauls VI. vom 30. Juni 1963	113	Nr. 223 Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen Dienstrechtes der Geistlichen .	117
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 224 Studium am Heilpädagogischen Institut Köln .	118
Nr. 221 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	117	Nr. 225 Festsetzung der Ferienordnung für das Schul- jahr 1964/1965	119
Nr. 222 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	117	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 226 Priesterexerzitien	119
		Nr. 227 Stellenangebote — Stellengesuche	120
		Nr. 228 Personalchronik der Diözese Aachen	120

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 220 Krönungshomilie des Heiligen Vaters Pauls VI. vom 30. Juni 1963.

Was sich Unseren Augen in dieser denkwürdigen Stunde darbietet, ist so feierlich, so wunderbar und bedeutungsvoll, daß es Uns zutiefst bewegt und eher Schweigen als Worte, eher stille Meditation als eine Ansprache zu erheischen scheint.

Doch die Pflicht gebietet Uns zu sprechen. Wie Gott Uns offenkundig seine Barmherzigkeit und Güte erwiesen hat, so wollen Wir ihm — wie es recht und billig ist — auch öffentlich danken. Wie die Glückwünsche, die Ehrerbietung und die Ergebenheit der einzelnen Menschen und der Völker offen zum Ausdruck gekommen sind, so sollen auch die Gefühle Unseres Herzens nicht verborgen bleiben.

Zuerst und vor allem preisen Wir, wenn auch zitternd, die geheimnisvollen Pläne Gottes, der Unseren bescheidenen Kräften eine so ungeheure, wenn auch unvergleichlich wertvolle Bürde auferlegen wollte: Die Verantwortung für die katholische Kirche, der auf Erden nichts an Größe und Heiligkeit gleicht. Die Kirche wurde ja von Christus gestiftet und durch sein Blut erlöst; sie ist seine makellose und geliebte Braut; sie ist die Gebärerin und Ernährerin aller Völker, die ihren Namen von Christus herleiten und ihm treu ergeben sind; sie ist schließlich das Licht und die Hoffnung aller Völker.

Diese Kirche hat Gott Uns anvertraut. Wir sollen sie nicht nur heilig und in voller Blüte bewahren, sondern auch — entsprechend dem Auftrag, den Christus allen seinen Stellvertretern auf Erden gegeben hat — Unser Denken, Unser Wirken und, wenn nötig, selbst Unser Leben dafür einsetzen, daß sich die unendlichen göttlichen Schätze, ihre Kraft, ihr Licht, ihre Reichtümer immer mehr unter den Menschen ausbreiten.

Die Uns auferlegte Bürde ist ungeheuerlich. Wir würden unter der Last zusammenbrechen, wären Wir nicht überzeugt, daß Gott oft gerade die in den Augen der Menschen schwächsten Werkzeuge für seine Pläne auserwählt, um seine Kraft und Herrlichkeit klarer zu offenbaren, und daß er in seiner weisen Vorsehung die Gaben seiner Barmherzigkeit um so reicher austellt, je mehr man ihrer bedarf. Das empfand die Gottesmutter Maria, als sie die Worte sprach: „Hochpreiset meine Seele den Herrn . . . denn er hat herabgeschaut auf die Niedrigkeit seiner Magd . . . Großes hat an mir getan, der mächtig ist“ (Lk 2, 46 — 49).

Im Bewußtsein Unserer großen Schwäche erleben Wir deshalb auf die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau den Beistand des gütigen Gottes. Wem

könnte die Kirche wohl mehr am Herzen liegen als der Mutter Christi. Sie war ja nicht nur zugegen, als die Kirche aus der geöffneten Seite ihres Sohnes geboren wurde und als sie mit der Herabkunft des Heiligen Geistes in Jerusalem ihr öffentliches Wirken begann; sie hat der Kirche auch durch die Jahrhunderte hindurch beigestanden in ihren Kämpfen, in ihren Leiden und in ihrer Ausbreitung.

Wir erleben den Beistand des Apostelfürsten Petrus, dem Wir, wenn auch unwürdig, im Amte nachfolgen. Er wurde ja, obwohl er einmal gestrauchelt ist, durch das Gebet Christi der feste Fels und er erhielt von seinem göttlichen Meister die oberste Schlüsselgewalt. Er möge, so bitten Wir, über Uns den Schatten seines Schutzes ausbreiten.

Schließlich nehmen Wir Unsere Zuflucht zum heiligen Paulus, dessen Namen Wir gewählt haben, damit er Uns Vorbild und Beschützer sei. Ihn, der Jesus Christus so sehr geliebt hat; ihn, der so sehr ersehnt und sich dafür eingesetzt hat, daß die Frohbotschaft Christi zu allen Völkern gelange; ihn, der für den Namen Christi sein Leben hingab. Er möge Uns vom Himmel aus alle Tage Unseres Lebens Beispiel und Schutzpatron sein.

Dieser außergewöhnlich feierlich und ausdrucksvolle Ritus hat neben seiner religiösen auch eine ausgesprochen apostolische Bedeutung.

Wir wissen, daß Wir auf den Stuhl Petri erhoben wurden und daß Wir ein hohes und verantwortungsvolles Amt übernehmen. Wir überwinden die lähmende Furcht, die aus Unserer Armseligkeit kommt, um Uns mit Gottes Hilfe Unserer Stellung in Kirche und Welt voll bewußt zu werden: Wir lassen in Unserem Herzen die Worte des Apostels widerklingen, dessen Namen Wir zu Unserer Stärkung annehmen wollten: „Wir sind zum Schauspiel geworden, der Welt, den Engeln und den Menschen“ (1 Kor 4, 9). Wir schauen auf Euch, hochwürdige Brüder im Episkopat, auf euch, geliebte Söhne im Priester- und Ordensstand, auf euch, Männer und Frauen, auf alle Gläubigen, Volk Gottes und Mitglieder des mystischen Leibes Christi: „Ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk“ (1 Petr 2, 9). Wir schauen auf die Kirche; auf diese römische Kirche, die Vorsteherin in der Liebe (Ignatius von Antiochien, ad Romanos, Prolog) der ganzen Kirche Gottes auf Erden, der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen.

Im Angesicht der ganzen Kirche empfangen Wir zitternd und vertrauensvoll die schweren und ge-

waltigen, die heilbringenden und geheimnisvollen Schlüssel des Himmelreiches, die Christus dem Fischer von Galiläa, der zum Apostelfürsten geworden war, anvertraut hat, und die nun auf Uns überkommen sind.

Dieser Ritus offenbart eindrucksvoll die Autorität, die Petrus und seinen Nachfolgern verliehen ist. Wir wissen: Diese Autorität, die Wir selbst gefürchtet und verehrt haben, macht Uns zum obersten Lehrmeister und Hirten der Römischen und der Gesamtkirche. Unsere göttliche Sendung strahlt nun auf Rom und die ganze Welt (urbi et orbi) aus. Doch gerade weil wir an die Spitze der Hierarchie der Gewalt erhoben wurden, die in der streitenden Kirche wirkt, fühlen Wir Uns gleichzeitig zum bescheidensten Amt des Dieners der Diener Gottes berufen. Autorität und Verantwortung sind auf wunderbare Weise miteinander verbunden, ebenso wie die Würde mit der Demut, das Recht mit der Pflicht, die Gewalt mit der Liebe. Wir vergessen nicht die mahnenden Worte Christi, dessen Stellvertreter Wir sind: „Der Größte unter Euch werde wie der Geringste und der Gebietende wie der Dienende“ (Lk 22, 26). Deshalb sind Wir Uns in diesem Augenblick bewußt, daß Wir eine heilige, erhabene und verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen: Die Sendung Christi in der Zeit weiterzuführen und auf Erden auszubreiten.

Wir übernehmen diese Aufgabe im Angesicht der bisherigen Geschichte der Kirche, die von unserem Herrn Jesus Christus Ursprung und Gestalt erhielt: er steht ihr im Lauf der Jahrhunderte lebendig und geheimnisvoll mit seiner Liebe bei. Wir übernehmen diese Aufgabe im Angesicht der künftigen Kirchengeschichte, die von Uns nichts anderes erwartet, als daß Wir ihrer ursprünglichen evangelischen Sendung und der apostolischen Überlieferung, die aus ihr erwachsen ist, vollkommen treu bleiben. Wir übernehmen diese Aufgabe im Angesicht der gegenwärtigen Geschichte der Kirche, deren Strukturen, deren Wirken, deren Reichtümer und Erfordernisse Wir bereits kennen und noch besser kennen lernen wollen, gleichzeitig wie einen Aufruf empfangen Wir ihre aberschauende Vitalität, ihre schweren Aufgaben, die gemeinsame Bedürfnis und die aufbauende Spiritualität.

Mit großer Ehrerbietung wollen wir das Werk unserer Vorgänger weiterführen. Wir werden die junge Kirche gegen die Gefahren in Lehre und Sitte

verteidigen, die ihre Integrität von innen und von außen bedrohen und ihren Glanz trüben; Wir werden versuchen, die pastorale Kraft der Kirche zu bewahren und zu mehren, die sie frei und arm darstellt in der ihr eigenen Haltung als Mutter und Lehrmeisterin, die sich liebevoll um ihre eigenen Söhne sorgt und in Achtung, Verständnis, Geduld und Herzlichkeit diejenigen einlädt, die es noch nicht sind.

Wir werden — wie bereits angekündigt — das Ökumenische Konzil weiterführen. Und Wir bitten Gott, dieses große Geschehen möge in der Kirche den Glauben bekräftigen, die moralischen Kräfte stärken, die Formen erneuern und sie den Erfordernissen der Zeit anpassen. Die Kirche möge sich dann so den christlichen Brüdern darbieten, die noch nicht an der vollkommenen Einheit teilhaben, um ihnen in Wahrheit und Liebe die Wiedereingliederung in den mystischen Leib der einen Katholischen Kirche anziehender und leichter zu machen.

In einem Wort: Mit Gottes Hilfe werden Wir Unser Herz allen öffnen. Unter allen Unseren Söhnen wollen Wir in dieser Stunde an diejenigen erinnern, die unter der Beschränkung der ihnen geschuldeten Freiheit und an Leib und Seele leiden.

Ehrwürdige Brüder, Geliebte, hier anwesende Söhne und ihr alle, die ihr — wo immer ihr seid — Unsere Stimme hört:

Gestattet dem neuen Papst, nun zu einer weiter verbreiteten und von mehr Menschen verstandenen Sprache Zuflucht zu nehmen, um am Beginn seines Pontifikates vor der ganzen Welt bescheiden aber bestimmt zu erklären, welche Gefühle ihn beseelen und welche Haltung er einzunehmen gedenkt gegenüber den katholischen Gemeinschaften, den getrennten Kirchen und der modernen Welt.

1. Die Kirche — muß man das nach so vielen ausdrücklichen Erklärungen Unserer Vorgänger noch wiederholen? — betrachtet die Vielfalt der Sprachen und Riten, in denen ihr Zwiesgespräch mit dem Himmel Ausdruck findet, als einen unvergleichlichen Reichtum. Die orientalischen Gemeinschaften mit ihrer altehrwürdigen Tradition sind in Unseren Augen der Ehre, Wertschätzung und des Vertrauens würdig. Ist nicht schon die Entfaltung der großartigen Liturgie der Papstmesse, bei der Epistel und Evangelium in Lateinisch und Griechisch gesungen werden, für sich ein beredtes Zeugnis der Sorge, mit der die Kirche das Erbe einer fernen Vergangenheit aufgenommen hat und es vor der Zersetzung durch die Jahrhunderte schützt? In Liebe la-

den Wir die verehrungswürdigen orientalischen Kirchen ein, Vertrauen in den Apostolischen Stuhl zu haben. Sie mögen es als eine Herzensangelegenheit betrachten, weiter in dem zu verharren, was ihren doppelten Ehrentitel ausmacht: Vollkommene Treue zu ihren Ursprüngen und unabdingbare Verbundenheit mit dem Nachfolger Petri, dem lebendigen Mittelpunkt des Apostolates des mystischen Leibes Christi.

2. Denjenigen, die — ohne zur Katholischen Kirche zu gehören — mit Uns durch das starke Band des Glaubens und der Liebe zu Jesus Christus verbunden sind und das Siegel der einen Taufe tragen — „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 5) —, ihnen wenden Wir Uns in Achtung mit einem innigen Wunsch zu. Mit dem Wunsch, der viele von ihnen schon seit langem beseelt: Die Ankunft des Tages zu beschleunigen, der nach Jahrhunderten unseliger Trennung das inständige Gebet des Herrn am Vorabend seines Todes vollkommen verwirklicht: Ut unum sint (Joh 17, 11). Auf daß sie eins seien!

Bewegten Herzens treten Wir hier das Erbe Unseres unvergeßlichen Vorgängers Papst Johannes' XXIII. an, der unter Einwirkung des Geistes auf diesem Gebiet ungeheure Hoffnungen weckte. Wir betrachten es als eine Ehre und Pflicht, diese Hoffnung nicht zu enttäuschen.

Gleich ihm geben Wir Uns keinen Illusionen über die Weite dieses Problems hin, und Wir verkennen auch nicht die schweren Hindernisse, die es zu überwinden gilt. Doch Wir bleiben der Lösung des großen Apostels treu, dessen Namen Wir angenommen haben. „Die Wahrheit in der Liebe“ (Joh 4, 18). Mehr um die Wunden der Wahrheit und Liebe gestiftet, wollen Wir den begonnenen Dialog fortsetzen und das angefangene Werk, soweit es in Unserer Macht steht, vorantreiben.

Jenseits der Grenzen des Christentums gibt es aber noch einen anderen Dialog, den die Kirche heute führen muß. Den Dialog mit der modernen Welt. Oberflächlich betrachtet, mag der heutige Mensch allem Religiösen und Götlichen aufmerksamer werden. Im Bewußtsein des Fortschritts in Wissenschaft und Technik, berauscht von geistlichen Trüben in bisher unerforschten Bereichen, sucht er seine eigene Macht vergöttlichen. Und er will die andere Seite lassen zu wollen.

Aber hinter dieser scheinbaren Aufmerksamkeit man leicht die wachsende Distanz zwischen Kirche und Welt vernennen; denn — wie es in der Geschichte immer

Gnade. Die moderne Welt sehnt sich nach Gerechtigkeit: Nach menschlichem und nicht allein technischem Fortschritt; nach einem Frieden, der sich nicht in der prekären Unterbrechung der Feindseligkeiten zwischen den Völkern oder den sozialen Schichten erschöpft, sondern einem Frieden, der eine volle Entfaltung und die Zusammenarbeit der Menschen und Völker in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens ermöglicht. Im Dienst dieser Ziele kann der Mensch in erstaunlichem Maß die Tugenden der Stärke und des Mutes üben, Unternehmungsgeist beweisen, sich hingeben und Opfer bringen. Wir sagen es ohne Umschweife: All dies liegt Uns am Herzen. Man denke nur an die begeisterte Zustimmung, die der Papst überall fand, als er die Menschen aufrief, die Gesellschaft im Geist der Brüderlichkeit und des Friedens zu gestalten.

Diese echten Stimmen der Welt wollen Wir hören. Mit Gottes Hilfe und treu dem Beispiel Unserer Vorgänger werden auch Wir unermüdlich der Menschheit von heute die Heilmittel für ihre Übel anbieten und Antwort geben auf ihre Anrufe: „Die unergründlichen Reichtümer Christi“ (Eph 3, 8). Wird man auf Unsere Stimme hören?

Wir wollen nun an Unsere ehrwürdigen Brüder und geliebten Söhne, die sich der englischen Sprache bedienen, ein Gruß- und Segenswort in ihrer Muttersprache richten. Von ihrem Ursprungsort, den britischen Inseln, hat sich eure Sprache über die ganze Welt ausgebreitet, und sie leistet einen beachtlichen Beitrag zur besseren Verständigung und Einheit unter Völkern und Rassen.

Gleich Unseren ehrwürdigen Vorgängern auf dem Stuhle Petri wollen Wir Uns einsetzen für größeres gegenseitiges Verständnis, für Liebe und Frieden unter den Völkern, für den Frieden, den der Herr uns hinterlassen hat und den die Welt ohne ihn nicht geben kann. Wir ermahnen Unsere Söhne und alle englisch-sprechenden Menschen guten Willens, alles daranzusetzen und zu beten, daß dieses unschätzbare Gut der Welt gegeben wird und ihr erhalten bleibt, wie es die Engel bei der Geburt Christi unseres Erlösers verkündeten.

Wir geben Gott in der Höhe die Ehre und erflehen die Fülle seiner Gnaden über euch alle, über eure Familien zu Hause, insbesondere über die Kinder, die Kranken und Leidenden. Und Wir erteilen euch allen väterlichen Herzens Unseren besonderen Apostolischen Segen.

Ein besonderer Gruß gilt in dieser festlichen Stunde nicht zuletzt den hier anwesenden Uns so teuren Christgläubigen deutscher Zunge, insbesondere den Katholiken Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Seit Jahren sind Uns die Schätze eurer Sprache wohl vertraut. Vor Unserem Geiste stehen lebendig die Pilger aus euren Ländern mit ihrem Sinn für Ordnung, in ihrer tiefen, treuen Frömmigkeit, in ihrer frohen Opfergesinnung, mit der Vielfalt ihrer schönen und so innigen Kirchengesänge, wie Wir sie so oft hier in Rom erlebt haben.

Wir versichern euch: Eure Anliegen sind die Unsern, inständig beten Wir mit euch zu Gott für die großen Anliegen: Um wahrhaft christliches Leben in euren Völkern, um die Einheit im Glauben, um die Erhaltung des Friedens in der Welt. Mit diesen väterlichen Wünschen erteilen Wir euch wie euren Lieben in der Heimat von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Mit besonderer Zuneigung gedenken Wir auch der spanischen Welt, aller jener Völker, die teilhaben an der gleichen katholischen Tradition und ein reiches geistiges Erbe besitzen. Zu ihnen zählen die ruhmreichen Länder des heiligen Isidor und der heiligen Theresia, der heiligen Rosa von Lima und der Azucena von Quito — so viele Länder, die die gleiche Sprache sprechen und das Wohlgefallen Gottes auf sich ziehen. Mit dem, was sie sind und was sie versprechen, und insbesondere mit ihrer unerschütterlichen Treue zum Stuhl Petri und ihrer marianischen Frömmigkeit, die sie auszeichnet, bewegen jene Nationen das Herz des Vaters und Hirten, und sie geben Grund für die Hoffnung, welche die Kirche gerade auf sie setzt.

Wir richten einen besonderen Gruß an alle Unsere geliebten Söhne portugiesischer Zunge. Wir grüßen Unsere Söhne in Portugal, dem Land der heiligen Maria, in dem die Gottesmutter in Fatima ein Heiligtum hat. Wir grüßen Unsere Söhne in Brasilien, dem Land des heiligen Kreuzes, an das Wir eine glückliche Erinnerung bewahren von Unserer Reise, die Wir vor drei Jahren dorthin unternahmen. Ihnen allen gilt Unsere väterliche Zuneigung.

Ein besonderer Segensgruß gilt dem Uns lieben Polen, „Polonia semper fidelis“, wo Wir vor Jahren weilen durften und das Unserem Herzen immer nahe ist.

Unsere Gedanken wenden sich auch dem gesamten russischen Volk zu, über das Wir den Segen des Allerhöchsten erflehen. (KNA-Übersetzung)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 221 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer.

Aachen, 20. August 1963

Die Abschnitte „A Grundgehalt“ und „C Ortszuschlag“ der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960“ werden wie folgt geändert:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	961,— DM
2	3. + 4.	1 003,— DM
3	5. + 6.	1 045,— DM
4	7. + 8.	1 087,— DM
5	9. + 10.	1 129,— DM
6	11. + 12.	1 171,— DM
7	13. + 14.	1 213,— DM
8	15. + 16.	1 255,— DM
9	17. + 18.	1 388,— DM
10	19. + 20.	1 437,— DM
11	21. + 22.	1 486,— DM
12	23. + 24.	1 535,— DM
13	ab 25.	1 584,— DM

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

C. Ortszuschlag.

Die Höhe des Ortszuschlages nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt pro Monat

- a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt
130,— DM,

- b) für Ruhestandspfarrer mit eigenem Haushalt
173,— DM.

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Die Abschnitte B und D der Anlage gelten unverändert weiter.

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 222 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen. (Geistlichen-Besoldungsordnung – GBO) vom 1. September 1960.

Aachen, 20. August 1963

Die Anlage vom 1. März 1961 (KA 31 [1961] 50) wird in Abschnitt B wie folgt geändert:

B. Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag nach § 25 der „Geistlichen-Besoldungsordnung“ beträgt pro Monat

	mit	ohne
a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	173,— DM	130,— DM
b) für Kapläne i. R.	141,— DM	105,— DM

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Der Abschnitt A (in der Fassung vom 29. Mai 1963) und der Abschnitt C (in der Fassung vom 1. März 1961) der Anlage gelten unverändert weiter.

Dr. Müssener
Generalvikar

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 223 Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen Dienstrechtes der Geistlichen.

Das Verwaltungsgericht Hannover — 1. Kammer, Hildesheim — hat in einem Urteil vom 17. 1. 1963 folgende Feststellungen von allgemeiner Bedeutung getroffen:

„Nach dem Bonner Grundgesetz (GG) stehen sich Staat und Kirchen als gleichrangig eigenständige Gewalten gegenüber.

Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener

Verantwortung. Der Wirkungsbereich des staatlichen Rechts findet deshalb seine Grenzen im kirchlichen Bereich (vgl. Hamann, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1960, zu Art. 140 Anm. A 2, S. 496; Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz 1962, zu Art. 19 Abs. 4 Randnote 20). Diese durch Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung (Weim Verf.) garantierte Autonomie der Kirchen wird allerdings beschränkt durch das ‚für alle geltende Gesetz‘, wie es in Art. 137 Abs. 3 Weim Verf. formuliert ist. Nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig. Der Begriff ‚für alle geltendes Gesetz‘ umfaßt nicht jede Rechtsnorm, sondern, wie es der Bundes-

gerichtshof formuliert hat — nur die Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren Sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. Urteile des BGH vom 16. 3. 1961, DVBl. 1961, S. 624 und vom 17. 12. 1956 in NJW 1957, S. 542; ferner Hesse: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich 1956, S. 139). In dem derartig abgesteckten Rahmen hat die Kirche für den sogenannten innerkirchlichen Bereich ein Selbstbestimmungsrecht, das jeglicher staatlichen Kontrolle entzogen ist.“

.....

„Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört das kirchliche Dienstrecht, insbesondere das Recht der Geistlichen. Den Kirchen steht mithin kraft der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Autonomie — innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes — das Recht zu, die Rechtsverhältnisse der Geistlichen zu regeln. Die Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses eines Geistlichen richtet sich daher nach kirchlichem Recht und ist einer anderen Beurteilung durch staatliche Gerichte nur zugänglich, sofern die kirchliche Regelung gegen das für alle geltende Gesetz im erörterten Sinn verstößt.

An dieser Maßgeblichkeit der kirchlichen Regelung ändert sich auch dadurch nichts, daß der Kläger die Feststellung der Beendigung seines Dienstverhältnisses nur auf den außerkirchlichen Bereich bezogen haben will. Denn das Rechtsverhältnis des Klägers als Geistlicher zur katholischen Kirche ist nicht in einen außer- und innerkirchlichen Bereich aufteilbar. Das verbietet die Natur und Eigenart der zwischen dem Geistlichen und seiner Kirche bestehenden Bindung. Die Entscheidung über das rechtliche Fortbestehen dieser Bindung kann vielmehr nur einheitlich getroffen werden und fällt als ganzes in den kirchlichen Hoheitsbereich. Gleichwohl ist es möglich — und in diesem Sinne will der Kläger offenbar seinen Feststellungsantrag gewürdigt wissen —, daß der Staat der kirchlichen Entscheidung die außerkirchliche Anerkennung versagt. Das betrifft indessen nur diejenigen kirchlichen Entscheidungen, die die Grenzen der kirchlichen Autonomie überschreiten, indem sie gegen das für alle geltende Gesetz verstoßen. Eine solche kirchliche Entscheidung oder Regelung liegt nicht vor.

Nach katholischem Kirchenrecht kann ein zu den sogenannten *clerici maiores* gehörender Geistlicher — wozu auch der Kläger zählt — auf dreifache Weise in den Laienstand versetzt werden: Durch Reskript des Heiligen Stuhles, durch Dekret oder Urteil des kirchlichen Richters und durch die Strafe der Degradation (canon 211 § 1 des *codex iuris canonici*: „Etsi sacra ordinatio, semel valide recepta,

nunquam irrita fiat, clericus tamen maior ad statum laicalem redigitur rescripto Sanctae Sedis, decreto vel sententia ad normam can 214, demum poena degradationis“; vgl. Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem *codex iuris canonici*, Herderverlag 1953, S. 39). Daß diese Regelung — von der vorliegend nur die Laisierung durch Reskript des Papstes in Betracht kommt — schlechthin gegen das für alle geltende Gesetz im aufgezeigten Sinne verstößt, ist nicht ersichtlich. Bei der kirchlichen Bedeutung und Stellung der Geistlichkeit kann die Kirche nicht ohne Gefährdung ihrer Heils- und Verkündigungsaufgabe auf eine förmliche Regelung der Laisierung verzichten. Hinzu kommt, daß die Laisierung eine kirchenrechtlich bedeutsame Personenstandsveränderung herbeiführt, denn der laiierte Geistliche ist — ungeachtet der Unauslöschlichkeit des Weihecharakters — rechtlich Laie und verliert alle kirchlichen Ämter und Würden sowie die geistlichen Standesrechte (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht I, 7. Aufl. 1953, S. 335).“

Nr. 224 **Studium** **am Heilpädagogischen Institut Köln.**

Im Wintersemester 1963/64 (Eröffnung am 16. Oktober 1963) beginnen am Heilpädagogischen Institut Köln neue Studiengänge für das Lehramt an Hilfsschulen und für das Lehramt an Sprachheilschulen.

Zum Studium können Lehrer(innen) zugelassen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben. Das 40. Lebensjahr soll in der Regel nicht überschritten sein.

Das Studium wird nebenberuflich durchgeführt und dauert 4 Semester. Die Studienveranstaltungen beanspruchen die Teilnehmer je einen ganzen Tag wöchentlich; hinzu kommen in jedem Semester 2 Studienwochen mit ganztägigen Veranstaltungen.

Zum Studium können auch Berufsschullehrer einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsschullehrer zugelassen werden, die außer der wissenschaftlichen Prüfung für ihr Lehramt eine mindestens dreijährige praktische Lehrtätigkeit im Berufsschuldienst nachweisen.

Ebenso können Religionslehrer(innen) mit Lehrbefähigung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen nach einer mindestens dreijährigen praktischen Lehrtätigkeit zum Studium am Heilpädagogischen Institut Köln zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung zum Studium sind unter Angabe der gewünschten Studienrichtung, Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften der Lehramtszeugnisse auf dem Dienstwege an den Direktor des Heilpädagogischen Instituts Köln zu richten.

Die Anträge auf Zulassung zum Studium müssen bis zum 15. September 1963 auf dem Dienstwege beim Heilpädagogischen Institut Köln vorliegen. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aachen, den 18. Juli 1963

Der Regierungspräsident

Nr. 225 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1964/1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 36—70/0 Nr. 999/63 Düsseldorf, den 17. Juli 1963

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf usw.

1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1964/1965 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Donnerstag 26. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	12
Pfingsten	Freitag 15. 5. 1964	Dienstag 26. 5. 1964	11
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Herbst	Montag 19. 10. 1964	Samstag 24. 10. 1964	6
Weihnachten	Dienstag 22. 12. 1964	Donnerstag 7. 1. 1965	14
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1965.

Die Osterferien 1965 sind vorgesehen für die Zeit vom 8. 4. bis 21. 4. 1965.

- b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Montag 23. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	15
Pfingsten	Dienstag 12. 5. 1964	Donnerstag 21. 5. 1964	9
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Weihnachten	Montag 14. 12. 1964	Montag 4. 1. 1965	19
			85

Das Schuljahr 1964/1965 schließt am 31. 3. 1965. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit Nr. 6049/55—ABl. KM. NW. 1956 S. 14 — getroffenen Regelung.

Dieser Erlass wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Prof. Dr. Mikat

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 226 Priesterexerzitien.

5302 Pützchen ü. Beuel
Herz-Jesu-Kloster, Ruf: Bonn 4 14 79
1963:
27.—31. Oktober
4.—8. November
16.—20. Dezember
1964:
7.—16. Januar
24.—28. Februar
25.—28. März (Rel. Lehrer)

4421 Gerleve ü. Coesfeld
Benediktinerabtei St. Josef
1963:
14.—18. Oktober (P. Plazidus Schornstein OSB)
4.—8. November (P. Plazidus Schornstein OSB)
25.—29. November (P. Plazidus Schornstein OSB)
9.—13. Dezember (P. Plazidus Schornstein OSB)
1964:
20.—24. Januar (P. Clemens Schmeing OSB)
17.—21. Februar (P. Clemens Schmeing OSB)
9.—13. März (P. Clemens Schmeing OSB)

4178 Kevelaer/Ndrh.

Priesterhaus, Kapellenplatz 35, Ruf: 27 04

1963:

3.—7. November (17 Uhr) (4 Tage)
(P. Klein SCJ)
10.—14. November (17 Uhr) (4 Tage)
(P. Provinzial Dr. Gypkens P. A.)
24.—28. November (17 Uhr) (4 Tage)
(Pfr. Dr. Kirchgäßner)
1.—5. Dezember (17 Uhr) (4 Tage)
(Rektor Spaemann)

1964:

17.—21. Februar (17 Uhr) (4 Tage)
(P. Superior Dr. Hendriks OMI)

43 Essen-Borbeck

Exerzitienhaus, Borbecker Straße 108, Ruf 6 17 31

1963:

10.—16. November (Bewegung für eine bessere Welt)

5414 Vallendar/Rhein

Exerzitienhaus Schönstatt, Hillscheider Straße 2,

Ruf: Koblenz 6 02 14

1963:

4.—8. November
9.—13. Dezember

- 5451 Leutesdorf/Rhein
Exerzitienhaus, Ruf: Neuwied 2 20 71
1963:
14.—18. Oktober
11.—15. November
- 444 Rheine-Bentlage/Westf.
Gertrudenstift, Ruf: Rheine 33 54
1963:
21.—25. Oktober (Dech. Aschof)
25.—29. November (P. Conrads OSC)
- 4292 Rhede bei Bocholt
St. Gudula-Kloster, Ruf: Rhede 1 00
1963:
7.—11. Oktober (H. H. Prof. Schnitzler)
- 625 Limburg/Lahn
Herz-Jesu-Exerzitienhaus, Weilburger Straße 5,
Ruf 25 21
1963:
25.—29. November (Priester-Missionsbund)

Nr. 227 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarre Lank (Niederrhein) mit 5200 Seelen ist die Stelle eines Küsterorganisten und Chorleiters neu zu besetzen. Eine schöne große Wohnung wird zur Verfügung gestellt. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen werden an das kath. Pfarramt 4151 Lank (Ndrh.) erbeten.

Nr. 228 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 22. Juli 1963 S. Exzellenz den H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer, Titularbischof von Aggar, zum 6. residierenden Domkapitular ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 16. Juli 1963 dem Vikar Gottfried Sommer in Mönchengladbach St. Albertus den Titel Pfarrer verliehen;
- am 15. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Johannes Röttges OSFS auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Boich St. Gereon, Dekanat Kreuzau, erteilt;

- am 17. Aug. 1963 Kaplan Anton Jansen, Krefeld, St. Josef, zum Assistenten am Gregoriushaus in Aachen ernannt.

Es wurden ernannt:

- am 17. Aug. 1963 Boeven Josef, Neupriester aus Eilendorf, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 17. Aug. 1963 Lückenbach Hubert, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Boscheln St. Fidelis, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 17. Aug. 1963 Pütz Leo, Neupriester aus Alsdorf-Kellersberg, zum Kaplan in Baesweiler St. Peter, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 17. Aug. 1963 Rixkens Wilhelm, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;
- am 17. Aug. 1963 Schlösser Johannes, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Pfarrer in Merken St. Peter, Dekanat Derichsweiler;
- am 17. Aug. 1963 Schultheis Hubert, Kaplan in Lendersdorf St. Michael, zum Kaplan in Heinsberg St. Gangolf, Dekanat Heinsberg;
- am 17. Aug. 1963 Vervoort Wilhelm, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Paul, zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 17. Aug. 1963 Weber Johannes, Neupriester aus Aachen, bisher Kaplan zur Aushilfe in Kempen St. Mariä Geburt, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;
- am 17. Aug. 1963 Witte Bernhard, Kaplan in Heinsberg St. Gangolf, zum Pfarrer in Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Blankenheim.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 16. Aug. 1963 Forsbach Wilhelm, geb. am 17. Mai 1899 in Berkum, gew. am 10. August 1923, Pfarrer in Geilenkirchen-Hünshoven St. Johann B.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 7. Aug. 1963 Richartz Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Johann Baptist in Niederberg, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 15. September 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.		Nr. 237 Werkwoche für Jugendexerzitenmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerziten	
Nr. 229 Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands	121	Nr. 238 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	127
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 239 Neuer Kurs im Altenberger Jugendleiterseminar	
Nr. 230 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich	125		
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 231 Öffentliche Fürbitten für den Fortgang des Konzils	125	Nr. 240 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	128
Nr. 232 KNA — Konzils-Sonderdienst	126	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 233 Glockenläuten	126	Nr. 241 Priesterexerziten	129
Nr. 234 Bibeltag 1963: Hl. Schrift und Wiedervereinigung	126	Nr. 242 Personalchronik der Diözese Aachen	129
Nr. 235 Einführung in die neuen Glaubensbücher	126	Nr. 243 Vermischte kirchliche Nachrichten	130
Nr. 236 Feuerbestattung	126		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 229 Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Wie alljährlich haben wir deutschen Bischöfe uns in Fulda am Grab des hl. Bonifatius versammelt. Wir bedauern es schmerzlich, daß die Oberhirten aus Berlin und dem mitteldeutschen Land durch ungerechte Maßnahmen daran gehindert werden, bei uns zu sein. Darum sagen wir an erster Stelle unseren Mitbrüdern im Bischofsamt drüben einen Gruß herzlicher Verbundenheit und mit ihnen den Priestern und Ordensleuten sowie dem ganzen Gottesvolk ihrer Gemeinden. Die gewaltsame Trennung mahnt uns neu, durch die lange Zeit nicht zu ermüden im fürbittenden Gedenken für sie und alle, die in Bedrängnis und Unfreiheit leben.

In einigen Tagen werden wir zur 2. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils nach Rom reisen. Darum war ein Teil unserer Überlegungen in Fulda den kommenden Themen des Konzils gewidmet. Wir werden wieder für längere Zeit von euch getrennt sein; und doch sind unsere Gedanken, unsere Gebete und unsere Sorgen stets bei euch. Ihr aber geht mit uns und seid bei uns in allen Beratungen und Entschlüssen, die ja letztlich euch gelten. Als Konzilsväter möchten wir uns das Wort des hl. Paulus zu eigen machen: „Wir danken Gott allzeit für euch alle, wenn wir in unseren Gebeten euer gedenken. Unablässig denken wir an die Betätigung eures Glaubens und an das Mü-

hen eurer Liebe und die Beharrlichkeit eurer Hoffnung auf unseren Herrn Jesus Christus, vor unserem Gott und Vater“ (1 Thess 1, 2—3). Wir wissen, daß vieles, was verheißungsvoll in der ersten Konzilsperiode begonnen hat und — so hoffen wir zuversichtlich — zu einem guten Abschluß kommen wird, aus der Kraft unserer Gemeinden herauswächst. Doch wie Paulus, der hier Gott dem Vater so ergreifend dankt, in allen Briefen ernste Sorgen ausspricht, so sind auch unsere Gedanken an euch nicht frei von Sorgen. Die Lage der Kirche in Deutschland und zumal manche Strömungen im gegenwärtigen Schrifttum katholischer Autoren verlangen unsere ernste Wachsamkeit.

So möchten wir euch ein stärkendes Wort sagen, das gemäß dem väterlichen Zuruf des Apostels die drei tragenden Grundkräfte unseres Lebens in Christus anspricht: Glaube, Hoffnung und Liebe.

I.

Unser erster Anruf an euch lautet: „Steht fest im Glauben!“ (1. Kor. 16, 13).

Die Stärkung und Klärung des Glaubens ist ein zentrales Anliegen des Konzils. Vor allem soll die Kirche als Licht der Völker sichtbar werden. Das Wesen und Wirken der Kirche, die Stellung des Laien in der Kirche, ihre Sendung in die Welt sollen so ausgesprochen werden, daß der katholische Christ seiner Kirche froh wird und in ihr die Kraft findet, sein persönliches Leben und seine Aufgabe in der heutigen Welt zu meistern.

Wir deutschen Bischöfe haben Anlaß, unseren Gemeinden mit ihren tätigen Gliedern ein herzliches Wort des Dankes zu sagen für die Lebendigkeit des Glaubens, die in ihnen sichtbar wird. Viele Erwägungen und — wie wir hoffen — Beschlüsse des Konzils wären wohl nicht möglich ohne Bewegungen der letzten Jahrzehnte, die den Glauben zum wachen Leben erweckt haben und in denen auch die deutschen Katholiken einen besonderen Anteil haben. Wir denken etwa an die Bibelbewegung und an die liturgische Erneuerung. Wenn wir heute unsere Kirche nicht nur bekennen, sondern sie froh und kraftvoll erleben, dann liegen die Wurzeln in dem bereiten Vernehmen des Wortes der Hl. Schrift und in dem tätigen Mitvollzug der Li-

turgie. Die beiden Bewegungen gehen in ihren Auswirkungen weit über das Studium der Hl. Schrift und über die Mitfeier der Liturgie hinaus. Sie haben neue Anstöße gegeben, Glauben und Frömmigkeit zum Sauerteig auch für das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu machen.

Aber zwei Sorgen müssen wir offen aussprechen.

Die eine gilt der Glaubenshaltung vieler, auch ernster katholischer Christen. Die Welt, in der wir leben, ist aufgewühlt und erschüttert. Wir stehen in einer Zeit, die voll der Spannungen ist und eine Zeit des Umbaus und der Übergänge genannt werden kann. So kommt in vielen das Gefühl der Unsicherheit auf, und es zeigen sich Erscheinungen bedrohlicher Ermüdung im Glauben und in der ganzen religiösen Haltung. Da tut ein ruhiges, geduldiges Stehen im Glauben not. Der Apostel berichtet in dem vorhin gehörten Briefwort seine Danksagung „vor unserem Gott und Vater“. Das Antlitz des Vaters ist uns zugewandt. In allem Fragen und Suchen nach den rechten Wegen und Entschlüssen ist er uns nahe. Auch unsere Zeit liegt in der Hand Gottes, der uns liebt und sucht. Das soll uns mitten in manchem undurchdringlichen Dunkel mit Licht, Vertrauen und Mut erfüllen. Gerade in unserer Zeit können wir erfahren, daß der Glaube nach dem Wort des Hebräerbriefes „die Zuversicht ist auf das, was man hofft, Überzeugung von Dingen, die man nicht sieht“ (Hebr 11, 1).

Unsere andere Sorge betrifft falsche Auffassungen über die Kirche, wie sie hier und dort im katholischen Volk, vor allem aber unter der Intelligenz, verbreitet werden. Es wird oft eine Kritik an der Kirche, an ihrer Vergangenheit und ihrem gegenwärtigen Weg, geübt, die nicht nur die Sündhaftigkeit und menschliche Begrenztheit der pilgernden Kirche meint, sondern in einer verkehrten, manchmal sogar häretischen Vorstellung von der Kirche wurzelt. Man bildet sich ein wirklichkeitsfremdes Idealbild der Kirche, als ob sie nur aus charismatischen, geisterfüllten Menschen bestehe. Für manche ist eine Martyrerkirche das geheime, aber einseitige Leitbild. Alle schöpferische Begegnung der Kirche mit der Kultur und der Gesellschaft der verschiedenen Geschichtsperioden wird als Abfall von einer angeblich reinen Urgestalt angesehen. Das Grundgeheimnis der Kirche aber ist

das Geheimnis der Menschwerdung. Darum muß sie sich allen Zeiten mit ihren Kultur- und Gesellschaftsformen stellen. Dabei wird die Kirche immer aus Heiligen und Sündern, aus wenigen prophetischen Gestalten und vielen mittelmäßigen Gliedern bestehen. Eines aber sollten wir zur Zeit des Konzils vor allem sehen: Alle Bemühungen eurer Bischöfe um das lebendige Glaubensverständnis der Kirche, um eine fruchtbare und zeitgerechte Gestaltung des kirchlichen Lebens, um die Eigenständigkeit der Weltverantwortung des katholischen Laien wird mit Recht in den Augen der anderen Konzilsväter fragwürdig, wenn zur gleichen Zeit deutsche Katholiken Forderungen erheben, die einer eigenwilligen, falschen Deutung der Offenbarung und der Geschichte der Kirche entspringen. Auch aus diesem Grund erfüllen uns solche Fehlhaltungen mit großer Sorge. Hier ist eine verantwortungsvolle, aus gläubiger Liebe zur Kirche wachsende Auseinandersetzung und Klärung unter den deutschen Katholiken selbst, besonders unter unserer Jugend, notwendig. Verurteilungen durch das kirchliche Lehramt, Mahnungen und Warnungen der Bischöfe genügen nicht. Hier seid ihr alle angerufen, je nach euren Fähigkeiten und nach eurer Stellung in dieser Zeit.

II.

Als zweites Wort der Ermutigung rufen wir euch den Satz aus dem Hebräerbrief zu: „Lasset uns unbeugsam festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung!“ (Hebr 10, 23).

Wiederum ist es beglückend, wie bei der Arbeit des Konzils darum gerungen wird, die Kirche und ihren Weg im Lichte ihrer endgültigen Erfüllung in Christus zu sehen und so die Maßstäbe zu gewinnen für eine erneuernde Gestaltung des kirchlichen Lebens. Doch dieses Hoffen der Kirche auf den kommenden Herrn soll kein untätiges Stillesitzen sein, sondern kraftvolles Wirken, wie es die Stunde gebietet. Gerade die Weltverantwortung der Kirche, zumal der katholischen Laien, ist eines der großen Konzilsziele. Auch hier wissen wir deutschen Konzilsväter uns getragen von fruchtbaren Ansätzen in unseren Gemeinden und unter den deutschen Katholiken. Ist es nicht hoffnungsvoll zu sehen, wie trotz manchen Niedergangs und Abfalls der Geist Gottes die Kirche bewegt! Und in vielen Menschen

wird die Kraft des Evangeliums, der Geist Jesu Christi, ganz neu fruchtbar. Neue Formen werden unter seinem Antrieb gesucht und gefunden, Formen, die die Botschaft Jesu Christi für unsere Tage und für die heutigen Menschen neu aufleuchten lassen und in die Zukunft weisen. Ebenso wollen wir dankbar anerkennen, daß in den letzten 18 Jahren in unserem Volk trotz vieler Mängel ein Aufbauwerk geschaffen wurde, bei dem Gedanken christlicher Weltgestaltung entscheidend mitwirkten und bei dem katholische Laien im Zusammenwirken mit anderen, zumal mit evangelischen Mitbürgern, hervorragende, oft mühsame und manchmal schlecht bedankte Arbeit leisteten.

Wenn wir aber ein Wort des Dankes für das Ausharren in der Hoffnung sagen, dann dürfen wir den anderen Teil Deutschlands nicht vergessen, in dem das Leben in der Kirche und das Wirken in der Welt sehr viel schwerer sind. Dort sind die Zeugnisse des beharrlichen Hoffens oft noch überwältigender als im freien Teile Deutschlands. Auf solcher Kraft der Hoffnung, die sich durch keine äußere Macht niederdrücken läßt, ruht das Geheimnis der inneren Erneuerung der Kirche.

Doch auch hier bedrücken uns Sorgen.

Unsere Zeit hat eine eigentümliche Neigung zum Pessimismus. Was Literatur und Film, Fernsehen und angesehene Theater als Ausdruck unserer Zeit anbieten, trägt nur zu oft den Stempel der Ausweglosigkeit und der Hoffnungslosigkeit. Gewiß ist heute keinem von uns möglich, einen naiven Optimismus und Fortschrittsglauben zu hegen. Wir haben zuviel erfahren und sind nüchtern geworden. Aber es gibt eine Hoffnungslosigkeit, die nur zu unfruchtbarer Kritik führt und die Kraft des Handelns lähmt. Oft genug lassen sich auch Christen von diesem zersetzenden Pessimismus anstecken.

Auch im innerkirchlichen Raum wirken sich jene bedenklichen Strömungen, von denen wir sprachen, zersetzend aus. Es gibt unter den deutschen Katholiken Gruppen, welche die hoffnungsvollen Zeichen kirchlicher Erneuerung offenbar nicht sehen wollen und ihrer nicht froh werden können. Sie äußern stets aufs neue ihre scharfe Kritik an allem, was kirchliche Hierarchie und kirchliche

Ordnung in Vergangenheit und Gegenwart betrifft und was katholische Laien und katholische Gruppen an fruchtbarer Arbeit leisten. Nicht, als ob es keine Kritik anzumelden gäbe. Aber sie muß aufbauen, sie darf nicht zersetzen. Sie darf nicht den fruchtbaren Ansätzen des Konzils in den Rücken fallen. So rufen wir euch auf, in nüchterner, aber zuversichtlicher Hoffnung die Stunde zu nützen und so dem Herrn entgegenzugehen.

III.

Das dritte und letzte Wort der Ermutigung entnehmen wir dem ersten Brief des hl. Petrus: „Vor allem übet ohne Unterlaß die Liebe gegeneinander!“ (1. Petr 4, 8).

In der gegenwärtigen Stunde des II. Vatikanischen Konzils regt sich überall in der Kirche die Einsicht, daß die Kirche sich im Großen und im Kleinen als lebendige, tätige Gemeinschaft der Liebe darstellen und verwirklichen müsse. Auch hier dürfen wir eurer in Dankbarkeit gedenken. Die Missionshilfe der deutschen Katholiken ist in den letzten Jahren wesentlich gewachsen. Eure Antwort auf die beiden bischöflichen Aktionen „Misereor“ und „Adveniat“ hat unsere Erwartungen übertroffen. Für viele Katholiken ferner Länder wird der lebendige Glaube unter den Katholiken unseres Vaterlandes erst durch diese Werke der Liebe sichtbar und glaubwürdig. So unterstützt ihr auch dadurch das Mühen eurer Bischöfe auf der großen Kirchenversammlung der ganzen katholischen Welt.

Doch gerade hier müssen wir unsere Sorge besonders eindringlich aussprechen. Um uns her wächst eine gigantische Welt der Technik. Während wir aber nach den Sternen greifen, erkalten unter uns Menschlichkeit und Liebe. Berufe, die den Dienst für den anderen zum Inhalt haben, sind nur wenig gefragt. Wir wissen nicht, ob nicht in Zukunft bei uns manches Pfarrhaus, manches Krankenhaus und Altersheim geschlossen werden müssen, weil die selbstlos dienenden Menschen fehlen. Hier aber ruft Gott uns an, jeden einzelnen aus uns und die Kirche insgesamt. Uns ist heute aufgetragen, durch die helfende und brüderliche Liebe die „Menschenfreundlichkeit Gottes“ zu bezeugen.

So viele Menschen, die im Glauben unsicher und müde geworden sind und die von der Hoffnungslosigkeit unserer Tage befallen wurden, sollen durch die Lauterkeit unserer Liebe wieder an die Liebe Gottes glauben lernen. Was nützt ein noch so gutes Erneuerungswerk der Weltkirche; was helfen die besten Konzilsdekrete, wenn durch unsere Schuld Zellen der Kirche in der Kälte der Ichsucht erstarren und unfruchtbar werden? Darum möchten wir Bischöfe als Konzilsväter euch allen als Forderung der Stunde und als Erwartung Gottes dies sagen: Baut und lebt brüderliche Gemeinden! Es darf eigentlich in einer lebendigen Gemeinde der Kirche niemanden geben, der wirklich verlassen ist; niemanden, der nur darum am Leben verzweifelt, weil keiner da ist, der sich um ihn kümmert. Unser Glaube und unsere Hoffnung, unser Beten und unser Arbeiten werden erst dann glaubwürdig und führen erst dann zu Christus, wenn sich bei uns mitten im Schwund der Menschlichkeit brüderliche Liebe neu entfaltet.

Liebe Brüder und Schwestern!

Die gegenwärtige Stunde der Kirche ist zugleich fruchtbar und ernst, ist voll Gefahr und voll Verheißung. Laßt uns denn Hand in Hand greifen und in Geduld und Treue auf dem Ackerfelde Gottes das Unsere tun! Doch „wenn der Herr das Haus nicht baut, müh'n sich umsonst, die daran bauen“ (Ps 126, 1). So betet, Brüder, daß das Konzil reiche Frucht bringt! Betet und opfert, daß der Kirche Weg, daß euer und unser Werk von der Gnade unseres Gottes geleitet sei!

Dazu gebe uns die Fülle seines Segens Gott der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist.

Fulda, den 29. August 1963

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands

Für die Diözese Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorliegender Hirtenbrief ist am Sonntag, 22. September, in allen hl. Messen zu verlesen.

Veröffentlichung, auch auszugsweise, in Presse und Funk, ist erst ab Sonntag, 22. September, 12 Uhr, gestattet.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 230

Urkunde

über die Errichtung der Vikarie St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich.

1. Innerhalb der Propsteipfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Jülich wird unter dem Titel Vikarie St. Rochus, Jülich, Dekanat Jülich, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

Die Vikarie umfaßt das nachstehend umschriebene Gebiet der Mutterpfarre:

Vom Schnittpunkt der westlichen Pfarrgrenze mit der Bundesstraße 1 folgt die Vikariegrenze dieser Bundesstraße und über die Rurbrücke hinweg der Großen Rurstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Ellbach. Beide Seiten der genannten Straße verbleiben der Mutterpfarre. Sie biegt sodann nach Süden ab und verläuft weiter am Ellbach entlang

nach Osten bis in die Höhe der Keltenstraße, führt von dort aus, die beiden Seiten der Keltenstraße und Frankenstraße umfassend, bis zur Adolf-Fischer-Straße, dieser unter Einbeziehung beider Straßenseiten in östlicher Richtung folgend bis zum Kreisbahnhof einschließlich, endlich den Gleisen der Kreisbahn entlang bis zur Pfarrgrenze.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 117 bis 121 unserer Diözesanstatuten.
3. Diese Urkunde tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 24. August 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Gz 12. 21 — 1297/63

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 231

Öffentliche Fürbitten für den Fortgang des Konzils.

Aachen, 4. September 1963

Am 29. September, dem Fest des hl. Michael, beginnt die 2. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils.

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Beratungen dieser Allgemeinen Kirchenversammlung müssen Priester und das ganze katholische Volk sich zu einmütigem Gebet zusammenschließen. Insbesondere ordnen wir folgendes an:

1. Am Sonntag, dem 29. September, soll das Konzil das Thema der Predigt sein.
2. Im Anschluß an die Predigt möge die Gnade des Heiligen Geistes auf die Konzilsväter herabgerufen werden.
3. Während der ganzen Dauer des Konzils soll täglich nach der hl. Messe das nachfolgende Gebet gesprochen werden:

Herr Jesus Christus, Du hast durch Deinen Stellvertreter auf Erden, den Heiligen Vater, ein Konzil einberufen. In seinen Beratungen und Beschlüssen

soll es mithelfen, das Reich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens in der ganzen Welt auszubreiten.

Für dieses Konzil bitten wir Dich, o Herr:

Daß Du den Vätern des Konzils Weisheit und übernatürliche Kraft verleihen wollest

Wir bitten Dich, erhöhe uns.

Daß Du Deine Kirche durch die Beratungen und Beschlüsse des Konzils zu neuer Blüte führen wollest . . .

Daß Du uns alle zu willigem Gehorsam gegen seine Weisungen bereiten wollest . . .

Daß Du uns mit den getrennten Brüdern zur Einheit des Glaubens führen wollest . . .

Erneuere, o Herr, auch in unserer Zeit Deine Wunderwerke wie in einem neuen Pfingsten! Segne unseren Heiligen Vater, Papst Paul VI.! Segne unsere Bischöfe und alle Väter des Konzils! Gewähre Deiner Kirche, daß sie — mit Maria, Deiner Mutter, einträchtig in inständigem Gebet vereint und vom heiligen Petrus geführt — ihr Reich immer weiter bei allen Menschen ausbreite,

der Du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ein Sonderdruck dieses Gebetes liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei. Weitere Exemplare können auf beiliegender Karte bestellt werden.

4. Beim ersten Schulgottesdienst nach dem 29. September ist ebenfalls in Ansprache und Gebet des Konzils zu gedenken.

Nr. 232 KNA – Konzils-Sonderdienst.

Aachen, 4. September 1963

Die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA), 53 Bonn, Wesselstraße 8, gibt auch für die bevorstehende Konzilsperiode den Konzils-Sonderdienst heraus. Sein Bezug wird empfohlen.

Nr. 233 Glockenläuten.

Aachen, 4. September 1963

In letzter Zeit wird häufig die Bitte an uns gerichtet, das frühe Läuten der Glocken zu beschränken. Die vorgetragenen Begründungen entbehren nicht einer gewissen Berechtigung. Wir empfehlen daher, die Glocken der Pfarr- und Klosterkirchen nicht vor sieben Uhr zu läuten. Das übliche Läuten anlässlich der Hochfeste und besonderer kirchlicher Anlässe möge in der bisherigen Weise geschehen.

Nr. 234 Bibeltag 1963:

Hl. Schrift und Wiedervereinigung.

Aachen, 4. September 1963

Da das Fest des Patrons der katholischen Bibelarbeit, des hl. Hieronymus wieder herannah, ruft das Katholische Bibelwerk alle Seelsorger auf, an einem geeigneten Sonntag, evtl. vor oder nach dem Fest des Bibelpatrons, einen Bibeltag durchzuführen. Das Thema des diesjährigen Bibeltags lautet: Hl. Schrift und Wiedervereinigung. Dabei sollte die Sorge um die Einigung aller Christen aufgegriffen werden, wie sie durch Papst Johannes XXIII. und das Konzil Gestalt gewann und zugleich auf die Bedeutung der Hl. Schrift für die Einigung der getrennten Kirchen hingewiesen werden. Die Aufforderung zur Heimkehr ins Vaterhaus der katholischen und apostolischen Kirche hat nur dann Überzeugungskraft, wenn die getrennten Brüder ihre geistlichen Schätze, vor allem eine große Liebe zur Hl. Schrift und ein lebendiges Bemühen zum Leben aus dem Worte Gottes, unter den katholischen Christen freudig und dankbar wiederfinden. Im Zusammenhang mit der Predigt sollten an den Kirch-

türen oder in einem geeigneten Raum katholische Bibelausgaben, Bibellesepläne, die Kleinen Kommentare zur Hl. Schrift sowie geeignete biblische Hilfsliteratur angeboten werden.

Das Bibelwerk hat einen Aufsatz mit praktischen Hinweisen: Hl. Schrift und Wiedervereinigung bereitgestellt, der zusammen mit entsprechenden Predigtskizzen an alle Seelsorger auf Anforderung kostenlos abgegeben wird. Dieser Aufsatz wird Mitte September allen Diözesan- bzw. Sonntagsblättern kostenlos zum Abdruck angeboten. Ferner ist das Bibelwerk gerne bereit, Bibeln, Bibelteile, Lesepläne, Kleine Kommentare zum NT und Hilfsliteratur zum diesjährigen Bibeltag in Kommission zur Verfügung zu stellen.

In Hinsicht auf den Ruf der Stunde und die Dringlichkeit des Anliegens wird die Durchführung eines solchen Bibeltages unseren Seelsorgern angelegentlich empfohlen.

Nr. 235 Einführung in die neuen Glaubensbücher.

Aachen, 4. September 1963

Im Verlag Herder Freiburg ist eine „Einführung in die neuen Glaubensbücher für das 2., 3. und 4. Schuljahr“ (126 Seiten) erschienen. Die Schrift ist herausgegeben von dem Ersten Vorsitzenden des Deutschen Katechetenvereins, Domkapitular Dr. Hubert Fischer, unter maßgeblicher Mitarbeit von Dekan Alfred Barth, Prof. Hans Hilger, Prof. Theoderich Kampmann, Paul Lankes (Illustrator), Dr. Franz Schreibmayr, Dr. Klemens Tilmann, Thomas Zacharias (Illustrator) und Rektor Alois Zenner.

Beim Gebrauch der Schrift ist darauf zu achten, daß sie dem Aufbau der für die bayrischen Diözesen mit Schuljahrsbeginn im Herbst gültigen Ausgabe folgt. Die kursiven Seitenangaben verweisen auf die Ausgabe für Schulen, die das Schuljahr zu Ostern beginnen.

Wir weisen die Geistlichen, Lehrer und Lehrerinnen empfehlend auf diese Schrift hin. Der Preis beträgt DM 6,80.

Nr. 236 Feuerbestattung.

Aachen, 5. September 1963

Die Bestimmungen der cc. 1240 § 1 n. 5 und 1203 CIC (vgl. Diözesanstatuten Art. 475 § 3; 545 § 3 n. 5; 546; 547) sehen vor, daß demjenigen, der

eine Feuerbestattung angeordnet hat, die Sakramente, das kirchliche Begräbnis und die Feier des Totenamtes zu verweigern sind. Hierbei ist der Grund für eine derartige Anordnung von besonderer Bedeutung.

Daher bitten wir, in allen derartigen Fällen vor einer Entscheidung nach hier zu berichten und dabei den Grund für die Anordnung der Feuerbestattung anzugeben.

Nr. 237 Werkwoche für Jugend- exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien.

Aachen, 5. September 1963

Vom 4. bis 8. November 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine weiterführende Werkwoche für Jugendexerzitienmeister durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitien zu erarbeiten, insbesondere aber zu helfen bei der Hinführung zum geistlichen Leben: Anleitung zur eigentlichen Meditation, zur Lebensordnung, zur gesunden christlichen Aszese und zum Berufsethos. P. Georg Mühlenbrock SJ wird die Werkwoche mitgestalten. Mitbrüder, die Erfahrung in Jugendexerzitien haben, sind zu dieser Werkwoche eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet. Anmeldungen sind bis 25. Oktober 1963 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 238 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 5. September 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dir. Dr. Knoch vom Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart, und Herrn Dir. Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg, vom 11. bis 15. November 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Hl. Schrift behandelt,

die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. November 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 239 Neuer Kurs im Altenberger Jugendleiterseminar.

Aachen, 5. September 1963

Das Jugendleiterseminar im Johann-Michael-Sailer-Institut in Altenberg, das als erste Höhere Fachschule für außerschulische Pädagogik in Deutschland staatlich anerkannt wurde, beginnt im Januar 1964 mit einem neuen Ausbildungskursus für kirchlich und staatlich anerkannte Jugendleiter.

Das Seminar, das im September ds. Js. ein im Anschluß an Haus Altenberg neu errichtetes, ansprechendes Schul- und Internatsgebäude beziehen konnte, bildet in dreijähriger theoretischer und einjähriger praktisch-pädagogischer Ausbildung Jugendleiter für die vielfältigen Aufgaben außerschulischer Erziehung in Kirche und Staat heran.

Die Berufsaussichten des Jugendleiters mit kirchlicher und staatlicher Anerkennung sind ausgezeichnet. Sowohl im Hinblick auf Führungsaufgaben in der Jugendverbandsarbeit als auch im Hinblick auf die selbständige und leitende Erziehungsarbeit in Heimen der Jugendpflege, Jugendsozialarbeit und Jugendfürsorge, sowohl im Hinblick auf die außerschulische Bildungsarbeit als auch im Hinblick auf eine verantwortliche Freizeitarbeit besteht ein überaus großer, auf viele Jahre, ja Jahrzehnte hin nicht zu deckender Bedarf an menschlich und fachlich qualifizierten Jugendleitern. Die bisherigen Absolventen des Seminars sind zu einem Drittel in katholischen Jugendämtern, auf Kreis-, Stadt- und Diözesanebene sowie in Führungsstellen der Gliedgemeinschaften des Bundes der Deutschen Katho-

lischen Jugend tätig, zu je einem weiteren Drittel in Heimen der Jugendarbeit — vor allem Jugendwohnheimen und Heimen der Offenen Tür — und in den Bereichen der Jugendfürsorge, Berufsberatung sowie in Jugendbehörden.

Da die Ausbildung im Altenberger Jugendleiterseminar jeweils im Januar be-

ginnt, empfiehlt sich frühzeitige Bewerbung. Soweit eigene Mittel zur Finanzierung des Studiums nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen, können Ausbildungsbeihilfen, Stipendien und Darlehen vermittelt werden. Interessenten erhalten Prospekt und weitere Auskunft bei der Leitung des Jugendleiterseminars, 5071 Altenberg, Johann-Michael-Sailer-Institut.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 240 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B/3 — 23/06 — 24/11 — 929/63

Düsseldorf, den 5. Juli 1963

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
das Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

Betr.: Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Bezug: Rd.-Erl. vom 20. 2. 1962 — Z 2/1 — 24/11 — 168/62 —

Rd.-Erl. vom 16. 8. 1962 — Z B/3 — 23/06 — 1174/62 — und

Rd.-Erl. vom 21. 3. 1963 — Z B/3 — 23/06 — 444/63 —.

Um die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten, werden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte in den Unterrichtsplan für ein ganzes Unterrichtsjahr eingegliedert. Hierbei ist zu beachten, daß der Beginn des Schuljahres und der Beginn des Unterrichtsjahres nicht auf den gleichen Zeitpunkt fallen. Nach meinem Runderlaß vom 24. 8. 1961 (ABl. KM. NW. S. 145) schloß zum Beispiel das Schuljahr 1962/63 am 31. 3. 1963, während das

Unterrichtsjahr 1962/63 nach meinem Runderlaß vom 25. 7. 1962 (ABl. KM. NW. S. 189) aber erst am 2. 4. 1963 beendet war (Osterferien vom 3. 4. bis 16. 4. 1963).

Das Schuljahr 1963/64 hat demzufolge am 1. 4. 1963 begonnen, das Unterrichtsjahr 1963/64 dagegen erst mit dem ersten Schultag nach den Osterferien, also erst am 17. 4. 1963.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die ihre Unterrichtstätigkeit mit Ablauf des Schuljahres 1962/63 aufgegeben haben, erhalten, sofern sie bis zum 2. 4. 1963 Unterricht erteilt haben, für den Monat April 1963 noch $\frac{2}{30}$ der bisherigen Vergütung.

Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, die ihre Unterrichtstätigkeit mit Ablauf des Schuljahres 1962/63 aufgegeben haben, erhalten, sofern sie bis zum 2. 4. 1963 Unterricht erteilt haben, für den 1. und 2. 4. 1963 Einzelstundenvergütung. Die Einzelstundenvergütung für diese Tage ist auch dann zu zahlen, wenn im Monat März 1963 Vergütung nach Jahreswochenstunden gewährt worden ist.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die für das Schuljahr 1963/64 eingestellt worden sind und ihre Unterrichtstätigkeit am Tage nach Beendigung der Osterferien (17. 4. 1963) aufgenommen haben, erhalten $\frac{14}{30}$ der für den Monat April 1963 errechneten Vergütung.

Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, die für das Schuljahr 1963/64 eingestellt worden sind und ihre Unterrichtstätigkeit am Tage nach Beendigung der Osterferien (17. 4. 1963) aufgenommen haben, erhalten für die Zeit vom 17. bis 30. 4. 1963 Einzelstundenvergütung und ab 1. 5. 1963 Vergütung nach Jahreswochenstunden.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die im Unterrichtsjahr 1962/63 bis zum 2. 4. 1963 mit der Hälfte der Pflichtstundenzahl unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 ebenfalls mit der Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, erhalten für den Monat April 1963 die Hälfte der vollen Vergütung.

Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, die im Unterrichtsjahr 1962/63 bis zum 2. 4. 1963 mit 4 Wochenstunden unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 ebenfalls 4 Wochenstunden Unterricht erteilen, erhalten für den ganzen Monat April 1963 Vergütung nach Jahres-Wochenstunden für 4 Wochenstunden.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die im Unterrichtsjahr 1962/63 bis zum 2. 4. 1963 mit $\frac{1}{2}$ der Pflichtstundenzahl unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 mit $\frac{2}{3}$ der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, erhalten für den Monat April 1963 von der Hälfte der vollen Vergütung $\frac{16}{30}$ und von Zweidritteln der vollen Vergütung $\frac{14}{30}$.

Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, die im Unterrichtsjahr 1962/63 bis zum 2. 4. 1963 mit 6 Wochenstunden unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 nur noch 4 Wochenstunden Unterricht erteilen, erhalten für den ganzen Monat April 1963 Vergütung nach Jahreswochenstunden, und zwar für die Zeit vom 1. 4. bis 16. 4. 1963 für 6 Wochenstunden und für die Zeit vom 17. 4. bis 30. 4. 1963 für 4 Wochenstunden.

Nach meinem Runderlaß vom 21. 3. 1963 — Z B/3 — 23/06 — 444/63 — sind mit Lehrkräften, die mit Ablauf des 31. 3. eines Jahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und mit Beginn des neuen Unterrichtsjahres mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl im Angestelltenverhältnis oder

mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl weiterbeschäftigt werden, ab 1. 4. des Jahres Arbeitsverträge abzuschließen, sofern das anlaufende Unterrichtsjahr erst nach dem 31. 3. endet und die Lehrkräfte bis zum Ende des auslaufenden Unterrichtsjahres Dienst verrichtet haben.

Beamte, die mit Ablauf des 31. 3. 1963 in den Ruhestand getreten sind und bis zum Ablauf des Unterrichtsjahres 1962/63 (2. 4. 1963) mit der vollen Pflichtstundenzahl unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 als Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit der Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, erhalten für den Monat April 1963 von der vollen Vergütung $\frac{16}{30}$ und von der Hälfte der vollen Vergütung $\frac{14}{30}$.

Beamte, die mit Ablauf des 31. 3. 1963 in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Unterrichtsjahres 1962/63 (2. 4. 1963) mit der vollen Pflichtstundenzahl (z. B. 26 Wochenstunden) unterrichtet haben und ab 17. 4. 1963 nur noch 8 Wochenstunden Unterricht erteilen, erhalten für die Zeit vom 1. bis 16. 4. 1963 von der vollen Angestelltenvergütung $\frac{16}{30}$, für die Zeit vom 17. bis 30. 4. 1963 Einzelstundenvergütung und ab 1. 5. 1963 Vergütung nach Jahreswochenstunden für 8 Wochenstunden.

Ich bitte, künftig nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Sofern in den vergangenen Jahren für einzelne Lehrkräfte eine günstigere Entscheidung getroffen worden ist, bin ich damit einverstanden, daß es bei dieser Regelung verbleibt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Beglaubigt:
gez. März
Angestellte

Im Auftrage:
gez. Dr. Joerres

(Siegel)

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 241 Priesterexerzitien.

Vom 2. bis 6. Dezember 1963 findet in Haus Altenberg ein Priesterexerzitienkurs, insbesondere für Jugendseelsorger, statt. Exerzitienmeister: Bundespräses Peter Nettekoven. Beginn: 2. Dezember 1963, 19.00 Uhr.

Anmeldungen sind bis 22. November 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Im Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen ü. Beuel, Exerzitienhaus:

27.—31. Oktober für Rel.-Lehrer (P. H. Wulf SJ)

4.—8. November (P. Determann SJ)

16.—20. Dezember (P. Determann SJ).

Nr. 242 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 26. Aug. 1963 dem Ordenspriester Dr. P. Arnold Baetzen CSsR auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Neubaaren St. Johann B., Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 26. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Ludwig Halmes SMM auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Rheydt-Mülfort St. Paul, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 27. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Tamis Wever SMA auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, erteilt.

Es wurden ernannt:

am 26. Aug. 1963 Korr Heinrich, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, bisher Kaplan zur Aushilfe in Amern St. Georg, zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd;

am 26. Aug. 1963 Palm Anton, Vikar in Krefeld St. Hubertus, Pfarre St. Anna, zum Vikar in Jülich St. Rochus, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich;

am 26. Aug. 1963 Quirmbach Peter Josef, Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, zum Vikar in Krefeld St. Hubertus, Pfarre St. Anna, Dekanat Krefeld-Süd;

am 2. Sept. 1963 Bartz Rudolf, Kaplan in Rheydt St. Franziskus, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Bonifatius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 2. Sept. 1963 Esters Günter, Neupriester aus Rheydt, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 2. Sept. 1963 Eversheim Franz, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord;

am 2. Sept. 1963 Frings Robert, Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau;

am 2. Sept. 1963 Graab Franz Josef, Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, zum Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 2. Sept. 1963 Kaußen Josef, Vikar in Soers St. Raphael, Pfarre Laurensberg, zum Pfarrvikar in Strempt St. Rochus, Dekanat Mechernich;

am 2. Sept. 1963 Maßen Karl Josef, Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;

am 2. Sept. 1963 Mertens Leo, Kaplan in Schiefbahn St. Hubertus, zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest;

am 2. Sept. 1963 Pesch Heinrich, Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 2. Sept. 1963 Peters August, Kaplan in Setterich St. Andreas, zum Kaplan in Schiefbahn St. Hubertus, Dekanat Willich;

am 2. Sept. 1963 Reidt Heinrich, Neupriester aus Bronsfeld bei Schleiden (Eifel), zum Kaplan in Setterich St. Andreas, Dekanat Übach-Palenberg;

am 2. Sept. 1963 Ruchti Werner, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd;

am 2. Sept. 1963 Vinkeloe Wilhelm, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Strempt St. Rochus, zum Pfarrer in Imgenbroich St. Josef, Dekanat Monschau;

am 2. Sept. 1963 Vliegen Johannes, Kaplan in Krefeld St. Johann B., zum Vikar in Soers St. Raphael, Pfarre Laurensberg, Dekanat Herzogenrath.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 13. Aug. 1963 Purrio Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Jakob in Hilden, 66 Jahre alt;

am 16. Aug. 1963 Esser Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Dionysius in Schwerfen, 64 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 243 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann im Hohen Dom zu Aachen am 3. September 1963 107 Altaria portatilia.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 1. Oktober 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 244 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1963 . . .	131	Nr. 251 Kommentar zur Friedenszyklika „Pacem in terris“	134
Nr. 245 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie Herz Jesu in Wickrathhahn, Dekanat Rheydt . . .	132	Nr. 252 Konferenz der Geistlichen Leiter der Legio Mariae . . .	135
Nr. 246 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Barbara in Broichweiden, Dekanat Würselen . . .	132	Nr. 253 Anschriftsänderung des Diözesangehörlosenseelsorgers	135
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 247 Richtlinien für Regionale Arbeitsgemeinschaften im Bistum Aachen	133	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 248 Ein neuer Bildungsweg für Berufstätige zum Priestertum	134	Nr. 254 Verordnung über das Leichenwesen vom 21. Mai 1963	135
Nr. 249 Richtlinien für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen	134	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 250 Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr	134	Nr. 255 Kirchenbänke und Chorstühle abzugeben . . .	137
		Nr. 256 Stellenangebote — Stellengesuche	137
		Nr. 257 Personalchronik der Diözese Aachen	138
		Nr. 258 Vermischte kirchliche Nachrichten	138

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 244 **Hirtenwort** **zum Weltmissionssonntag 1963.**

Liebe Diözesanen!

Am nächsten Sonntag begeht die Kirche in aller Welt den Weltmissionssonntag. Dazu bringe ich Euch meinen Gruß aus Rom, wohin der Hl. Vater alle Bischöfe wieder gerufen hat.

Hierher begleitet uns die tägliche Sorge um Euch alle, daß Ihr echte Christen bleibt, würdig, den Namen unseres Erlösers zu tragen und Seine Zeugen zu sein.

Hier bedrängt uns noch mehr die Sorge um die Zukunft der Kirche in den weiten Räumen der Welt, in denen Millionen aus dem Dunkel zum Licht streben. Hier erfahren wir Tag um Tag von unseren Mitbrüdern aus den jungen Kirchen der Missionen, wie hoffnungsvoll die Ansätze zu einer im Land verwurzelten Kirche sind. Noch mehr aber erfahren wir leidvoll, wie gering noch der Einsatz der Länder mit langer christlicher Vergangenheit für die Riesenaufgabe unserer Missionare ist.

Das Wort des Herrn: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch“ gilt uns allen, nicht nur den nächstberufenen Glaubensboten. Darum bitte ich Euch herzlich und dringend: Vereinigt Euch am kommenden Sonntag in Gebet und hl. Meßopfer für die Missionen um den Altar! Bringt an den Altar ein wirkliches Opfer mit, das der Größe unserer gemeinsamen Verantwortung für das Heil

Ungezählter und der aufopfernden Arbeit unserer Missionare angemessen ist. Diese Kernaufgabe der Weltkirche erfüllen wir nicht allein mit einer einmaligen Spende, sondern durch ständige Unterstützung des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, das ureigenstes Missionswerk des Hl. Vaters ist.

Ihr habt durch das Fastenopfer auch dieses Jahres zur Heilung von Krankheit und Linderung der leiblichen Not in der Welt mit einer Großmut beigetragen, die weltbekannt geworden ist. Ihr werdet sicher der Missionskirche Euch nicht versagen, die um das Heil unsterblicher Seelen und ihre Heiligung ringt. Ich verlasse mich auf Euch und Eure Treue zum Missionsauftrag Jesu Christi.

Euch alle, Eure Gebete und Opfer nehme gnädig an der Allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Rom, den 28. September 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissions-Sonntag.

Der Weltmissions-Sonntag soll am 20. Oktober in allen Kirchen, Klosterkirchen und Kapellen gehalten werden. Am Sonntag vorher, dem 13. Oktober 1963, ist das vorstehende Hirtenwort in allen hl. Messen zu verlesen. In allen hl. Messen am Weltmissions-Sonntag sollen die Orationen aus der

Votivmesse „Pro propagatione fidei“ mit den Gläubigen gebetet werden. In der Predigt soll der Seelsorger die Verantwortung jedes Christen für die Missionskirche eindringlich darstellen mit dem Ziel, in der Gemeinde das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten oder zu fördern, daß es den Wünschen des Hl. Vaters gerecht werden kann. Dabei ist die Einladung zur Mitgliedschaft wesentlich.

In allen Gottesdiensten soll eine Missionskollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle anderen Missionsspenden an diesem Tag sind ohne Abzug in üblicher Weise der Bistumskasse für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung zuzuführen. Diese Kollekte soll am Sonntag vorher nach Verlesung des Hirtenwortes warm empfohlen werden.

Über die Hilfen zur wirksamen Durchführung dieses Sonntags sind alle Pfarrgemeinden durch die Aachener Zentrale unterrichtet. Insbesondere wird empfohlen, die Sonderzeitung „Du und die Welt“ und die Sammeltütchen schon am 13. Oktober an den Kirchtüren zu verteilen.

Es wird empfohlen, die Gläubigen auf folgende Sendungen des Deutschen Fernsehens aufmerksam zu machen: Das 1. Deutsche Fernsehen berichtet am 20.10.1963 um 11 Uhr unter dem Titel „Treffpunkt Rom“ über deutsche Missions Bischöfe beim Konzil; diese Sendung wird am Nachmittag des 21.10. zu noch nicht festgesetzter Zeit wiederholt. Das 2. Deutsche Fernsehen bringt am 13.10.1963 von 19 bis 19.30 Uhr eine Sendung über die Missionsarbeit in Hong Kong. Außerdem wird im „Tagebuch der Katholischen Kirche“ über die Katechisten-Aktion der Aachener Missionszentrale berichtet, und zwar voraussichtlich am Montag, dem 7. Oktober, von 20 bis 20.30 Uhr. Der WDR NDR überträgt am 20.10.1963 um 10 Uhr einen Rundfunk-Gottesdienst mit Predigt zum Weltmissionssonntag.

Nr. 245 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie
Herz Jesu in Wickrathhahn
Dekanat Rheydt.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie Herz Jesu in Wickrathhahn wird aus der Pfarre St. Antonius in Wickrath ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie Herz Jesu in Wickrathhahn werden wie folgt festgelegt:
Vom Schnittpunkt des Schillingstaler Weges mit dem Dahler Weg nordwestlich vom Voigtshof verläuft die Grenze zunächst nach Südosten entlang der Achse des Dahler Weges bis zur Bundesbahnlinie Mönchengladbach-Aachen, dann nach Südwesten entlang der Bundesbahnlinie bis zum Uhlenweg, weiter nach Nordwesten und dann nach Norden entlang dem Uhlenweg und dem

Buschweg bis zur Stadtgrenze von Rheydt, schließlich nach Osten entlang der Stadtgrenze von Rheydt bis zum trigonometrischen Punkt 74,5 und endlich in geradliniger Fortsetzung bis zum Schnittpunkt des Schillingstaler Weges mit dem Dahler Weg (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Antonius in Wickrath erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Antonius in Wickrath vom 27. Mai 1963.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 31. August 1963
Gz.: 51.11 — 2995/61

Die durch die Urkunde des H.H. Bischofs zu Aachen vom 31. August 1963 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie Herz Jesu in Wickrathhahn wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 10. September 1963

L. S. Der Regierungspräsident
i. V. gez. Dr. Liese

Nr. 246 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie
St. Barbara in Broichweiden
Dekanat Würselen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der Seelsorgebezirk St. Barbara in Broichweiden wird aus der Pfarre St. Nikolaus in Broichweiden ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Barbara in Broichweiden werden wie folgt festgelegt:

Vom Auftreffen der Grenze der Zivilgemeinde Broichweiden auf die Bundesstraße 1 bei km 12,1 verläuft die Grenze nach Süden westlich entlang der Bundesstraße 1 bis zum Flurweg „An der Steingasse“ bei km 10,950. Dort zweigt sie rechtwinklig nach Nordwesten ab, folgt dem Flurweg „An der Steingasse“ bis zur nächsten Wegekreuzung und geht anschließend in westlicher Richtung weiter entlang dem Weg südlich der Fluren Langefuhr und Holunderbaum bis etwa 200 m hinter der Kreuzung mit der Blumenrather Straße. Hier zweigt sie rechtwinklig nach Norden ab, folgt etwa 320 m dem Weg westlich entlang der Flur Holunderbaum bis zur Abzweigung des nächsten Flurweges, biegt dann rechtwinklig nach Westen ab und geht in gerader Linie weiter bis

zum Broicher Bach. Sie folgt nach Norden dem Broicher Bach bis etwa 50 m hinter der Kläranlage, biegt dort nach Nordosten ab und geht entlang der Böschung am Broicher Weiher, bis sie auf den Weg, der nördlich entlang dem Broicher Weiher verläuft, auftrifft. Sie folgt diesem Weg in nordwestlicher Richtung und setzt sich an der Bundesbahnlinie Aachen-Jülich geradlinig fort bis zur Grenze der Zivilgemeinde Broichweiden. Von hier aus ist die Nord- und Nordostgrenze der Pfarrvikarie identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Broichweiden bis zu deren Auftreffen auf die Bundesstraße 1 bei km 12,1 (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Nikolaus in Broichweiden erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Nikolaus in Broichweiden vom 15. Juli 1963.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 20. August 1963

Gz.: 51.11—2378/62

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 20. 8. 1963 — Gz.: 51.11—2378/62 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Barbara in Broichweiden wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Aachen, den 9. September 1963

— 41.02/3 — Der Regierungspräsident
i. V. gez. Siegel

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 247 Richtlinien für Regionale Arbeitsgemeinschaften im Bistum Aachen.

Aachen, 25. September 1963

Wie bereits auf der Diözesankonferenz vom 27.—28. Mai 1963 angekündigt, sollen zum Zweck der Förderung und Unterstützung kirchlicher und gemeinnütziger Aufgaben und Einrichtungen in den 14 Städten bzw. Kreisen unseres Bistums (vgl. Personal-Schematismus S. 18/19) Arbeitsgemeinschaften gegründet werden, deren Aufgabenbereich und Arbeitsweise in folgendem festgelegt werden:

I.

Ihre Aufgaben bestehen vor allem darin:

die Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit auf überpfarrlicher Ebene zu pflegen und sie in den einzelnen Pfarrgemeinden anzuregen und zu unterstützen,

in verschiedenen Aufgabenbereichen, die von den Pfarrkapiteln und den Arbeitskreisen des Katholikenausschusses wahrgenommen werden, geeignete Maßnahmen der Förderung in Zusammenarbeit zu planen und durchzuführen,

die für diese Arbeit notwendigen Einrichtungen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen,

Träger solcher Einrichtungen zu sein.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

II.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den zuständigen Dechanten oder einem vom Kapitel beauftragten Pfarrer und dem Vorstand des Katholikenausschusses der Stadt bzw. des Kreises. Ferner gehören zu ihr der Geistliche Leiter und

der Geschäftsführer der Regionalstelle und die Leiter der Arbeitskreise des Katholikenausschusses.

Die Arbeitsgemeinschaft leitet der zuständige Stadt- bzw. Kreisdechant als 1. Vorsitzender in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Stadt- bzw. Kreiskatholikenausschusses und dem Geistlichen Leiter der zuständigen Regionalstelle als stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Etwaige personelle Anstellungen seitens der Arbeitsgemeinschaft werden im Auftrage des Bistums durchgeführt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

III.

Der Arbeitsgemeinschaft steht eine Regionalstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Seite. Die Regionalstelle ist eine Einrichtung des Bistums Aachen, die dem Referat für Seelsorgeaufgaben im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet ist. Der Bischof ernennt den Geistlichen Leiter der Regionalstelle. Ihr Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter werden von der Arbeitsgemeinschaft im Auftrage des Bistums angestellt.

Die Regionalstelle dient darüber hinaus der Koordination von Seelsorgeaufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört, eine planvolle Gemeinschaftsarbeit der Seelsorger und Laien anzuregen und vorzubereiten.

Der Geistliche Leiter der Regionalstelle ist berechtigt, an den Dekanatskapiteln und sonstigen Zusammenkünften der Seelsorger und Laien innerhalb der Region teilzunehmen.

IV.

Die Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 248 Ein neuer Bildungsweg für Berufstätige zum Priestertum.

Aachen, 25. September 1963

S. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof von Köln hat am 13. März 1963 ein „Institut zur Erlangung der Hochschulreife“ in Neuß errichtet. Diese neue Schule hat den Unterricht zum Sommersemester begonnen und nimmt jetzt bis 20. Oktober weitere Studierende zum kommenden Wintersemester auf.

Das Friedrich-Spee-Institut ist im Collegium Marianum eingerichtet, das 1616 von den Jesuiten gegründet, eine christlich-humanistische Bildungstradition hat, die seit 1950 im Erzbischöflichem Abendgymnasium und seit 1963 in diesem Institut auch beide Schularten des Zweiten Bildungswegs für berufstätige junge Menschen im Sinne eines zeitgerechten christlichen Humanismus auswertet.

Das Institut ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungswegs, die begabte junge Menschen, die sich im Berufsleben bewährt haben, in 5 Semestern zur Hochschulreife führt. Das Reifezeugnis, das an der Schule selbst erworben wird, berechtigt zum Studium an allen Fakultäten. Das Institut will vor allem kirchliche und pädagogische Berufe auf das akademische Studium vorbereiten.

Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Taufschein,
- b) Zeugnisse von Geistlichen, besonders des Ortspfarrers,
- c) amtsärztliches Attest,
- d) Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungswegs und der mitteilbaren Berufsmotive,
- e) amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Fachschul- oder die Realschul- oder die mittlere Reife einer höheren Schule,
- f) amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Gehilfen- oder Gesellen- oder Facharbeiterprüfung,
- g) zwei Lichtbilder in Paßformat mit Unterschrift auf der Rückseite.

Die Aufnahmeprüfung besteht in einem schriftlichen und mündlichen Teil. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Prüfung soll weniger ein spezielles Sachwissen als die Begabung zu geistiger Arbeit erkennen lassen.

Schulgeld wird nicht erhoben. Bedürftigen Schülern wird vom zweiten Semester an bei befriedigenden Leistungen auf Antrag eine Studien-

beihilfe gewährt. Berufsarbeit ist nicht möglich, da das Institut eine Tagesschule ist.

Wir bitten, berufstätige Jungmänner, die für das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Institut geeignet erscheinen, auf diesen neuen Bildungsweg aufmerksam zu machen. Weitere Informationen gibt der Direktor des Collegium Marianum, Neuß, Postfach 381.

Nr. 249 Richtlinien für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen.

Aachen, 25. September 1963

In der Sammlung: Die Schule in Nordrhein-Westfalen, eine Schriftenreihe des Kultusministeriums, sind als Heft 8-b „Die Richtlinien für den Unterricht in der Höheren Schule: Katholische Religionslehre“ erschienen.

Wir machen auf die Richtlinien, die vorerst für 2 Jahre gelten, geziemend aufmerksam und bitten um gewissenhafte Beachtung und Erprobung.

Das Heft kostet 4.— DM und sollte von allen, die Religionsunterricht in der Höheren Schule erteilen, erworben werden.

Nr. 250 Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr.

Aachen, 26. September 1963

In der Sammlung: Handbuch für die Glaubensunterweisung des 3. und 4. Schuljahres, herausgegeben von Prof. Dr. Theoderich Kampmann (Verlag Schöningh) ist ein „Katechetischer Kommentar zum neutestamentlichen Teil des Glaubensbuches“ von Gertrud Keßler und Therese Ulrich erschienen. Die Verfasserinnen sind Mitarbeiterinnen des Glaubensbuches.

Wir weisen empfehlend auf das Buch hin. Sein Preis beträgt 8.80 DM. (211 S.)

Nr. 251 Kommentar zur Friedensenzzyklika „Pacem in Terris“.

Aachen, 26. September 1963

Unter vorgenanntem Titel hat Herr Regens Prof. Dr. Hünermann einen Kommentar (120 S.) zum Rundschreiben Papst Johannes' XXIII. herausgegeben.

Der Kommentar will helfen, das Rundschreiben in der Erwachsenenbildung, in den Vereinen, den Sozialen Seminaren und in den Schulen zur intensiven Auswertung kommen zu lassen.

Wir bitten um rechte Verbreitung dieser gehaltvollen Schrift. Die Religionslehrer der Höheren Schulen wollen sich dazu bemühen, daß der Kommentar nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in der Philosophischen Arbeitsgemeinschaft und in der Gemeinschaftskunde verwendet wird. Der Preis des Buches beträgt 2.— DM.

**Nr. 252 Konferenz
der Geistlichen Leiter der Legio Mariae.**

Aachen, 26. September 1963

Von Montag, dem 25. November abends, bis Freitag, dem 29. November 1963 morgens, findet im Haus Werdenfels bei Regensburg (Station Undorf der Strecke nach Nürnberg) eine Konferenz für die Priester aller deutschen Diözesen statt, die bereits Legionsgruppen betreuen oder solche Gruppen einführen wollen. Diese Tage der Besinnung und Aussprache sollen dem Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung und Vertiefung der Arbeit in der

Legio Mariae dienen. Anmeldungen werden erbeten an das Diözesanexerzitienhaus 8411 Werdenfels, Post Eichhofen, Ruf 09404 (Nittendorf) 205.

**Nr. 253 Anschriftsänderung
des Diözesangehörlosenseelsorgers.**

Aachen, 26. September 1963

Ab sofort lautet die Anschrift des Diözesangehörlosenseelsorgers: Wolfgang Römer, Pfarrer an der Rhein. Landesblindenbildungsanstalt, 516 Düren, Meckerstraße 1—3, Postfach 195, Tel. 29 47.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

**Nr. 254 Verordnung
über das Leichenwesen vom 21. Mai 1963.**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**A. Die Bestattung menschlicher Leichen
§ 1**

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die örtliche Ordnungsbehörde nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die örtliche Ordnungsbehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine

Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonst ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhallen können die Leichenhallen der Krankenhäuser treten.

§ 3

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsort ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

§ 4

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Anhören des Amtsarztes gestattet werden.

§ 5

Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme beschäftigt sein. Bei dem Rasieren von Leichen durch Friseure dürfen keine Geräte benutzt werden, die auch dem Gebrauche für Lebende dienen.

§ 6

(1) Die Leichen von Personen, welche an Diphtherie, übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach, Typhus abdominalis und Paratyphus gestorben sind, müssen ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher eingehüllt werden, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (5 proz. Kresolseifenlösung, $\frac{1}{10}$ proz. Sublimatlösung oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften oder ein dringendes Verlangen der Bestattungspflichtigen das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter den von dem zuständigen Amtsarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Satz 1) geschehen.

(2) Die Leichen von Personen, welche an einer der im Absatz 1 genannten Krankheiten verstorben sind, müssen sobald als möglich in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarge, dessen Boden durch eine reichliche, etwa 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, eingesargt werden. Die Särge sind sofort zu schließen und mit möglicher Beschleunigung in eine Leichenhalle oder, falls eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten Raum zu bringen, der nicht gleichzeitig als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum dienen darf. Ein Ausstellen der Leiche im Sterbehaus ist verboten.

(3) Personen, welche mit Leichen der im Absatz 1 genannten Art in unmittelbare Berührung (z. B. beim Waschen, Einsargen) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtung waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendeter Tätigkeit mindestens 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Absatz 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes können bei den im Absatz 1 genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

B. Die Wiederausgrabung von Leichen

§ 7

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ist der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten oder bestehen Zweifel an der Todesursache, muß dem Antrag auf Wiederausgrabung der Leiche ein Zeugnis des Amtsarztes darüber beigefügt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege

§ 8

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatz des Sterborts nur befördert werden, nachdem von der örtlichen Ordnungsbehörde zu diesem Zwecke ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

§ 9

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

- a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirks oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,
- b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,
- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der Landesuniversitäten befördert werden soll.

§ 10

(1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalls,
2. der ordnungsbehördliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,
3. das Zeugnis eines bestellten Arztes; dieses muß enthalten:
 - a) Name und Stand des Toten,
 - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - c) Todestag,

d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,

4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Amtsarzt ausgestellt sein.

§ 11

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Orte als dem Bestattungsort am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenteförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Amtsarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D Schlußbestimmungen

§ 13

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere internationale Vereinbarungen und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 38) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 15

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Leichenpaß

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des
am 19 in (Ort)
an (Todesursache)
verstorbenen
..... (Stand), Vor- und Zuname und
Geburtsdatum des Verstorbenen, bei Kindern Stand
der Eltern)
soll durch Pferdefuhrwerk, Kraftwagen von

über nach
zur Erd-, Feuer-Bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, werden gebeten, die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

..... den 19

(Behörde)

(Siegel)

— GV. NW. 1963 S. 200.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 255

Kirchenbänke und Chorstühle abzugeben.

Die Katholische Kirchengemeinde 4155 Grefrath, Dunkerhofstraße 4 (Ruf Grefrath 2251), hat etwa zehn neugotische Kirchenbänke (3,80 m) und zwei dreisitzige neugotische Chorstühle preiswert abzugeben.

Nr. 256 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Notburga Viersen-Rahser ist ab sofort neu zu besetzen. Neubauwohnung vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das Pfarramt 406 Viersen-Rahser, Nelkenweg 1, erbeten.

Nr. 257 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 17. Juli 1963 Pfarrer Wilhelm Gelsdorf nach Annahme der krankheitshalber erfolgten Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt zum Subsidiar in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich, ernannt;
- am 1. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Petrus van Wersch SCJ auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 93-112 der Diözesanstatuten in Lich-Steinstraß St. Andreas und Matthias, Dekanat Hasselsweiler, erteilt;
- am 2. Aug. 1963 Prof. Dr. Josef Lappas SAC auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147-149, 151 der Diözesanstatuten in Viersen, Krankenhaus Maria Hilf, Dekanat Viersen, erteilt;
- am 5. Aug. 1963 dem Ordenspriester P. Kamillus Notermans SVD auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147-149, 151 der Diözesanstatuten in Bracht, St. Franziskus-Hospital, Dekanat Lobberich, erteilt;
- am 11. Sept. 1963 Pfarrer Hubert Becker nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Arsbeck St. Adelgundis mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in den Ruhestand versetzt;

Es wurden ernannt:

- am 1. Aug. 1963 Hahn Jakob, Vikar in Krefeld-Uerdingen St. Paul, zum Pfarrvikar daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 1. Sept. 1963 Heyers Josef, Vicarius adiutor in Laurenzberg St. Laurentius, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aldenhoven;
- am 17. Sept. 1963 Hohn Johannes, Pfarrer in Würselen-Scherberg St. Marien, zum Pfarrer in Geilenkirchen-Hünshoven St. Johann B., Dekanat Geilenkirchen;

am 23. Sept. 1963 Schuh Josef, zur Aushilfe Religionslehrer im Erzbistum Köln, zum Pfarrvikar in Hoengen-Begau St. Michael, Dekanat Alsdorf.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 12. Sept. 1963 Lükschen Heinrich, geb. am 9. Dezember 1898 in Holzheim bei Neuß, gew. am 5. März 1925, Pfarrer i. R. von Düren St. Marien, Rektor am St.-Josef-Krankenhaus in Prüm (Diözese Trier);

R. I. P.

Nr. 258 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 15. September 1963 die erweiterte Pfarrkirche St. Lambertus zu Hückelhoven und den neuen Hochaltar in honorem S. Lamberti Episcopi et Martyris.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 12. September 1963 spendete er in der Kirche der Franziskaner zu Mönchengladbach folgende hl. Weihen: 4 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, am 13. September denselben die 4 niederen Weihen, sowie außerdem 3 Fratres die Subdiakonatsweihe, am 14. September 2 Fratres Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe sowie dem Frater Diakon Guntram Esser die hl. Priesterweihe.

Am 18. September 1963 spendete er in der Pfarrkirche zu Brand (Dekanat Kornelimünster) das hl. Sakrament der Firmung 261 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 15. September 1963 konsekrierte er den Hochaltar der Pfarrkirche zu Tondorf, Dekanat Blankenheim, in honorem S. Lamberti M.

Am 20. und 21. September 1963 spendete er einem Alumnus der Kongregation vom Oratorium des hl. Philipp Neri zu Aachen in der Kapelle des Oratoriums die Tonsur und die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 15. Oktober 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 264 Präsidat-Kurs der KJG	141
Nr. 259 Entscheid der Hl. Ritenkongregation: Rituale Romanum	139	Nr. 265 Religionslehrtagung	141
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 266 Aufnahme in Studienheime	141
Nr. 260 Einrichtung einer „Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen“ und Arbeitsteilung im Seelsorge-Referat des Bischöflichen Generalvikariates	139	Nr. 267 Versicherungen	142
Nr. 261 Brautmesse: Rubrizistischer Hinweis	140	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 262 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963	140	Nr. 268 Dauer der Osterferien	142
Nr. 263 Lebensbuch „Start ins Leben“ für junge Gehörlose	141	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 269 Priesterexerzitien	143
		Nr. 270 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Ver eins	143
		Nr. 271 Personalchronik der Diözese Aachen	143

Römische Dekrete.

Nr. 259 **Entscheid** **der Hl. Ritenkongregation: Rituale Romanum.**

Nachstehende Fragen — vorgelegt vom H. H. Erzbischof von Birmingham — hat die Hl. Ritenkongregation wie folgt beantwortet (Vgl. Ephemerides liturgicae 1963/III):

1. Utrum antiphonae omnes in Rituali Romano semper recitari debeant integrae tam ante quam post psalmum?

Responditur: Affirmative.

2. Utrum in precibus Ritualis Romani conclusio brevior semper sit adhibenda?

Responditur: Affirmative, exceptis precibus in administranda S. Confirmatione.

3. Utrum, in fine ritus sepeliendi parvulos, canticum „Trium puerorum“ adhuc recitari oporteat cum sacerdos a sepulcro in ecclesia revertitur?

Responditur: Negative.

4. Utrum in functionibus Ritualis Romani adhiberi debeat tantummodo nova psalmorum versio, uti in editione typica a. 1962, ita ut antiqua versio omnino iam sit prohibita?

Responditur: Negative.

Entsprechend dieser Entscheidung ist z. B. beim Beerdigungsritus vor dem „De profundis“ und vor dem „Benedictus“ die ganze Antiphon zu rezitieren oder zu singen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 260 **Einrichtung einer** **„Diözesanstelle zur Vertretung und** **Koordination der Organisationen“** **und Arbeitsteilung im Seelsorge-Referat** **des Bischöflichen Generalvikariates.**

Aachen, 8. Oktober 1963

Zur Intensivierung des Kontaktes zwischen den Katholischen Organisationen und dem Bistum hat

S. Exzellenz unser H. H. Bischof die Einrichtung einer „Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen“ angeordnet. Diese Stelle wird in Zukunft alle Vorgänge bearbeiten, die zwischen dem Bistum und den Organisationen zu regeln sind. Insbesondere vertritt sie die Anliegen der verschiedenen Gemeinschaften im Seelsorge-Referat und vermittelt die Anregungen des Bistums den Organisationen. Ferner soll sie sich bemühen

um eine Koordinierung und Kooperation aller Organisationen.

Die Leitung dieser neuen Diözesanstelle wurde H. H. Diözesandirektor Heinrich Pütz übertragen.

Ferner wurde wegen des wachsenden Umfangs und der größeren Differenzierung der Aufgaben des Seelsorge-Referates eine Arbeitsteilung vorgenommen. Während S. Exzellenz dem H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer vor allem der Bereich „Geistliche Grundlegung der Seelsorge“ obliegt, übernimmt Msgr. Philipp Boonen die Sorge für „Spezielle Aufgaben der Seelsorge- und Bildungsarbeit“. Zu letzterem Arbeitsbereich gehört auch die oben genannte Diözesanstelle.

Nr. 261 Brautmesse: Rubrizistischer Hinweis.

Aachen, 8. Oktober 1963

Die Erfahrung, daß gelegentlich noch Unklarheiten über die geltenden rubrizistischen Bestimmungen herrschen, veranlaßt uns, auf folgendes hinzuweisen:

Die Brautmesse hat nach dem neuen Rubrikenkodex (nn. 341—344; 378—381) den liturgischen Rang 2. Klasse. Sie läßt als Missa lecta nur eine Kommemoration zu, als Missa in cantu nur eine privilegierte Kommemoration.

Das Formular der Brautmesse wird genommen an allen liturgischen Tagen 2., 3. und 4. Klasse, außer an Sonntagen. Dieses Formular hat stets Gloria, kein Credo; nur innerhalb der Weihnachtsoktav wird das Credo eingefügt „ratione octavae“. Im Brautamt ist stets der tonus sollemnis zu nehmen.

An liturgischen Tagen der 1. Klasse und an Sonntagen ist die Tagesmesse zu nehmen, bei der die Oration der Brautmesse an die Tagesoration sub unica conclusione angefügt wird. Ob Gloria oder Credo gebetet wird, richtet sich hier nach der Qualität der Tagesmesse. Der Brautsegen ist an seiner Stelle im Kanon zu erteilen.

Nur an den drei letzten Tagen der Karwoche und an Allerseelen sind auch die Kommemorationen der Brautmesse und der Brautsegen verboten.

Im Vorstehenden handelt es sich um rubrizistische Vorschriften. Unabhängig davon bleibt die feierliche Einsegnung der Ehe in der geschlossenen Zeit verboten (can. 1108 § 2 CJC).

Nr. 262 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963.

Aachen, 8. Oktober 1963

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Hl. Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bez. der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders (möglichst in Blockschrift und mit der neuen Postleitzahl seines Wohnortes) und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der nachfolgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 25 85 oder Stadtparkasse Paderborn S 27 64.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Priester applizieren deshalb die zweite und dritte hl. Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der Diaspora, beson-

ders auch für die Förderung des Priesternachwuchses Mitteldeutschlands.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Hl. Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 263 Lebensbuch „Start ins Leben“ für junge Gehörlose.

Aachen, 9. Oktober 1963

Das Lebensbuch „Start ins Leben“ soll in erster Linie im Religionsunterricht den Schüler der Abschlußklasse der Gehörlosen- und Schwerhörigenschule für das Leben vorbereiten. Die Schrift soll ihn dann begleiten und helfen, ein christliches Leben zu führen. Es sind darin alle wichtigen Probleme behandelt, denen der Gehörlose im täglichen Leben begegnet. Bestellungen nimmt entgegen H. H. Superior Richard Selig, 7231 Schramberg-Heiligenbronn.

Das Buch kostet 3,95 DM; bei Abnahme von 5 Exemplaren 3,80 DM; von 10 Exemplaren 3,70 DM.

Wir machen die Seelsorger auf diese Schrift aufmerksam und bitten um ihre Verbreitung.

Nr. 264 Präsidat-Kurs der KJG.

Aachen, 9. Oktober 1963

Vom 11.—14. November 1963 findet ein Kurs für Pfarrpräsidat der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft im Karlsheim in Kirchähr bei Montabaur statt.

Themen: 1. Soziologie der heutigen Pfarrgemeinde.

Referent: Dr. W. Menges, Leiter des Katholischen Instituts für Sozialforschung in Königstein und Assistent am Soziographischen Institut der Universität Frankfurt.

2. Aufbau und Leben der KJG in der Pfarrgemeinde.

Genauer Termin: Montag, den 11. November, 19.00 Uhr, bis Donnerstag, den 14. November, mittags.

Tagungsbeitrag: 10,00 DM. Fahrtkostenerstattung 50%.

Anmeldungen sind per Postkarte zu richten an die Bundesstelle der KJG, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nähere Angaben gehen den Teilnehmern zu.

Nr. 265 Religionslehrertagung.

Aachen, 10. Oktober 1963

Am Montag, dem 28. Oktober 1963, findet im „Brunnenhof“, Mönchengladbach, Abteistraße 45, die diesjährige Tagung der Diözesangruppe Aachen des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes statt.

Programm der Tagung:

10 Uhr Lektor der Exegese P. Dr. theol. Bertram Hessler OFM.

„Das Kerygma der Bibel, insbesondere der biblischen Urgeschichte“.

15 Uhr Allgemeine Aussprache. Bei dieser Diskussion berichtet ein Fachbiologe über „Ergebnisse und Theorien der Naturwissenschaften zur Frage nach der Entstehung des Menschen“,

und Lektor der Dogmatik P. Dr. theol. Alexander Gerken OFM stellt „Fragen des Dogmatikers an den Exegeten und an den Naturwissenschaftler“.

17 Uhr Verbandsangelegenheiten.

Zur der Tagung sind die Herren Geistlichen sowie die übrigen Herren und Damen, die an Gymnasien und Realschulen Religionsunterricht erteilen, eingeladen. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die Kollegen und Kolleginnen aus dem Laienstande auf die Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 266 Aufnahme in Studienheime.

Aachen, 10. Oktober 1963

Wir haben Veranlassung, unsere Herren Pfarrer und Religionslehrer nochmals auf die Aufnahme von Jungmännern in unsere priesterlichen Bildungsanstalten hinzuweisen. Es handelt sich in erster Linie um die Abendgymnasien Neuß, Mainz und um das Apostolat für Priester- und Ordensberufe in Burg Lantershofen u. ä. Wenn sich Jungmänner um eine solche Aufnahme bemühen, bitten wir die

Herren Pfarrer und Religionslehrer, zeitig unser Einverständnis zu dem Eintritt in ein solches Heim einzuholen.

Nr. 267 Versicherungen.

Aachen, 10. Oktober 1963

Hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß — im Interesse der Pfarrgemeinden — alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Es entfällt dadurch jegliche direkte Korrespondenz zwischen Pfarrgemeinde und Versicherungsgesellschaft. Nicht zuletzt bitten wir, auch alle Schäden dem Generalvikariat zu melden. Prämienrechnungen sind sofort nach Eingang hierhin weiterzuleiten, damit diese geprüft und die Zahlungsanweisung von hier aus veranlaßt werden kann.

Hinsichtlich der Versicherung der Jugend ist zu beachten, daß die organisierten Sportler (DJK) nicht durch den Vertrag des Bistums bei der Aachener und Münchener Versicherungsschutz genießen. Alle Unfälle, die sporttreibende katholische Jugendliche beim regelmäßigen Wettspiel oder beim Training erleiden, genießen also keinen Versicherungsschutz durch uns. Wenn sich der Unfall aber beim einfachen Spieltunnen, bei Leibesübungen, Fahrten, Heimabenden, Kursen, Tagungen etc. ereignet, ist Versicherungsschutz gegeben. Alle durch die Pfarrgemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) veranstalteten Feste genießen Haftpflichtversicherungsschutz, auch wenn diese Feste dem Generalvikariat nicht gemeldet wurden.

Alle im Laufe des Jahres neu errichteten pfarr-eigenen Kindergärten und -Horte sind unverzüglich mit der Zahl der Kinder und Aufsichtspersonen dem Generalvikariat zu melden. Alle Kinder und

Aufsichtspersonen genießen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Versicherungsprämien dürfen nicht etatisiert werden.

Um jeder Pfarrgemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wurde allen Pfarren eine Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrkarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand möge die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Von allen durch das Generalvikariat zustande gekommenen Verträgen besitzt außer dem Generalvikariat die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine. Von allen anderen, hauptsächlich alten Versicherungen, ist nur 1 Exemplar vorhanden, das beim Generalvikariat aufbewahrt wird. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und zur Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden nicht etatisiert, sondern über das Generalvikariat mit der Berufsgenossenschaft direkt verrechnet. Dazu ist erforderlich, daß die „Nachweise zur Beitragsberechnung“ ordnungsgemäß ausgefüllt ebenso an das Generalvikariat gesandt werden wie die Beitragsrechnungen selbst.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß Pfarrhelfer, Küster, Organisten, Heizer, Putzfrauen und sonstige gegen Entgelt Beschäftigte, soweit sie nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angehören, durch das Bistum pauschal bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert sind.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 268 Dauer der Osterferien.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 36— 70/0 Nr. 771/63

4 Düsseldorf, den 10. Juni 1963
Karltor 7

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Prälat Fillbrandt
5 Köln
Marzellenstraße 32

Betr.: Dauer der Osterferien.

Die Osterferien werden in der Regel so gelegt, daß sie von der Mitte der Karwoche bis einige Tage nach dem Weißen Sonntag reichen. Für 1964 sind sie vorgesehen vom 26. 3.—8. 4. 1964 (Ostern 29./30. 3.).

Leider muß von dieser Regel abgewichen werden, wenn das Osterfest auf einen späten Termin fällt, etwa in die Zeit zwischen dem 14. und 25. 4.

Das Schuljahr schließt nämlich am 31. 3., während die Schulaufnahme, der Übergang zu weiterführenden Schulen und die Klassenbildung erst am Tag nach den Osterferien möglich sind. Die Klassen werden vom 1. 4. bis zum Beginn der Osterferien weitergeführt, aber diese Tage können unterrichtlich nicht voll genutzt werden. Die Schüler sind schon versetzt, aber die Klasse, in die sie nach den Ferien gehen werden, ist noch nicht gebildet.

Deshalb bin ich gezwungen, den Beginn der Osterferien möglichst nahe an den 1. April zu legen, und 1963, als Ostern auf den 14./15. April fiel,

mußten die Osterferien eine Woche früher als üblich beginnen und konnten nicht über den Weißen Sonntag hinaus dauern.

Die von Ihnen erwähnten Schwierigkeiten können durch Beurlaubung der Erstkommunikanten für die Vorbereitungen und den Montag nach dem Weißen Sonntag vermindert werden. Darauf habe ich in früheren Jahren, in denen eine ähnliche Regelung der Osterferien notwendig war, durch Erlasse hingewiesen. Eine Erinnerung hielt ich nicht für angebracht, da nach meiner Erfahrung diese Erleichterung allgemein üblich geworden ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 269 Priesterexerzitien.

Vom 10.—16. November 1963 findet in Essen-Borbeck, St. Augustin, Borbecker Straße 108, ein Exerzitienkurs für Priester statt. Der Kurs wird von den deutschen Mitarbeitern Pater Lombardis (Bewegung für eine Bessere Welt) geleitet. Er beginnt am 10. abends und endet am 16. morgens.

Anmeldungen an das Exerzitienhaus Essen-Borbeck, St. Augustin, erbeten.

In 5451 Leutesdorf/Rh., Exerzitienhaus, Ruf Neuwied 22071

11.—15. November 1963

(P. Joseph M. Schultheis MSJ)

20.—24. Januar 1964

Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen.

4.—7. November 1963

(Prälat Professor Dr. Johannes Kraus).

Nr. 270 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins.

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit: Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 6. November 1963, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2 (Zimmer 117, I. Etage).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
5. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle Aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 271 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 1. Oktober 1963 Direktor Msgr. Philipp Boonen zum Wirklichen Geistlichen Rat (Generalvikariatsrat) ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 2. Okt. 1963 P. Karl Wevers SMM auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147, 149, 151 der Diözesanstatuten in Rheydt-Odenkirchen Städtisches Krankenhaus, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 10. Okt. 1963 Berufsschulpfarrer Heinrich Pütz, Geilenkirchen, zum Diözesandirektor der Diözesanstelle zur Vertretung und Koordination der Organisationen ernannt;

am 10. Okt. 1963 Vikar Peter Josef Quirnbach, Krefeld, zum Geistlichen Leiter der Regionalstelle Krefeld ernannt;

am 10. Okt. 1963 Kaplan Wolfgang Schröer, Mönchengladbach, zum Geistlichen Leiter der Regionalstelle Mönchengladbach-Rheydt ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Okt. 1963 Rehmann Bernhard Theodor, geb. am 9. Februar 1895 in Essen-Altenessen, gew. am 18. Februar 1923, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular, Domkapellmeister, Wirklicher Geistlicher Rat, Professor am Bischöflichen Priesterseminar;

am 8. Okt. 1963 Künster Anton, geb. am 20. Januar 1905 in Derichsweiler, gew. am 7. März 1936, Pfarrer in Huchem-Stammeln St. Josef.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Sept. 1963 Kreuzberg Ernst, Päpstlicher Hausprälat, Ehrendomherr, Stadtdechant a. D., Pfarrer an Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf, 75 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 16. Sept. 1963 Probst Max, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrer an St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 19. Sept. 1963 Felten Franz, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrer an St. Ulrich in Frechen-Buschbell, 57 Jahre alt;

am 20. Sept. 1963 Klug Wilhelm, Pfarrer i. R., Rektoratspfarrer an St. Johannes Ev. in Hilden, 56 Jahre alt;

am 24. Sept. 1963 Enkeler Joseph, Definitor und Pfarrer an St. Agatha in Agathaberg, 66 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 1. November 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 272 Oratio imperata für das Konzil	145	Nr. 278 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	147
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 273 Bischofsgedenktag	145	Nr. 279 Literatur über den Beruf der Seelsorgehelferin	147
Nr. 274 Borromäus-Tag	146	Nr. 280 Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr	148
Nr. 275 Neue Präfationen	146	Nr. 281 Neuauflage des Sakramentenbuches „Das Got- teskind“	148
Nr. 276 38. Internationaler Eucharistischer Weltkongreß in Bombay — Dezember 1964	146	Nr. 282 Treuhandbuch (Pfarramtskassenbuch)	148
Nr. 277 Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseel- sorge stehen	147	Nr. 283 Pilege und Wartung von Heizungsanlagen	149
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 284 Priesterexerzitien	149
		Nr. 285 Personalchronik der Diözese Aachen	149

Römische Dekrete.

Nr. 272 Oratio imperata für das Konzil.

Sacra Congregatio Rituum.
Decretum.

(L'Osservatore Romano 27 Settembre 1963 N. 223)

In Adhortatione Apostolica ad universos Episcopos a Sanctissimo Domino Nostro Paulo Papa VI data, die 14 septembris 1963, ad invocandum Spiritus Sancti lumen et adistentiam pro Concilii Vaticani II felici exitu, Sanctitas Sua praescripsit: „ut in omnibus Missis, latini ritus, recitetur collecta imperata de Spiritu Sancto“.

Ad omnem dubitationem tollendam in executione augusti mandati et ut respectus quoque habeatur praescriptionibus Codicis Rubricarum, Sacra haec Rituum Congregatio, de mandato ipsius Sanctitatis, declarat: orationem imperatam de Spiritu Sancto

recitari debere in omnibus Missis, perdurantibus Concilii Vaticani sessionibus; servato tamen praescripto Codicis Rubricarum n. 457, d statuente: „prohibetur omnibus diebus liturgicis I et II classis, in missis votivis I et II classis, in Missis in cantu et quoties commemorationes privilegiatae numerum pro singulis diebus liturgicis statutum compleverint.“*)

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Ex Secretaria S. Rituum Congregationis, die 24 septembris 1963.

Arcadius M. Larraona

S. R. C. Praefectus

† Henricus Dante

Archiep. Carpasien., a Secretis

*) cf. Directorium Aquisgranense 1963, pag. XXXVI.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 273 Bischofsgedenktag.

Aachen, 23. Oktober 1963

Am Jahrestag der Weihe S. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, am Montag, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im

Hohen Dom um 9.00 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Alle Seelsorger sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im hl. Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und

Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankspflicht erfüllen lassen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr in Chorkleidung beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 17. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 274 Borromäus-Tag.

Aachen, 23. Oktober 1963

Rückblickend auf das Jahr 1962 dürfen wir mit Freude und Dankbarkeit feststellen, daß allenthalben in den Pfarrgemeinden im Apostolat des guten Buches eifrig und erfolgreich gearbeitet wurde. Dank des Interesses der geistlichen Leiter und der vielen Laienhelfer, sowie der zur Verfügung gestellten Mittel konnte wirksam zur Verbreitung des guten Buches geschafft werden. Auch im Zeitalter der Massenmedien wurde das Buch in unseren Pfarrbüchereien viel gefragt und nicht zuletzt von der Jugend, die 40% der Leser darstellt. In den Jahren 1961 und 1962 betrug die Ausleiheziffer jedesmal 1345000 Bücher. Als Gaben an die Mitglieder hatten die Sachbücher bzw. religiösen Bücher den höchsten Prozentsatz.

1962 konnte wiederum eine größere Anzahl neuer Büchereien erbaut und eingerichtet werden. Zum guten Buch gehört auch ein schöner gepflegter Raum. Das Rundschreiben, das von der Diözesanstelle in den letzten Wochen an alle Büchereien gesandt wurde, konnte nur einen kleinen Ausschnitt bringen.

Am Sonntag, dem 10. November, halten wir den „Tag des guten Buches“. Er gibt Gelegenheit, auf die Pfarrbüchereien hinzuweisen, aber auch für die Mitgliedschaft im Borromäusverein zu werben, um das Buch als Eigenbesitz in die Familie zu bringen. Buchausstellungen, die vielerorts gemacht werden, fanden Interesse und Zuspruch bei Eltern

und der Jugend. Die vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei der örtlichen Pfarrbücherei, während die restlichen 20% zum Ausbau bedürftiger Büchereien und den Neugründungen dienen. Sie werden auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abgeführt. In den Gemeinden, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Verein besteht, ist der ganze Betrag abzuführen.

Nr. 275 Neue Prälationen.

Aachen, 23. Oktober 1963

In Ergänzung unserer Verordnung vom 25. Juli 1963 (KA 33 [1963] 105) geben wir unserem dringenden Wunsche Ausdruck, daß die neuen Prälationen an den bezeichneten Tagen gebetet werden. Jedoch ist der Gebrauch der bisher benutzten Prälationen nicht unzulässig.

Nr. 276 38. Internationaler Eucharistischer Weltkongreß in Bombay Dezember 1964.

Bildung eines Deutschen Nationalkomitees für den Kongreß.

Aachen, 23. Oktober 1963

In der ersten Dezember-Woche 1964 wird in Bombay/Indien der 38. Internationale Eucharistische Weltkongreß stattfinden. Deutschland, das die Ehre und den Vorzug hatte, Gastland des vergangenen 37. Weltkongresses zu sein, soll auch auf diesem Kongreß mit einer würdigen und geschlossenen Vertretung der deutschen Katholiken anwesend sein können. Um dies zu erreichen, wurde Eminenz Kardinal Dr. Julius Doepfner in München auf der letzten Bischofskonferenz in Fulda gebeten, ein Deutsches Nationalkomitee für den Kongreß zu bilden. Dieses Komitee ist vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zusammen mit den deutschen Hauptpilgerstellen in der Zwischenzeit gegründet worden; den Vorsitz hat Eminenz Kardinal Doepfner, München, übernommen. Die Arbeiten für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Kongreßfahrten sind dem Bayerischen Pilgerbüro, München, Rochusstraße 7, übertragen worden, das in engster Weise mit den großen deutschen Reisebüros zusammenarbeiten wird. Geplant ist die Durchführung einer Schiffsreise von etwa 35 Tagen Dauer, die den Besuch von Colombo/Ceylon, Cochin/Kerala,

Goa und Bombay vorsieht; außerdem werden verschiedene Flugreisen durchgeführt, die auch den Besuch von weiteren Stätten in Indien möglich machen.

In kurzer Zeit werden den Seelsorgestellten nähere Informationen (Prospekte und Plakate) zugehen. Es wird gebeten, die Plakate an gut sichtbaren Stellen anzuschlagen. Weiter wird gebeten, Interessenten an diesen Kongreßfahrten nach Indien schon jetzt an das Bayerische Pilgerbüro, München 3, Postfach 89, Rochusstraße 7, verweisen zu wollen.

**Nr. 277 Werkwoche für Priester,
die in der Frauen- und Mütterseelsorge
und in der Frauenjugendseelsorge stehen.**

Aachen, 24. Oktober 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Frauenseelsorge und Frauenjugendseelsorge wird vom 9. bis 13. Dezember 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche durchgeführt, die sich mit Fragen der priesterlichen Verkündigung und der Seelsorge befassen wird. Die Offenbarungsgrundlagen des Alten und Neuen Testaments sollen herausgestellt und die Aufgaben der christlichen Frau für unsere Zeit dargelegt werden. Mitarbeiter an der Werkwoche sind: Frau Dr. theol. Helga Rusche, Münster; Herr Direktor Dr. theol. Otto Knoch, Stuttgart; Frau Dr. theol. Elisabeth Gößmann, München.

Mitbrüder, die in der Frauen- und Mütterseelsorge sowie in der Frauenjugendseelsorge stehen, sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 2. Dezember 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006,

oder: Haus der Katholischen Frauen, Sekretariat Generalpräses Hebel, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 118.

**Nr. 278 Werkwoche für Priester
zur Vorbereitung auf Bibelarbeit
mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.**

Aachen, 24. Oktober 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dir. Dr. Knoch vom Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart, und Herrn Dir. Dr. Steinberg von der Thomas-

Morus-Akademie, Bensberg, vom 6. bis 10. Januar 1964 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. Dezember 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

**Nr. 279 Literatur
über den Beruf der Seelsorgehelferin.**

Aachen, 25. Oktober 1963

Der Nachwuchs im Beruf der Seelsorgehelferinnen ist bei weitem nicht ausreichend. Darum muß die Förderung dieses modernen Frauenberufes allen Priestern und Erziehern ein sehr ernstes Anliegen sein. Aus diesem Grund weisen wir auf zwei kleine Schriften hin, die der Bonifatiusverein in Paderborn zur Verfügung stellt:

1. Dr. phil. Dr. theol. Barbara Albrecht „Die Seelsorgehelferin“. Über das Wesen und die Wirklichkeit des Berufes der Seelsorgehelferin. Diese Schrift aus berufener Feder will Priestern und Erziehern eine theologisch begründete Information über den Beruf der Seelsorgehelferin geben.
2. „Ein moderner Frauenberuf“ (Text und Fotos von F. Wüstefeld). Ein Gespräch über den Beruf der Seelsorgehelferin. Dieses Bildheftchen will in erzählender Form jungen Mädchen den Beruf der Seelsorgehelferin nahebringen. Es eignet sich auch für die Mädchenarbeit in den Pfarrgruppen, für Entlaß-Klassen, Berufsschulen, Schriftenstand und dergleichen.

Je ein Heftchen wird unaufgefordert zugesandt. Nachbestellungen beim Bonifatiusverein möglich.

Nr. 280 Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr.

Aachen, 25. Oktober 1963

Im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni 1963 wiesen wir auf das Handbuch zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr von Rektor Günther Weber, Jülich, hin, dessen erstes Heft „Ostern — Sommer“ damals erschienen war.

Das Werk hat nunmehr seine Fortsetzung gefunden in einem zweiten Heft „Herbst — Weihnachten“.

Es umfaßt 120 Seiten. Sein Preis beträgt 4,80 DM. Es ist in allen Buchhandlungen erhältlich.

Wir weisen empfehlend auf die Neuerscheinung hin.

Nr. 281 Neuauflage des Sakramentenbuches „Das Gotteskind“.

Aachen, 25. Oktober 1963

Das Sakramentenbuch „Das Gotteskind“ hat eine neue Bearbeitung erfahren. Den Katechesen über Buße und Eucharistie ist ein Firmunterricht zugegeben worden. Er berücksichtigt Firmlinge der Grundschule. Der Bußunterricht ist so gestaltet, daß er neben dem Glaubensbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“ gebraucht werden kann. Dieser Gestaltung des Bußunterrichts liegen die Grundsätze zu Grunde, die bei der Erarbeitung des Glaubensbuches für die Grundschule verbindlich waren. Das Buch umfaßt 63 Seiten. Sein Preis beträgt 3,60 DM.

Es ist unser Wunsch, daß im Sakramentenunterricht mit diesem Buch gearbeitet wird.

Nr. 282 Treuhandbuch [Pfarramtskassenbuch].

Aachen, 25. Oktober 1963

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 9. März 1949 (KA 19 [1949] 41 f.) in Erinnerung zu bringen (vgl. auch Diözesanstatuten Band II Art. 108 § 2c und Art. 714 § 1).

Alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare sind verpflichtet, laufend und gewissenhaft ein Treuhandbuch (Pfarramtskassenbuch) zu führen (Verlag Volk, Aachen). Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die die Geistlichen in amtlicher Eigen-

schaft erhalten und ausgeben (z. B. bischöflich angeordnete Kollekten, Pfarrcaritasmittel), soweit sie nicht in dem von dem Rendanten geführten Journal der Kirchenkasse verbucht werden müssen.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aus kassentechnischen Gründen zeitweilig Einzelbeträge aus Spenden und Sammlungen beim Pfarrer gesammelt und längstens monatlich in einer Summe durch diesen an die Kirchenkasse weitergegeben werden. In dem Falle sind die Beträge aber bei der Annahme auch im Pfarramtskassenbuch als Einnahme und bei der Weitergabe an die Kirchenkasse als Ausgabe zu buchen.

Gemäß Diözesanstatuten Band II Art. 714 § 3 Nr. 2 sind die Herren Definitoren angewiesen, bei der jährlichen Revision auch das Pfarramtskassenbuch zu prüfen, ebenso ist es den Revisoren bei unseren amtlichen Kassenrevisionen vorzulegen.

Bei Stellenwechsel ist das Kassenbuch ordnungsgemäß abzuschließen und dem Nachfolger bzw. Pfarrverwalter mit dem ausgewiesenen Bestand zu übergeben.

Behandlung der laufenden Kollekteneinnahmen und der Opferstockgelder (ordentlicher Haushalt).

Wir verweisen die Kirchenvorstände auf die Vorschriften der Diözesanstatuten (Band II Art. 714 und Band III Nr. IV, 106) zur Behandlung der Kollekteneinnahmen. Diese Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Aufbewahrung und Zählung der Kollekten, bitten wir dringend, genau zu beachten.

Hausangestellte und Verwandte des Pfarrers können selbstverständlich nicht mit diesen Aufgaben betraut werden (vgl. KA 19 [1949] 41 f.). Vor allem sind auch Kirchenangestellte (z. B. Küster) unter keinen Umständen mit der Aufbewahrung der Kollektengelder in der Sakristei oder allein mit der Entleerung der Opferstöcke zu beauftragen, damit sie nicht leichtfertigen und ungerechtfertigten Verdacht ausgesetzt werden können.

Nach der Diözesangebührenordnung gehört auch der Ertrag des Opfergangs bei Exequien zu den Kollekteneinnahmen (KA 29 [1959] 124).

Die Kollekteneinnahmen sind tunlichst wöchentlich, auf jeden Fall aber monatlich in die Kirchenkasse zu übernehmen.

Anstelle der vielfach unzulänglichen Kollektenbücher ist nur noch einheitlich das über den Verlag Volk, Aachen, zu beziehende Kollektenbuch zu verwenden.

Das Kollektenbuch ist laufend aufzurechnen und am Ende des Rechnungsjahres abzuschließen.

Für alle Opferstockgelder muß nach den gleichen Richtlinien entsprechend verfahren werden bezüglich der Entleerung, Zählung und Buchung.

**Behandlung
der Sonderkollekten, Sammelerträge
und Spenden
für den außerordentlichen Haushalt.**

Sonderkollekten für bestimmte kirchliche Zwecke sind in Bezug auf Aufbewahrung und Zählung in der gleichen Weise zu behandeln wie die laufenden Kollekten.

Alle außerordentlichen Eigeneinnahmen für Bau-, Instandsetzungs- oder Beschaffungsmaßnahmen sind laufend in die Kirchenkasse zu vereinnahmen und in der jeweiligen Kirchenrechnung als außerordentliche Einnahmen nachzuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Verausgabung dieser außerordentlichen Einnahmen schon innerhalb der gleichen Kirchenrechnung erfolgt oder erst in späteren Jahren (vgl. KA 28 [1958] 76 ff. Punkt 5).

Die vom Pfarrer zu verwaltenden Kollekten (bischöflich angeordnete Kollekten, Pfarrcaritas und ähnliche) gehen durch das Pfarramtskassenbuch.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß Postscheckkonten, Bankkonten, Sparbücher und Bankdepots, die auf persönliche Namen lauten, keinerlei kirchliche Gelder aufnehmen dürfen, wie umgekehrt auch persönliche Gelder weder in kircheneigenen Konten noch in der Bar-
kasse enthalten sein dürfen.

**Nr. 283 Pflege und Wartung
von Heizungsanlagen.**

Aachen, 25. Oktober 1963

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Abkühlung chemisch aggressiv und führen zu Korrosionerscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflußt.

Die Kirchenvorstände müssen darauf achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 284 Priesterexerzitien.

In 43 Essen-Borbeck, Exerzitienhaus St. Augustinus, Borbecker Straße 108:

11.—16. November 1963 (Bewegung für eine bessere Welt).

Nr. 285 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 18. Sept. 1963 P. Cornelius Potters SMA auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 der Diözesanstatuten in Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis, Dekanat Stolberg, erteilt;

am 4. Okt. 1963 Pfarrer Paul Wipperfürth, Born St. Peter, zum Definitor des Dekanates Dülken ernannt.

Es wurden ernannt:

am 26. Sept. 1963 Römer Wolfgang, Pfarrvikar in Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis, zum Pfarrer an der Landesblindenschule in Düren und an der Landesgehörlosenschule in Aachen;

am 1. Okt. 1963 Esser Hubert, Msgr., Vikar in Wickrathhahn Herz Jesu, Dekanat Rheydt, zum Pfarrvikar daselbst;

- am 1. Okt. 1963 Schwengers P. Anton CSSp, Rektor in Broich St. Barbara, Dekanat Würselen, zum Pfarrvikar daselbst;
- am 3. Okt. 1963 Bieling Nikolaus, Priester der Diözese Meißen, zum Rektor des Krankenhauses in Erkelenz, Dekanat Erkelenz;
- am 8. Okt. 1963 Zwingen Hermann, Dr. phil., Studienrat, Religionslehrer am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen, zum Oberstudienrat.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 12. Okt. 1963 Berrenrath Christian, geb. am 14. Mai 1888 in Düsseldorf, gew. am 10. August 1913, Religionslehrer i. R., Jubilarpriester;
- am 21. Okt. 1963 Beyers Josef, geb. am 5. Dezember 1903 in Mönchengladbach, gew. am 21. Dezember 1933, Pfarrer in Krefeld-Verberg Christus König.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 15. November 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.			
Nr. 286 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur dritten Aktion ADVENIAT 1963	151	Nr. 289 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen 155	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 287 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1964	154	Nr. 290 Richtlinien für die Aufstellung des Vorschlages 1964	155
Nr. 288 Schützt das christliche Weihnachtsfest	154	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 291 Priesterexerzitien	158
		Nr. 292 Stellenangebote — Stellengesuche	158
		Nr. 293 Personalchronik der Diözese Aachen	158

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 286 **Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur dritten Aktion ADVENIAT 1963.**

Liebe Diözesanen!

Wenn Euch dieses unser Hirtenwort erreicht, wird der zweite Abschnitt des Konzils sich dem Ende zuneigen. Dieses Konzil hat eine alte katholische Wahrheit neu aufleuchten lassen: Jeder Bischof ist für die ganze Kirche mitverantwortlich, nicht nur für sein Bistum. Der Herr ruft dem Kollegium der Apostel und damit uns Bischöfen zu: „Geht in alle Welt und lehret alle Völker!“

Im Bewußtsein dieser unserer Verantwortung haben wir deutschen Bischöfe seit Jahren Eure Hilfe zu Bischöflichen Werken erbeten, zu MISEREOR, das Hunger und Krankheit in aller Welt bekämpft, und zu ADVENIAT, das vorab der Seelsorge in Lateinamerika dienen will. Ihr seid unserem Ruf in einer Weise gefolgt, die alle Welt aufhorchen ließ. Gleichzeitig habt Ihr aber auch die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung keineswegs vernachlässigt, sie vielmehr in weit höherem Maße unterstützt, als es je in früheren Jahren und Jahrzehnten geschehen ist. Indem ihr so die Bischöflichen und Päpstlichen Werke zu Eurer Herzenssache gemacht habt, habt Ihr Euch durch die Tat zu jenem Bild der Kirche bekannt, das durch das Konzil in überwältigender Weise sichtbar geworden ist, daß nämlich das eine Gottesvolk mit seinen Bischöfen unter dem Nachfolger Petri Verantwor-

tung trägt für die ganze Kirche, für den Glauben in aller Welt.

Heute rufen wir Euch zur dritten Aktion für ADVENIAT auf. Wir wollen am Weihnachtsfest wieder die große Kollekte für die Seelsorge in Lateinamerika halten. Nehmt dadurch teil an der großen Sorge, die uns Bischöfe gerade um diesen Erdteil erfüllt! In dieser Sorge wollen wir Euch heute zwei Anliegen empfehlen, die uns besonders am Herzen liegen: Die Not der Priester und die Not der Seelsorge.

1. Die Not der Priester.

Daß es in Lateinamerika zu wenig Priester gibt, ist eine traurige und jedem von Euch bekannte Tatsache. Sie hat ihre Hauptursache in der kirchenfeindlichen Geschichte der Völker Lateinamerikas im vergangenen Jahrhundert. Dank Eurer großzügigen Spenden in den letzten Jahren konnten wir vor allem die Einrichtungen für den Priester- und Ordensnachwuchs in Lateinamerika spürbar unterstützen. Auch im letzten Jahr wurden die Konvikte und Seminarien, die in Spanien von deutschen Ordensleuten geleitet werden, weiter ausgebaut und beträchtlich erweitert. Wenn die etwa 2000 in diesen Häusern studierenden Menschen einmal zu Priestern geweiht oder als Ordensbrüder und Ordensfrauen ausgebildet sind, werden sie in Südamerika für das Reich Gottes arbeiten. Ihr Einsatz dürfte sicher eine beachtliche Erleichterung in der Seelsorge bedeuten. Was wir vor drei Jahren als besondere Aufgabe unseres Bistums übernommen

haben, müssen wir fortsetzen, wenn wir nicht die Hoffnung so vieler deutschen Ordensleute, die sich diesem Werk geweiht haben, enttäuschen wollen.

Um die Not der Priester zu mildern, habt Ihr im vergangenen Jahr zahlreiche Patenschaften für heranwachsende Priester übernommen. Aber auch die viel zu kleine Schar der Priester in Lateinamerika, vor allem jene, die außerhalb der Städte tätig sind, leben nicht selten in großer Not. Vielen Priestern kann der Bischof kein ausreichendes Gehalt zahlen. Sie müssen von dem leben, was ihnen die Gläubigen aus Anlaß der Meßfeier und der Sakramentenspendung geben. Wie bettelarm sind diese selber oft? Wer sorgt für diese Priester, wenn sie krank sind? Wer bringt sie zum nächsten Arzt oder Krankenhaus? Was geschieht mit ihnen, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind?

Liebe Diözesanen!

Wir deutschen Bischöfe möchten den Bischöfen Lateinamerikas helfen, daß in den größten Notgebieten jeder Priester durch die örtlichen Einnahmen und Eure ergänzende Hilfe zu einem Einkommen von wenigstens 100,— DM im Monat kommt. Wir begrüßen und fördern den Wunsch lateinamerikanischer Bischöfe, daß die Priester zur Selbsthilfe schreiten und Versorgungskassen gründen, die für Krankheit und Alter ein Minimum an Hilfe sichern. Es bedeutet eine bleibende Hilfe, wenn wir die Gründung solcher Unternehmen unterstützen und mitsorgen, daß die Leistungen dieser Kassen ein halbwegs menschenwürdiges Maß erreichen. Die Not, in der viele Priester leben, wirkt sich auch verhängnisvoll auf den Priesternachwuchs aus: Es wird uns glaubhaft versichert, daß viele Väter und Mütter erschrecken, wenn ihre Söhne Priester werden wollen. Die Eltern sehen eben voraus, was ein solcher Entschluß für die Zukunft ihrer Söhne bedeutet. Wer also der Not der Priester steuert, steuert damit auch dem Priestermangel.

2. Die Not der Seelsorge.

Was soll aus Lateinamerika werden? Die Älteren von uns haben im Jahre 1900 noch erlebt, daß dieser Erdteil gut 60 Millionen Menschen zählte. Jetzt sind es bereits 200 Millionen. Die Jüngeren von uns werden im Jahre 2000 noch erleben, daß es 600 Millionen sind. Die Seelsorge kommt da nicht mit. Trotz aller zum Teil heroischen Bemühungen. Trotz unserer Patenschaften für heranwachsende Priester. Trotz der Entsendung von Geistlichen aus Kanada, den USA, Spanien, Belgien und auch aus Deutschland. Das Wachsen der Priesterzahl hält nicht Schritt mit dieser Zunahme der Bevölkerung.

Zudem vollzieht sich in diesem Erdteil eine andere sehr schnelle, sogar unheimliche Entwicklung: Das Elend in den nichtstädtischen Gebieten treibt

die Menschen in unübersehbaren Scharen in die großen Städte. Sie bedenken nicht, daß es dort für sie weder Arbeit noch Brot gibt. So geraten sie von einer Hoffnungslosigkeit in die andere. Neben der Stadt- und Landbevölkerung entsteht eine dritte, täglich größer werdende Schicht der Heimatlosen, die in der sogenannten Bannmeile hausen, einem Elendsring, der die Stadt umgreift und doch nicht zu ihr gehört.

Was kann da geschehen? Wenn es nicht möglich ist, daß die wenigen Priester Lateinamerikas all diese Aufgaben erfüllen, die sich riesengroß vor ihnen auftürmen, — wenn es nicht möglich ist, den Priesternachwuchs so zu steigern, daß er mit dem Wachsen der Bevölkerung Schritt hält, — wenn es nicht möglich ist, eine genügende Zahl von Priestern aus Europa und Nordamerika in diesen Erdteil zu senden, ja, was kann dann noch helfen? Doch nur der Einsatz der Laien, und zwar auf breitester Front. Es gibt zweifelsohne Gebiete in Lateinamerika, in denen die Laien im kirchlichen Raum noch nicht recht zum Zuge kommen. Es gibt aber auch andere Gebiete, die hoffnungsvolle Anfänge aufweisen, über die wir nur staunen können.

Wir sehen, wie sich nicht nur im politischen und gewerkschaftlichen Bereich allenthalben die bewußt Gläubigen zu regen beginnen und Sozialreformen planen, die die Verhältnisse von Grund auf zu ändern imstande wären. Nicht nur in den uns vertrauten Formen der katholischen Aktion werden die Laien tätig, nicht nur in den Bereichen der caritativen und fürsorgerischen Arbeit. Wir sehen zu unserer Freude, daß sie auch aktiv werden bis in den gottesdienstlichen Bezirk hinein.

Wir hören von einem Bistum mit ungefähr 700000 Einwohnern und einem jungen Bischof. Kaum 70 Priester, kranke und alte mitgerechnet, stehen ihm zur Verfügung. Dabei ist das Bistum ungeheuer ausgedehnt. Wer kümmert sich um all die Gläubigen, die nie ein Priester erreicht? Der Bischof fand folgenden Weg: Wenn es eben geht, predigt er Sonntag um Sonntag. Die Predigt wird in die priesterlosen Kirchen übertragen. Gleichzeitig hat er Laien bestimmt, die in diesen Gemeinden die Gläubigen versammeln, mit ihnen Gottesdienst feiern, mit ihnen die Predigt des Bischofs anhören und sie dann wieder entlassen. Wie wirksam ist diese Mitarbeit der Laien an den Aufgaben des Seelsorgers!

Wir deutschen Katholiken müßten helfen, den lateinamerikanischen Bischöfen die Mittel zur Verfügung zu stellen für die Ausbildung solcher Laien, für den Unterhalt ihrer Familien während der Ausbildungszeit und für eine zusätzliche Vergütung während ihrer nebenamtlichen Tätigkeit. Diese unsere Hilfe wäre ein Beitrag nicht nur zur Rettung Lateinamerikas. Hier könnte gleichsam an einem

Modell dem ganzen katholischen Erdkreis gezeigt werden, wie der Laie in der Kirche zu vollentfalteter Tätigkeit kommen kann. Ein wahrhaft königliches und priesterliches Geschlecht (1 Petr. 2,9)!

Eine besondere seelsorgliche Not eröffnet sich auf dem Gebiete der Studentenseelsorge, der Akademikerseelsorge, der Gebildetenseelsorge überhaupt. Die weltanschauliche Haltung bei heranwachsenden Lehrern ist mitunter geradezu erschreckend. Darum droht die Gefahr des Kommunismus in Lateinamerika weithin weniger aus den Schichten der Armen, der Landbevölkerung, der Arbeiterschaft, ja nicht einmal aus den Elendsvierteln rings um die Städte, sondern viel mehr aus den Kreisen der Gebildeten.

Wenn Ihr, liebe Brüder und Schwestern, dieses Hirtenwort hört, haben wir Bischöfe in Rom während des Konzils diese und andere drückende Fragen der Seelsorge wieder und wieder mit den lateinamerikanischen Bischöfen besprochen. Wir dürfen sie nicht im Stich lassen. Helft uns, daß wir ihnen helfen können!

Keiner erwartet von Euch, daß Ihr bei der Weihnachtskollekte von dem gebt, was Ihr selber zum Leben braucht. Aber es genügt auch nicht, daß Ihr einfach etwas von Eurem Überfluß gebt. Wir bitten Euch um unseres Herrn und seiner frohen Botschaft willen, daß Ihr Euch in der Adventszeit Beschränkungen auferlegt und daß Ihr spart — auch bei Euren Ausgaben für Weihnachten. Wir sind überzeugt, daß Ihr das Ersparte freudig hergibt für die Brüder in der Not, für die Kirche in Lateinamerika. Sollte nicht wieder der Maßstab Eurer Spende der sogenannte Weihnachtszehnte sein, indem Ihr nämlich von den Ausgaben, die Ihr zu Weihnachten für andere oder für Euch selbst macht, wenigstens den zehnten Teil für die Weihnachtskollekte bereitlegt?

Liebe Diözesanen!

Die Kirche bereitet sich vom heutigen ersten Adventssonntag an auf das Fest der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus vor. Adveniat! Dein Reich komme! Ihr aber, seid mit uns besorgt, daß die frohe Botschaft der Heiligen Nacht in aller Welt ankomme! Adveniat! Die Liebe Christi soll aller Welt, vorab den Brüdern in Lateinamerika, durch Euch sichtbar und spürbar werden!

An den Gräbern der Apostel rufen wir den Segen des allmächtigen Gottes herab auf Euch und unsere Brüder in Lateinamerika. Die Gnade unseres HERRN Jesus Christus bleibe bei uns allen! Amen.

Rom, den 5. November 1963

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 1. Dezember 1963, in allen hl. Messen zu verlesen. Eine Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen ist nicht vor dem 1. Dezember 1963, 8.00 Uhr, gestattet. Dasselbe gilt auch für Inhaltsangaben, Auszüge und die nachfolgenden Verlautbarungen über die Durchführung der Aktion Adveniat 1963.

Am vierten Adventssonntag und am hl. Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für Südamerika hingewiesen werden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — für diesen Zweck zu halten. Wenn den Gläubigen das große Anliegen dieser Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanstag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 452347) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten.

Der Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden.

Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise nach hier zu überweisen.

Vom ersten Adventssonntag bis zum Vigiltag von Weihnachten sind folgende Fürbitten in Verbindung mit der hl. Messe zu verrichten:

Jesus Christus, Herr der Zeiten und König der Völker. Du bist in diese Welt gekommen, um ihr Heil und Leben zu bringen. Du lebst in Deiner Kirche und richtest die Völker. Auf den Wolken des Himmels wirst Du wiederkommen mit Macht und Herrlichkeit. Wir bitten Dich in Glaube und Vertrauen:

daß Du Deine Herrschaft über alle Völker ausbreiten wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du Dich besonders der Völker Lateinamerikas erbarmen wollest,

daß Du ihre Bischöfe segnen und erleuchten wollest,

daß Du ihnen Priester als Kündler der frohen Botschaft senden wollest,
 daß Du die Gläubigen vor Irrtum und Aberglauben behüten wollest,
 daß Du unsere Sorge für die Ausbreitung Deines Reiches stärken wollest,
 daß Du unsere Herzen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest bereiten wollest,
 daß Du wiederkommen und Dein Reich aufrichten wollest.

Denn Du bist es, der kommen wird im Glanze heiliger Scharen. Du versammelst heute diese Gemeinde um den Tisch Deiner Gnaden. Laß uns zum Gebet und zum Opfer bereit sein, damit wir am Tage Deiner Wiederkunft Deiner Herrlichkeit teilhaftig werden, der Du mit dem Vater in der Einheit des Hl. Geistes lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ein Sonderdruck dieser Fürbitten ist beigelegt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 287 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1964.

Aachen, 9. November 1963

Ostern 1964 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler des 4. oder 5. Volksschuljahres, die nicht älter als zwölf Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in neun Jahren zum Abitur führt.
2. Jungen des 7. oder 8. Volksschuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 3. Klasse können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums, melden, das in sechs Jahren zur Hochschulreife führt.
3. Realschüler und berufstätige Volksschulentlassene, die nicht älter als 16 Jahre sind, können bei entsprechender Vorschulung in höhere Klassen des Pius-Gymnasiums aufgenommen werden.

Für Realschul-Absolventen, die zur Reifeprüfung gelangen wollen, um Theologie zu studieren, gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten. Es ist ratsam, in solchen Fällen so früh wie möglich die notwendigen Maßnahmen mit der Konviktsleitung zu besprechen.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 1. Januar 1964 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

Nr. 288 Schützt das christliche Weihnachtsfest.

Aachen, 9. November 1963

Kein anderes Fest steht derart in Gefahr, seines religiösen Inhalts beraubt zu werden, wie das Weihnachtsfest. Schuld daran trägt nicht zuletzt die Tatsache, daß die Advents- und Weihnachtszeit zur Hauptverkaufssaison des Jahres geworden ist. Zur Veräußerlichung tragen auch die Advents-, Nikolaus- und Weihnachtsfeiern bei, die in zahlreichen Betrieben und Vereinen — zum Teil auch in katholischen Vereinen — in einer Weise abgehalten werden, die den Blick auf den Inhalt dieses christlichen Hochfestes versperren. Die Veräußerlichung des Weihnachtsfestes erstreckt sich aber auch auf die Weihnachtsfeier in der christlichen Familie, bei der sich Geschenke, Speisen und Getränke in ungebührlicher Weise in den Vordergrund drängen. Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz ruft deshalb

in ihrem Flugblatt „Schützt das christliche Weihnachtsfest“ dazu auf, sich auf den religiösen Inhalt der Advents- und Weihnachtszeit stärker als bisher zu besinnen.

Auf dieses Flugblatt wird empfehlend hingewiesen. Es ist sicher angebracht, dieses Blatt an Vereinsvorstände, Lehrer und Kindergärtnerinnen weiterzugeben und es auch der örtlichen Presse, Jugendausschüssen usw. zur Verfügung zu stellen.

Das Flugblatt kann zum Preise von 5 Pf, ab 100 Stück 4 Pf, ab 500 Stück 3,5 Pf, beim Hohen-
eck-Verlag GmbH, 47 Hamm (Westf), Postfach 291,
bestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Bildband „Weihnachten — Fest der Herzen — Fest des Konsums“ hingewiesen, das den ver-
äußerlichen Tendenzen in der Adventszeit ent-
gegentritt und Vorschläge für eine sinngemäße Ge-
staltung des Weihnachtsfestes enthält. Das Bildband,
das durch den Calig-Bildband-Verlag und durch
den Hohen-Verlag, 47 Hamm (Westf), zum Preis
von DM 15,80 vertrieben wird, eignet sich besonders
für Vorträge in den Männer- und Müttervereinen,
Schulpflegschaftsveranstaltungen, Familienkreisen
und sozialen Seminaren.

Nr. 289 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen.

Aachen, 9. November 1963

Freitag, den 13. Dezember 1963, im August-Pie-
per-Haus, Aachen. Beginn um 9.30 Uhr, Ende um
16 Uhr.

Vormittags: Gespräch über Methoden des Religions-
unterrichtes in Berufsschulklassen.
Gesprächsleiter: Berufsschulpfarrer
Hermann Schlachter, Frankfurt.

Nachmittags: Gespräche mit Vertretern unserer vor-
gesetzten kirchlichen und weltlichen
Behörden über die Situation des Re-
ligionsunterrichtes an Berufsschulen.

Die Leiter des Religionsunterrichtes an den ein-
zelnen Schulen sind gebeten, alle Damen und Her-
ren, Hauptamtler wie Nebenamtler auf diese Tagung
aufmerksam machen zu wollen und dazu einzuladen.

Nr. 290 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1964.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 11. November 1963

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des
Voranschlages 1964 zu. Der durch den Kirchen-
vorstand aufgestellte und beschlossene Vor-

anschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung
durch die Hand des Definitors bis spätestens
15. 1. 1964 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen
hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an
die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu
beachten, daß die entsprechende Bescheinigung
auf der ersten Seite des Voranschlages durch den
Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Bei-
drückung des Amtssiegels unterschriftlich voll-
zogen wird.

Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des
Voranschlages bis 15. 1. 1964 nicht möglich sein,
sind uns die Hinderungsgründe bis Ende De-
zember d. J. unter Angabe des voraussichtlich
möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Vor-
anschlägen für vermögensrechtlich unselbstän-
dige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich er-
richtet sind und in ihnen ständige Seelsorge aus-
geübt wird — verweisen wir auf unsere Richt-
linien für die Aufstellung des Voranschlages 1951
(KA 21 [1951] 32 f.).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft
aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu ach-
ten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen
Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so
sparsam wie möglich veranschlagt werden.
4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen
Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Be-
messungsgrundlage der Vorjahresansätze erheb-
lich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungs-
spalte, notfalls auf gesondertem Blatt, eingehende
Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen
von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich
genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die
entsprechende Journalnummer in der Bemerkungs-
spalte mit aufzuführen.
5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Ein-
nahmen noch Ausgaben für außerordentliche
Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten,
Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederauf-
bau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert wer-
den. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden
aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 7
der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe
vom 1. 1. 1963 bis 31. 12. 1963“ ist so genau wie
möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Auf-
stellung des Voranschlages 1964 das Rechnungs-
jahr 1963 noch nicht abgelaufen ist und bei man-
chen Positionen nach Aufstellung des Voran-
schlages 1964 noch Einnahmen bzw. Ausgaben
für das Rechnungsjahr 1963 zu verbuchen sein
werden, wird eine exakte Angabe des endgül-
tigen Jahres-Ist nicht immer möglich sein. Es
sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“

die bis Ende des Rechnungsjahres 1963 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.
8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlags mit der Erstaufbereitung genau übereinstimmt.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1963“.

Im Rechnungsjahr 1963 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabentiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1963 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1963 vom 8. 4. 1963 wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1963 bei Tit. I der Einnahmen (A—b 1) sind in der Bemerkungsspalte zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Wenigerausgaben 1963 bei Tit. I der Ausgaben (A—b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A—b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1963 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1963 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Unsere Aufforderung in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1963, den Ansatz bei Tit. I 8 der Einnahmen auf einer gesonderten und dem Voranschlag beizufügenden Anlage zu spezifizieren, ist leider in zahlreichen Fällen immer noch nicht befolgt worden. Es wird deshalb noch einmal auf die Notwendigkeit der Beachtung dieser Aufforderung hingewiesen.

Die Anlage ist dem Voranschlag 1964 beizufügen, falls von mehr als einem Angestellten Nutzungsentschädigung zu zahlen ist. Die Anlage hat die Namen der einzelnen Kirchenangestellten und die auf diese jeweils entfallenden Jahresbeträge der Nutzungsentschädigung zu enthalten.

Dem Voranschlag 1964 ist in zweifacher Ausfertigung eine Anlage beizulegen, auf welcher die Beträge für „Jagdrecht“ und „Erbbauszinsen“, die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind.

Es ist zu beachten, daß die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 erfaßt werden und daß die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig ausgefüllt wird.

Hinsichtlich der Mietansätze ist zu beachten, daß im Voranschlag bei Tit. I der Einnahmen die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben zu etatisieren ist. Dahingegen ist das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld wie bisher bei Tit. IX 3b der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z.Z. 4%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinsansätze für die Kapitalgelder.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

- a) alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,
- b) bei Hypotheken der mit den Schuldern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),
- c) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind,
- d) in der Bemerkungsspalte eine Erklärung zu geben ist, falls auf Grund bestimmter Sachverhalte für Kapitalbeträge ein höherer Zinssatz als 4% zugrundegelegt ist.

Zu den Einnahme-Titeln

IV. „Kollekten“

V. „Opferstöcke“

VI. „Ertrag von Trauungen usw.“

und den Ausgabe-Titeln

II. „Kultuskosten“

III. „Paramente“

XI. „Einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1964 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1951 vom 12. 3. 1951 zugrunde zu legen.

Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 8 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) unter getrennter Angabe der Namen der Angestellten und der in Frage kommenden Beträge zu etatisieren. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 11 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltsskassenbeiträge (Tit. VI 12 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“, notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Vom 1. Januar 1964 an wird eine weitere Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen eintreten.

Die sich ab 1. 1. 1964 ergebenden neuen Vergütungen werden durch uns in der üblichen Form den Kirchenvorständen rechtzeitig für die Aufstellung des Voranschlags 1964 schriftlich bestätigt.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe“ sind eingehend, ggf. auf einem dem Voranschlag 1964 beizufügenden Blatt, zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Im Voranschlag 1964 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Sobald die neuen Vergütungen bekannt sind, bitten wir, die Höhe der Soziallasten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Darüber hinaus muß wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie noch einmal auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für **alle** Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 15 und 16 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf gesonderter Anlage die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge **g e t r e n n t** angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. KA 21 [1951] 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] 77 Ziff. 2) zu beachten.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position VI 17 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 10 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 4 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1960 verwiesen.

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernsprechggebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen und das Telefon nur in dringenden Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergartenetat.

Unsere Hinweise zu Tit. I der Ausgaben gelten auch für das Laienpersonal in kirchengemeindlichen Kindergärten. Die Ausführungen hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls zu beachten.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1964 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,

15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie bei der Aufstellung des Voranschlages 1964 gelten, in den hierfür vorgesehenen Spalten genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1964

Wir werden vom 1. Januar 1964 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1964 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1964 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1964 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1964 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Haushaltsplan 1963, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1963, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1964

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1964 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1964 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1964 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1963 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1963 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1964 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 291 Priesterexerzitien.

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, Bez. Koblenz, Rhld. Tel. 02652:

27.—31. Januar 1964, 24.—28. Februar 1964, 9.—13. März 1964, 13.—17. April 1964.

Exerzitien für Küster und Organisten.

3.—7. Februar 1964.

Nr. 292 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Stelle eines Küsterorganisten und Chorleiters in Krefeld-Traar, St. Josef, 2400 Seelen, ist neu zu besetzen. Dienstwohnung von 4 Zimmern, Küche, Bad und Hausgarten ist vorhanden. Nebendienste: Leitung eines Kinderchores. Besoldung erfolgt nach der Besoldungsordnung des Bistums. Meldungen an das Pfarramt Krefeld-Traar erbeten.

Nr. 293 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 13. Aug. 1963 Pfarrvikar Jakob Hahn, Krefeld-Uerdingen St. Paul, den Titel Pfarrer verliehen;

am 6. Nov. 1963 Berufsschul-Religionslehrer Heinrich Goertz, Krefeld-Uerdingen, die Genehmigung erteilt, den Titel „Berufsschulpfarrer“ zu führen.

Es wurden ernannt:

am 2. Nov. 1963 Schmitz Ludwig, Dr. iur., Kaplan in Linnich St. Martin, zum Polizeipfarrer an der Polizeischule in Linnich;

am 5. Nov. 1963 Cremer Matthias, Kaplan in Ratheim St. Johann B., zum Kaplan in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 1. Dezember 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 294 Schreiben S. Heiligkeit Papst Pauls VI. an S. Eminenz Joseph Kardinal Frings über das Hilfswerk Adveniat	159	Nr. 300 Gebetstexte für die Weltgebetswoche	165
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.		Nr. 301 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung	165
Nr. 295 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen	160	Nr. 302 Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland	165
Nr. 296 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der zeitgerechten Landschule	162	Nr. 303 Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP)	165
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 304 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins	165
Nr. 297 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg, Dekanat Krefeld-Ost	164	Nr. 305 Namensänderung des Schutzengelvereins	165
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 306 Aufwertungsstiftungen	166
Nr. 298 Besondere Missionssonntage im Jahre 1964	164	Nr. 307 Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	166
Nr. 299 Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-erziehung 1964	164	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 308 Priesterexerzitien	168
		Nr. 309 Stellenangebote — Stellengesuche	168
		Nr. 310 Personalchronik der Diözese Aachen	168
		Nr. 311 Vermischte kirchliche Nachrichten	168

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 294 Schreiben S. Heiligkeit Papst Pauls VI. an S. Eminenz Joseph Kardinal Frings über das Hilfswerk Adveniat.

Unserem geliebten Sohn

JOSEPH KARDINAL FRINGS

Erzbischof von Köln

Vorsitzender der Plenarkonferenz der deutschen
Bischöfe

Mit väterlicher Freude und Genugtuung haben Wir davon erfahren, daß die Bischöfe Deutschlands auch auf ihrer diesjährigen Plenarkonferenz in Fulda das große Hilfswerk zugunsten der Kirche in Lateinamerika in ihre Beratungen einschließen wollen.

Was die bisherigen Opfer der deutschen Katholiken für Lateinamerika betrifft, wie sie vor allem

in der Aktion „ADVENIAT“ Ausdruck gefunden haben, so können Wir Uns nur bewegten Herzens dem innigen Dank Unseres Vorgängers Papst Johannes XXIII. sel. Angedenkens anschließen, den Er in mehreren Handschreiben an Sie, Herr Kardinal, wie an die Bischöfe, Priester und Gläubigen Deutschlands so beredt kundgetan hat.

Wenn Wir heute aus demselben Anlaß ein Wort an die deutschen Bischöfe, Unsere geliebten Söhne, richten, so soll es ein Wort der Ermutigung sein, auf dem glücklich beschrittenen Wege mit Kraft und Gottvertrauen voranzuschreiten. Dabei hegen Wir die feste Zuversicht, daß sich bereits nach einigen Jahren brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen für die Kirche in Lateinamerika tätigen Kräften eine spürbare Festigung und Besserung an den wirklichen Schwerpunkten des kirchlichen Lebens dort zeigen wird.

In dieser Hinsicht stützen sich Unsere Hoffnungen insbesondere auf die großzügige und segensreiche Patenschaftsaktion zugunsten lateinamerikanischer Theologen, deren Früchte gewiß nicht ausbleiben werden. Und so wird auch das Opfer, das Ihr, geliebte Söhne, für die bedrängten Glaubensbrüder bringt, sich in unschätzbaren Segen für die Euch anvertraute Herde selbst verwandeln, „denn Gott ist nicht ungerecht, daß Er eurer werktätigen Liebe vergäße, die ihr um Seines Namens willen geübt habt, indem ihr den Heiligen Dienste geleistet habt und noch leistet“ (Hebr. 6, 10).

Bei der Beratung und Planung künftiger Hilfsmaßnahmen im Rahmen eines möglichst umfassenden, möglichst zielbewußten und wirksamen Gesamtwerkes werden den deutschen Bischöfen nun bereits die bisher gemachten Erfahrungen, wie

auch die Übersicht über die mit ihrer Hilfe tatsächlich vollbrachten Leistungen von Nutzen sein; desgleichen die zahlreichen Anregungen, die aus den Episkopaten der lateinamerikanischen Länder selbst an sie herangetragen werden und, wie Wir hoffen, nicht zuletzt die guten Dienste Unserer Kommission für Lateinamerika, die Wir ihnen in herzlicher Gesinnung und Bereitschaft allezeit zur Verfügung stellen.

Mit diesem von Herzen kommenden Wunsch erflehen Wir Ihren bevorstehenden Beratungen den gnadenvollen Beistand des allmächtigen Gottes und erteilen Ihnen, Herr Kardinal, wie Herrn Kardinal Döpfner und allen Bischöfen Deutschlands in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 10. August 1963

Paulus P. P. VI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 295 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen.

Bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen über Bildungs- und Erziehungsfragen steht die Frage der Lehrerbildung im Vordergrund des allgemeinen Interesses. Zwar müssen wir immer größten Wert darauf legen, daß der Schule als Institution auf einer guten und soliden gesetzlichen Basis gesunde Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Aber der wichtigste, ja der geradezu entscheidende Faktor ist und bleibt doch der Lehrer. Er ist es, der die Schule mit Geist und Leben füllt. Die Schule aber dient nicht nur der Wissensvermittlung, sondern ist für viele Jahre engste Miterzieherin des Elternhauses. Darum haben die Eltern — und wer immer Elternstelle vertritt — ein ihnen von Gott gegebenes und unverlierbares Recht darauf, daß der Lehrer seine erzieherische Aufgabe im Sinne des Elternhauses erfüllt. Katholische Eltern sind brennend an dem echt katholischen Lehrer interessiert, der den christlichen Glauben in seiner ganzen Fülle und Schönheit kennen und lieben gelernt hat und befähigt wurde, das religiöse Bildungsgut an die ihm anvertraute Jugend weiterzugeben.

In den verschiedenen deutschen Bundesländern ist die kulturpolitische Situation hinsichtlich der Lehrerbildung unterschiedlich. In einigen Ländern gibt es bis heute keine bekenntnismäßig geprägten Pädagogischen Hochschulen. Wir fühlen uns verpflichtet, im Hinblick auf diese von uns sehr bedauerte Tatsache nachdrücklichst festzustellen:

Eine bekenntnismäßig geprägte Pädagogische Hochschule bietet für eine ganzheitliche und religiöse Durchbildung der Lehramtskandidaten weit mehr Möglichkeiten als eine simultane Hochschule. Weil in christlicher Sicht die Religion im Erziehungsvorgang nicht lediglich ein Ausbildungsfach neben anderen Fächern, sondern Grundlage und Krönung rechter Menschenbildung ist, darum ist sie auch für die Heranbildung der künftigen Volkserzieher von entscheidender Bedeutung. Die Religion soll die verschiedenen Wissensgebiete miteinander verbinden und dem jungen Menschen einen im Glauben begründeten festen Standpunkt geben.

Dieses Ziel wird mit klarer Folgerichtigkeit an einer bekenntnismäßig geprägten Hochschule erstrebt, an der die Dozenten und die Studierenden eins sind in der Gemeinschaft des Glaubens und der gesamten Lebensauffassung.

Man sage nicht, eine simultane Bildungsstätte könne besser als eine bekenntnismäßig geprägte Pädagogische Hochschule die Studierenden zu gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Andersdenkenden heranbilden. Gewiß ist Toleranz, namentlich in unserer heutigen Gesellschaft, unerläßlich. Aber gegenseitige Achtung und verstehende Liebe — das hat auch die Erfahrung immer wieder gezeigt — gedeihen am besten dort, wo der Mensch das im Evangelium Christi enthaltene Gesetz der Liebe in seiner ganzen Tiefe und Bedeutung kennenlernt und in der Wahrheit verankert sieht.

Noch viel weniger ist die in vielfältigen Vorurteilen befangene Auffassung gerechtfertigt, als

ob religiöses Bekenntnis und wissenschaftliche Bildung zueinander in Widerspruch ständen. Das Gegenteil ist der Fall. Glauben und Wissen haben doch ihre eigentliche und letzte Begründung in Gott, der Urgrund und Quelle aller Wahrheit ist. Hier gilt, was schon das Erste Vatikanische Konzil gesagt hat: „Die Wissenschaft, wie sie von Gott, dem Herrn alles Wissens ausgegangen ist, führt mit seiner Gnade wieder zu ihm zurück, wenn sie nur in der rechten Weise gepflegt wird“ (Vatic. de fide cath. 4 — Denz. 1799). Deshalb hat die katholische Kirche — wie die Kulturgeschichte erweist — von jeher mit besonderer Vorliebe die Wissenschaft gepflegt und das Bildungswesen von der Elementarschule bis zur Universität stets tatkräftig gefördert in dem Bewußtsein, daß der religiöse Glaube ehrliches wissenschaftliches Forschen nicht nur nicht hemmt, sondern es in wertvoller Weise ergänzt und vervollkommnet.

Der Glaube bedingt auch keine Einschränkung der recht verstandenen Freiheit in Lehre und Forschung. Wie könnte auch der gläubige Christ, der sich an Gott und die von ihm geoffenbarte Wahrheit gebunden weiß, weniger frei sein als einer, der sich zum Unglauben bekennt. Der gläubige Mensch fühlt sich verpflichtet, stets und überall die Wahrheit anzuerkennen. Er weiß, daß Freiheit nicht Ungebundenheit ist, daß vielmehr nur die Bindung an die Wahrheit ihn im eigentlichen Sinne des Wortes frei macht.

Diese grundsätzlichen Überlegungen lassen uns Bischöfe auf bekenntnismäßig geprägte katholische Bildungsstätten für die zukünftigen Lehrer unserer katholischen Kinder größten Wert legen. Wir richten daher erneut an alle zuständigen Stellen, vor allem an die Abgeordneten in den Parlamenten und an die Regierungen der Bundesländer die dringende Bitte, um eine qualifizierte Ausbildungsmöglichkeit katholischer Erziehungspersönlichkeiten besorgt zu sein und dafür einzutreten, daß in ausreichendem Maße katholische Pädagogische Hochschulen eingerichtet und gefördert werden. Es geht hier um Grundrechte sowohl der katholischen Erziehungsberechtigten wie der Studierenden. Es geht darüber hinaus um einen wesentlichen Beitrag zur inneren Substanzerhaltung unseres Volkes; denn die Zukunft eines Volkes hängt entscheidend ab von der sittlichen und religiösen Erziehung seiner jungen Generation.

Unsere jungen Anwärter auf das Lehramt an Volksschulen aber bitten und ermahnen wir nachdrücklichst, sich um eine gediegene pädagogische Ausbildung zu bemühen und überall dort, wo irgendwie eine Möglichkeit dafür besteht, ihre Ausbildung an einer katholischen Hochschule zu suchen. Wenn sie bedenken, wie wichtig eine gründliche,

ganzheitliche und vor allem eine tiefe religiöse Bildung für ihr späteres berufliches Wirken ist, werden sie — so hoffen wir — in hochherziger Weise bereit sein, dafür auch beträchtliche wirtschaftliche und persönliche Opfer auf sich zu nehmen. Mit unseren gläubigen Eltern werden wir immer den Grundsatz vertreten, daß das katholische Kind ein Recht hat auf die katholische Erziehung; für die katholische Erziehung aber können wir den katholischen Lehrer nicht entbehren; der katholische Lehrer hinwiederum braucht eine ganzheitliche katholische Ausbildung.

Was katholische Lehrer für unser Volk bedeuten, das möge auch unsere studierende Jugend bedenken, soweit sie noch vor der Berufswahl steht. Neben dem Priesterberuf verdient der Beruf des Lehrers eine ganz besondere Wertschätzung. Darum appellieren wir an die Hochherzigkeit unserer katholischen Jugend. Sie möge in dem Beruf des Erziehers eine erstrebenswerte Lebensaufgabe sehen, eingedenk des Wortes der Heiligen Schrift: „Diejenigen, die viele in der Gerechtigkeit unterwiesen haben, werden einmal wie Sterne leuchten in Ewigkeit“ (Dan 12, 3).

Wir wollen nicht schließen, ohne bei dieser Gelegenheit unseren guten katholischen Lehrern und Lehrerinnen sowie unseren hochverdienten Lehrerbildnern zu danken für ihre treue und hingebungs-volle erzieherische Arbeit zum Wohle unserer Jugend. Unserem Volke leisten sie den wertvollsten Dienst. Uns Bischöfen sind sie neben unseren Priestern unersetzbar Mitarbeiter am Aufbau des Reiches Gottes in den Seelen der Menschen. Sie mögen darum auch die Überzeugung haben, daß wir nicht aufhören werden, sie stets in ihren berechtigten Anliegen zu unterstützen. Vor allem werden wir immer dafür eintreten, daß bestmögliche Voraussetzungen für ihre Ausbildung geschaffen werden. Mit ihnen erstreben wir die eigenständige, von katholischem Geist geprägte wissenschaftliche Pädagogische Hochschule, die in der Lage ist, den zukünftigen Lehrern eine zeitgemäße, umfassende und gründliche Bildung zu vermitteln. Volk und Staat dürfen hier vor keinem Opfer zurückschrecken. Wenn es sich um die Lehrer unserer Jugend handelt, wird jeder geistige und materielle Einsatz reiche Frucht tragen. Auch heute noch gilt das von Papst Leo XIII. gesprochene Wort: „Die Jugend ist die Blüte der Menschheit, die Hoffnung einer besseren Zukunft. Die Jugend erziehen heißt die Welt erneuern.“

Rom, den 15. November 1963, am Fest des hl. Albertus Magnus.

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 296 Verlautbarung
der deutschen Bischöfe zur Frage
der zeitgerechten Landschule.

Es ist den deutschen Bischöfen ein großes Anliegen, daß der Jugend auf dem Lande die bestmögliche Bildung und Erziehung zuteil wird, die sie braucht, um ihr Leben sinnvoll gestalten zu können. Deshalb verfolgen sie mit Aufmerksamkeit die immer stärker werdenden Bestrebungen zur Reform des ländlichen Schulwesens. Sie dürfen sich einer Überprüfung der ernstesten Probleme, die angesichts des Strukturwandels der menschlichen Gesellschaft und der raschen technischen Entwicklungen unserer Tage auf dem Gebiet des ländlichen Bildungswesens auftreten, nicht verschließen. So stellt sich die Frage: Durch welche Maßnahmen kann dem Kinde auf dem Lande die beste Erziehung und Bildung zuteil werden?

Eine von uns als notwendig erachtete nachhaltige Förderung des ländlichen Schulwesens ist nach unserer Überzeugung nur möglich, wenn folgende Grundsätze beachtet werden:

I.

Eine entscheidende Bedeutung für die Bildung und Erziehung des Landschulkindes hat der Lehrer. Nur in besonderer Weise vorbereitete und qualifizierte Lehrkräfte sollten mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut werden. Es wäre eine Mißachtung und unsachgemäße Einschätzung der großen Aufgaben des Lehrers auf dem Lande, wenn man glauben wollte, daß man mit einer „Abstellung“ von weniger befähigten Lehrkräften an die Dorfschule unserem Volke einen Dienst erweisen könnte. Vielmehr begrüßen wir es, wenn sich verantwortungsfreudige junge Lehrer, wie es nicht selten geschieht, freiwillig um Lehrerstellen auf dem Lande bewerben in der Überzeugung, daß sich dort ihrer pädagogischen Initiative eine reiche Entfaltungsmöglichkeit bietet.

Zur Qualifikation des Lehrers gehört vor allem heute, daß er ein wahrhaft gläubiger und religiös geprägter Mensch ist.

Ein Wesenszug der modernen Gesellschaft ist die Säkularisierung aller Lebensbereiche. Davon ist auch das Land erfaßt.

Diesem destruktiven Sog der Zeit gegenüber hat die Schule den Auftrag zu erfüllen, das Landschulkind zu religiös fundierter Selbständigkeit und Lebensbewältigung zu erziehen. Ein solcher Auftrag kann nur erfüllt werden durch religiös profilierte Lehrerpersönlichkeiten.

Der besonderen Ausbildung geeigneter Lehrer für die Landschule ist in weit größerem Maße als bisher an den Pädagogischen Hochschulen Raum zu

geben. Es wird notwendig sein, eigene Dozenturen für Landschulpädagogik einzurichten oder wenigstens Lehraufträge dafür zu erteilen. Eine solche zeitgemäße Landschulpädagogik hat dafür Sorge zu tragen, daß der angehende Landschullehrer aufs beste mit der Landschulsituation vertraut gemacht wird. Darüber hinaus muß er durch eine auf das Landschulkind zugeschnittene Religionspädagogik befähigt werden, der heutigen religiösen Lage des Kindes auf dem Lande gerecht zu werden.

Der Landschullehrer hat in unserer Zeit eine vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe zu leisten. Wir richten daher an die zuständigen Stellen die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß für den Lehrer auf dem Lande

- a) würdige Wohnverhältnisse geschaffen werden,
- b) finanzielle Mittel für seine Weiterbildung bereitgestellt werden,
- c) eine seiner stärkeren und vielseitigen Arbeitsbelastung entsprechende Vergütung gewährt wird,
- d) angemessene Erziehungsbeihilfen für die Ausbildung seiner Kinder bereitgestellt werden.

II.

Die baulichen Verhältnisse sowie die Ausstattung der Schulen auf dem Lande sind in vielen Fällen unzureichend.

Ein Einraumsschule sollte der Vergangenheit angehören. Die Jugend auf dem Lande hat ein Anrecht darauf, daß ihre Schule auch in baulicher Hinsicht und in der Innenausstattung nach den Gesichtspunkten moderner Pädagogik eingerichtet wird.

Im einzelnen halten wir es für notwendig, daß die Schule auf dem Lande Gruppen- und Mehrzweckräume erhält. Ferner sind durch die Bereitstellung moderner Lehr- und Lernmittel die technischen Voraussetzungen für das pädagogische Wirken des Lehrers zu schaffen.

III.

Das Landschulkind ist heute in stärkerem Maße als früher gemeinschaftswidrigen Einflüssen ausgesetzt.

Der Wert der Gemeinschaft wird in unserer Zeit allgemein anerkannt. Es genügt aber nicht, Gemeinschaft zu lehren. Sie muß zugleich im Erlebnisraum des Kindes stehen. Das Gemeinschaftsleben ist dem Kind unmittelbar aus Dorf und Kirchengemeinde gegenwärtig. Wir halten es deshalb für pädagogisch wertvoll, wenn die Schule in möglichst enger Verbindung mit der Dorf- und Kirchengemeinde steht. Nur unter dieser Voraussetzung ist Erziehung zu Heimatbewußtsein und sozialer Verantwortung wirksam und

fruchtbar. Darum treten wir für die der Dorf- bzw. Kirchengemeinde verbundene Schule ein.

IV.

Die moderne Industriegesellschaft und ihre Arbeitstechniken üben ihren Einfluß in steigendem Maße auf das Land aus. Das Landschulkind braucht heute als Voraussetzung für die Bewährung in der Arbeitswelt ein umfassenderes und differenzierteres Wissen. Dieses kann in der Regel durch mehrere Lehrer, die auf Einzelgebieten über besonderes Wissen verfügen, leichter vermittelt werden. Dabei dürfen wir freilich nicht übersehen, daß auch die weniggegliederte und sogar die einklassige Schule dort, wo sie mit guten schulischen Einrichtungen ausgestattet ist, oft große Erfolge aufzuweisen hat. Das gilt, wie vielfältige Erfahrung lehrt, sogar hinsichtlich der Wissensvermittlung. Vor allem aber in der Erziehung ist die weniggegliederte Dorfschule nicht selten den großen Schulsystemen überlegen.

Wir haben aber auch Verständnis für eine Zusammenlegung kleiner und vor allem kleinster Schulen in besonders gelagerten Fällen, wenn dadurch das Unterrichtsziel wesentlich leichter erreicht wird.

Dabei sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der konfessionelle Charakter der katholischen Volksschule darf wegen seiner großen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
2. Ein Bildungsmaterialismus, der einseitig Wert legt auf Übermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes, darf bei der Zusammenlegung von weniggegliederten Schulen nicht maßgebend sein.
3. Die Zusammenlegung darf das Kind nicht den primären Gemeinschaften entfremden bzw. aus ihnen herauslösen. Die Schule muß vielmehr Teil jener Gemeinschaften bleiben, in denen das Kind aufwächst und die ihm überschaubar sind. Diese Forderung wird am ehesten erfüllt, wenn der neue Schulbereich möglichst die Grenzen des Kirchdorfes bzw. des Kirchspiels nicht überschreitet.
4. Bei der Zusammenlegung müssen zumutbare Schulwege gesichert bleiben. Die physische Belastung durch den Schulweg darf das Kind in seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
5. Eine Zusammenlegung kleiner Schulen muß stets aus dem verantwortlichen Zusammenwirken von Eltern, Kirche und Schulträgern erwachsen. Sie darf in keinem Falle vom Schulträger bzw. von der Schulverwaltungsbehörde den primären Erziehungsgemeinschaften aufgezungen werden. Nur in der gewissenhaften

Mitwirkung aller im Bereich der Erziehung zuständigen Gemeinschaften ist eine demokratische und sinnvolle Gestaltung des Schulwesens möglich.

6. Aus allem bisher Gesagten geht klar hervor, daß eine allgemeine schematische und vielleicht gar durch vorgefaßte ideologische Anschauungen bestimmte Zentralisierung der Schulen auf dem Lande abzulehnen ist. Wir müssen uns gegen die Vorstellung wehren, als sei die Zusammenlegung der weniggegliederten Schulen das Allheilmittel für die Bildungsförderung des Landschulkindes. Nur mannigfaltige und umsichtige Bemühungen können zum Ziele führen.

V.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß das begabte Landschulkind wie jedes andere Kind ein Anrecht auf den Besuch einer weiterführenden Schule hat. Die zuständigen Stellen mögen besorgt sein, für solche Kinder die entsprechenden Bildungsmöglichkeiten sowie die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Alle Maßnahmen zur Bildungsförderung des Landschulkindes müssen vom Elternwillen getragen sein.

Wie die Erfahrung lehrt, ist sich die Elternschaft auf dem Lande in vielen Fällen der Bedeutung und des Wertes der Bildung für ihr Kind noch nicht hinreichend bewußt. Es ist daher eine vordringliche Aufgabe für Kirche und Staat, das Interesse der Eltern für Bildungsfragen zu wecken.

Wir halten es aber für eine Entmündigung der Elternschaft und einen Mißbrauch der politischen Gewalt, wenn ohne Berücksichtigung des Elternwillens Änderungen im Landschulwesen durchgesetzt werden. Auch darf bei derartigen Planungen die Zusammenarbeit mit der großen Erzieherin „Kirche“ nicht fehlen.

Alles, was zur Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande unternommen wird, erhält seine Berechtigung aus dem Wohl des Kindes.

Diesem Ziel wird am besten gedient, wenn alle Bemühungen und Reformbestrebungen darauf ausgerichtet sind, dem Landschulkind mit einem zeitgerechten Wissen die sittlichen und religiösen Ordnungsprinzipien und Antriebskräfte zu vermitteln, mit denen es seinen zeitlichen und ewigen Lebenssinn verwirklichen kann.

Rom, den 15. November 1963, am Fest des hl. Albertus Magnus.

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 297 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie
St. Pius X. in Krefeld-Verberg
Dekanat Krefeld-Ost.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg wird aus der Pfarre Christus König in Krefeld-Verberg ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg werden wie folgt festgelegt:

Vom Schnittpunkt der Werner-Voß-Straße mit der geplanten Umgehungsstraße, nordöstlich vom Leutefeldhof, verläuft die Grenze zunächst in östlicher Richtung entlang der Achse der geplanten Umgehungsstraße bis zur geplanten Hamburger Straße, dann nach Süden entlang der Achse der geplanten Hamburger Straße bis zur geplanten Bremer Straße, weiter nach Nordwesten entlang den Achsen der geplanten Bremer Straße und der Emil-Schäfer-Straße bis zur Werner-Voß-Straße und schließlich nach Norden entlang der Werner-

Voß-Straße — wobei beide Straßenseiten bei der Pfarre Christus König verbleiben — bis zur geplanten Umgehungsstraße (Ausgangspunkt).

3. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre findet nicht statt.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Aachen, den 18. September 1963
Gz.: 51.11 — 676/60

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des H. H. Bischofs von Aachen am 18. September 1963 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1963
41.20 — 10

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 298 **Besondere**
Missionssonntage im Jahre 1964.
Aachen, 25. November 1963

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat im Jahre 1964 neben dem Weltmissionssonntag, der am 19. Oktober zu halten ist, in den nachstehenden Dekanaten besondere Missionssonntage vorgesehen:

Aachen-SW, Aachen-NO, Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Kreuzau, Kronenburg, Linnich, Mechenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Simmerath, Steinfeld, Viersen, Wegberg, Willich.

Diese besonderen Missionssonntage sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare in den o. a. Dekanaten werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene besondere Missionssonntag des kirchenamtlichen Missionswerkes nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird. Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionssonntage werden auf einer Dekanatskonferenz besprochen.

Nr.299 Studienkonferenz
zur Vorbereitung der Fastenerziehung 1964.
Aachen, 25. November 1963

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, Hamm (Westf.), veranstaltet ihre diesjährige Studententagung zur Vorbereitung einer zeitgemäßen Fastenerziehung im Haus für Erwachsenenbildung des Bistums Essen Wolfsburg bei Mülheim (Ruhr) - Speldorf, Falkenweg 6.

Die Anregungen zur Fastenerziehung 1964 betreffen in diesem Jahr Überlegungen zu einer zeitgemäßen Fastenpraxis für den Christen unserer Tage. Eine Expertenkommission von Theologen, Ärzten und Pädagogen hat diese Fragen bereits vorbereitet. Die Anregungen dieser Expertenkommission werden den Teilnehmern schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die Studientagung beginnt am Freitag, 27. Dezember, um 10 Uhr in der Wolfsburg und endet am Sonnabend, 28. Dezember, 14 Uhr.

Es wird gebeten, auch interessierte Lehrer, in der Schule tätige Schwestern und Laienkatecheten einzuladen.

Tagungsgebühr 5.— DM. Anmeldungen mit Angabe, ob Übernachtung vom 27. zum 28. Dezember und Teilnahme an allen Mahlzeiten gewünscht wird, werden bis 15. Dezember nach Haus Hoheneck, 47 Hamm i. Westf., Jägerallee 25, Postfach 291, erbeten.

Nr.300 Gebetslexte für die Weltgebetswoche.

Aachen, 26. November 1963

Für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen hat der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz einen einheitlichen Gebetstext erarbeitet und herausgegeben. Die katholischen Bischöfe des deutschsprachigen Raumes haben auf ihrer Konferenz am 14. Oktober 1963 in der Anima zu Rom diesen Text gutgeheißen und empfohlen. Er erscheint im Kyrios-Verlag zu Meitingen zum Preise von 10 Pfg. (ab 500 Stück 9 Pfg.). Die Gebetshefte sind bereits lieferbar.

Nr.301 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

Aachen, 26. November 1963

Die Herren Seelsorger mögen alle Beiträge, die noch für das Jahr 1963 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 167680, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzahlen. Nach dem 31. Dezember 1963 eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1963 nicht mehr erscheinen, da diese nämlich nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1963 eingegangen sind.

Nr.302 Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen.

Aachen, 26. November 1963

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher „Tam-Tam“ für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1963, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1963 keine Berücksichtigung mehr finden.

Nr.303 Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP).

Aachen, 26. November 1963

Wie die anderen Päpstlichen Werke so macht auch das PWP seine Jahres-Bilanz-Übersicht zum 31. Dezember 1963. Die Verwaltung des PWP bittet darum dringend, alle Beiträge aus 1963 vor Weihnachten auf das Postscheckkonto Köln 88635, Päpstliches Werk für Priesterberufe, Aachen, ein-senden zu wollen. Alle Beiträge, die nach Weih-nachten eingehen, können erst für das Jahr 1964 verbucht werden.

Die Herren Pfarrer wollen die Förderer und Förderinnen des PWP auf diesen Einsendetermin sofort aufmerksam machen.

Nr.304 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins.

Aachen, 26. November 1963

Der Bonifatiusverein und der Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn schließen mit dem 31. Dezember das laufende Rechnungsjahr ab.

Die Herren Leiter werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgende Konten zu über-weisen:

Bonifatiusverein, Bonifatiuskasse des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 81786, Schutzengelverein des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 95806.

Unsere Jugend muß die großen Anliegen der Diaspora kennenlernen und mittragen. Nur dann wird sie auch im späteren Leben dafür aufgeschlos-sen sein. Darum empfehlen wir den Herren Geist-lichen, alle Kinder ihrer Gemeinden für die Mit-gliedschaft im Schutzengelverein zu gewinnen. Es muß uns ein Anliegen sein, daß unsere Jugend durch Gebet und Opfer immer wieder der Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland gedenkt. Kraft der Liebe Christi wollen wir der Vergesslichkeit be-gegnen. Der dringende Ruf der Stunde ist: „Wahret die Einheit der brüderlichen Liebe, traget mitein-ander die Lasten, die uns auferlegt sind.“

Nr.305 Namensänderung des Schutzengelvereins.

Aachen, 26. November 1963

Der Schutzengelverein für die Dia-spورا in Paderborn hat beschlossen, ab 1. Ja-nuar 1964 seinen Namen zu ändern in: Bonifa-tiuswerk der Kinder, Paderborn. Als Un-tertitel wird der alte Name „Schutzengelverein für

die Diaspora“ so lange beibehalten, bis der neue Name sich eingeprägt hat. Mit den Bistumskassen ist vereinbart worden, daß Zahlungen, die irrtümlich noch unter dem alten Titel eingehen, dem Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, gutgeschrieben werden. Mit dem Postscheckamt wurde die gleiche Vereinbarung getroffen.

Nr. 306 Aufwertungsstiftungen.

Aachen, 27. November 1963

Bezüglich der Aufwertungsstiftungen verordnen wir folgendes: Von den Stiftungszinsen erhält die

Kirchenkasse 10% als Verwaltungsgebühr. Für den verbleibenden Gesamtbetrag (90%) sind so viele Lesemessen zu persolvieren, als 5.— DM darin enthalten sind; den etwa verbleibenden Restbetrag erhält die Kirchenkasse.

Diese Verordnung gilt ab sofort, d. h. also schon für die Rechnungsablage für das Jahr 1963.

Wenn diese Stiftungsmessen nicht am Orte persolviert werden können, müssen die entsprechenden Stipendien unter Angabe der Zahl der Lesemessen und der Zweckbestimmung („noch zu persolvierende Aufwertungsstiftungen“) an die Bistumskasse eingesandt werden.

Nr. 307 Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(KA 30 [1960] 197—213; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962)

Aachen, 27. November 1963

Die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in DM:

KBO — A (§ 10 Abs. 2)

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	394	409	424	439	454	469	485	501	517	533	549
K 4	443	459	475	492	509	526	543	560	577	594	611
K 5	486	504	522	540	558	576	594	612	631	650	669
K 6	551	570	589	608	627	647	667	687	707	727	747
K 7	589	608	627	646	665	685	705	725	745	765	785

KBO — B (§ 6 Abs. 2)

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 20	378	391	404	417	430	443	456	469	482	495	508
K 21	464	480	496	512	528	544	560	576	592	609	626

KBO — C (§ 6 Abs. 2)

Besoldungs- gruppe	Dienstjahr										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 10	242	253	264	275	287	299	311	323	335	347	359
K 11	308	319	331	343	355	367	379	391	403	415	427
K 11 a	329	340	352	364	376	388	400	412	424	436	448
K 12	400	412	425	438	451	464	477	490	503	516	529
K 13	464	477	490	503	516	529	542	555	568	581	594
K 14	556	573	590	607	624	641	658	675	693	711	729

Der Ortszuschlag (KBO — A § 10 Abs. 3) beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 für die drei Ortsklassen und einzelnen Stufen in DM:

für	Ortsklasse		
	S	A	B
Ledige unter 40 Jahren	110	100	90
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	145	130	115
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigten Kind	180	160	140
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigten Kindern	215	190	165
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigten Kindern	250	220	190
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigten Kindern	285	250	215
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigten Kindern	320	280	240
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigte Kind	35	30	25

Der Kinderzuschlag (KBO — A § 10 Abs. 4) beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 65,— DM für jedes zuschlagberechtigte Kind.

Die monatlichen Pauschalvergütungen der nebenamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter (vgl. KBO — A § 4 Abs. 2) betragen ab 1. Januar 1964:

- a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen 260,— DM brutto,
- b) in Kirchengemeinden bis 1500 Seelen 320,— DM brutto.

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und die Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung einer KBO festgelegt sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 308 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen ü. Beuel:

7.—16. Januar 1964 (P. Deitmer SJ)

24.—28. Februar 1964 (P. Bönner SJ)

25.—28. März 1964 Rel.-Lehrer (P. Bönner SJ)

In 444 Rheine-Bentlage/Westf., Gertrudenstift, Ruf Rheine 3354:

24.—28. März 1964 geistl. Studienräte und Religionslehrer.

Nr. 309 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Organisten- und Chorleiterstelle in Viersen St. Joseph (10 100 Seelen) ist zum 1. Februar 1964 neu zu besetzen. Besoldung nach den Diözesanvorschriften. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Pfarre behilflich sein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt St. Joseph, 4060 Viersen, Josefstraße 9.

Nr. 310 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. April 1963 Kaplan Wilhelm Rang, Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städtischen Realschule für Mädchen (Marianne-Rhodium-Schule) in Krefeld zu übernehmen;

am 26. Aug. 1963 Pfarrer Johannes Giesen, Weisweiler St. Severin, zum Definitor des Dekanates Derichsweiler ernannt;

am 15. Nov. 1963 Professor Dr. theol. Heinrich Tre-manns von den Verpflichtungen eines Professors für Liturgik am Priesterseminar zu Aachen entbunden und mit Wirkung vom 1. Januar 1964 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 28. Nov. 1963 Pfarrer Peter Nosbisch nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 25. Nov. 1963 Espagne Joseph, geb. am 30. Juni 1903 in Neuß, gew. am 28. Juni 1927, Pfarrer in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Südwest;

am 25. Nov. 1963 Frembgens Hubert, geb. am 19. Februar 1897 in Aachen, gew. am 24. Februar 1926, Pfarrer in Morschenich St. Lambertus, Dekanat Arnoldsweiler.

R. I. P.

Nr. 311 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. November 1963 in der Pfarrkirche St. Paul zu Aachen das hl. Sakrament der Firmung 59 Firm-lingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 25

Aachen, den 14. Dezember 1963 (Sonderausgabe)

33. Jahrgang

Inhalt:

Nr. 312 Schreiben des Bischofs an seinen Klerus . . . 169

Seite

Nr. 313 Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils
über die heilige Liturgie 173

Seite

Nr. 312 Schreiben des Bischofs an seinen Klerus.

Hochwürdige, liebe Mitbrüder!

Heute ist in der öffentlichen Sitzung zum Abschluß der diesjährigen Arbeitsperiode des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils die

Konstitution „Über die heilige Liturgie“

angenommen worden, nachdem die Väter das Schema schon am 23. November mit 2158 Ja- und nur 19 Nein-Stimmen (bei einem ungültigen Votum) gebilligt hatten. Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat nach der feierlichen Schlußabstimmung des Konzils, bei der lediglich vier Gegenstimmen gezählt wurden, die erste Konstitution des II. Vatikanums „De sacra Liturgia“ rechtskräftig verkündigt.

Aus Dank, Freude und Verantwortung fühlen wir uns gedrängt, Ihnen, liebe Mitbrüder, noch von Rom aus diesen Brief zu schreiben.

Rückblick und Dank

Zuerst möchten wir an jene Männer erinnern, die gerade im deutschen Sprachraum bereits vor einem Jahrhundert die Erneuerungsarbeit auf liturgischem Gebiet begonnen oder in den letzten Jahrzehnten — oft unter großen Mühen und Schwierigkeiten — vorangetragen haben. Im Studium der Quellen, im Eindringen in den Geist der Liturgie, in der theologischen Erkenntnis des Mysteriums der Kirche, in der Erweckung des Kirchenbewußtseins in den Gemeinden, in der Übersetzung, Erklärung und Verbreitung der Texte, in pastoralliturgischer Gemeinschaftsarbeit, in der Vorbereitung neuer Ritualien und Diözesan-Gebet- und Gesangbücher, mit einem Wort: Auf allen Gebieten der litur-

gischen Forschung und volksliturgischen Erneuerung haben sie das Ihrige getan, um dem Volke Gottes die verborgenen Schätze wieder mehr zu erschließen.

Wir sind ihnen allen zu Dank verpflichtet und möchten diesen am heutigen Tage aussprechen, auch wenn wir wissen, daß sie nicht um Dank, sondern aus Dank diesem großen Anliegen gedient haben. Wie vielen von ihnen war es nicht vergönnt, das Ereignis des heutigen Tages mit uns zu erleben, da Gott sie abberufen hat! Wir bitten Sie alle, liebe Mitbrüder, schenken Sie ihnen mit uns in den nächsten Tagen am Altar ein besonderes Gedenken.

Die verschiedenen Adressaten

Indem wir Ihnen schreiben, erinnern wir uns daran, wie verschieden bisher in unseren Gemeinden der Stand der liturgischen Erneuerung gewesen ist.

Mit Freude denken wir an jene Priester und Laien, die sich schon seit Jahren um diese Aufgabe im Geist der Kirche bemüht haben. Ihr Beten und Arbeiten ist nicht umsonst gewesen. Sie dürfen sich durch das heutige Ereignis vom Heiligen Vater und vom ganzen Konzil bestätigt fühlen.

Wir denken auch an jene Seelsorger und Gemeinden, die — aus verschiedenen Gründen — dieser Arbeit bisher abwartend, vielleicht sogar etwas skeptisch gegenübergestanden haben. Wir gestehen gerne, daß sich auch unter uns Bischöfen einige eine Zeit lang in ähnlicher Lage befunden haben. Dies geschah nicht ohne Grund. Die Sorgen und Fragen dieser Mitbrüder sind Anlaß gewesen, die Fundamente immer und immer wieder zu prüfen, die

Wege zu erproben und die Erfahrungen zu durchdenken. — Nun aber hat die höchste Autorität der Kirche gesprochen. Viele Fragen sind in Lehre und Weisung entschieden. In der Praxis muß jetzt die Arbeit für uns alle von neuem beginnen. Wir alle müssen nun die liturgische Erneuerung in jedem Bistum und in jeder Gemeinde durchführen. „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden“ (Constitutio Nr. 14, Absatz 1). Deshalb sind wir Bischöfe entschlossen, alles zu tun, damit die „Constitutio de sacra Liturgia“ nicht nur auf dem Papier stehen bleibt.

Wir sehen endlich vor uns auch einige, von denen wir wissen, daß sie sich um die Kirche Gottes auf Erden gerade im Augenblick große Sorgen machen. Sie fürchten sich vor der Änderung mancher so alten und lieb gewordenen Formen des religiösen Lebens. Wenn sie aber die Konstitution lesen, werden sie erkennen, welcher wesentlicher Unterschied darin besteht, ob dieser oder jener auf eigene Faust zu reformieren begann, oder ob es die Kirche behutsam und nach langen Erwägungen des Weltepiskopates selber anbefiehlt und die Wege lehrt, und zwar aus dem Geist eines hl. Papstes Pius X., im Gehorsam gegenüber dem Vermächtnis der beiden letzten Päpste Pius' XII. und Johannes' XXIII. und in Übereinstimmung mit dem Willen unseres jetzigen Heiligen Vaters, Papst Paul VI. „Die Liturgie enthält einen kraft göttlicher Einsetzung unveränderlichen Teil und Teile, die dem Wandel unterworfen sind. Diese können sich im Laufe der Zeit ändern, oder müssen es sogar, wenn sich etwas in sie eingeschlichen haben sollte, was der inneren Wesensart der Liturgie weniger entspricht oder wenn sie sich als weniger geeignet herausgestellt haben. Bei dieser Erneuerung sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann“ (N. 21).

So fühlen wir in aller dankbaren Freude die große Verantwortung, die uns Gott durch Seinen Heiligen Geist in den Konzilsbeschlüssen auferlegt hat. Wir möchten Ihnen, unseren „fratres et cooperatores“ (Phil 4, 1.3) die Punkte hervorheben, auf die es uns dabei ganz besonders ankommt.

Worum geht es in der Liturgie-Konstitution?

Zuerst nicht um äußere Änderungen in Formen und Rubriken,
nicht um aufsehererregende sichtbare Reformen,
nicht um eine neue Seelsorgsmethode,
nicht nur um die Lösung des alten Problems der Muttersprache,
nicht um die „actuosa participatio“ des Gottesvolkes in äußeren Dingen,
nicht an erster Stelle um Brevierverkürzung oder Konzelebration oder Laienkelch. —

Wohl sind wir dankbar, daß all diese — auch unter ökumenischem Gesichtspunkt — wichtigen Fragen wieder von neuem gestellt und vom Konzil in einer Weise, die wir noch vor wenigen Jahren kaum zu hoffen gewagt haben, beantwortet worden sind. Aber zutiefst geht es nicht darum.

Das Zentralanliegen der Liturgie-Konstitution

Es ist vielmehr die innere Erneuerung der Ecclesia viva catholica. Die Konstitution beginnt mit den Worten „Sacrosanctum Concilium, cum sibi proponat vitam christianam inter fideles in dies augere . . . suum esse arbitratu peculiari ratione etiam instaurandam atque fovendam Liturgiam curare“ (N. 1). Es geht ihr also um Erneuerung und Stärkung des religiösen Lebens durch die liturgische Erneuerung; daß wir und unsere Gemeinden mitten in allen Gefahren, die heute den Glauben eines jeden Christen bedrängen, den Weg finden zu dem in der Liturgie gegenwärtigen und wirkenden auferstandenen Herrn, der für uns gelitten, auch „unter Versuchungen gelitten hat“ (Hebr 2, 18); daß wir uns von Ihm in das große göttliche Heilswerk hineinnehmen lassen, indem wir die Liturgie mitfeiern, „per quam opus nostrae Redemptionis exercetur“ (N. 2 und Sekret vom 9. Sonntag nach Pfingsten), und zwar: Im tieferen Verstehen und gehorsamen Tun Seines Wortes, im lebendigen Mitvollzug Seines Opfers zur Vergebung der Sünden, zur Einigung aller Brüder durch IHN, mit IHM und in IHM, zur Communio aller Christen an dem einen Tisch, die Gottes Geist uns bald schenken möge, zur Heimholung aller Menschen guten Willens zu Gott, ihrem Vater, zur Erlösung der ganzen Menschheitsfamilie, „pro qua Dominus noster Jesus Christus non dubitavit manibus tradi nocentium et crucis

subire tormentum.“ Um all das ist die Liturgie besorgt; denn sie ist „culmen ad quod actio Ecclesiae tendit et simul fons unde omnis eius virtus emanat“ (N. 10).

Umformung und Erneuerung der Mentalität

Wahre Frömmigkeit ist ohne das persönliche Verhältnis des Menschen zu Gott nicht möglich. Die Konstitution lobt und empfiehlt eigens die Übungen der persönlichen Religiosität (N. 12). Aber dazu erfordert das neue Verständnis der Kirche und ihrer Liturgie, daß sich die einzelnen als Glieder im heiligen Gottesvolk, als Teile eines geheimnisvollen Ganzen verstehen. Wenn wir also die Bestimmungen der Konstitution „Über die heilige Liturgie“ realisieren wollen, tut eine Erneuerung der Mentalität not, und zwar in Klerus und Volk. Auch wir Bischöfe haben in der Konzilsarbeit und Konzils-gemeinschaft deutlich erfahren, wie das Bild der Kirche in der Versammlung des Weltepiskopates immer strahlender aufleuchtete.

Wichtige andere Punkte

Mit diesem Schreiben wird Ihnen ein zweisprachiger Text der „Constitutio de sacra Liturgia“ zu-gestellt. Sie ist zunächst das Ergebnis einer drei-jährigen intensiven Gemeinschaftsarbeit der Beauf-tragten — ganz abgesehen von den langwierigen vorbereitenden Studien. Zwei Jahre Arbeit der vorbereitenden Kommission und zwei Konzilsses-sionen haben den Text geformt. Er ist mehrfach er-gänzt und umgestaltet worden. Die Konstitution ist aber auch eine Botschaft des in der Kirche wirken-den und redenden Gottesgeistes. Nehmen Sie den Text, liebe Mitbrüder, zur Hand; studieren und meditieren Sie ihn; machen Sie ihn sich zu eigen.

Um sein Verständnis zu erleichtern, werden noch einige wichtige Punkte zur Beachtung empfohlen:

Die Konstitution bringt nirgendwo eine eigent-liche Definition der Liturgie. Sie umschreibt ihr Wesen und beschreibt ihren Gehalt. Beides könnte man in wenigen kurzen Sätzen zusammenfassen:

Liturgia est actio Ecclesiae: Die Kirche, in concreto die jeweils versammelte Ge-meinde, die „in pace et unitate“ mit dem Papst und den rechtmäßigen Bischöfen steht („una cum Papa et Antistite nostro“) ist Träger der liturgischen actio.

Liturgia est praesentia Christi: In der Feier der Liturgie ist Christus in der Gemeinde

gegenwärtig, mächtig und wirksam. Es verdient unsere volle Beachtung, daß die ganze Weite dieser Präsenz der Gemeinde erfahrbar wird. Besonders muß die Gegenwart des Herrn in Seinem Wort und in der betenden und singenden Gemeinde (vgl. N. 7) herausgestellt werden; daher die Bemühungen, die „mensa verbi“, den Tisch des Gotteswortes, reicher für die Gläubigen zu decken.

Liturgia est gloria Dei et salus ho-minum: „Durch sie wird Gott vollkommen ver-herrlicht, und die Menschen werden geheiligt“ (N. 7, 2. Abs.).

Liturgia est anticipatio et parti-cipatio cultus coelestis: Sie ist die Vor-wegnahme der himmlischen Liturgie (N. 8).

Liturgia est cultus publicus: Ihr Ge-meinschaftscharakter verlangt einen wirklichen dialogischen Vollzug; der Öffentlichkeitscharakter eine verbindliche Ordnung. Es widerspricht ihm, in der Liturgie nur eine private Frömmigkeitsordnung zu suchen.

Liturgia est actuosa participatio mysteriorum Dei: Die liturgische Feier setzt die innere Anteilnahme und den äußeren Mitvoll-zug der Gläubigen voraus; sie haben ein Recht dar-auf: „...populus christianus vi baptismatis ius ha-bet et officium“ (N. 14, Absatz 1).

Liturgia est schola vitae christi-anae: Sie ist die hohe Schule unserer oratio in Spiritu Sancto, unserer oblatio in caritate, unserer conversio zum lebendigen Glauben, unseres mini-sterium in Beruf und Welt (N. 9).

Alle Änderungen, die die Konstitution im ein-zelnen vorsieht, dienen der größeren Verständlich-keit, Klarheit, Durchsichtigkeit und Einfachheit des liturgischen Vollzugs, „ut fideles scienter, actuose et fructuose participant“ (Nr. 11).

Verantwortung um die Gesamtkirche lehrt Behutsamkeit

Daß die Weltkirche in allen Ländern, in den alten Völkern und jungen Nationen sich dem Geist der liturgischen Erneuerung so weit geöffnet hat, war für uns hier in Rom ein Beweis für die leben-dige Kraft des Heiligen Geistes, der auf dem ganzen Erdkreis wirkt. Die Rücksichtnahme auf die vielen, die in anderen Verhältnissen leben, haben manche Wünsche nur behutsam zur Erfüllung gebracht.

Andere bleiben noch offen. Wie die Verantwortung des einzelnen Bischofs auch die Gesamtkirche umfaßt, so werden auch Sie, liebe Mitbrüder, im Studium und in der Durchführung der liturgischen Konstitution weiter auf die Einheit der weltweiten Kirche bei aller Verschiedenheit schauen müssen. Der Geist der Kollegialität und der Brüderlichkeit wird dafür bei uns allen Verständnis aufbringen.

„Nihil sine Episcopo“

Die Konstitution enthält Lehren und Weisungen, die vom 16. Februar 1964, dem ersten Fastensonntag, an für die gesamte Kirche Gültigkeit besitzen. Es finden sich in ihr aber auch wichtige andere Dinge, die sie noch nicht im einzelnen festlegt, die vielmehr der näheren Bestimmung bedürfen, sei es durch den Heiligen Vater, sei es durch die regionalen kirchlichen Autoritäten (teils durch die Bischofskonferenzen, teils durch den Bischof für sein Bistum oder für seine Priester).

In bezug auf diese letztgenannten Punkte bitten und ermahnen wir euch im Herrn, Zucht in liturgischen Dingen zu üben. Wir schreiben euch mit Ignatius von Antiochien: „Nihil sine Episcopo!“ Lange haben wir gewartet, so werden wir jetzt auch noch eine kurze Zeit Geduld bewahren und den Bischöfen Zeit zu ruhigen Beratungen lassen. Wer einmal in die Werkstatt der liturgischen Doktrin und Pastoral hineingeschaut hat, weiß, daß auch hier „ein gut Ding Weile haben will“.

Wer wollte das Werk der Kirche durch unüberlegtes und eigenmächtiges Handeln stören? Niemand möchte es doch mit jenen Männern halten, von denen wir vor wenigen Wochen im Brevier gelesen haben (vgl. 1 Makk 5, 57ff.); sie sprachen: „Faciamus et ipsi nobis nomen“; und zogen aus auf eigene Faust! Sie alle aber „fielen an jenem Tage“; denn „ipsi non erant de semine virorum illorum, per quos salus facta est in Israel.“

Jeder Christ, besonders der Priester, will doch durch die Liturgie in besonderer Weise Gott verehren und die Frömmigkeit pflegen. Es wäre aber eine merkwürdige Art der Gottesverehrung und eine ungesunde Frömmigkeit, wenn jemand das liturgische Beten oder Handeln mit dem Ungehorsam gegen die von Christus eingesetzte Kirche einleiten und vollziehen wollte. Daher verlassen wir uns darauf, daß unsere Priester es ganz ernst nehmen mit der eindringlichen Mahnung, die der Heilige Vater bei seiner Ansprache in der öffentlichen

Sitzung zum Abschluß der zweiten Konzilsperiode an uns alle richtete:

„Damit dieses glücklich gelinge, wollen Wir nicht, daß jemand der Regel der öffentlichen Gebote der Kirche widerspreche durch Einführen privater Änderungen oder eigener Riten; Wir wollen nicht, daß jemand sich die Vollmacht nehme, die Konstitution über die heilige Liturgie, die Wir heute verkünden, nach seinem Gutdünken in Gebrauch zu nehmen, bevor zutreffende und sichere Normen in dieser Angelegenheit herausgegeben und die Änderungen rechtmäßig gebilligt werden, welche die zu diesem Zwecke einzurichtenden Ratsgremien nach dem Konzil erarbeitet haben werden. Diese ganz klare Bitte der Kirche halle im Gleichklang durch den ganzen Erdbkreis wider: Niemand soll sie erschüttern, niemand verletzen.“

Bis zur Bekanntgabe der neuen Entscheidungen behalten also alle geltenden liturgischen Bücher, gottesdienstlichen Rubriken, Ritualien, auch unsere „Richtlinien zur Feier des Gottesdienstes in unseren Gemeinden“ ihre Gültigkeit. Wer sie mit Sinn und Verstand in seiner Gemeinde befolgt, schafft für die kommende Reform eine gute Grundlage.

Auch wir sind ein „Kollegium“ im Dienste des Herrn

Wir Bischöfe haben hier in Rom Monate lang gelernt, in der Gemeinschaft des Weltepiskopates als des Bischofskollegiums zu beraten und zu entscheiden. Wir fahren nach Hause mit der Bereitschaft, auch weiter in unseren Konferenzen „kollegial“ vorzugehen. Wir möchten auch Sie, unsere Brüder und Helfer im Dienste des Herrn, bitten, mit uns zu überlegen. Für jeden vernünftigen Rat und helfenden Vorschlag sind wir Ihnen dankbar. Unterstützen Sie uns durch Ihr Gebet, durch das Gebet und Opfer Ihrer Gemeinden, durch Ihre Erfahrung und durch Ihre Geduld.

Auf die gemeinsame neue Arbeit im Dienste unseres Herrn freut sich Ihr Bischof. Für den begonnenen Advent und das kommende Weihnachtsfest wünscht Ihnen und allen uns gemeinsam Anvertrauen

die Gnade unseres Herrn Jesus Christus
Ihr Bischof

+ 

Rom, am 4. Dezember 1963

KONSTITUTION
DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS
ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE
LATEINISCHER TEXT
UND
DEUTSCHE ÜBERSETZUNG *

Ausgabe vom Tag der Promulgation
4. Dezember 1963

INDEX

Prooemium	174
Caput I: De principiis generalibus ad sacram Liturgiam instauran- dam atque fovendam	175
Caput II: De sacrosancto Eucharistiae Mysterio	186
Caput III: De ceteris Sacramentis et de Sacramentalibus	189
Caput IV: De Officio divino	193
Caput V: De Anno liturgico	197
Caput VI: De Musica sacra	199
Caput VII: De Arte sacra deque sacra Supellectile	201
Appendix	204

* Deutsche Übersetzung herausgegeben im Auftrag der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe von den Liturgischen Kommissionen der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

1. Sacrosanctum Concilium, cum sibi proponat vitam christianam inter fideles in dies augere; eas institutiones quae mutationibus obnoxiae sunt, ad nostrae aetatis necessitates melius accommodare; quidquid ad unionem omnium in Christum credentium conferre potest, fovere; et quidquid ad omnes in sinum Ecclesiae vocandos conducit, roborare; suum esse arbitratu peculiari ratione etiam instaurandam atque fovendam Liturgiam curare.

2. Liturgia enim, per quam, maxime in divino Eucharistiae Sacrificio, „opus nostrae Redemptionis exercetur“¹ summe eo confert ut fideles vivendo expriment et aliis manifestent mysterium Christi et genuinam verae Ecclesiae naturam, cuius proprium est esse humanam simul ac divinam, visibilem invisibilibus praeditam, actione ferventem et contemplationi vacantem, in mundo praesentem et tamen peregrinam; et ita quidem ut in ea quod humanum est ordinetur ad divinum eique subordinetur, quod visibile ad invisibile, quod actionis ad contemplationem, et quod praesens ad futuram civitatem quam inquirimus.² Unde cum Liturgia eos qui intus sunt cotidie aedificet in templum sanctum in Domino, in habitaculum Dei in Spiritu,³ usque ad mensuram aetatis plenitudinis Christi,⁴ miro modo simul vires eorum ad praedicandum Christum roborat, et sic Ecclesiam iis qui sunt foris ostendit ut signum levatum in nationes,⁵ sub quo filii Dei dispersi congregentur in unum⁶ quousque unum ovile fiat et unus pastor.⁷

3. Quare Sacrosanctum Concilium, de fovenda atque instauranda Liturgia quae sequuntur principia censet in mentem revocanda et practicas normas statuendas esse.

Inter haec principia et normas nonnulla habentur quae tum ad ritum romanum tum ad omnes alios ritus applicari possunt ac debent, licet normae practicae quae sequuntur solum ritum romanum spectare intellegendae sint, nisi agatur de iis quae ex ipsa rei natura alios quoque ritus afficiant.

4. Traditioni denique fideliter obsequens, Sacrosanctum Concilium declarat Sanctam Matrem Ecclesiam omnes ritus legitime agnitos aequo iure atque honore habere, eosque in posterum servari et omnimode foveri velle, atque optat ut, ubi opus sit, caute ex integro ad mentem sanae traditionis re-

1. Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen. Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen.

2. In der Liturgie, besonders im heiligen Opfer der Eucharistie, „vollzieht sich“ nämlich „das Werk unserer Erlösung“,¹ und so trägt sie in höchstem Maße dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet, voll Eifer der Tätigkeit hingegeben und doch frei für die Beschauung, in der Welt zugegen und doch unterwegs; und zwar so, daß dabei das Menschliche auf das Göttliche hingeeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen.² Dabei baut die Liturgie täglich die, welche drinnen sind, zum heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist³ bis zum Maße des Vollalters Christi.⁴ Zugleich stärkt sie wunderbar deren Kräfte, daß sie Christus verkünden. So stellt sie denen, die draußen sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern.⁵ Unter diesem sollen sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln,⁶ bis eine Herde und ein Hirt wird.⁷

3. Darum beschließt das Heilige Konzil, für die Pflege und Erneuerung der Liturgie folgende Grundsätze ins Gedächtnis zu rufen und praktische Richtlinien aufzustellen.

Unter diesen Grundsätzen und Richtlinien sind manche, die sowohl auf den römischen Ritus wie auf alle Riten angewandt werden können und müssen. Indes sind die folgenden praktischen Richtlinien so zu verstehen, daß sie nur für den römischen Ritus gelten, es sei denn, es handle sich um Normen, die aus der Natur der Sache auch die anderen Riten angehen.

4. Treu der Überlieferung erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten auch in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, und es ist ihr Wunsch, daß

cognoscantur et novo vigore, pro hodiernis adiunctis et necessitatibus, donentur.

CAPUT I

DE PRINCIPIIS GENERALIBUS AD SACRAM LITURGIAM INSTAURANDAM ATQUE FOVENDAM

I — DE SACRAE LITURGIAE NATURA EIUSQUE MOMENTO IN VITA ECCLESIAE

5. Deus, qui „omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire“ (1 Tim. 2, 4), „multifariam multisque modis olim loquens patribus in prophetis“ (Hebr. 1, 1), ubi venit plenitudo temporis, misit Filium suum, Verbum carnem factum, Spiritu Sancto unctum, ad evangelizandum pauperibus, ad sanandos contritos corde,⁸ „medicum carnalem et spirituales“,⁹ Mediatorem Dei et hominum.¹⁰ Ipsius namque humanitas, in unitate personae Verbi, fuit instrumentum nostrae salutis. Quare in Christo „nostrae reconciliationis processit perfecta placatio, et divini cultus nobis est indita plenitudo.“¹¹

Hoc autem humanae Redemptionis et perfectae Dei glorificationis opus, cui divina magnalia in populo Veteris Testamenti praeluserant, adimplevit Christus Dominus, praecipue per suae beatae Passionis, ab inferis Resurrectionis et gloriosae Ascensionis paschale mysterium, quo „mortem nostram moriendo destruxit, et vitam resurgendo reparavit“.¹² Nam de latere Christi in cruce dormientis ortum est totius Ecclesiae mirabile sacramentum.¹³

6. Ideoque, sicut Christus missus est a Patre, ita et ipse Apostolos, repletos Spiritu Sancto, misit, non solum ut, praedicantes Evangelium omni creaturae,¹⁴ annuntiarent Filium Dei morte sua et resurrectione nos a potestate satanae¹⁵ et a morte liberasse et in regnum Patris transtulisse, sed etiam ut, quod annuntiabant, opus salutis per Sacrificium et Sacramenta, circa quae tota vita liturgica vertit, exercerent. Sic per Baptismum homines paschali Christi mysterio inseruntur: commortui, consepulti, conresuscitati,¹⁶ spiritum accipiunt adoptionis filiorum, „in quo clamamus: Abba, Pater“ (Rom. 8, 15), et ita fiunt veri adoratores, quos Pater quaerit.¹⁷ Similiter quotiescumque dominicam cenam mandu-

sie, soweit es nottut, in ihrem ganzen Umfang gemäß dem Geist gesunder Überlieferung überprüft und im Hinblick auf die Verhältnisse und Notwendigkeiten der Gegenwart mit neuer Kraft ausgestattet werden.

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR ERNEUERUNG UND FÖRDERUNG DER HEILIGEN LITURGIE

I. DAS WESEN DER HEILIGEN LITURGIE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS LEBEN DER KIRCHE

5. Gott, der „will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim. 2, 4), „hat in früheren Zeiten vielfach und auf vielerlei Weise durch die Propheten zu den Vätern gesprochen“ (Hebr. 1, 1). Als aber die Fülle der Zeiten kam, sandte er seinen Sohn, das Wort, das Fleisch angenommen hat und mit dem Heiligen Geist gesalbt worden ist, den Armen das Evangelium zu predigen und zu heilen, die zerschlagenen Herzens sind,⁸ „den Arzt für Leib und Seele“,⁹ den Mittler zwischen Gott und den Menschen.¹⁰ Denn seine Menschheit war in der Einheit mit der Person des Wortes Werkzeug unseres Heils. So ist in Christus „hervorgetreten unsere vollendete Versöhnung in Gnaden, und in ihm ist uns geschenkt die Fülle des göttlichen Dienstes“.¹¹

Dieses Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes, dessen Vorspiel die göttlichen Machterweise am Volk des Alten Bundes waren, hat Christus, der Herr, erfüllt, besonders durch das Pascha-Mysterium: sein seliges Leiden, seine Auferstehung von den Toten und seine glorreiche Himmelfahrt. In diesem Mysterium „hat er im Tod unseren Tod überwunden und das Leben in der Auferstehung wiederhergestellt“.¹² Denn aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus ist das wunderbare Geheimnis der ganzen Kirche hervorgegangen.¹³

6. Wie daher Christus vom Vater gesandt ist, so hat er selbst die vom Heiligen Geist erfüllten Apostel gesandt, nicht nur das Evangelium aller Kreatur zu verkünden,¹⁴ die Botschaft, daß der Sohn Gottes uns durch seinen Tod und seine Auferstehung der Macht des Satans entrissen¹⁵ und in das Reich des Vaters versetzt hat, sondern auch das von ihnen verkündete Heilswerk zu vollziehen durch Opfer und Sakrament, um die das ganze liturgische Leben kreist. So werden die Menschen durch die Taufe in das Pascha-Mysterium Christi eingefügt. Mit Christus gestorben, werden sie mit ihm begraben und mit ihm auferweckt.¹⁶ Sie empfangen den Geist der Kindschaft, „in dem wir Abba, Vater

cant, mortem Domini annuntiant donec veniat.¹⁸ Idcirco, ipso die Pentecostes, quo Ecclesia mundo apparuit, „qui receperunt sermonem“ Petri „baptizati sunt“. Et erant „perseverantes in doctrina Apostolorum et communicatione fractionis panis et orationibus... collaudantes Deum et habentes gratiam ad omnem plebem“ (Act. 2, 41-47). Numquam exinde omisit Ecclesia quin in unum conveniret ad paschale mysterium celebrandum: legendo ea „in omnibus Scripturis quae de ipso erant“ (Lc. 24, 27), Eucharistiam celebrando in qua „mortis eius victoria et triumphus repraesentatur“,¹⁹ et simul gratias agendo „Deo super inenarrabili dono“ (2 Cor. 9, 15) in Christo Iesu, „in laudem gloriae eius“ (Eph. 1, 12), per virtutem Spiritus Sancti.

7. Ad tantum vero opus perficiendum, Christus Ecclesiae suae semper adest, praesertim in actionibus liturgicis. Praesens adest in Missae Sacrificio cum in ministri persona, „idem nunc offerens sacerdotum ministerio, qui seipsum tunc in cruce obtulit“,²⁰ tum maxime sub speciebus eucharisticis. Praesens adest virtute sua in Sacramentis, ita ut cum aliquis baptizat, Christus ipse baptizet.²¹ Praesens adest in verbo suo, siquidem ipse loquitur dum sacrae Scripturae in Ecclesia leguntur. Praesens adest denique dum supplicat et psallit Ecclesia, ipse qui promisit: „Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum“ (Mt. 18, 20).

Reapse tanto in opere, quo Deus perfecte glorificatur, et homines sanctificantur, Christus Ecclesiam, sponsam suam dilectissimam, sibi semper sociat, quae Dominum suum invocat et per ipsum Aeterno Patri cultum tribuit.

Merito igitur Liturgia habetur veluti Iesu Christi sacerdotalis muneris exercitatio, in qua per signa sensibilia significatur et modo singulis proprio efficitur sanctificatio hominis, et a mystico Iesu Christi Corpore, Capite nempe eiusque membris, integer cultus publicus exercetur.

Proinde omnis liturgica celebratio, utpote opus Christi sacerdotis, eiusque Corporis, quod est Ecclesia, est actio sacra praecellenter, cuius efficacitatem eodem titulo eodemque gradu nulla alia actio Ecclesiae adaequat.

8. In terrena Liturgia caelestem illam prae-gustando participamus, quae in sancta civitate Ierusalem, ad quam peregrini tendimus, celebratur, ubi

rufen“ (Röm. 8, 15) und werden so zu wahren Anbetern, wie der Vater sie sucht.¹⁷ Ebenso verkünden sie, sooft sie das Herrenmahl genießen, den Tod des Herrn, bis er wiederkommt.¹⁸ Deswegen wurden am Pfingstfest, an dem die Kirche in der Welt offenbar wurde, „diejenigen getauft, die das Wort“ des Petrus „annahmen“. Und „sie verharrten in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft des Brotbrechens, im Gebet... sie lobten Gott und fanden Gnade bei allem Volk“ (Apg. 2, 41-47).

Seither hat die Kirche niemals aufgehört, sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu versammeln, dabei zu lesen, „was in allen Schriften von ihm geschrieben steht“ (Lk. 24, 27), die Eucharistie zu feiern, in der „Sieg und Triumph seines Todes dargestellt werden“,¹⁹ und zugleich „Gott für die unsagbar große Gabe dankzusagen“ (2 Kor. 9, 15), in Christus Jesus „zum Lob seiner Herrlichkeit“ (Eph. 1, 12). All das aber geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes.

7. Um dieses große Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht, — denn „derselbe bringt das Opfer jetzt dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat“²⁰ — wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft.²¹ Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt. 18, 20).

In der Tat gesellt sich Christus in diesem großen Werk, in dem Gott vollkommen verherrlicht und die Menschheit geheiligt wird, immer wieder die Kirche zu, seine geliebte Braut. Sie ruft ihren Herrn an, und durch ihn huldigt sie dem ewigen Vater.

Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen.

Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht.

8. In der irdischen Liturgie nehmen wir voraus-kostend an jener himmlischen Liturgie teil, die in der heiligen Stadt Jerusalem gefeiert wird, zu der

Christus est in dextera Dei sedens, sanctorum minister et tabernaculi veri;²² cum omni militia caelestis exercitus hymnum gloriae Domino canimus; memoriam Sanctorum venerantes partem aliquam et societatem cum iis speramus; Salvatorem expectamus Dominum nostrum Iesum Christum, donec ipse apparebit vita nostra, et nos apparebimus cum ipso in gloria.²³

9. Sacra Liturgia non explet totam actionem Ecclesiae; nam antequam homines ad Liturgiam accedere possint, necesse est ut ad fidem et conversionem vocentur: „Quomodo invocabunt in quem non crediderunt? Aut quomodo credent ei quem non audierunt? Quomodo autem audient sine praedicante? Quomodo vero praedicabunt nisi mittantur?“ (Rom. 10, 14-15).

Quare Ecclesia non credentibus praeconium salutis annuntiat, ut omnes homines solum Deum verum et quem misit Iesum Christum cognoscant et a viis suis convertantur, paenitentiam agentes.²⁴ Credentibus vero semper fidem et paenitentiam praedicare debet, eos praeterea debet ad Sacramenta disponere, docere servare omnia quaecumque mandavit Christus,²⁵ et allicere ad omnia opera caritatis, pietatis et apostolatus, quibus operibus manifestum fiat christifideles de hoc mundo quidem non esse, sed tamen esse lucem mundi eosdemque Patrem glorificare coram hominibus.

10. Attamen Liturgia est culmen ad quod actio Ecclesiae tendit et simul fons unde omnis eius virtus emanat. Nam labores apostolici ad id ordinantur ut omnes, per fidem et Baptismum filii Dei facti, in unum conveniant, in medio Ecclesiae Deum laudent, Sacrificium participant et cenam dominicam manducant.

Vicissim, ipsa Liturgia impellit fideles ut „sacramentis paschalibus“ satiati fiant „pietate concordes“;²⁶ orat ut „vivendo teneant quod fide perceperunt“;²⁷ renovatio vero foederis Domini cum hominibus in Eucharistia fideles in urgentem caritatem Christi trahit et accendit. Ex Liturgia ergo, praecipue ex Eucharistia, ut e fonte, gratia in nos derivatur et maxima cum efficacia obtinetur illa in Christo hominum sanctificatio et Dei glorificatio, ad quam, uti ad finem, omnia alia Ecclesiae opera contendunt.

11. Ut haec tamen plena efficacia habeatur, necessarium est ut fideles cum recti animi disposi-

wir pilgernd unterwegs sind, wo Christus sitzt zur Rechten Gottes, der Diener des Heiligtums und des wahren Zeltes.²² In der irdischen Liturgie singen wir dem Herrn mit der ganzen Schar des himmlischen Heeres den Lobgesang der Herrlichkeit. In ihr verehren wir das Gedächtnis der Heiligen und erhoffen Anteil und Gemeinschaft mit ihnen. In ihr erwarten wir den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus, bis er erscheint als unser Leben und wir mit ihm erscheinen in Herrlichkeit.²³

9. In der heiligen Liturgie erschöpft sich nicht das ganze Tun der Kirche; denn ehe die Menschen zur Liturgie hintreten können, müssen sie zu Glauben und Bekehrung gerufen werden: „Wie sollen sie den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Doch wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind?“ (Röm. 10, 14-15).

Darum verkündet die Kirche denen, die nicht glauben, die Botschaft des Heils, damit alle Menschen den allein wahren Gott erkennen und den, den er gesandt hat, Jesus Christus, und daß sie sich bekehren von ihren Wegen und Buße tun.²⁴ Denen aber, die schon glauben, muß sie immer wieder Glauben und Buße verkünden und sie überdies für die Sakramente bereiten. Sie muß sie lehren, alles zu halten, was immer Christus gelehrt hat,²⁵ und sie ermuntern zu allen Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolates. Durch solche Werke soll offenbar werden, daß die Christgläubigen zwar nicht von dieser Welt sind, daß sie aber Licht der Welt sind und den Vater vor den Menschen verherrlichen.

10. Dennoch ist die Liturgie der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen.

Andererseits treibt die Liturgie die Gläubigen an, daß sie, mit den „österlichen Geheimnissen“ gesättigt, „in Liebe eines Herzens sind“;²⁶ sie betet, daß sie „im Leben festhalten, was sie im Glauben empfangen haben“;²⁷ wenn der Bund Gottes mit den Menschen in der Feier der Eucharistie neu bekräftigt wird, werden die Gläubigen von der drängenden Liebe Christi angezogen und entzündet. Aus der Liturgie, besonders aus der Eucharistie, fließt uns wie aus einer Quelle die Gnade zu; in höchstem Maß werden in Christus die Heiligung der Menschen und die Verherrlichung Gottes verwirklicht, auf die alles Tun der Kirche als auf sein Ziel hinstrebt.

11. Damit aber dieses Vollmaß der Verwirklichung erreicht wird, ist es notwendig, daß die Gläu-

tionibus ad sacram Liturgiam accedant, mentem suam voci accommodent, et supernae gratiae cooperentur, ne eam in vacuum recipiant.²⁸ Ideo sacris pastoribus advigilandum est ut in actione liturgica non solum observentur leges ad validam et licitam celebrationem, sed ut fideles scienter, actuose et fructuose eandem participant.

12. Vita tamen spiritualis non unius sacrae Liturgiae participatione continetur. Christianus enim ad communiter orandum vocatus, nihilominus debet etiam intrare in cubiculum suum ut Patrem in abscondito oret,⁹ immo, docente Apostolo, sine intermissione orare.³⁰ Et ab eodem Apostolo docemur mortificationem Iesu semper circumferre in corpore nostro, ut et vita Iesu manifestetur in carne nostra mortali.³¹ Quapropter Dominum in Missae Sacrificio precamur ut, „hostiae spiritualis oblatione suscepta, nosmetipsos“ sibi perficiat „munus aeternum“.³²

13. Pia populi christiani exercitia, dummodo legibus et normis Ecclesiae conformia sint, valde commendantur, praesertim cum de mandato Apostolicae Sedis fiunt.

Speciali quoque dignitate gaudent sacra Ecclesiarum particularium exercitia, quae de mandato Episcoporum celebrantur, secundum consuetudines aut libros legitime approbatos.

Ita vero, ratione habita temporum liturgicorum, eadem exercitia ordinentur oportet, ut sacrae Liturgiae congruant, ab ea quodammodo deriventur, ad eam populum manuducant, utpote quae natura sua iisdem longe antecellat.

II — DE LITURGICA INSTITUTIONE ET DE ACTUOSA PARTICIPATIONE PROSEQUENDIS

14. Valde cupit Mater Ecclesia ut fideles universi ad plenam illam, consciam atque actuosam liturgicarum celebrationum participationem ducantur, quae ab ipsius Liturgiae natura postulatur et ad quam populus christianus, „genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis“ (1 Petr. 2, 9; cf. 2, 4-5), vi Baptismatis ius habet et officium.

Quae totius populi plena et actiosa participatio, in instauranda et fovenda sacra Liturgia, summopere est attendenda: est enim primus, isque necessarius fons, e quo spiritum vere christianum fideles hauriant; et ideo in tota actione pastoralis, per debitam

bigen mit recht bereiteter Seele zur heiligen Liturgie hinzutreten, daß ihr Herz mit der Stimme zusammenklinge und daß sie mit der himmlischen Gnade zusammenwirken, um sie nicht vergeblich zu empfangen.²⁸ Darum sollen die Seelsorger bei liturgischen Handlungen darüber wachen, daß nicht bloß die Gesetze des gültigen und erlaubten Vollzugs beachtet werden, sondern auch daß die Gläubigen bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen.

12. Das geistliche Leben deckt sich aber nicht schlechthin mit der Teilnahme an der heiligen Liturgie. Der Christ ist zwar berufen, in Gemeinschaft zu beten, doch muß er auch in sein Kämmerlein gehen und den Vater im Verborgenen anbeten,²⁹ ja ohne Unterlaß beten, wie der Apostel mahnt.³⁰ Der gleiche Apostel lehrt uns, daß wir allezeit das Sterben Jesu an unserem Leibe tragen, auf daß auch das Leben Jesu offenbar werde an unserem sterblichen Fleische.³¹ Deshalb flehen wir beim Opfer der Messe zum Herrn, daß er „die geistliche Gabe annehme und sich uns selbst zu einem ewigen Opfer“ vollende.³²

13. Die Andachtsübungen des christlichen Volkes werden sehr empfohlen, sofern sie den Vorschriften und Regeln der Kirche entsprechen. Das gilt besonders, wenn sie vom Apostolischen Stuhl angeordnet sind.

Ebenso erfreuen sich besonderer Würde die gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen, die gemäß Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern in bischöflichem Auftrag gehalten werden.

Diese Übungen und Feiern sollen indes die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet sein, daß sie mit der heiligen Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und das Volk zu ihr hinführen; denn sie steht von Natur aus weit über ihnen.

II. LITURGISCHE AUSBILDUNG UND TÄTIGE TEILNAHME

14. Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk“ (1 Petr. 2, 9; vgl. 2, 4-5) kraft der Taufe Recht und Amt besitzt.

Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und notwendige Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Ar-

institutionem, ab animarum pastoribus est sedulo adpetenda.

Sed quia, ut hoc evenire possit, nulla spes effulget nisi prius ipsi animarum pastores spiritu et virtute Liturgiae penitus imbuantur in eaque efficiantur magistri, ideo pernecesse est ut institutioni liturgicae cleri apprime consulatur. Quapropter Sacrosanctum Concilium ea quae sequuntur statuere decrevit.

15. Magistri, qui sacrae Liturgiae disciplinae in seminariis, studiorum domibus religiosis et facultatibus theologicis docendae praeficiuntur, ad munus suum in institutis ad hoc speciali cura destinatis probe instituendi sunt.

16. Disciplina de sacra Liturgia in seminariis et studiorum domibus religiosis inter disciplinas necessarias et potiores, in facultatibus autem theologicis inter disciplinas principales est habenda, et sub aspectu cum theologico et historico, tum spirituali, pastoralis et iuridico tradenda. Curent insuper aliarum disciplinarum magistri, imprimis theologiae dogmaticae, sacrae Scripturae, theologiae spiritualis et pastoralis ita, ex intrinsecis exigentiis proprii uniuscuiusque obiecti, mysterium Christi et historiam salutis excolere, ut exinde earum connexio cum Liturgia et unitas sacerdotalis institutionis aperte clarescant.

17. Clerici, in seminariis domibusque religiosis, formationem vitae spiritualis liturgicam acquirant, cum apta manuactione qua sacros ritus intellegere et toto animo participare queant, tum ipsa sacrorum mysteriorum celebratione, necnon aliis pietatis exercitiis spiritu sacrae Liturgiae imbutis; pariter observantiam legum liturgicarum addiscant, ita ut vita in seminariis et religiosorum institutis liturgico spiritu penitus informetur.

18. Sacerdotes, sive saeculares sive religiosi, in vinea Domini iam operantes, omnibus mediis opportunis iuventur ut plenius semper quae in functionibus sacris agunt intellegant, vitam liturgicam vivant, eamque cum fidelibus sibi commissis communicent.

19. Liturgicam institutionem necnon actuosam fidelium participationem, internam et externam, iuxta ipsorum aetatem, condicionem, vitae genus et religiosae culturae gradum, animarum pastores

beit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben.

Es besteht aber keine Hoffnung auf Verwirklichung dieser Forderung, wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden. Darum ist es dringend notwendig, daß für die liturgische Bildung des Klerus gründlich gesorgt wird. Deswegen hat das Heilige Konzil folgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

15. Die Dozenten für das Fach Liturgiewissenschaft in den Seminarien, in den Studienhäusern der Orden und an den Theologischen Fakultäten sollen für ihr Amt durch Einrichtungen, die eigens dazu bestimmt sind, eine gediegene Ausbildung erhalten.

16. Das Lehrfach Liturgiewissenschaft ist in den Seminarien und den Studienhäusern der Orden zu den notwendigen und wichtigen Fächern und an den Theologischen Fakultäten zu den Hauptfächern zu rechnen. Es ist sowohl unter theologischem und historischem wie auch unter geistlichem, seelsorglichem und rechtlichem Gesichtspunkt zu behandeln. Darüber hinaus mögen die Dozenten der übrigen Fächer, insbesondere die der dogmatischen Theologie, die der Heiligen Schrift, der Theologie des geistlichen Lebens und der Pastoraltheologie, von den inneren Erfordernissen je ihres eigenen Gegenstandes aus das Mysterium Christi und die Heilsgeschichte so herausarbeiten, daß von da aus der Zusammenhang mit der Liturgie und die Einheit der priesterlichen Ausbildung deutlich aufleuchtet.

17. Die Kleriker in den Seminarien und Ordenshäusern sollen eine liturgische Formung des geistlichen Lebens erhalten, und zwar durch eine geeignete Anleitung, damit sie die heiligen Riten verstehen und aus ganzem Herzen mitvollziehen können, dann aber auch durch die Feier der heiligen Mysterien selbst und durch die anderen vom Geist der heiligen Liturgie durchdrungenen Frömmigkeitsformen. Weiter sollen sie die Beobachtung der liturgischen Gesetze lernen. So soll das Leben in den Seminarien und Ordensinstituten durch und durch vom Geist der Liturgie geformt sein.

18. Welt- und Ordenspriester, die schon im Weinberg des Herrn arbeiten, sollen mit allen geeigneten Mitteln Hilfe erhalten, damit sie immer voller erkennen, was sie im heiligen Vollzug tun, damit sie ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen.

19. Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des

sedulo ac patienter prosequantur, unum e praecipuis fidelis mysteriorum Dei dispensatoris muneribus absolventes; et gregem suum hac in re non verbo tantum, sed etiam exemplo ducant.

20. Transmissiones actionum sacrarum ope radiophonica et televisifica, praesertim si agatur de Sacro faciendo, discrete ac decore fiant, ductu et sponsione personae idoneae, ad hoc munus ab Episcopis destinatae.

III - DE SACRAE LITURGIAE INSTAURATIONE

21. Pia Mater Ecclesia, ut populus christianus in sacra Liturgia abundantiam gratiarum securius assequatur, ipsius Liturgiae generalem instaurationem sedulo curare cupit. Nam Liturgia constat parte immutabili, utpote divinitus instituta, et partibus mutationi obnoxiiis, quae decursu temporum variare possunt vel etiam debent, si in eas forte irrepserint quae minus bene ipsius Liturgiae intimae naturae respondeant, vel minus aptae factae sint.

Qua quidem instauratione, textus et ritus ita ordinari oportet, ut sancta, quae significant, clarius expriment, eaque populus christianus, in quantum fieri potest, facile percipere atque plena, actiosa et communitatis propria celebratione participare possit.

Quare Sacrosanctum Concilium generaliores has normas statuit.

A) Normae generales

22. § 1. Sacrae Liturgiae moderatio ab Ecclesiae auctoritate unice pendet: quae quidem est apud Apostolicam Sedem et, ad normam iuris, apud Episcopum.

§ 2. Ex potestate a iure concessa, rei liturgicae moderatio inter limites statutos pertinet quoque ad competentes varii generis territoriales Episcoporum coetus legitime constitutos.

§ 3. Quapropter nemo omnino alius, etiamsi sit sacerdos, quidquam proprio Marte in Liturgia addat, demat aut mutet.

23. Ut sana traditio retineatur et tamen via legitimae progressionis aperiatur, de singulis Liturgiae partibus recognoscendis accurata investigatio theologica, historica, pastoralis semper praecedat. Insuper considerentur cum leges generales structurae et mentis Liturgiae, tum experientia ex recentiore instauratione liturgica et ex indultis pas-

Lebens und Grad der religiösen Entwicklung. Damit erfüllen sie eine der vornehmsten Aufgaben des treuen Spenders der Geheimnisse Gottes. Sie sollen ihre Herde dabei nicht bloß mit dem Wort, sondern auch durch das Beispiel führen.

20. Die Übertragung heiliger Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen soll, besonders wenn es sich um die heilige Eucharistie handelt, taktvoll und würdig geschehen, und zwar unter der Leitung und Verantwortung einer geeigneten Persönlichkeit, die für diese Aufgabe von den Bischöfen bestimmt ist.

III. DIE ERNEUERUNG DER HEILIGEN LITURGIE

21. Damit das christliche Volk in der heiligen Liturgie die Fülle der Gnaden mit größerer Sicherheit erlange, ist es der Wunsch der heiligen Mutter Kirche, eine allgemeine Erneuerung der Liturgie sorgfältig in die Wege zu leiten. Denn die Liturgie enthält einen kraft göttlicher Einsetzung unveränderlichen Teil und Teile, die dem Wandel unterworfen sind. Diese Teile können sich im Laufe der Zeit ändern, oder sie müssen es sogar, wenn sich etwas in sie eingeschlichen haben sollte, was der inneren Wesensart der Liturgie weniger entspricht oder wenn sie sich als weniger geeignet herausgestellt haben.

Bei dieser Erneuerung sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann.

Zu diesem Zweck hat das Heilige Konzil folgende allgemeinere Regeln aufgestellt.

A) Allgemeine Regeln

22. § 1. Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof.

§ 2. Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen.

§ 3. Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.

23. Damit die gesunde Überlieferung gewahrt bleibe und dennoch einem berechtigten Fortschritt die Tür aufgetan werde, sollen jeweils gründliche theologische, historische und pastorale Untersuchungen vorausgehen, wenn einzelne Teile der Liturgie revidiert werden. Darüber hinaus sind sowohl die allgemeinen Gestalt- und Sinngesetze der

sim concessis promanans. Innovationes, demum, ne fiant nisi vera et certa utilitas Ecclesiae id exigat, et adhibita cautela ut novae formae ex formis iam exstantibus organice quodammodo crescant.

Caveatur etiam, in quantum fieri potest, ne notabiles differentiae rituum inter finitimas regiones habeantur.

24. Maximum est sacrae Scripturae momentum in Liturgia celebranda. Ex ea enim lectiones leguntur et in homilia explicantur, psalmi canuntur, atque ex eius afflatu instinctuque preces, orationes et carmina liturgica effusa sunt, et ex ea significationem suam actiones et signa accipiunt. Unde ad procurandam sacrae Liturgiae instaurationem, progressum et aptationem, oportet ut promoveatur ille suavis et vivus sacrae Scripturae affectus, quem testatur venerabilis rituum cum orientalium tum occidentalium traditio.

25. Libri liturgici quam primum recognoscantur, peritis adhibitis et Episcopis consultis ex diversis orbis regionibus.

B) Normae ex indole Liturgiae utpote actionis hierarchicae et communitatis propriae

26. Actiones liturgicae non sunt actiones privatae, sed celebrationes Ecclesiae, quae est „unitatis sacramentum“, scilicet plebs sancta sub Episcopis adunata et ordinata.³³

Quare ad universum Corpus Ecclesiae pertinent illudque manifestant et afficiunt; singula vero membra ipsius diverso modo, pro diversitate ordinum, munerum et actualis participationis attingunt.

27. Quoties ritus, iuxta propriam cuiusque naturam, secum ferunt celebrationem communem, cum frequentia et actiosa participatione fidelium, inculcetur hanc, in quantum fieri potest, esse praefendam celebrationi eorundem singulari et quasi privatae.

Quod valet praesertim pro Missae celebratione, salva semper natura publica et sociali cuiusvis Missae, et pro Sacramentorum administratione.

Liturgie zu beachten als auch die Erfahrungen, die aus der jüngsten Liturgiereform und den weithin schon gewährten Indulten gewonnen wurden. Schließlich sollen keine Neuerungen eingeführt werden, es sei denn, ein wirklicher und sicher zu erhoffender Nutzen der Kirche verlange es. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen. Auch soll nach Möglichkeit verhütet werden, daß sich zwischen den Riten benachbarter Gegenden auffallend starke Unterschiede ergeben.

24. Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die Heilige Schrift. Aus ihr werden nämlich Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausgedeutet, aus ihr werden Psalmen gesungen, unter ihrem Anhauch und Antrieb sind liturgische Gebete, Orationen und Gesänge geschaffen worden, und aus ihr empfangen Handlungen und Zeichen ihre Bedeutung. Um daher Erneuerung, Fortschritt und Anpassung der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt.

25. Die liturgischen Bücher sollen baldigst revidiert werden; dazu sollen aus den verschiedenen Gegenden des Erdkreises Fachleute herangezogen und Bischöfe befragt werden.

B) Regeln aus der Natur der Liturgie als einer hierarchischen und gemeinschaftlichen Handlung

26. Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das „Sakrament der Einheit“ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen.³³

Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme.

27. Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, dann soll nachdrücklich betont werden, daß ihre Feier in Gemeinschaft — im Rahmen des Möglichen — der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen ist.

Das gilt vor allem für die Feier der Messe — wobei bestehen bleibt, daß die Messe in jedem Fall öffentlichen und sozialen Charakter hat — und für die Spendung der Sakramente.

28. In celebrationibus liturgicis quisque, sive minister sive fidelis, munere suo fungens, solum et totum id agat, quod ad ipsum ex rei natura et normis liturgicis pertinet.

29. Etiam ministrantes, lectores, commentatores et ii qui ad scholam cantorum pertinent, vero ministerio liturgico funguntur. Propterea munus suum tali sincera pietate et ordine exerceant, quae tantum ministerium decent quaeque populus Dei ab eis iure exigit.

Ideo oportet eos spiritu Liturgiae, suo cuiusque modo, sedulo imbui, et ad partes suas rite et ordinate obeundas institui.

30. Ad actuosam participationem promovendam, populi acclamationes, responsiones, psalmodia, antiphonae, cantica, necnon actiones seu gestus et corporis habitus foveantur. Sacrum quoque silentium suo tempore servetur.

31. In libris liturgicis recognoscendis, sedulo attendatur ut rubricae etiam partes fidelium praevideant.

32. In Liturgia, praeter distinctionem ex munere liturgico et Ordine sacro manantem, et praeter honores ad normam legum liturgicarum auctoritatibus civilibus debitos, nulla privatarum personarum aut condicionum, sive in caerimoniis, sive in exterioribus pompis, habeatur acceptio.

C) Normae ex indole didactica et pastoralis Liturgiae

33. Etsi sacra Liturgia est praecipue cultus divinae maiestatis, magnam etiam continet populi fidelis eruditionem.³⁴ In Liturgia enim Deus ad populum suum loquitur; Christus adhuc Evangelium annuntiat. Populus vero Deo respondet tum cantibus tum oratione.

Immo, preces a sacerdote, qui coetui in persona Christi praeest, ad Deum directae, nomine totius plebis sanctae et omnium circumstantium dicuntur. Signa tandem visibilia, quibus utitur sacra Liturgia ad res divinas invisibiles significandas, a Christo vel Ecclesia delecta sunt. Unde non solum quando leguntur ea „quae ad nostram doctrinam scripta sunt“ (Rom. 15, 4), sed etiam dum Ecclesia vel orat vel canit vel agit, participantium fides alitur, mentes in Deum excitantur ut rationabile obsequium Ei praestent, gratiamque Eius abundantius recipiant.

28. Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.

29. Auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst. Deswegen sollen sie ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk mit Recht von ihnen verlangt.

Deshalb muß man sie, jeden nach seiner Weise, sorgfältig in den Geist der Liturgie einführen und unterweisen, auf daß sie sich in rechter Art und Ordnung ihrer Aufgabe unterziehen.

30. Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man den Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden.

31. Bei der Revision der liturgischen Bücher soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Rubriken auch den Anteil der Gläubigen vorsehen.

32. In der Liturgie soll außer den Auszeichnungen, die auf dem liturgischen Amt oder der heiligen Weihe beruhen, und außer den Ehrungen, die auf Grund liturgischer Gesetze der weltlichen Autorität zukommen, weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person oder Rang gelten.

C) Regeln aus dem belehrenden und seelsorglichen Charakter der Liturgie

33. Obwohl die heilige Liturgie vor allem Anbetung der göttlichen Majestät ist, birgt sie doch auch viel Belehrung für das gläubige Volk in sich.³⁴ Denn in der Liturgie spricht Gott zu seinem Volk; in ihr verkündet Christus noch immer die Frohe Botschaft. Das Volk aber antwortet mit Gesang und Gebet.

Überdies werden die Gebete, die der Priester, in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde stehend, an Gott richtet, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden gesprochen. Die sichtbaren Zeichen endlich, welche die heilige Liturgie gebraucht, um die unsichtbaren göttlichen Dinge zu bezeichnen, sind von Christus und der Kirche ausgewählt. Daher wird nicht bloß beim Lesen dessen, „was zu unserer Belehrung geschrieben ist“ (Röm. 15, 4), sondern auch wenn die Kirche betet, singt oder handelt, der Glaube der Teilnehmer genährt und ihr Herz zu Gott hin erweckt, auf daß sie ihm geistlichen Dienst leisten und seine Gnade reichlicher empfangen.

Exinde in instauratione facienda generales normae quae sequuntur observari debent.

34. Ritus nobili simplicitate fulgeant, sint brevitate, perspicui et repetitiones inutiles evitent, sint fidelium captui accommodati, neque generatim multis indigeant explanationibus.

35. Ut clare appareat in Liturgia ritum et verbum intime coniungi:

1) In celebrationibus sacris abundantior, varior et aptior lectio sacrae Scripturae instauretur.

2) Locus aptior sermonis, utpote partis actionis liturgicae, prout ritus patitur, etiam in rubricis notetur; et fidelissime ac rite adimpleatur ministerium praedicationis. Haec vero imprimis ex fonte sacrae Scripturae et Liturgiae hauriatur, quasi annuntiatio mirabilium Dei in historia salutis seu mysterio Christi, quod in nobis praesens semper adest et operatur, praesertim in celebrationibus liturgicis.

3) Etiam catechesis directius liturgica omnibus modis inculcetur; et in ipsis ritibus, si necessariae sint, breves admonitiones, a sacerdote vel competentis ministro, opportunioribus tantum momentis, praescriptis vel similibus verbis, dicendae, praevideantur.

4) Foveatur sacra Verbi Dei celebratio in solemniorum festorum pervigiliis, in aliquibus feriis Adventus et Quadragesimae, atque in dominicis et diebus festis, maxime in locis quae sacerdote carent: quo in casu celebrationem diaconus vel alius ab Episcopo delegatus dirigat.

36. § 1. Linguae latinae usus, salvo particulari iure, in Ritibus latinis servetur.

§ 2. Cum tamen, sive in Missa, sive in Sacramentorum administratione, sive in aliis Liturgiae partibus, haud raro linguae vernaculae usurpatio valde utilis apud populum existere possit, amplior locus ipsi tribui valeat, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in nonnullis orationibus et cantibus, iuxta normas quae de hac re in sequentibus capitulis singillatim statuuntur.

§ 3. Huiusmodi normis servatis, est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua in art. 22 § 2, etiam, si casus ferat, consilio habito cum

Daher sollen bei der Erneuerung der Liturgie folgende allgemeine Regeln beachtet werden.

34. Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein. Sie seien der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt und sollen im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen.

35. Damit deutlich hervortrete, daß in der Liturgie Ritus und Wort aufs engste miteinander verbunden sind, ist zu beachten:

1) Bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden.

2) Da die Predigt ein Teil der liturgischen Handlung ist, sollen auch die Rubriken ihr je nach der Eigenart des einzelnen Ritus einen passenden Ort zuweisen. Der Dienst der Predigt soll getreulich und recht erfüllt werden. Schöpfen soll sie vor allem aus dem Quell der Heiligen Schrift und der Liturgie, ist sie doch die Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi, das allezeit in uns zugegen und am Werk ist, vor allem bei der liturgischen Feier.

3) Auch die Pflicht der Unterweisung, die sich unmittelbarer mit der Liturgie befaßt, ist in jeder Weise zu betonen. In den Riten selbst sollen, wo es notwendig ist, kurze Hinweise vorgesehen werden; sie sollen vom Priester oder von dem, der für diesen Dienst zuständig ist, jedoch nur im geeigneten Augenblick, nach vorgeschriebenem Text oder in freier Anlehnung an ihn gesprochen werden.

4) Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten.

36. § 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.

§ 2. Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den übrigen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden.

§ 3. Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22, § 2 — gege-

Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, de usu et modo linguae vernaculae statuere, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis.

§ 4. Conversio textus latini in linguam vernaculam in Liturgia adhibenda, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali, de qua supra, approbari debet.

D) Normae ad aptationem ingenio et traditionibus populorum perficiendam

37. Ecclesia, in iis quae fidem aut bonum totius communitatis non tangunt, rigidam unius tenoris formam ne in Liturgia quidem imponere cupit; quinimmo, variarum gentium populorumque animi ornamenta ac dotes colit et provehit; quidquid vero in populorum moribus indissolubili vinculo superstitionibus erroribusque non adstipulatur, benevole perpendit ac, si potest, sartum tectumque servat, immo quandoque in ipsam Liturgiam admittit, dummodo cum rationibus veri et authentici spiritus liturgici congruat.

38. Servata substantiali unitate ritus romani, legitimis varietatibus et aptationibus ad diversos coetus, regiones, populos, praesertim in Missionibus, locus relinquatur, etiam cum libri liturgici recognoscuntur; et hoc in structura rituum et in rubricis instituendis opportune prae oculis habeatur.

39. Intra limites in editionibus typicis librorum liturgicorum statutos, erit competens auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua in art. 22 § 2, aptationes definire, praesertim quoad administrationem Sacramentorum, quoad Sacramentalia, processiones, linguam liturgicam, musicam sacram et artes, iuxta tamen normas fundamentales quae hac in Constitutione habentur.

40. Cum tamen variis in locis et adiunctis, profundior Liturgiae aptatio urgeat, et ideo difficilior evadat:

1) A competenti auctoritate ecclesiastica territoriali, de qua in art. 22 § 2, sedulo et prudenter consideretur quid, hoc in negotio, ex traditionibus ingenioque singulorum populorum opportune in cultum divinum admitti possit. Aptationes, quae utiles vel necessariae existimantur, Apostolicae Sedi proponantur, de ipsius consensu introducendae.

benenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes — zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

§ 4. Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.

D) Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker

37. In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe der verschiedenen Stämme und Völker; was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten ist, das wägt sie wohlwollend ab, und wenn sie kann, sucht sie es voll und ganz zu erhalten. Ja, zuweilen gewährt sie ihm Einlaß in die Liturgie selbst, sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar ist.

38. Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher. Dieser Grundsatz soll entsprechend beachtet werden, wenn die Gestalt der Riten und ihre Rubriken festgelegt werden.

39. Innerhalb der Grenzen, die in der „editio typica“ der liturgischen Bücher bestimmt werden, wird es Sache der für ein Gebiet im Sinne von Art. 22, § 2 zuständigen kirchlichen Autorität sein, Anpassungen festzulegen, besonders hinsichtlich der Sakramentspendung, der Sakramentalien, der Prozessionen, der liturgischen Sprache, der Kirchenmusik und der sakralen Kunst, jedoch gemäß den Grundregeln, die in dieser Konstitution enthalten sind.

40. Da jedoch an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen eine tiefer greifende und deswegen schwierigere Anpassung der Liturgie dringlich ist, soll beachtet werden:

1) Die für die einzelnen Gebiete im Sinne von Art. 22, § 2 zuständige kirchliche Autorität möge sorgfältig und klug erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Anlage der einzelnen Völker geeignet sind, zur Liturgie zugelassen zu werden. Anpassungen, die für nützlich und notwendig gehalten werden, sollen dem Apostolischen Stuhl vorgelegt und dann mit dessen Einverständnis eingeführt werden.

2) Ut autem aptatio cum necessaria circumspectione fiat, eidem auctoritati ecclesiasticae territoriali ab Apostolica Sede facultas tribuetur, si casus ferat, ut in quibusdam coetibus ad id aptis et per determinatum tempus necessaria praevia experimenta permittat et dirigat.

3) Quia leges liturgicae difficultates speciales, quoad aptationem, praesertim in Missionibus, secum ferre solent, in illis condendis praesto sint viri, in re de qua agitur, periti.

IV — DE VITA LITURGICA IN DIOECESI ET IN PAROECIA FOVENDA

41. Episcopus ut sacerdos magnus sui gregis habendus est, a quo vita suorum fidelium in Christo quodammodo derivatur et pendet.

Quare omnes vitam liturgicam dioeceseos circa Episcopum, praesertim in ecclesia cathedrali, maximi faciant oportet: sibi persuasum habentes praecipuam manifestationem Ecclesiae haberi in plenaria et actuosa participatione totius plebis sanctae Dei in iisdem celebrationibus liturgicis, praesertim in eadem Eucharistia, in una oratione, ad unum altare cui praeest Episcopus a suo presbyterio et ministris circumdatus.³⁵

42. Cum Episcopus in Ecclesia sua ipsemet nec semper nec ubique universo gregi praeesse possit, necessario constituere debet fidelium coetus, inter quos paroeciae, localiter sub pastore vices gerente Episcopi ordinatae, eminent: nam quodammodo repraesentant Ecclesiam visibilem per orbem terrarum constitutam.

Quare vita liturgica paroeciae eiusque relatio ad Episcopum in mente et praxi fidelium et cleri fovenda est; et adlaborandum ut sensus communitalis paroecialis, imprimis vero in communi celebratione Missae dominicalis, floreat.

V — DE ACTIONE PASTORALI LITURGICA PROMOVENDA

43. Sacrae Liturgiae fovendae atque instaurandae studium merito habetur veluti signum providentialium dispositionum Dei super nostra aetate, veluti transitus Spiritus Sancti in sua Ecclesia; et vitam ipsius, immo huius nostri temporis universam rationem religiose sentiendi et agendi, nota propria distinguit.

Quapropter, ad hanc actionem pastorem liturgicam ulterius in Ecclesia fovendam, Sacrosanctum Concilium decernit:

2) Damit die Anpassung aber mit der nötigen Umsicht geschehe, wird der kirchlichen Autorität des betreffenden Gebietes vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erteilt werden, gegebenenfalls in gewissen dazu geeigneten Gemeinschaften für bestimmte Zeit die notwendigen Vorversuche zu gestatten und zu leiten.

3) Weil vor allem in den Missionsländern die Anpassung liturgischer Gesetze besondere Schwierigkeiten mit sich zu bringen pflegt, sollen bereits bei der Abfassung der Gesetze Sachverständige aus dem betreffenden Fachgebiet herangezogen werden.

IV. FÖRDERUNG DES LITURGISCHEN LEBENS IN BISTUM UND PFARREI

41. Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt.

Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedrale, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar, dem der Bischof vorsteht, umgeben von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars.³⁵

42. Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdbereich hin verbreitete Kirche dar.

Daher soll das liturgische Leben der Pfarrei und dessen Beziehung zum Bischof im Denken und Tun der Gläubigen und des Klerus vertieft werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse.

V. FÖRDERUNG DER PASTORALLITURGISCHEN BEWEGUNG

43. Der Eifer für die Pflege und Erneuerung der Liturgie gilt mit Recht als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, gleichsam als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche; er gibt ihrem Leben, ja dem gesamten religiösen Fühlen und Handeln unserer Zeit eine eigene Note.

Deshalb beschließt das Heilige Konzil zur weiteren Förderung der pastoralliturgischen Bewegung in der Kirche das Folgende.

44. A competenti auctoritate ecclesiastica territoriali, de qua in art. 22 § 2, expedit ut instituaturs Commissio liturgica, a viris in scientia liturgica, Musica, Arte sacra ac re pastoralis peritis iuvanda. Cui Commissioni, in quantum fieri potest, opem ferat quoddam Institutum Liturgiae Pastoralis, constans sodalibus, non exclusis, si res ita ferat, laicis in hac materia praestantibus. Ipsius Commissionis erit, ductu auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua supra, et actionem pastoraalem liturgicam in sua ditione moderari, et studia atque necessaria experimenta promovere, quoties agatur de aptationibus Apostolicae Sedi proponendis.

45. Eadem ratione, in singulis dioecesibus Commissio de sacra Liturgia habeatur, ad actionem liturgicam, moderante Episcopo, promovendam.

Opportunum aliquando evadere potest ut plures dioeceses unam Commissionem constituent, quae, collatis consiliis, rem liturgicam provehat.

46. Praeter Commissionem de sacra Liturgia, in quavis dioecesi constituentur, quantum fieri potest, etiam Commissiones de Musica sacra et de Arte sacra.

Necessarium est ut hae tres Commissiones consociatis viribus adlaborent; immo non raro congruum erit ut in unam Commissionem coalescant.

CAPUT II DE SACROSANCTO EUCHARISTIAE MYSTERIO

47. Salvator noster, in Cena novissima, qua nocte tradebatur, Sacrificium Eucharisticum Corporis et Sanguinis sui instituit, quo Sacrificium Crucis in saecula, donec veniret, perpetuaret, atque adeo Ecclesiae dilectae Sponsae memoriale concrederet Mortis et Resurrectionis suae: sacramentum pietatis, signum unitatis, vinculum caritatis,³⁶ convivium paschale, in quo Christus sumitur, mens impletur gratia et futurae gloriae nobis pignus datur.³⁷

48. Itaque Ecclesia sollicitas curas eo intendit ne christifideles huic fidei mysterio tamquam extranei vel muti spectatores intersint, sed per ritus et preces id bene intellegentes, sacram actionem conscie, pie et actuose participant, verbo Dei instituantur, mensa Corporis Domini reficiantur, gratias Deo agant, immaculatam hostiam, non tantum per sacerdotis manus, sed etiam una cum ipso offeren-

44. Es ist zweckmäßig, daß die für die einzelnen Gebiete im Sinne von Art. 22, § 2 zuständige kirchliche Autorität eine Liturgische Kommission einrichtet, die Fachleute für Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik, sakrale Kunst und Seelsorgsfragen zur Unterstützung heranziehen möge. Dieser Kommission soll im Rahmen des Möglichen ein Pastoral-liturgisches Institut zur Seite stehen, das sich aus sachverständigen Mitgliedern, gegebenenfalls auch Laien, zusammensetzt. Sache dieser Kommission wird es sein, unter Führung der oben genannten kirchlichen Autorität des jeweiligen Gebietes die pastoralliturgische Bewegung in dem betreffenden Raum zu leiten und die nötigen Studien und Experimente zu fördern, wenn immer es um Anpassungen geht, die dem Apostolischen Stuhl vorzulegen sind.

45. Im gleichen Sinn sollen die einzelnen Bistümer eine Liturgische Kommission haben, um unter Leitung des Bischofs die Liturgische Bewegung zu fördern.

Es kann manchmal förderlich sein, wenn mehrere Bistümer eine einzige Kommission gründen, die durch gemeinsame Beratung die liturgische Sache vorantreibt.

46. Außer der Kommission für die heilige Liturgie sollen womöglich in jedem Bistum auch eine Kommission für Kirchenmusik und eine weitere für sakrale Kunst eingesetzt werden.

Es ist notwendig, daß diese drei Kommissionen mit vereinten Kräften arbeiten; ja, nicht selten wird es angebracht sein, daß sie zu einer einzigen Kommission zusammengefaßt werden.

KAPITEL II DAS HEILIGE GEHEIMNIS DER EUCHARISTIE

47. Unser Erlöser hat beim Letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fort dauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe,³⁶ das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird.³⁷

48. So richtet die Kirche ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung

tes, seipos offerre discant, et de die in diem consummentur, Christo Mediatore,³⁸ in unitatem cum Deo et inter se, ut sit tandem Deus omnia in omnibus.

49. Quapropter, ut Sacrificium Missae, etiam rituum forma, plenam pastorem efficacitatem assequatur, Sacrosanctum Concilium, ratione habita Missarum, quae concurrente populo celebrantur, praesertim diebus dominicis et festis de praecepto, ea quae sequuntur decernit.

50. Ordo Missae ita recognoscatur, ut singulorum partium propria ratio necnon mutua connexio clarius pateant, atque pia et actiosa fidelium participatio facilius reddatur.

Quamobrem ritus, probe servata eorum substantia, simpliciores fiant; ea omittantur quae temporum decursu duplicata fuerunt vel minus utiliter addita; restituantur vero ad pristinam sanctorum Patrum normam nonnulla quae temporum iniuria deciderunt, prout opportuna vel necessaria videantur.

51. Quo ditior mensa verbi Dei pareatur fidelibus, thesauri biblici largius aperiantur, ita ut, intra praestitutum annorum spatium, praestantior pars Scripturarum Sanctarum populo legatur.

52. Homilia, qua per anni liturgici cursum ex textu sacro fidei mysteria et normae vitae christianae exponuntur, ut pars ipsius liturgiae valde commendatur; quinimmo in Missis quae diebus dominicis et festis de praecepto concurrente populo celebrantur, ne omittatur, nisi gravi de causa.

53. „Oratio communis“ seu „fidelium“, post Evangelium et homiliam, praesertim diebus dominicis et festis de praecepto, restituatur, ut, populo eam participante, obsecrationes fiant pro sancta Ecclesia, pro iis qui nos in potestate regunt, pro iis qui variis premuntur necessitatibus, ac pro omnibus hominibus totiusque mundi salute.³⁹

54. Linguae vernaculae in Missis cum populo celebratis congruus locus tribui possit, praesertim in lectionibus et „oratione communi“, ac, pro conditione locorum, etiam in partibus quae ad populum spectant, ad normam art. 36 huius Constitutionis.

finden und Gott danksagen. Sie sollen die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler,³⁸ von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei.

49. Damit also das Opfer der Messe auch in der Gestalt seiner Riten seelsorglich voll wirksam werde, trifft das Heilige Konzil im Hinblick auf die mit dem Volk gefeierten Messen, besonders jene an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, folgende Anordnungen.

50. Der Meß-Ordo soll so überarbeitet werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde.

Deshalb sollen die Riten unter treulicher Wahrung ihrer Substanz einfacher werden. Was im Lauf der Zeit verdoppelt oder weniger glücklich eingefügt wurde, soll wegfallen. Einiges dagegen, was durch die Ungunst der Zeit verloren gegangen ist, soll, soweit es angebracht oder nötig erscheint, nach der altherwürdigen Norm der Väter wiederhergestellt werden.

51. Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde, soll die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden, so daß innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volk vorgetragen werden.

52. Die Homilie, in der im Laufe des liturgischen Jahres aus dem heiligen Text die Geheimnisse des Glaubens und die Richtlinien für das christliche Leben dargelegt werden, wird als Teil der Liturgie selbst sehr empfohlen. Ganz besonders in den Messen, die an Sonntagen und gebotenen Feiertagen mit dem Volk gefeiert werden, darf man sie nicht ausfallen lassen, es sei denn, es liege ein schwerwiegender Grund vor.

53. Nach dem Evangelium und der Homilie soll — besonders an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen — das „Allgemeine Gebet“ oder „Gebet der Gläubigen“ wiedereingeführt werden, damit unter Teilnahme des Volkes Fürbitten gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, und für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt.³⁹

54. Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im „Allgemeinen Gebet“ sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.

Provideatur tamen ut christifideles etiam lingua latina partes Ordinarii Missae quae ad ipsos spectant possint simul dicere vel cantare.

Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae in Missa opportunus esse videatur, servetur praescriptum art. 40 huius Constitutionis.

55. Valde commendatur illa perfectior Missae participatio qua fideles post Communionem sacerdotis ex eodem Sacrificio Corpus Dominicum sumunt.

Communio sub utraque specie, firmis principiis dogmaticis a Concilio Tridentino statutis,⁴⁰ in casibus ab Apostolica Sede definiendis, tum clericis et religiosis, tum laicis concedi potest, de iudicio Episcoporum, veluti ordinatis in Missa sacrae suae ordinationis, professis in Missa religiosae suae professionis, neophytis in Missa quae Baptismum subsequitur.

56. Duae partes e quibus Missa quodammodo constat, liturgia nempe verbi et eucharistica, tam arcte inter se coniunguntur, ut unum actum cultus efficiant. Sacra proinde Synodus vehementer hortatur animarum pastores ut, in catechesi tradenda, fideles sedulo doceant de integra Missa participanda, praesertim diebus dominicis et festis de praecepto.

57. § 1. Concelebratio, qua unitas sacerdotii opportune manifestatur, in Ecclesia usque adhuc in usu remansit tam in Oriente quam in Occidente. Quare facultatem concelebrandi ad sequentes casus Concilio extendere placuit:

1° a) feria V in Cena Domini, tum ad Missam chrismatis, tum ad Missam vespertinam;

b) ad Missas in Conciliis, Conventibus Episcopalibus et Synodis;

c) ad Missam in Benedictione Abbatis.

2° Praeterea, accedente licentia Ordinarii, cuius est de opportunitate concelebrationis iudicare:

a) ad Missam conventualem et ad Missam principalem in ecclesiis, cum utilitas christifidelium singularem celebrationem omnium sacerdotum praesentium non postulat;

b) ad Missas in conventibus cuiusvis generis sacerdotum tum saecularium tum religiosorum.

§ 2. 1° Ad Episcopum vero pertinet concelebrationis disciplinam in dioecesi moderari.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können.

Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht zu sein scheint, so ist die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten.

55. Mit Nachdruck wird jene vollkommeneren Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.

Unbeschadet der durch das Konzil von Trient festgelegten dogmatischen Prinzipien⁴⁰ kann in Fällen, die vom Apostolischen Stuhl zu umschreiben sind, nach Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werden, so etwa den Neugeweihten in der Messe ihrer heiligen Weihe, den Ordensleuten in der Messe bei ihrer Ordensprofeß und den Neugetauften in der Messe, die auf die Taufe folgt.

56. Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen. Daher mahnt die Heilige Versammlung die Seelsorger eindringlich, sie sollen in der religiösen Unterweisung die Gläubigen mit Eifer belehren, an der ganzen Messe teilzunehmen, vor allem an Sonntagen und gebotenen Feiertagen.

57. § 1. Die Konzelebration ist in der Kirche des Ostens wie des Westens bis auf den heutigen Tag in Übung geblieben. In ihr tritt passend die Einheit des Priestertums in Erscheinung. Deshalb hat es das Konzil für gut befunden, die Vollmacht zur Konzelebration auf folgende Fälle auszudehnen:

1. a) Die Messe der Chrisamweihe, und die Abendmahlsmesse am Gründonnerstag.

b) Die Messen bei Konzilien, Bischofszusammenkünften und Synoden.

c) Die Messe bei der Abtsweihe.

2. Überdies auf folgende Fälle, wenn der Ordinarius, dem das Urteil zusteht, ob die Konzelebration angebracht ist, die Erlaubnis gibt:

a) Die Konventmesse und die Hauptmesse in jenen Kirchen, in denen das geistliche Wohl der Christgläubigen nicht die Einzelzelebration aller anwesenden Priester verlangt.

b) Messen bei den verschiedenartigen Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern.

§ 2. 1. Dem Bischof steht es zu, im Bereich seines Bistums das Konzelebrationswesen zu leiten.

2° Salva tamen semper sit cuique sacerdoti facultas Missam singularem celebrandi, non vero eodem tempore in eadem ecclesia, nec feria V in Cena Domini.

58. Novus ritus concelebrationis conficiatur, Pontificali et Missali Romano inserendus.

CAPUT III DE CETERIS SACRAMENTIS ET DE SACRAMENTALIBUS

59. Sacramenta ordinantur ad sanctificationem hominum, ad aedificationem Corporis Christi, ad cultum denique Deo reddendum; ut signa vero etiam ad instructionem pertinent. Fidem non solum supponunt, sed verbis et rebus etiam alunt, roborant, exprimunt; quare fidei sacramenta dicuntur. Gratiam quidem conferunt, sed eorum celebratio fideles optime etiam disponit ad eandem gratiam fructuose recipiendam, ad Deum rite colendum et ad caritatem exercendam.

Maxime proinde interest ut fideles signa Sacramentorum facile intellegant et ea Sacramenta impensissime frequentent, quae ad vitam christianam alendam sunt instituta.

60. Sacramentalia praeterea sancta Mater Ecclesia instituit. Quae sacra sunt signa quibus, in aliquam Sacramentorum imitationem, effectus praesertim spirituales significantur et ex Ecclesiae impetratione obtinentur. Per ea homines ad praecipuum Sacramentorum effectum suscipiendum disponuntur et varia vitae adiuncta sanctificantur.

61. Itaque liturgia Sacramentorum et Sacramentalium id efficit ut fidelibus bene dispositis omnis fere eventus vitae sanctificetur gratia divina manante ex mysterio paschali Passionis, Mortis et Resurrectionis Christi, a quo omnia Sacramenta et Sacramentalia suam virtutem derivant; nullusque paene rerum materialium usus honestus ad finem hominem sanctificandi Deumque laudandi dirigi non possit.

62. Cum autem, successu temporum, quaedam in Sacramentorum et Sacramentalium ritus irrepserint, quibus eorum natura et finis nostris temporibus minus eluceant, atque adeo opus sit quaedam in eis ad nostrae aetatis necessitates accommodare, Sacrosanctum Concilium ea quae sequuntur de eorum recognitione decernit.

2. Jedem Priester bleibt die Freiheit einzeln zu zelebrieren, jedoch nicht in derselben Kirche zur Zeit einer Konzelebration und nicht am Gründonnerstag.

58. Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen und in das Römische Pontifikale und Missale eingefügt werden.

KAPITEL III DIE ÜBRIGEN SAKRAMENTE UND DIE SAKRAMENTALIEN

59. Die Sakramente sind hingeordnet auf die Heiligung der Menschen, den Aufbau des Leibes Christi und schließlich auf die Gott geschuldete Verehrung; als Zeichen haben sie auch die Aufgabe der Unterweisung. Den Glauben setzen sie nicht nur voraus, sondern sie nähren ihn auch, stärken ihn und zeigen ihn an in Wort und Ding; deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens. Sie verleihen Gnade, aber ihre Feier befähigt auch die Gläubigen in hohem Maße, diese Gnade mit Frucht zu empfangen, Gott recht zu verehren und die Liebe zu üben.

Es ist darum sehr wichtig, daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht erkennen und immer wieder zu jenen Sakramenten voll Hingabe hinzutreten, die eingesetzt sind, um das christliche Leben zu nähren.

60. Außerdem hat die heilige Mutter Kirche Sakramentalien eingesetzt. Diese sind heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden. Durch diese Zeichen werden die Menschen bereitet, die eigentliche Wirkung der Sakramente aufzunehmen; zugleich wird durch solche Zeichen das Leben in seinen verschiedenen Gegebenheiten geheiligt.

61. Die Wirkung der Liturgie der Sakramente und Sakramentalien ist also diese: Wenn die Gläubigen recht bereitet sind, wird ihnen nahezu jedes Ereignis ihres Lebens geheiligt durch die göttliche Gnade, die ausströmt vom Pascha-Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi, aus dem alle Sakramente und Sakramentalien ihre Kraft ableiten. Auch bewirken sie, daß es kaum einen rechten Gebrauch der materiellen Dinge gibt, der nicht auf das Ziel ausgerichtet werden kann, den Menschen zu heiligen und Gott zu loben.

62. Da sich aber im Laufe der Zeiten einiges in die Riten der Sakramente und Sakramentalien eingeschlichen hat, das ihre Natur und ihr Ziel uns heute weniger einsichtig erscheinen läßt, und da es mithin notwendig ist, einiges an ihnen den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen, so erläßt das Heilige Konzil für ihre Reform folgende Anordnungen.

63. Cum haud raro in administratione Sacramentorum et Sacramentalium valde utilis esse possit apud populum linguae vernaculae usurpatio, amplior locus huic tribuatur, iuxta normas quae sequuntur:

a) In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest ad normam art. 36;

b) Iuxta novam Ritualis romani editionem, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus, etiam quoad linguam, accommodata, a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua in art. 22 § 2 huius Constitutionis quam primum parentur, et, actis ab Apostolica Sede recognitis, in regionibus ad quas pertinet adhibeantur. In iis autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones, in Rituali romano singulis ritibus praepositae, sive pastorales et rubricales, sive quae peculiare momentum sociale habent.

64. Instauretur catechumenatus adultorum pluribus gradibus distinctus, de iudicio Ordinarii loci in usum deducendus; quo fiat ut tempus catechumenatus, aptae institutioni destinatum, sacris ritibus successivis temporibus celebrandis, sanctificari possit.

65. In terris Missionum, praeter ea quae in traditione christiana habentur, illa etiam elementa initiationis admitti liceat, quae apud unumquemque populum in usu esse reperiuntur, quatenus ritui christiano accommodari possunt, ad normam art. 37-40 huius Constitutionis.

66. Uterque ritus baptizandi adultos, tum simplicior, tum, ratione habita catechumenatus instaurati, solemnior, recognoscatur; et Missali romano Missa propria „In collatione Baptismi“ inseratur.

67. Ritus baptizandi parvulos recognoscatur et verae infantium conditioni accommodetur; partes etiam parentum et patrinorum eorumque officia, in ipso ritu, magis pateant.

68. In ritu Baptismi ne desint accommodationes, de iudicio Ordinarii loci adhibendae, pro magno baptizandorum concursu. Conficiatur item Ordo brevior quo, praesertim in terris Missionum, catechistae, et generatim, in periculo mortis, fideles, absente sacerdote vel diacono, uti possint.

63. Da nicht selten bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien beim Volk der Gebrauch der Muttersprache sehr nützlich sein kann, soll ihr breiterer Raum gewährt werden, und zwar nach folgenden Richtlinien:

a) Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Muttersprache gebraucht werden unter Wahrung der Vorschriften von Art. 36.

b) Auf der Grundlage einer neuen Ausgabe des Römischen Rituale soll die zuständige territoriale kirchliche Autorität sobald wie möglich besondere Ritualien schaffen, die den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete, auch in bezug auf die Sprache, angepaßt sind; nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl sollen sie in den betreffenden Gebieten verwendet werden. Bei der Schaffung dieser Ritualien oder besonderer Rituensammlungen sollen Unterweisungen, wie sie im Römischen Rituale den einzelnen Riten vorausgeschickt werden, nicht ausgelassen werden, mögen sie nun die Seelsorge oder die Rubriken betreffen oder eine besondere soziale Bedeutung haben.

64. Ein mehrstufiger Katechumenat für Erwachsene soll wiederhergestellt und nach dem Urteil des Ortsordinarius wieder eingeführt werden. So soll ermöglicht werden, daß die Zeit des Katechumenats, die zu angemessener Einführung bestimmt ist, durch heilige, in gewissen Zeitabschnitten aufeinanderfolgende Riten geheiligt werden könne.

65. In den Missionsländern soll es erlaubt sein, außer den Elementen der Initiation, die in der christlichen Überlieferung enthalten sind, auch jene zuzulassen, die sich bei jedem einzelnen Volk im Gebrauch befinden, sofern sie im Sinne von Art. 37-40 dieser Konstitution dem christlichen Ritus angepaßt werden können.

66. Beide Riten für die Erwachsenentaufe, sowohl der einfache wie der feierliche mit dem wiederhergestellten Katechumenat, sollen revidiert werden; in das Römische Meßbuch soll eine eigene Messe „Bei der Spendung einer Taufe“ aufgenommen werden.

67. Der Ritus der Kindertaufe soll überarbeitet und der tatsächlichen Situation der Kinder angepaßt werden; überdies sollen im Ritus selbst die Rolle der Eltern und Paten und ihre Pflichten deutlicher hervortreten.

68. Für den Fall einer großen Zahl von Täuflingen sollen im Taufritus entsprechende Anpassungen vorgesehen werden zur Verwendung nach dem Urteil des Ortsordinarius.

Ferner soll eine Kurzform des Taufritus geschaffen werden, den die Katechisten, vor allem die in Missionsländern, und in Todesgefahr die Gläubigen allgemein gebrauchen können, wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist.

69. Loco ritus qui „Ordo supplendi omisa super infantem baptizatum“ appellatur, novus conficiatur quo apertius et congruentius indicetur infantem, qui ritu brevi baptizatus fuerit, iam receptum esse in Ecclesiam.

Item novus ritus conficiatur pro valide iam baptizatis, ad sacra catholica conversis, quo significetur eos in Ecclesiae communionem admitti.

70. Aqua baptismalis, extra tempus paschale, in ipso ritu Baptismi probata formula brevior benedici potest.

71. Ritus Confirmationis recognoscatur etiam ut huius Sacramenti intima connexio cum tota initiatione christiana clarius eluceat; quapropter renovatio promissionum Baptismi convenienter ipsam Sacramenti susceptionem praecedet.

Confirmatio, pro opportunitate, intra Missam conferri potest; ad ritum autem extra Missam quod attinet, pareatur formula ad modum introductionis adhibenda.

72. Ritus et formulae Paenitentiae ita recognoscantur, ut naturam et effectum Sacramenti clarius expriment.

73. „Extrema Unctio“, quae etiam et melius „Unctio infirmorum“ vocari potest, non est Sacramentum eorum tantum qui in extremo vitae discrimine versantur. Proinde tempus opportunum eam recipiendi iam certe habetur cum fidelis incipit esse in periculo mortis propter infirmitatem vel senium.

74. Praeter ritus seiunctos Unctionis infirmorum et Viatici, conficiatur Ordo continuus secundum quem Unctio aegroto conferatur post confessionem et ante receptionem Viatici.

75. Unctionum numerus pro opportunitate accommodetur, et orationes ad ritum Unctionis infirmorum pertinentes ita recognoscantur, ut respondeant variis condicionibus infirmorum, qui Sacramentum suscipiunt.

76. Ritus Ordinationum, sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinationis aut Consecrationis, fieri possunt lingua vernacula.

In Consecratione Episcopali impositionem manuum fieri licet ab omnibus Episcopis praesentibus.

69. An Stelle des Ritus, der den Titel trägt „Ordo supplendi omisa super infantem baptizatum“ (Ordo, nach dem die bei der Nottaufe ausgefallenen Teile des Taufritus nachgeholt werden) soll ein neuer geschaffen werden, der deutlicher und zutreffender zum Ausdruck bringt, daß das notgetaufte Kind schon in die Kirche aufgenommen ist.

Ferner soll ein neuer Ritus geschaffen werden für gültig getaufte Konvertiten, in dem zum Ausdruck kommen soll, daß sie in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

70. Außerhalb der österlichen Zeit kann das Taufwasser bei der Taufspendung selbst mit einer approbierten kürzeren Formel geweiht werden.

71. Der Firmritus soll überarbeitet werden, auch in dem Sinne, daß der innere Zusammenhang dieses Sakraments mit der gesamten christlichen Initiation besser aufleuchte; daher soll, wenn es angebracht ist, dem Empfang des Sakramentes eine Erneuerung der Taufversprechen vorausgehen.

Die Firmung kann, wo es angezeigt erscheint, innerhalb der Messe gespendet werden; für den Ritus außerhalb der Messe sollen Texte bereitgestellt werden, die als Einleitung zu verwenden sind.

72. Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken.

73. Die „Letzte Ölung“, die auch — und zwar besser — „Krankensalbung“ genannt werden kann, ist nicht nur das Sakrament derer, die sich in äußerster Lebensgefahr befinden. Daher ist der rechte Augenblick für ihren Empfang sicher schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit oder Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten.

74. Neben den Riten für getrennte Spendung von Krankensalbung und Wegzehrung soll ein zusammenhängender Ordo geschaffen werden, gemäß dem die Salbung dem Kranken nach der Beichte und vor dem Empfang der Wegzehrung erteilt wird.

75. Die Zahl der Salbungen soll den Umständen angepaßt werden; die Gebete, die zum Ritus der Krankensalbung gehören, sollen so revidiert werden, daß sie den verschiedenen Verhältnissen der das Sakrament empfangenden Kranken gerecht werden.

76. Die Liturgie für die Erteilung der Weihen soll nach Ritus und Text überarbeitet werden. Die Ansprachen des Bischofs zu Beginn der einzelnen Weihe oder Konsekration können in der Muttersprache gehalten werden.

Bei der Bischofsweihe dürfen alle anwesenden Bischöfe die Hände auflegen.

77. Ritus celebrandi Matrimonium, qui exstat in Rituali romano, recognoscatur et ditior fiat, quo clarius gratia Sacramenti significetur et munera coniugum inculcentur.

„Si quae provinciae aliis laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis in celebrando Matrimonii Sacramento utuntur, eas omnino retineri Sancta Synodus vehementer optat“.⁴¹

Insuper competenti auctoritati ecclesiasticae territoriali, de qua in art. 22 § 2 huius Constitutionis, relinquatur facultas, ad normam art. 63, exarandi ritum proprium usibus locorum et populorum congruentem, firma tamen lege ut sacerdos assistens requirat excipiatque contrahentium consensum.

78. Matrimonium ex more intra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam, ante „orationem fidelium“. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet, dici potest lingua vernacula.

Si vero Sacramentum Matrimonii sine Missa celebratur, Epistola et Evangelium Missae pro sponsis legantur in initio ritus et benedictio sponsis semper impertiatur.

79. Sacramentalia recognoscantur, ratione habitae normae primariae de conscia, actiosa et facili participatione fidelium, et attentis nostrorum temporum necessitatibus. In Ritualibus recognoscendis ad normam art. 63, etiam nova Sacramentalia, prout necessitas expostulat, addi possunt.

Benedictiones reservatae perpaucae sint, et in favorem tantum Episcoporum vel Ordinariorum.

Provideatur ut quaedam Sacramentalia, saltem in specialibus rerum adiunctis et de iudicio Ordinarii, a laicis congruis qualitatibus praeditis, administrari possint.

80. Ritus Consecrationis Virginum, qui in Pontificali romano habetur, recognitioni subiciatur.

Conficiatur praeterea ritus professionis religiosae et renovationis votorum, qui ad maiorem unitatem, sobrietatem et dignitatem conferat, ab iis qui professionem vel votorum renovationem intra Missam peragunt, salvo iure particulari, assumendus.

77. Der Eheritus des Römischen Rituale soll überarbeitet und bereichert werden, so daß er deutlicher die Gnade des Sakramentes bezeichnet und die Aufgaben der Eheleute eindringlich betont.

„Wenn es in einzelnen Gebieten bei der Feier des Ehesakramentes andere lobenswerte Gewohnheiten und Bräuche gibt, wünscht die Heilige Kirchenversammlung nachdrücklich, daß sie unbedingt beibehalten werden“.⁴¹

Darüber hinaus bleibt der im Sinn von Art. 22 § 2 dieser Konstitution zuständigen territorialen kirchlichen Autorität nach Maßgabe von Art. 63 die Vollmacht, einen eigenen Ritus auszuarbeiten, der den Gebräuchen des Landes und des Volkes entspricht; dabei soll jedoch das Gesetz in Kraft bleiben, daß der assistierende Priester die Konsenserklärung der Brautleute erfragt und entgegennimmt.

78. Die Trauung möge in der Regel innerhalb der Messe, nach der Lesung des Evangeliums und nach der Homilie und vor dem „Gebet der Gläubigen“ (Fürbitten) gefeiert werden. Der Brautsegen soll in geeigneter Weise überarbeitet werden, so daß er die gleiche gegenseitige Treuepflicht beider Brautleute betont; er kann in der Muttersprache erteilt werden.

Wenn aber die Trauung ohne die Messe gefeiert wird, sollen zu Beginn des Ritus Epistel und Evangelium der Brautmesse vorgetragen werden; den Brautleuten soll immer der Segen erteilt werden.

79. Die Sakramentalien sollen überarbeitet werden, und zwar im Sinne des obersten Grundsatzes von der bewußten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme der Gläubigen und im Hinblick auf die Erfordernisse unserer Zeit. Bei der Überarbeitung der Ritualien nach Maßgabe von Art. 63 können nach Bedarf auch neue Sakramentalien zugefügt werden.

Nur sehr wenige Benediktionen sollen reserviert sein, und zwar nur für Bischöfe und Ordinarien.

Es soll vorgesehen werden, daß Laien, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse Sakramentalien spenden können — wenigstens in besonderen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Ordinarius.

80. Die Jungfrauenweihe des Römischen Pontifikale soll überarbeitet werden.

Außerdem soll ein Ritus für die Profeß und für die Erneuerung der Gelübde geschaffen werden, der zu größerer Einheit, Schlichtheit und Würde beiträgt. Soweit nicht Sonderrecht vorliegt, soll er von denen übernommen werden, welche die Profeß oder die Erneuerung der Gelübde innerhalb der Messe halten.

Professio religiosa laudabiliter intra Missam fiet.

81. Ritus exsequiarum paschalem mortis christianae indolem manifestius exprimat, atque condicionibus et traditionibus singularum regionum, etiam quoad colorem liturgicum, melius respondeat.

82. Recognoscatur ritus sepeliendi parvulos, ac propria Missa donetur.

CAPUT IV DE OFFICIO DIVINO

83. Summus Novi atque aeterni Testamenti Sacerdos, Christus Iesus, humanam naturam assumens, terrestri huic exsilio hymnum illum invexit, qui in supernis sedibus per omne aevum canitur. Universam hominum communitatem ipse sibi coagmentat, eandemque in divino hoc concinendo laudis carmine secum consociat.

Illud enim sacerdotale munus per ipsam suam Ecclesiam pergit, quae non tantum Eucharistia celebranda, sed etiam aliis modis, praesertim Officio divino persolvendo, Dominum sine intermissione laudat et pro totius mundi salute interpellat.

84. Divinum Officium ex antiqua traditione christiana ita est constitutum ut totus cursus diei ac noctis per laudem Dei consecratur. Cum vero mirabile illud laudis canticum rite peragunt sacerdotes aliique ad hanc rem Ecclesiae instituto deputati vel christifideles una cum sacerdote forma probata orantes, tunc vere vox est ipsius Sponsae, quae Sponsum alloquitur, immo etiam oratio Christi cum ipsius Corpore ad Patrem.

85. Omnes proinde qui haec praestant, tum Ecclesiae officium explent, tum summum Sponsae Christi honorem participant, quia laudes Deo persolventes stant ante thronum Dei nomine Matris Ecclesiae.

86. Sacerdotes sacro pastoralis ministerio addicti eo maiore fervore Horarum laudes persolvent, quo vividius conscii erunt sibi observandum esse monitum Pauli: „Sine intermissione orate“ (1 Thess. 5, 17); operi enim in quo laborant Dominus solus efficacitatem et incrementum dare potest, qui dixit: „Sine me nihil potestis facere“ (Io. 15, 5); propterea Apostoli, diaconos instituentes, dixerunt: „Nos vero orationi et ministerio verbi instantes erimus“ (Act. 6, 4).

87. Ut autem divinum Officium, sive a sacerdotibus sive ab aliis Ecclesiae nembris melius et

Es ist zu begrüßen, wenn die Profeß künftig innerhalb der Messe stattfindet.

81. Die Totenliturgie soll deutlicher den österlichen Sinn des christlichen Todes ausdrücken und besser den Voraussetzungen und Überlieferungen der einzelnen Gebiete entsprechen, auch was die liturgische Farbe betrifft.

82. Der Begräbnisritus für Kinder soll überarbeitet werden und eine eigene Messe erhalten.

KAPITEL IV DAS STUNDENGEBET

83. Als der Hohepriester des Neuen und Ewigen Bundes, Christus Jesus, Menschennatur annahm, hat er in die Verbannung dieser Erde jenen Hymnus mitgebracht, der in den himmlischen Wohnungen durch alle Ewigkeit erklingt. Die gesamte Menschengemeinschaft schart er um sich, um gemeinsam mit ihr diesen göttlichen Lobgesang zu singen.

Diese priesterliche Aufgabe setzt er nämlich durch seine Kirche fort; sie lobt den Herrn ohne Unterlaß und tritt bei ihm für das Heil der ganzen Welt ein nicht nur in der Feier der Eucharistie, sondern auch in anderen Formen, besonders im Vollzug des Stundengebetes.

84. Das Stundengebet ist nach alter christlicher Überlieferung so aufgebaut, daß der gesamte Ablauf des Tages und der Nacht durch Gotteslob geweiht wird. Wenn nun die Priester und andere kraft kirchlicher Ordnung Beauftragte oder die Christgläubigen, die zusammen mit dem Priester in einer approbierten Form beten, diesen wunderbaren Lobgesang recht vollziehen, dann ist dies wahrhaft die Stimme der Braut, die zum Bräutigam spricht, ja es ist das Gebet, daß Christus vereint mit seinem Leibe an seinen Vater richtet.

85. Alle, die das vollbringen, erfüllen eine der Kirche obliegende Pflicht und haben zugleich Anteil an der höchsten Ehre der Braut Christi; denn indem sie Gott das Lob darbringen, stehen sie im Namen der Mutter Kirche vor dem Throne Gottes.

86. Die Priester im heiligen Dienst der Seelsorge werden das Stundenlob mit um so größerem Eifer vollziehen, je lebendiger sie sich bewußt sind, daß sie die Mahnung des heiligen Paulus zu befolgen haben: „Betet ohne Unterlaß“ (1 Thess. 5, 17); denn es ist der Herr allein, welcher der Arbeit, in der sie sich mühen, Wirksamkeit und Gedeihen geben kann, er, der gesagt hat: „Ohne mich könnt ihr nichts tun“ (Joh. 15, 5). Als die Apostel Diakone einsetzten, haben sie darum gesagt: „Wir aber werden uns dem Gebet und dem Dienst des Wortes widmen“ (Apg. 6, 4).

87. Damit aber das Stundengebet sowohl von den Priestern wie auch von den anderen Gliedern

perfectius in rerum adiunctis peragatur, Sacrosancto Concilio, instaurationem ab Apostolica Sede feliciter inceptam persequenti, de Officio iuxta ritum romanum ea quae sequuntur placuit decernere.

88. Cum sanctificatio diei sit finis Officii, cursus Horarum traditus ita instauretur ut Horis veritas temporis, quantum fieri potest, reddatur, simulque ratio habeatur vitae hodiernae condicionum in quibus versantur praesertim ii qui operibus apostolicis incumbunt.

89. Itaque, in instauratione Officii, hae normae servantur:

a) Laudes, ut preces matutinae, et Vesperae, ut preces vespertinae, ex venerabili universae Ecclesiae traditione duplex cardo Officii cotidiani, Horae praecipuae habendae sunt et ita celebrandae;

b) Completorium ita instruatur, ut fini diei apte conveniat;

c) Hora quae Matutinum vocatur, quamvis in choro indolem nocturnae laudis retineat, ita accommodetur ut qualibet diei hora recitari possit, et e psalmis paucioribus lectionibusque longioribus constet;

d) Hora Prima supprimatur;

e) In choro, Horae minores Tertia, Sexta, Nona servantur. Extra chorum e tribus unam seligere licet, diei tempori magis congruentem.

90. Cum praeterea Officium divinum, utpote oratio publica Ecclesiae, sit fons pietatis et orationis personalis nutrimentum, obsecrantur in Domino sacerdotes alique omnes divinum Officium participant, ut in eo persolvendo mens concordet voci; ad quod melius assequendum, liturgicam et biblicam, praecipue psalmorum, institutionem sibi uberiores comparent.

In instauratione vero peragenda, venerabilis ille romani Officii saecularis thesaurus ita aptetur, ut latius et facilius eo frui possint omnes quibus traditur.

91. Ut cursus Horarum, in art. 89 propositus, reapse observari possit, psalmi non amplius per unam hebdomadam, sed per longius temporis spatium distribuantur.

der Kirche unter den gegebenen Verhältnissen besser und vollkommener verrichtet werde, hat es dem Heiligen Konzil gefallen, in Weiterführung der vom Apostolischen Stuhl glücklich begonnenen Reform im Hinblick auf das Stundengebet nach dem römischen Ritus folgendes zu verfügen.

88. Da die Heiligung des Tages Ziel des Stundengebetes ist, soll die überlieferte Folge der Gebetsstunden so neugeordnet werden, daß die Horen soweit wie möglich ihren zeitgerechten Ansatz wiedererhalten. Dabei soll zugleich den heutigen Lebensverhältnissen Rechnung getragen werden, in denen vor allem jene leben, die apostolisch tätig sind.

89. Deshalb sollen bei der Reform des Stundengebetes die folgenden Richtlinien eingehalten werden:

a) Die Laudes als Morgengebet und die Vesper als Abendgebet, nach der ehrwürdigen Überlieferung der Gesamtkirche die beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes, sollen als die vornehmsten Gebetsstunden angesehen und als solche gefeiert werden.

b) Die Komplet soll so eingerichtet werden, daß sie dem Tagesabschluß voll entspricht.

c) Die sogenannte Matutin soll zwar im Choral den Charakter als nächtliches Gotteslob beibehalten, aber so eingerichtet werden, daß sie sinnvoll zu jeder Tageszeit gebetet werden kann. Sie soll aus weniger Psalmen und längeren Lesungen bestehen.

a) Die Prim soll wegfallen.

e) Im Chor sollen die kleinen Horen, Terz, Sext und Non, beibehalten werden. Außerhalb des Chores darf man eine davon auswählen, die der betreffenden Tageszeit am besten entspricht.

90. Bei alledem bleibt das Stundengebet als öffentliches Gebet der Kirche Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten. Deshalb ergeht an die Priester und alle anderen, die am Stundengebet teilnehmen, die beschwörende Mahnung, daß dabei das Herz mit der Stimme zusammenklinge. Um das besser verwirklichen zu können, sollen sie sich eine reichere liturgische und biblische Bildung aneignen, zumal was die Psalmen betrifft.

Die ehrwürdigen, jahrhundertealten Kostbarkeiten des Römischen Stundengebetes sollen bei der Reform so neugefaßt werden, daß alle, denen sie in die Hand gegeben sind, leichter in ihren vollen Genuß gelangen können.

91. Damit die in Art. 89 vorgesehene Folge der Gebetsstunden auch wirklich eingehalten werden kann, sollen die Psalmen nicht mehr auf eine Woche, sondern auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

Opus recognitionis Psalterii, feliciter inchoatum, quamprimum perducatur ad finem, respectu habito latinitatis christianae, usus liturgici etiam in cantu, necnon totius traditionis latinae Ecclesiae.

92. Ad lectiones quod attinet, haec servantur:

a) lectio sacrae Scripturae ita ordinetur, ut thesauri verbi divini in pleniore amplitudine expedite adiri possint;

b) lectiones de operibus Patrum, Doctorum et Scriptorum ecclesiasticorum depromendae melius seligantur;

c) Passiones seu vitae Sanctorum fidei historicae reddantur.

93. Hymni, quantum expedire videtur, ad pristinam formam restituantur, iis demptis vel mutatis quae mythologiam sapiunt aut christianae pietati minus congruunt. Recipiantur quoque, pro opportunitate, alii qui in hymnorum thesauro inveniuntur.

94. Praestat, sive ad diem revera sanctificandum, sive ad ipsas Horas cum fructu spirituali recitandas, ut in Horarum absolute tempus servetur, quod proxime accedat ad tempus verum uniuscuiusque Horae canonicae.

95. Communitates choro obligatae, praeter Missam conventualem, tenentur Officium divinum cotidie in choro celebrare, et quidem:

a) totum Officium, Ordines Canonicorum, Monachorum et Monialium, aliorumque Regularium ex iure vel constitutionibus choro adstrictorum;

b) Capitula cathedralia vel collegialia, eas partes Officii, quae sibi a iure communi vel particulari imponuntur;

c) Omnes autem illarum Communitatum sodales, qui sunt aut in Ordinibus maioribus constituti aut solemniter professi, conversis exceptis, debent eas Horas canonicas soli recitare, quas in choro non persolvunt.

96. Clerici choro non obligati, si sunt in Ordinibus maioribus constituti, cotidie, sive in communi, sive soli, obligatione tenentur totum Officium persolvere, ad normam art. 89.

97. Opportunae commutationes divini Officii cum actione liturgica a rubricis definiantur.

Die glücklich begonnene Revision des Psalters soll sobald wie möglich zu Ende geführt werden. Dabei soll der Eigenart des christlichen Lateins, der Verwendung in der Liturgie, und zwar auch beim Gesang, und der gesamten Tradition der lateinischen Kirche Rechnung getragen werden.

92. Für die Lesungen soll folgendes gelten:

a) Die Lesungen der Heiligen Schrift sollen so geordnet werden, daß die Schätze des Gotteswortes leicht und in reicherer Fülle zugänglich werden.

b) Die Lesungen aus den Werken der Väter, der Kirchenlehrer und Kirchenschriftsteller sollen besser ausgewählt werden.

c) Die Leidensgeschichten und Lebensbeschreibungen der Heiligen sollen so gefaßt werden, daß sie der geschichtlichen Wahrheit entsprechen.

93. Die Hymnen sollen, soweit es angezeigt erscheint, in ihrer alten Gestalt wiederhergestellt werden; dabei soll beseitigt oder geändert werden, was mythologische Züge an sich trägt oder der christlichen Frömmigkeit weniger entspricht. Wenn es sich empfiehlt, sollen auch andere Hymnen aufgenommen werden, die sich im Schatz der Überlieferung finden.

94. Wenn der Tagesablauf wirklich geheiligt und die Horen selber mit geistlicher Frucht gebetet werden sollen, werden sie besser zu einer Zeit vollzogen, die möglichst nahe an die eigentliche Stunde einer jeden kanonischen Hore herankommt.

95. Die zum Chor verpflichteten Gemeinschaften sind gehalten, außer der Konventsmesse täglich das Stundengebet im Chor zu feiern, und zwar:

a) Die Orden der Kanoniker, Mönche und Chorfrauen und anderer durch Recht oder Konstitution zum Chor verpflichteter Regularen das ganze Offizium;

b) die Kathedral- oder Kollegiatkapitel jene Teile des Offiziums, die ihnen durch allgemeines oder Sonderrecht auferlegt sind;

c) alle Glieder dieser Gemeinschaften, die höhere Weihen empfangen oder die feierliche Profeß abgelegt haben, müssen — mit Ausnahme der Laienbrüder und Laienschwestern — die kanonischen Horen, die sie im Chor nicht verrichten, für sich allein beten.

96. Die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker sind, soweit sie höhere Weihen empfangen haben, gehalten, täglich gemeinsam oder allein das gesamte Stundengebet nach Maßgabe von Art. 89 zu verrichten.

97. Angezeigt erscheinende Austauschmöglichkeiten des Stundengebetes mit anderen liturgischen Handlungen sollen durch Rubriken festgelegt werden.

In casibus singularibus iustaque de causa, Ordinarii possunt subditos suos ab obligatione Officii recitandi ex toto vel ex parte dispensare vel id commutare.

98. Sodales cuiusvis Instituti status perfectionis, qui, vi Constitutionum, partes aliquas divini Officii absolvunt, orationem publicam Ecclesiae agunt.

Item, publicam Ecclesiae orationem agunt, si quod parvum Officium, vi Constitutionum, recitant, dummodo in modum Officii divini confectum ac rite approbatum sit.

99. Cum Officium divinum sit vox Ecclesiae seu totius Corporis mystici Deum publice laudantis, suadet ut clerici choro haud obligati ac praesertim sacerdotes conviventes vel in unum convenientes, aliquam saltem divini Officii partem in communi persolvant.

Omnes autem sive in choro sive in communi Officium persolventes munus sibi concreditum quam perfectissime, tam interna animi devotione quam externa agendi ratione, peragant.

Praestat insuper ut Officium in choro et in communi, pro opportunitate, cantetur.

100. Curent animarum pastores ut Horae praecipuae, praesertim Vesperae, diebus dominicis et festis sollemnioribus, in ecclesia communiter celebrentur. Commendatur ut et ipsi laici recitent Officium divinum, vel cum sacerdotibus, vel inter se congregati, quin immo unusquisque solus.

101. § 1) Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, facta tamen Ordinario potestate usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi, singulis pro casibus, iis clericis, quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus Officium debite persolvant.

§ 2) Monialibus, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, etiam in choro celebrando, concedi potest a Superiore competente ut lingua vernacula utantur, dummodo versio approbata sit.

§ 3) Quivis clericus Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum coetu fidelium, vel cum iis qui sub § 2 recensentur, lingua vernacula cele-

In besonderen Fällen und aus gerechtem Grunde können die Ordinarien ihre Untergebenen von der Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise dispensieren oder eine Umwandlung vornehmen.

98. Die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, die kraft ihrer Konstitution einzelne Teile des Stundengebets verrichten, vollziehen öffentliches Gebet der Kirche.

Auch dann vollziehen sie öffentliches Gebet der Kirche, wenn sie kraft ihrer Konstitution ein „Kleines Offizium“ rezitieren; nur muß dieses nach Art des (allgemeinen) Stundengebetes angelegt und ordnungsgemäß approbiert sein.

99. Da das Stundengebet Stimme der Kirche ist, des ganzen mystischen Leibes, der Gott öffentlich lobt, wird empfohlen, daß die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker und besonders die Priester, die zusammenleben oder zusammenkommen, wenigstens einen Teil des Stundengebetes gemeinsam verrichten.

Dabei sollen sie alle, ob sie nun das Stundengebet im Chor oder gemeinsam verrichten, die ihnen anvertraute Aufgabe in der inneren Frömmigkeit wie im äußeren Verhalten so vollkommen wie möglich erfüllen.

Überdies ist vorzuziehen, daß man das Stundengebet im Chor oder in Gemeinschaft singt, soweit das möglich ist.

100. Die Seelsorger sollen darum bemüht sein, daß die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden. Auch den Laien wird empfohlen, das Stundengebet zu verrichten, sei es mit den Priestern, sei es unter sich oder auch jeder einzelne allein.

101. § 1. Gemäß jahrhundertealter Überlieferung des lateinischen Ritus sollen die Kleriker beim Stundengebet die lateinische Sprache beibehalten. Jedoch ist der Ordinarius ermächtigt, in einzelnen Fällen jenen Klerikern, für die der Gebrauch der lateinischen Sprache ein ernstes Hindernis für den rechten Vollzug des Stundengebetes bedeutet, die Benützung einer nach Maßgabe von Art. 36 geschaffenen muttersprachlichen Übersetzung zu gestatten.

§ 2. Der zuständige Obere kann den Chorfrauen sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, gestatten, daß sie für das Stundengebet auch im Chor die Muttersprache benutzen können, sofern die Übersetzung approbiert ist.

§ 3. Jeder zum Stundengebet verpflichtete Kleriker, der zusammen mit einer Gruppe von Gläubigen oder mit den in § 2 Genannten das Stundengebet

brat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit approbatus.

CAPUT V DE ANNO LITURGICO

102. Pia Mater Ecclesia suum esse ducit Sponsi sui divini opus salutiferum, statis diebus per anni decursum, sacra recordatione celebrare. In unaquaque hebdomada, die quam Dominicam vocavit, memoriam habet Resurrectionis Domini, quam semel etiam in anno, solemnitatem maximam Paschatis, una cum beata ipsius Passione, frequentat.

Totum vero Christi mysterium per anni circulum explicat, ab Incarnatione et Nativitate usque ad Ascensionem, ad diem Pentecostes et ad expectationem beatae spei et adventus Domini.

Mysteria Redemptionis ita recolens, divitias virtutum atque meritorum Domini sui, adeo ut omni tempore quodammodo praesentia reddantur, fidelibus aperit, qui ea attingant et gratia salutis repleantur.

103. In hoc annuo mysteriorum Christi circulo celebrando, Sancta Ecclesia Beatam Mariam Dei Genetricem cum peculiari amore veneratur, quae indissolubili nexu cum Filii sui opere salutari coniungitur; in qua praecellentem Redemptionis fructum miratur et exultat, ac veluti in purissima imagine, id quod ipsa tota esse cupit et sperat cum gaudio contempletur.

104. Memorias insuper Martyrum aliorumque Sanctorum, qui per multiformem Dei gratiam ad perfectionem proventi, atque aeternam iam adepti salutem, Deo in caelis laudem perfectam decantant ac pro nobis intercedunt, circulo anni inseruit Ecclesia. In Sanctorum enim natalitiis praedicat paschale mysterium in Sanctis cum Christo compassis et conglorificatis, et fidelibus exempla eorum proponit, omnes per Christum ad Patrem trahentia, eorumque meritis Dei beneficia impetrat.

105. Variis denique anni temporibus iuxta traditas disciplinas, Ecclesia fidelium eruditionem perficit, per pias animi et corporis exercitationes, instructionem, precationem, poenitentiae et misericordiae opera.

Quapropter placuit Sacrosancto Concilio ea quae sequuntur decernere.

gebet in der Muttersprache feiert, erfüllt seine Pflicht, sofern der Text der Übertragung approbiert ist.

KAPITEL V DAS LITURGISCHE JAHR

102. Als liebende Mutter hält die Kirche es für ihre Aufgabe, das Heilswerk ihres göttlichen Bräutigams an bestimmten Tagen das Jahr hindurch in heiligem Gedenken zu feiern. In jeder Woche begeht sie an dem Tag, den sie Herrentag genannt hat, das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn, und einmal im Jahr feiert sie diese Auferstehung zugleich mit dem seligen Leiden des Herrn an Ostern, ihrem höchsten Fest. Im Kreislauf des Jahres entfaltet sie das ganze Mysterium Christi von der Menschwerdung und Geburt bis zur Himmelfahrt, zum Pfingsttag und zur Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft des Herrn.

Indem sie so die Mysterien der Erlösung feiert, erschließt sie die Reichtümer der Machterweise und der Verdienste ihres Herrn, so daß sie jederzeit gegenwärtig gemacht werden und die Gläubigen mit ihnen in Berührung kommen und mit der Gnade des Heiles erfüllt werden.

103. Bei der Feier dieses Jahreskreises der Mysterien Christi verehrt die heilige Kirche mit besonderer Liebe Maria, die selige Gottesgebärerin, die durch ein unzerreißbares Band mit dem Heilswerk ihres Sohnes verbunden ist. In ihr bewundert und preist sie die erhabenste Frucht der Erlösung. In ihr schaut sie wie in einem reinen Bilde mit Freuden an, was sie ganz zu sein wünscht und hofft.

104. In diesen Kreislauf des Jahres hat die Kirche auch die Gedächtnistage der Martyrer und der anderen Heiligen eingefügt, die durch Gottes vielfältige Gnade zur Vollkommenheit geführt, das ewige Heil bereits erlangt haben, Gott im Himmel das vollkommene Lob singen und Fürsprache für uns einlegen. In den Gedächtnisfeiern der Heiligen verkündet die Kirche das Pascha-Mysterium in den Heiligen, die mit Christus gelitten haben und mit ihm verherrlicht sind. Sie stellt den Gläubigen ihr Beispiel vor Augen, das alle durch Christus zum Vater zieht, und sie erfleht um ihrer Verdienste willen die Wohltaten Gottes.

105. Schließlich vertieft die Kirche die Erziehung der Gläubigen in den verschiedenen Teilen des Jahres nach überlieferter Ordnung durch fromme Übungen der Seele und des Leibes, durch Unterweisung, durch Gebet und durch Werke der Buße und der Barmherzigkeit.

So hat es denn dem Heiligen Konzil gefallen, das Folgende zu verfügen.

106. *Mysterium paschale Ecclesia, ex traditione apostolica quae originem ducit ab ipsa die Resurrectionis Christi, octava quaque die celebrat, quae dies Domini seu dies dominica merito nuncupatur. Hac enim die christifideles in unum convenire debent ut, verbum Dei audientes et Eucharistiam participantes, memores sint Passionis, Resurrectionis et gloriae Domini Iesu, et gratias agant Deo qui eos „regeneravit in spem vivam per Resurrectionem Iesu Christi ex mortuis“ (1 Petr. 1, 3). Itaque dies dominica est primordialis dies festus, qui pietati fidelium proponatur et inculcetur, ita ut etiam fiat dies laetitiae et vacationis ab opere. Aliae celebrationes, nisi revera sint maximi momenti, ipsi ne praeponantur, quippe quae sit fundamentum et nucleus totius anni liturgici.*

107. *Annus liturgicus ita recognoscatur ut, servatis aut restitutis sacrorum temporum traditis consuetudinibus et disciplinis iuxta nostrae aetatis condiciones, ipsorum indoles nativa retineatur ad fidelium pietatem debite alendam in celebrandis mysteriis Redemptionis christianae, maxime vero mysterio paschali. Accommodationes autem, secundum locorum condiciones, si quae forte necessariae sint, fiant ad normam art. 39 et 40.*

108. *Fidelium animi dirigantur imprimis ad dies festos Domini, quibus mysteria salutis per annum celebrantur. Proinde Proprium de Tempore aptum suum locum obtineat super festa Sanctorum, ut integer mysteriorum salutis cyclus debito modo recolatur.*

109. *Duplex indoles temporis quadragesimalis, quod praesertim per memoriam vel praeparationem Baptismi et per paenitentiam fideles, instantius verbum Dei audientes et orationi vacantes, componit ad celebrandum paschale mysterium, tam in liturgia quam in catechesi liturgica pleniore in luce ponatur. Proinde:*

a) *elementa baptismalia liturgiae quadragesimalis propria abundantius adhibeantur; quaedam vero ex anteriore traditione, pro opportunitate, restituantur;*

b) *idem dicatur de elementis paenitentialibus. Quoad catechesim autem animis fidelium inculcetur, una cum consecrariis socialibus peccati, illa propria paenitentiae natura quae peccatum, prout est offensa Dei, detestatur; nec praetermittantur*

106. *Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie „wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten“ (1 Petr. 1, 3). Deshalb ist der Herrentag der Ur-Feiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindringlich vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und der Muße werde. Andere Feiern sollen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind; denn der Herrentag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres.*

107. *Das liturgische Jahr soll so neugeordnet werden, daß die überlieferten Gewohnheiten und Ordnungen der heiligen Zeiten beibehalten oder im Hinblick auf die Verhältnisse der Gegenwart erneuert werden; jedoch soll der ursprüngliche Charakter der Zeiten gewahrt bleiben, damit die Frömmigkeit der Gläubigen durch die Feier der christlichen Erlösungsgeheimnisse, ganz besonders des Pascha-Mysteriums, genährt werde.*

Sollten auf Grund der örtlichen Verhältnisse Anpassungen notwendig sein, so soll nach Art. 39 und 40 verfahren werden.

108. *Die Herzen der Gläubigen sollen vor allem auf die Herrenfeste hingelenkt werden, in denen die Heilsgeheimnisse das Jahr hindurch begangen werden. Dabei soll das Herrenjahr den ihm zukommenden Platz vor den Heiligenfesten erhalten, damit der volle Kreis der Heilsmysterien in gebührender Weise gefeiert werde.*

109. *Die vierzigtägige Fastenzeit hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Taufferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten. Dieser Doppelcharakter soll sowohl in der Liturgie wie auch in der Liturgiekatechese in helles Licht gerückt werden.*

a) *Daher sollen die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker genutzt werden; einige sollen gegebenenfalls aus der älteren Tradition wieder hervorgeholt werden.*

b) *Das gleiche ist zu sagen von den Bußelementen. In der Katechese aber soll den Gläubigen gleichzeitig mit den sozialen Folgen der Sünde das eigentliche Wesen der Buße eingeschärft werden, welche die Sünde verabscheut, insofern sie eine Be-*

partes Ecclesiae in actione paenitentiali atque oratio pro peccatoribus urgeatur.

110. Paenitentia temporis quadragesimalis non tantum sit interna et individualis, sed quoque externa et socialis. Praxis vero paenitentialis, iuxta nostrae aetatis et diversarum regionum possibilitates necnon fidelium condiciones, foveatur, et ab auctoritatibus, de quibus in art. 22, commendetur.

Sacrum tamen esto ieiunium paschale, feria VI in Passione et Morte Domini ubique celebrandum et, iuxta opportunitatem, etiam Sabbato sancto producendum, ut ita, elato et aperto animo, ad gaudia dominicae Resurrectionis perveniatur.

111. Sancti iuxta traditionem in Ecclesia coluntur, eorumque reliquiae authenticae atque imagines in veneratione habentur. Festa Sanctorum mirabilia quidem Christi in servis eius praedicant et fidelibus opportuna praebent exempla imitanda.

Ne festa Sanctorum festis ipsa mysteria salutis recolentibus praevaleant, plura ex his particulari cuique Ecclesiae vel Nationi vel Religiosae Familiae relinquuntur celebranda, iis tantum ad Ecclesiam universam extensis, quae Sanctos memorant momentum universale revera prae se ferentes.

CAPUT VI DE MUSICA SACRA

112. Musica traditio Ecclesiae universae thesaurum constituit pretii inestimabilis, inter ceteras artis expressiones excellentem, eo praesertim quod ut cantus sacer qui verbis inhaeret necessariam vel integram liturgiae sollemnis partem efficit.

Profecto sacros concentus laudibus extulerunt cum Sacra Scriptura,⁴² tum sancti Patres atque Romani Pontifices, qui recentiore aetate, praeunte sancto Pio X, munus Musicae sacrae ministeriale in dominico servitio pressius illustrarunt.

Ideo Musica sacra tanto sanctior erit quanto artius cum actione liturgica connectetur, sive orationem suavius exprimens vel unanimatem fovens, sive ritus sacros maiore locupletans sollemnitate. Ecclesia autem omnes verae artis formas, debitis praeditas dotibus, probat easque in cultum divinum admittit.

leidigung Gottes ist; dabei ist die Rolle der Kirche im Bußgeschehen wohl zu beachten, und das Gebet für die Sünder sehr zu betonen.

110. Die Buße der vierzigstägigen Fastenzeit sei nicht bloß eine innere und individuelle Übung, sondern auch eine äußere und soziale. Die Bußpraxis soll je nach den Möglichkeiten unserer Zeit und der verschiedenen Gebiete wie auch nach den Verhältnissen der Gläubigen gepflegt und von den in Art. 22 benannten Autoritäten empfohlen werden.

Unangetastet aber bleiben soll das Pascha-Fasten am Freitag des Leidens und Todes unseres Herrn; es ist überall zu begehen und, wo es angebracht erscheint, auf den Karsamstag auszudehnen, damit man so hochgestimmten und aufgeschlossenen Herzens zu den Freuden der Auferstehung des Herrn gelange.

111. Die Heiligen werden in der Kirche gemäß der Überlieferung verehrt, ihre echten Reliquien und ihre Bilder in Ehren gehalten. Denn die Feste der Heiligen künden die Wunder Christi in seinen Knechten und bieten den Gläubigen zur Nachahmung willkommene Beispiele.

Die Feste der Heiligen sollen nicht das Übergewicht haben gegenüber den Festen, welche die eigentlichen Heilsmysterien begehen. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen möge der Feier in den einzelnen Teilkirchen, Nationen oder Ordensgemeinschaften überlassen bleiben, und nur jene sollen auf die ganze Kirche ausgedehnt werden, die das Gedächtnis solcher Heiligen feiern, die wirklich von allgemeiner Bedeutung sind.

KAPITEL VI DIE KIRCHENMUSIK

112. Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht.

In der Tat haben sowohl die Heilige Schrift wie die heiligen Väter den gottesdienstlichen Gesängen hohes Lob gespendet; desgleichen die römischen Päpste, die in der neueren Zeit im Gefolge des heiligen Pius X. die dienende Aufgabe der Kirchenmusik im Gottesdienst mit größerer Eindringlichkeit herausgestellt haben.

So wird denn die Kirchenmusik um so heiliger sein, je enger sie mit der liturgischen Handlung verbunden ist, sei es, daß sie das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert, sei es, daß sie die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt. Dabei billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und läßt sie zur Liturgie zu.

Sacrosanctum igitur Concilium normas ac praecepta ecclesiasticae traditionis et disciplinae servans finemque Musicae sacrae respiciens, qui gloria Dei est atque sanctificatio fidelium, ea quae sequuntur statuit.

113. Formam nobiliorem actio liturgica accipit, cum divina Officia sollemniter in cantu celebrantur, quibus ministri sacri intersint quaeque populus actuose participet.

Quoad linguam adhibendam, servantur praecepta art. 36; quoad Missam art. 54, quoad Sacramenta, art. 63; quoad Officium divinum, art. 101.

114. Thesaurus Musicae sacrae summa cura servetur et foveatur. Scholae cantorum assidue provehantur, praesertim apud ecclesias cathedrales; Episcopi vero ceterique animarum pastores sedulo curent ut in qualibet actione sacra in cantu peragenda universus fidelium coetus actuosam participationem sibi propriam praestare valeat, ad normam art. 28 et 30.

115. Magni habeatur institutio et praxis musica in Seminariis, in Religiosorum utriusque sexus novitiatibus et studiorum domibus, necnon in ceteris institutis et scholis catholicis; ad quam quidem institutionem assequendam, magistri, qui Musicae sacrae docendae praeficiuntur, sedulo conformentur.

Commendantur insuper Instituta Superiora de Musica sacra pro opportunitate erigenda.

Musicae vero artifices, cantores, imprimis pueri, etiam germana institutione liturgica donentur.

116. Ecclesia cantum gregorianum agnoscit ut liturgiae romanae proprium: qui ideo in actionibus liturgicis, ceteris paribus, principem locum obtineat.

Alia genera Musicae sacrae, praesertim vero polyphonia, in celebrandis divinis Officiis minime excluduntur, dummodo spiritui actionis liturgicae respondeant, ad normam art. 30.

117. Compleatur editio typica librorum cantus gregoriani; immo paretur editio magis critica librorum iam editorum post instaurationem sancti Pii X.

Expedit quoque ut paretur editio simpliciores modos continens, in usum minorum ecclesiarum.

118. Cantus popularis religiosus sollerter foveatur, ita ut in piis sacrisque exercitiis et in ipsis

Unter Wahrung der Richtlinien und Vorschriften der kirchlichen Tradition und Ordnung sowie im Hinblick auf das Ziel der Kirchenmusik, nämlich die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen, verfügt das Heilige Konzil das Folgende.

113. Ihre vornehmste Form nimmt die liturgische Handlung an, wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird, wenn Leviten mitwirken und das Volk tätig teilnimmt.

Was die zu verwendende Sprache betrifft, so gelten die Vorschriften von Art. 36; für die Messe von Art. 54, für die Sakramente von Art. 63, für das Stundengebet von Art. 101.

114. Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden. Die Sängerchöre sollen nachdrücklich gefördert werden, besonders an den Kathedralkirchen. Dabei mögen aber die Bischöfe und die übrigen Seelsorger eifrig dafür Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag, im Sinne von Art. 28 und 30.

115. In den Seminarien, in den Noviziaten und Studienhäusern der Ordensleute beiderlei Geschlechts sowie auch in den übrigen katholischen Instituten und Schulen soll auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht gelegt werden. Um diese Ausbildung zu erreichen, sollen die Dozenten der Kirchenmusik sorgfältig vorgebildet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, wo es angebracht erscheint, höhere Kirchenmusik-Institute zu errichten.

Auch die Kirchenmusiker, die Sänger und besonders die Sängerknaben sollen eine gediegene liturgische Ausbildung erhalten.

116. Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; demgemäß soll er — gleiche Bedingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen.

Andere Arten der Kirchenmusik, besonders die Mehrstimmigkeit, werden für die Feier der Liturgie keineswegs ausgeschlossen, wenn sie dem Geist der Liturgie im Sinne von Art. 30 entsprechen.

117. Die „editio typica“ der Bücher des Gregorianischen Gesanges soll zu Ende geführt werden; darüber hinaus soll eine kritische Ausgabe der seit der Reform des heiligen Pius X. bereits herausgegebenen Bücher besorgt werden.

Es empfiehlt sich ferner, eine Ausgabe zu schaffen mit einfacheren Melodien für den Gebrauch der kleineren Kirchen.

118. Der religiöse Volksgesang soll eifrig gepflegt werden, so daß die Stimmen der Gläubigen

liturgicis actionibus, iuxta normas et praecepta rubricarum, fidelium voces resonare possint.

119. Cum in regionibus quibusdam, praesertim Missionum, gentes inveniantur quibus propria est traditio musica, magnum momentum in earum vita religiosa ac sociali habens, huic musicae aestimatio debita necnon locus congruus praebetur, tam in fingendo earum sensu religioso, quam in cultu ad earum indolem accommodando, ad mentem art. 39 et 40.

Quapropter in institutione musica missionariorum, diligenter curetur, ut, quantum fieri potest, traditionalem earum gentium musicam tam in scholis quam in actionibus sacris promovere valeant.

120. Organum tubulatum in Ecclesia latina magno in honore habeatur, tamquam instrumentum musicum traditionale cuius sonus Ecclesiae caeremoniis mirum addere valet splendorem, atque mentes ad Deum ac superna vehementer extollere.

Alia vero instrumenta, de iudicio et consensu auctoritatis territorialis competentis, ad normam art. 22 § 2, 37 et 40, in cultum divinum admittere licet, quatenus usui sacro apta sint aut aptari possint, templi dignitati congruant, atque revera aedificationi fidelium faveant.

121. Sentiant musicae artifices, spiritu christiano imbuti, se ad Musicam sacram colendam et ad thesaurum eius augendum esse vocatos.

Modos autem componant, qui notas verae Musicae sacrae prae se ferant atque non solum a maioribus scholis cantorum cani possint, sed minoribus quoque scholis conveniant et actuosam participationem totius coetus fidelium foveant.

Textus cantui sacro destinati catholicae doctrinae sint conformes, immo ex Sacris Scripturis et fontibus liturgicis potissimum hauriantur.

CAPUT VII

DE ARTE SACRA DEQUE SACRA SUPELLECTILE

122. Inter nobilissimas ingenii humani exercitationes artes ingenuae optimo iure adnumerantur, praesertim autem ars religiosa eiusdemque culmen, ars nempe sacra. Quae natura sua ad infinitam pulchritudinem divinam spectant, humanis operibus

bei Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern und auch bei den liturgischen Handlungen selbst gemäß den Richtlinien und Vorschriften der Rubriken erklingen können.

119. Da die Völker mancher Länder, besonders in der Mission, eine eigene Musiküberlieferung besitzen, die in ihrem religiösen und sozialen Leben große Bedeutung hat, soll dieser Musik gebührende Wertschätzung entgegengebracht und angemessener Raum gewährt werden, und zwar sowohl bei der Formung des religiösen Sinnes dieser Völker als auch bei der Anpassung der Liturgie an ihre Eigenart, im Sinne von Art. 39 und 40.

Deshalb soll bei der musikalischen Ausbildung der Missionare sorgfältig darauf geachtet werden, daß sie im Rahmen des Möglichen imstande sind, die überlieferte Musik der betreffenden Völker sowohl in den Schulen als auch im Gottesdienst zu fördern.

120. Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als traditionelles Musikinstrument in hohen Ehren gehalten werden; denn ihr Klang vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern und die Herzen mächtig zu Gott und zum Himmel emporzuheben.

Andere Instrumente aber dürfen nach dem Ermessen und der Bestimmung der für die einzelnen Gebiete zuständigen Autorität nach Maßgabe der Art. 22 § 2, 37 und 40 zur Liturgie zugelassen werden, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen oder für ihn geeignet gemacht werden können, der Würde des Gotteshauses angemessen sind und die Erbauung der Gläubigen wirklich fördern.

121. Die Kirchenmusiker mögen, von christlichem Geist erfüllt, sich bewußt sein, daß es ihre Berufung ist, die Kirchenmusik zu pflegen und deren Schatz zu mehren.

Sie sollen Vertonungen schaffen, welche die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängerkhören gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepaßt sind und die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde der Gläubigen fördern. Die für den Kirchengesang bestimmten Texte müssen mit der katholischen Lehre übereinstimmen; sie sollen vornehmlich aus der Heiligen Schrift und den liturgischen Quellen geschöpft werden.

KAPITEL VII

DIE SAKRALE KUNST LITURGISCHES GERÄT UND GEWAND

122. Zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen mit gutem Recht die schönen Künste, insbesondere die religiöse Kunst und ihre höchste Form, die sakrale Kunst. Vom Wesen her sind sie ausgerichtet

aliquomodo exprimendam, et Deo eiusdemque laudi et gloriae provehendae eo magis addicuntur, quo nihil aliud eis propositum est, quam ut operibus suis ad hominum mentes pie in Deum convertendas maxime conferant.

Alma Mater Ecclesia proinde semper fuit ingenuarum artium amica, earumque nobile ministerium, praecipue ut res ad sacrum cultum pertinentes vere essent dignae, decorae ac pulchrae, rerum supernarum signa et symbola, continenter quaesivit, artificesque instruxit. Immo earum veluti arbitram Ecclesia iure semper se habuit, diiudicans inter artificum opera quae fidei, pietati legibusque religiose traditis congruerent, atque ad usum sacrum idonea haberentur.

Peculiari sedulitate Ecclesia curavit ut sacra supellex digne et pulchre cultus decori inserviret, eas mutationes sive in materia, sive in forma, sive in ornatu admittens, quas artis technicae progressus per temporis decursum invexit.

Placuit proinde Patribus hisce de rebus ea quae sequuntur decernere.

123. Ecclesia nullum artis stilum veluti proprium habuit, sed secundum gentium indoles ac condiciones atque variorum Rituum necessitates modos cuiusvis aetatis admisit, efficiens per decursum saeculorum artis thesaurum omni cura servandum. Nostrorum etiam temporum atque omnium gentium et regionum ars liberum in Ecclesia exercitium habeat, dummodo sacris aedibus sacrisque ritibus debita reverentia debitoque honore inserviat; ita ut eadem ad mirabilem illum gloriae concentum, quem summi viri per praeterita saecula catholicae fidei cecinere, suam queat adiungere vocem.

124. Curent Ordinarii ut artem vere sacram promoventes eique faventes, potius nobilem intendant pulchritudinem quam meram sumptuositatem. Quod etiam intellegatur de sacris vestibis et ornamentis.

Curent Episcopi ut artificum opera, quae fidei et moribus, ac christianae pietati repugnent, offendantque sensum vere religiosum vel ob formarum depravationem, vel ob artis insufficientiam, mediocritatem ac simulationem, ab aedibus Dei aliisque locis sacris sedulo arceantur.

auf die unendliche Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken irgendwie zum Ausdruck kommen soll, und sie sind um so mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als ihnen kein anderes Ziel gesetzt ist, als durch ihre Werke den Sinn der Menschen in heiliger Verehrung auf Gott zu wenden.

Darum war die lebenspendende Mutter Kirche immer eine Freundin der schönen Künste. Unablässig hat sie deren edlen Dienst gesucht und die Künstler unterwiesen, vor allem damit die Dinge, die zur heiligen Liturgie gehören, wahrhaft würdig seien, geziemend und schön: Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeiten. Die Kirche hat mit Recht immer auch eine Art Schiedsrichteramt ausgeübt; sie hat über die Werke der Künstler geurteilt und entschieden, welche dem Glauben, der Frömmigkeit und den ehrfurchtsvoll überlieferten Gesetzen entsprächen und als geeignet für den Dienst im Heiligtum anzusehen seien.

Mit besonderem Eifer war die Kirche darauf bedacht, daß das heilige Gerät würdig und schön zur Zierde der Liturgie diene; sie hat dabei die Wandlungen in Material, Form und Schmuck zugelassen, die der Fortschritt der Technik im Laufe der Zeit mit sich gebracht hat.

So hat es denn den Vätern gefallen, in dieser Sache das Folgende zu verfügen.

123. Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist. Auch die Kunst unserer Zeit und aller Völker und Länder soll in der Kirche Freiheit der Ausübung haben, sofern sie nur den Gotteshäusern und den heiligen Riten mit der gebührenden Ehrfurcht und Ehrerbietung diene, so daß sie einstimmen kann in den wunderbaren Chor, den die größten Männer in den vergangenen Jahrhunderten zur Verherrlichung des christlichen Glaubens angestimmt haben.

124. Bei der Förderung und Pflege wahrhaft sakraler Kunst mögen die Ordinarien mehr auf edle Schönheit bedacht sein als auf bloßen Aufwand. Das gilt auch für die heiligen Gewänder und die Ausstattung der heiligen Orte.

Die Bischöfe mögen darauf hinwirken, daß von den Gotteshäusern und anderen heiligen Orten streng solche Werke von Künstlern ferngehalten werden, die dem Glauben, den Sitten und der christlichen Frömmigkeit widersprechen und die das echt religiöse Empfinden verletzen, sei es, weil die Formen verunstaltet sind, oder weil die Werke künstlerisch ungenügend, allzu mittelmäßig oder kitschig sind.

In aedificandis vero sacris aedibus, diligenter curetur ut ad liturgicas actiones exsequendas et ad fidelium actuosam participationem obtinendam idoneae sint.

125. Firma maneat praxis, in ecclesiis sacras imagines fidelium venerationi proponendi; attamen moderato numero et congruo ordine exponantur, ne populo christiano admirationem inficiant, neve indulgeant devotioni minus rectae.

126. In diiudicandis artis operibus Ordinarii locorum audiant Commissionem dioecesanam de Arte sacra, et, si casus ferat, alios viros valde peritos, necnon Commissiones de quibus in articulis 44, 45, 46.

Sedulo advigilent Ordinarii ne sacra supellex vel opera pretiosa, utpote ornamenta domus Dei, alienentur vel disperdantur.

127. Episcopi vel per se ipsos vel per sacerdotes idoneos qui peritia et artis amore praediti sunt, artificum curam habeant, ut eos spiritu Artis sacrae et sacrae Liturgiae imbuant.

Insuper commendatur ut scholae vel Academiae de Arte Sacra ad artifices formandos instituantur in illis regionibus in quibus id visum fuerit.

Artifices autem omnes, qui ingenio suo ducti, gloriae Dei in Ecclesia sancta servire intendunt, semper meminerint agi de sacra quadam Dei Creatoris imitatione et de operibus cultui catholico, fidelium aedificationi necnon pietati eorumque instructioni religiosae destinatis.

128. Canones et statuta ecclesiastica, quae rerum externarum ad sacrum cultum pertinentium apparatus spectant, praesertim quoad aedium sacrarum dignam et aptam constructionem, altarium formam et aedificationem, tabernaculi eucharistici nobilitatem, dispositionem et securitatem, baptisterii convenientiam et honorem, necnon congruentem sacrarum imaginum, decorationis et ornatus rationem, una cum libris liturgicis ad normam art. 25 quam primum recognoscantur: quae liturgiae instauratae minus congruere videntur, emendentur aut aboleantur; quae vero ipsi favent, retineantur vel introducantur.

Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die Durchführung der liturgischen Feiern und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.

125. Der Brauch, in den Kirchen den Gläubigen heilige Bilder zur Verehrung darzubieten, werde nicht angetastet. Doch sollen sie in mäßiger Zahl und rechter Ordnung aufgestellt werden, damit sie nicht die Verwunderung der Gläubigen erregen und einer weniger gesunden Frömmigkeit Vorschub leisten.

126. Bei der Beurteilung von Kunstwerken sollen die Ortsordinarien die Diözesankommission für sakrale Kunst hören und gegebenenfalls auch andere besonders sachverständige Persönlichkeiten sowie die Kommissionen, von denen in den Artikeln 44, 45, 46 die Rede ist.

Sorgfältig sollen die Ordinarien darüber wachen, daß nicht etwa heiliges Gerät und Paramente oder kostbare Kunstwerke veräußert werden oder verkommen, sind sie doch Zierde des Hauses Gottes.

127. Die Bischöfe sollen sich entweder persönlich oder durch geeignete Priester, die Sachverständnis und Liebe zur Kunst besitzen, um die Künstler kümmern, um sie mit dem Geist der sakralen Kunst und der Liturgie zu erfüllen.

Überdies wird empfohlen, in Gegenden, wo es angezeigt erscheint, Schulen oder Akademien für sakrale Kunst zur Heranbildung von Künstlern zu gründen.

Die Künstler aber, die, angetrieben von ihrer schöpferischen Begabung, danach streben, der Herrlichkeit Gottes in der heiligen Kirche zu dienen, mögen sich alle immerdar wohl bewußt sein, daß es dabei um ein Stück heiliger Nachahmung des Schöpfergottes geht und um Werke, die für den katholischen Gottesdienst, für die Auferbauung der Gläubigen wie auch zu deren Frömmigkeit und religiösen Unterweisung bestimmt sind.

128. Die Canones und kirchlichen Statuten, die sich auf die Gestaltung der äußeren zur Liturgie gehörigen Dinge beziehen, sind zugleich mit den liturgischen Büchern im Sinne von Art. 25 unverzüglich zu revidieren. Das gilt besonders von den Bestimmungen über würdigen und zweckentsprechenden Bau der Gotteshäuser, Gestalt und Errichtung der Altäre, edle Form des eucharistischen Tabernakels, seinen Ort und seine Sicherheit, richtige und würdige Anlage des Baptisteriums, schließlich von den Bestimmungen über die rechte Art der heiligen Bilder, des Schmuckes und der Ausstattung der Kultgebäude. Bestimmungen, die der erneuerten Liturgie weniger zu entsprechen scheinen, mögen abgeändert oder abgeschafft werden; solche aber, die sie fördern, sollen beibehalten oder neu eingeführt werden.

Qua in re, praesertim quoad materiam et formam sacrae suppellectilis et indumentorum, territorialibus Episcoporum Coetibus facultas tribuitur res aptandi necessitatibus et moribus locorum, ad normam art. 22 huius Constitutionis.

129. Clerici, dum philosophicis et theologicis studiis incumbunt, etiam de Artis sacrae historia eiusque evolutione instituantur, necnon de sanis principiis quibus opera Artis sacrae inniti debent, ita ut Ecclesiae venerabilia monumenta aestiment atque servant, et artificibus in operibus efficiendis congrua consilia queant praebere.

130. Convenit ut usus pontificalium reservetur illis ecclesiasticis personis, quae aut caractere episcopali, aut peculiari aliqua iurisdictione gaudent.

APPENDIX

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI SECUNDI DE CALENDARIO RECOGNOSCENDO DECLARATIO

Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum secundum, haud parvi momenti aestimans multorum desideria de festo Paschatis certae dominicae assignando et de calendario stabiliendo, omnibus sedulo perpensis, quae ex inductione novi calendarii manare possint, haec quae sequuntur declarat:

1. Sacrosanctum Concilium non obnititur quin festum Paschatis certae dominicae in Calendario Gregoriano assignetur, assentientibus iis quorum intersit, praesertim fratribus ab Apostolicae Sedis communione seiunctis.

2. Item Sacrosanctum Concilium declarat se non obsistere inceptis quae conferant ad calendarium perpetuum in societatem civilem inducendum.

Variorum autem systematum, quae ad calendarium perpetuum stabiliendum et in societatem civilem inducendum excogitantur, iis tantum Ecclesia non obsistit, quae hebdomadam septem dierum cum dominica servant et tutantur, nullis diebus extra hebdomadam interiectis, ita ut hebdomadarum successio intacta, nisi accedant gravissimae rationes de quibus Apostolica Sedes iudicium ferat, relinquatur.

In diesem Zusammenhang wird den Bischofsversammlungen der einzelnen Gebiete, besonders hinsichtlich von Material und Form der heiligen Geräte und Gewänder, die Vollmacht erteilt, Anpassungen an die örtlichen Erfordernisse und Sitten vorzunehmen, nach Maßgabe von Art. 22 dieser Konstitution.

129. Die Kleriker sollen während ihrer philosophischen und theologischen Studienzeit auch über Geschichte und Entwicklung der sakralen Kunst unterrichtet werden, wie auch über die gesunden Grundsätze, auf die sich die Werke der sakralen Kunst stützen müssen. So sollen sie die ehrwürdigen Denkmäler der Kirche schätzen und bewahren lernen und den Künstlern bei der Schaffung ihrer Werke passende Ratschläge erteilen können.

130. Es ist angemessen, den Gebrauch der Pontificalien jenen kirchlichen Personen vorzubehalten, die Bischöfe sind oder irgendeine besondere Jurisdiktion besitzen.

ANHANG

ERKLÄRUNG DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS ZUR KALENDERREFORM

Das Heilige Allgemeine Zweite Vatikanische Konzil mißt dem Verlangen vieler, das Osterfest auf einen bestimmten Sonntag anzusetzen und den Kalender festzulegen, nicht geringe Bedeutung bei. Nach sorgfältiger Abwägung aller Folgen, die aus der Einführung eines neuen Kalenders entspringen können, erklärt es Folgendes.

1) Das Heilige Konzil widerstrebt nicht der Festlegung des Osterfestes auf einen bestimmten Sonntag im Gregorianischen Kalender, wenn alle, die es angeht, besonders die von der Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl getrennten Brüder, zustimmen.

2) Ebenso erklärt das Heilige Konzil, daß es sich nicht gegen Versuche wendet, in der bürgerlichen Gesellschaft einen immerwährenden Kalender einzuführen.

Von den verschiedenen Systemen, die zur Festlegung eines immerwährenden Kalenders und dessen Einführung im bürgerlichen Leben ausgedacht werden, steht die Kirche nur jenen nicht ablehnend gegenüber, welche die Siebentagewoche mit dem Sonntag bewahren und schützen, ohne einen wochenfreien Tag einzuschieben, so daß die Folge der Wochen unangetastet bleibt, es sei denn, es tauchen ganz schwerwiegende Gründe auf, über die dann der Apostolische Stuhl zu urteilen hat.

NOTAE

- ¹ Secreta dominicae IX post Pentecosten.
- ² Cf. Hebr. 13, 14.
- ³ Cf. Eph. 2, 21-22.
- ⁴ Cf. Eph. 4, 13.
- ⁵ Cf. Is. 11, 12.
- ⁶ Cf. Io. 11, 52.
- ⁷ Cf. Io. 10, 16.
- ⁸ Cf. Is. 61, 1; Lc. 4, 18.
- ⁹ S. IGNATIUS ANTIOCHENUS, Ad Ephesios, 7, 2: ed. F. X. FUNK, Patres Apostolici, I, Tubingae 1901, p. 218.
- ¹⁰ Cf. 1 Tim. 2, 5.
- ¹¹ Sacramentarium Veronense (Leonianum): ed. C. MOHLBERG, Romae 1956, n. 1265 p. 162.
- ¹² Praefatio paschalis in Missali Romano.
- ¹³ Cf. oratio post secundam lectionem Sabbati sancti, in Missali Romano, ante instaurationem Hebdomadae sanctae.
- ¹⁴ Cf. Mc. 16, 15.
- ¹⁵ Cf. Act. 26, 18.
- ¹⁶ Cf. Rom. 6, 4; Eph. 2, 6; Coloss. 3, 1; 2 Tim. 2, 11.
- ¹⁷ Cf. Io. 4, 23.
- ¹⁸ Cf. 1 Cor. 11, 26.
- ¹⁹ CONC. TRID. Sess. XIII, 11 oct. 1551, Decr. De ss. Eucharist., c. 5: CONCILIIUM TRIDENTINUM. Diarium, Actorum, Epistolarum, Tractatum nova collectio, ed. Soc. Goerresiana, t. VII. Actorum pars IV, Friburgi Brisgoviae 1961, p. 202.
- ²⁰ CONC. TRID., Sess. XXII, 17 sept. 1562, Doctr. De ss. Missae sacrif., c. 2: CONCILIIUM TRIDENTINUM. Ed. cit., t. VIII. Actorum pars V, Friburgi Brisgoviae 1919, p. 960.
- ²¹ Cf. S. AUGUSTINUS, In Ioannis Evangelium Tractatus VI, Cap. I, n. 7: PL 35, 1428.
- ²² Cf. Apoc. 21, 2; Coloss. 3, 1; Hebr. 8, 2.
- ²³ Cf. Philipp. 3, 20; Coloss. 3, 4.
- ²⁴ Cf. Io. 17, 3; Lc. 24, 27; Act. 2, 38.
- ²⁵ Cf. Mt. 28, 20.
- ²⁶ Postcommunio Vigiliae Paschalis et dominicae Resurrectionis.
- ²⁷ Oratio Missae feriae III infra octavam Paschae.
- ²⁸ Cf. 2 Cor. 6, 1.
- ²⁹ Cf. Mt. 6, 6.
- ³⁰ Cf. 1 Thess. 5, 17.
- ³¹ Cf. 2 Cor. 4, 10-11.
- ³² Secreta feriae II infra octavam Pentecostes.
- ³³ S. CYPRIANUS, De cath. eccl. unitate, 7: ed. G. HARTEL, in CSEL, t. III, 1, Vindobonae 1868, pp. 215-16. Cf. Ep. 66, n. 8, 3: ed. cit., t. III, 2, Vindobonae 1871, pp. 732-33.
- ³⁴ Cf. CONC. TRID., Sess. XXII, 17 sept. 1562, Doctr. De ss. Missae sacrif., c. 8: CONCILIIUM TRIDENTINUM. Ed. cit., t. VIII, p. 961.
- ³⁵ Cf. S. IGNATIUS ANTIOCHENUS, Ad Magn. 7; Ad Phil. 4; Ad Smyrn. 8: ed. F. X. FUNK, cit., I, pp. 236, 266, 281.
- ³⁶ Cf. S. AUGUSTINUS, In Ioannis Evangelium Tractatus XXVI, cap. VI, n. 13: PL 35, 1613.
- ³⁷ Breviarium Romanum, In festo Sanctissimi Corporis Christi. Ad II Vesperas, antiphona ad Magnificat.
- ³⁸ Cf. S. CYRILLUS ALEX., Commentarium in Ioannis Evangelium, lib. XI, capp. XI-XII: PG 74, 557-564.
- ³⁹ Cf. 1 Tim. 2, 1-2.
- ⁴⁰ Sessio XXI, 16 iul. 1562. Doctrina de Communionem sub utraque specie et parvulorum, capp. 1-3: CONCILIIUM TRIDENTINUM. Ed. cit., t. VIII, pp. 698-699.
- ⁴¹ Concilium Tridentinum, Sessio XXIV, 11 nov. 1563, De reformatione, cap. 1: CONCILIIUM TRIDENTINUM. Ed. cit., t. IX. Actorum pars VI, Friburgi Brisgoviae 1924, p. 969. Cf. Rituale Romanum, tit. VIII, c. II, n. 6.
- ⁴² Cf. Eph. 5, 19; Col. 3, 16.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 26

Aachen, den 18. Dezember 1963

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 314 Hirtenwort zum Weihnachtsfest	207	Nr. 323 Priesterberufe aus den Realschulen	211
Nr. 315 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	208	Nr. 324 Bibelwerkwoche für Priester (Aufbaukurs) „Das Christusbild im Neuen Testament“	211
Nr. 316 Urkunde über die Umpfarrung je eines Bezirkes von der Pfarre St. Michael in Lendersdorf und der Pfarre St. Anna in Düren zur Pfarre St. Ni- kolaus in Düren-Rölsdorf, Dekanat Düren	209	Nr. 325 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	212
Nr. 317 Urkunde über die Umpfarrung je eines Bezirkes von der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid und der Pfarre St. Matthias in Berensberg zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath	209	Nr. 326 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	212
Nr. 318 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg, Dekanat Alsdorf	210	Nr. 327 Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung	212
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 319 Vigiliasten zum Weihnachtsfeste	210	Nr. 328 Kirchliche Statistik 1963	212
Nr. 320 Eucharistische Nüchternheit	210	Nr. 329 Steuerkarte und Steuerermäßigung	212
Nr. 321 Directorium und Personalschematismus 1964	211	Nr. 330 Werbungskosten bei Geistlichen (theol. Fach- schrifttum als Werbungskosten)	213
Nr. 322 Betreuung von hör- und sehgeschädigten Kindern	211	Nr. 331 Werbungskostenpauschbetrag bei nebenberufli- cher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	213
		Nr. 332 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	214
		Nr. 333 Verhütung von Frostschäden	214
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 334 Priesterexerzitien	214
		Nr. 335 Stellenangebote — Stellengesuche	214
		Nr. 336 Personalchronik der Diözese Aachen	214

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 314 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Das hochheilige Fest der Geburt unseres Herrn steht unmittelbar bevor. Schon heute wünsche ich Euch allen aus ganzem Herzen ein von Gott gesegnetes Christfest. In echter Herzensfreude wollen wir Weihnachten feiern eingedenk der unbegreiflichen Erlöserliebe des Herrn, der für uns alle Mensch geworden ist.

In unserer Weihnachtsfreude dürfen wir jedoch nicht vergessen, daß die frohe Botschaft der Heiligen Nacht in aller Welt ankommen, daß die Liebe Christi allen Menschen sichtbar und spürbar werden muß. Dafür aber müssen wir alle als Glieder seines mystischen Leibes uns mitverantwortlich fühlen.

Ich darf daher heute die herzliche Bitte um Eure Hilfe für Lateinamerika wiederholen, für den Kontinent, der in Gefahr ist, seinen Glauben zu verlieren, der besonders Priester, Ordensleute und Laienapostel braucht.

Ich hoffe zuversichtlich, daß Ihr bei der Weihnachtskollekte nicht weniger großzügig als bisher an die Not der Seelsorge in Lateinamerika denken und den Weihnachtszehnten, jedenfalls ein spürbares Opfer, geben werdet.

Möge der menschengewordene Sohn Gottes Euer Gebet und Euer Opfer für die Brüder und Schwestern in Lateinamerika segnen. Daran soll man erkennen, daß wir in Wahrheit Weihnachten feiern, „daß wir einander lieben“. Diese Bereitschaft der Liebe schenke allen unser Heiland Jesus Christus, der aus Liebe zu allen Menschen auf diese Welt gekommen ist.

Dazu segne euch der Allmächtige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, 15. Dezember 1963

† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am 4. Advents-
sonntag in allen hl. Messen zu verlesen.

Liebe Kinder!

In dem neuen Sternsinger-Heft für die Mitglieder des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder werdet ihr ein Bild finden, das den Heiligen Vater zeigt, als er noch Erzbischof von Mailand war. Aufgefallen ist mir nicht so sehr das Foto, sondern das, was der jetzige Papst darauf geschrieben hat:

„Das schönste Wort? Gebet! — Das schönste Gebet? Das Vater unser! — Wir wollen es langsam und andächtig miteinander beten.“

Ihr erinnert euch, liebe Kinder, daß die Mutter, als ihr klein wart, oft den Finger auf den Mund legte, eure Hände faltete und sagte: Wir beten! — Euer Plaudern und Lachen verstummt sofort, wenn ihr in ein Zimmer kommt, in dem gebetet wird. — Es ist euch selbstverständlich, daß ihr in der Kirche schweigt. — Feierlich still ist es überall dort, wo Menschen beten, denn sie sprechen ja mit Gott.

Wenn aber viele Menschen zusammen beten, in der Familie das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den Rosenkranz, wenn sie in der Kirche miteinander beten in der Gemeinschaftsmesse oder Andacht, dann wird die Stille zu einem andächtigen, mächtigen Rufen wie damals auf den Fluren Bethlehems, als die Scharen der Engel (Lk 2, 13) das göttliche Kind grüßten: „Ehre sei Gott in der Höhe!“

Wir haben dieses Lied der Engel eben fortgesetzt, als wir im Gloria beteten: Wir loben Dich, wir sagen Dir Dank; nimm unser Flehen gnädig auf . . . denn Du allein bist der Heilige, der Herr, der Höchste.

Derselbe Jesus von Bethlehem ist es, den einige Jahre später einer der Jünger bittet: „Herr, lehre uns beten“ (Lk 11, 1). Und Jesus sprach: „Wenn ihr betet, sprecht also: Vater unser, der du bist im Himmel.“ Darum hat Papst Paul VI. das Vater unser als das schönste Gebet bezeichnet, weil unser Herr Jesus Christus es uns selbst gelehrt hat. Der Hl. Vater weiß, daß die Mitglieder des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder es jeden Tag einmal beten wollen für die Mission, für die vielen Menschen, die Gott noch nicht kennen, die nicht wissen, daß Gott der Vater aller Menschen ist.

Liebe Kinder! Wenn euer Wahlspruch „Alle Kinder dieser Erden sollen Gotteskinder werden“ sich erfüllen soll, dann haben wir noch zu wenig Beter im Päpstlichen Missionswerk der Kinder. Früher war es einmal selbstverständlich, daß alle Kinder ihm angehörten. Heute aber fehlen noch sehr viele. Vater und Mutter werden es gern erlauben, daß ihr in dieser großen Gebets- und Opfergemeinschaft dem Heiligen Vater helft.

Als euer Bischof würde ich ihm bei der nächsten Begegnung gern sagen: Du kannst Dich auf die Jungen und Mädchen des Bistums Aachen verlassen; sie beten für die Mission, und sie sind auch bereit zu opfern.

WELTMISSIONSTAG DER KINDER ist nach dem ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters Gebetstag. Beten wir mit ihm immer wieder andächtig und langsam das schönste Gebet, daß das Reich Gottes zu allen Menschen komme und daß im neuen Jahre 1964 viele, viele Menschen gerettet werden.

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 10. Dezember 1963

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 29. Dezember 1963, den Kindern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Einmal jährlich ruft der Heilige Vater die katholischen Kinder der Welt zu Gebet und Opfer für die Mission. In Deutschland feiern wir diesen WELTMISSIONSTAG DER KINDER am Sonntag, dem 29. Dezember.

Nach den Weisungen des Heiligen Stuhls soll an diesem Tage besonders auf das Päpstliche Missionswerk der Kinder als das große Hilfswerk der Kinder für die Missionen aufmerksam gemacht werden. Wir erwarten, daß dieses Werk in allen Seelsorgestellen eingerichtet und gefördert wird.

In der Kinderpredigt soll auf die großen seelsorglichen Aufgaben des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder hingewiesen werden.

Am 29. Dezember ist für die Kinder die hl. Messe entsprechend zu gestalten. Die Kinder sollen rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente eingeladen werden. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Opfergang und Segnung der Kinder.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges (Krippenopfer) sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen unter dem Stichwort „Weltmissionstag der Kinder“.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt diese Anordnung sinngemäß.

**über die Umpfarrung je eines Bezirkes
von der Pfarre St. Michael in Lendersdorf
und der Pfarre St. Anna in Düren
zur Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf
Dekanat Düren.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarre St. Michael in Lendersdorf zur Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt des Buchheider Weges mit der Stadtgrenze von Düren folgt die Grenze nach Süden der Stadtgrenze von Düren bis zur Jahnkampfbahn, und zwar bis zu dem Punkt, wo die Stadtgrenze von Düren südlich der Jahnkampfbahn im rechten Winkel nach Osten abzweigt. An diesem Punkt biegt sie rechtwinklig nach Westen ab, stößt nach etwa 90 m auf den Lendersdorfer Weg und geht von dort aus in gerader Linie nach Nordwesten weiter bis zu der Stelle, wo die Dürener Kreisbahn vom Mühlenbach abzweigt. Von hier aus grenzen eine nach Südwesten verlaufende gerade Linie bis zum Schnittpunkt der Wittenauer Straße mit der Vogelsangstraße, dann die Vogelsangstraße und schließlich der Buchheider Weg bis zur Stadtgrenze von Düren (Ausgangspunkt) das umzupfarrende Gebiet ab.

2. Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarre St. Anna in Düren zur Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze von Düren mit der Rur südöstlich der Jahnkampfbahn bildet die Rur, und zwar auf eine Strecke von ca. 600 m in ihrem Verlauf nach Norden, die Grenze, dann eine rechtwinklig nach Westen abzweigende Linie, die nach etwa 170 m auf den Lendersdorfer Weg auftritt. Der Lendersdorfer Weg bis zur südwestlichen Ecke der Jahnkampfbahn, dann eine nach Osten abzweigende gerade Linie, die nach etwa 90 m auf die Stadtgrenze von Düren auftritt, anschließend die Stadtgrenze von Düren bis zur Rur (Ausgangspunkt) grenzen das umzupfarrende Gebiet ab.

3. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Aachen, den 9. November 1963

Gz.: 51. 11-1475/62

Der Bischof von Aachen

A. A.

L. S.

Dr. Müssener

Generalvikar

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

**über die Umpfarrung je eines Bezirkes
von der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid
und der Pfarre St. Matthias in Berensberg
zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung
in Kohlscheid-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die nördliche Seite der Kircheichstraße von der Dornkaulstraße bis zur Südstraße und die nördliche Seite der Forstheiderstraße von der Südstraße bis zum Hausgrundstück Nr. 89 werden von der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen umgepfarrt, so daß nunmehr sowohl die Kircheichstraße als auch die Forstheiderstraße beiderseitig zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen gehören.
2. Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarre St. Matthias in Berensberg zur Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Kohlscheid-Kämpchen umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Kohlscheid mit der Dornkaulstraße verläuft die Grenze zunächst eine kurze Strecke entlang der Achse der Dornkaulstraße bis zur Kircheichstraße, dann nach Osten entlang der Achse der Kircheichstraße bis zur Bundesbahnlinie Kohlscheid-Würselen, von dort nach Süden entlang der Bundesbahnlinie bis zur Rumpener Brücke, anschließend in gerader Linie nach Westen bis zur Kreuzung Dornkaulstraße/Aachener Pfad, schließlich nach Westen entlang der Achse des Aachener Pfades bis zur Grenze der Zivilgemeinde Kohlscheid an der Roermonder Straße und endlich nach Nordosten entlang der Grenze der Zivilgemeinde Kohlscheid bis zu deren Schnittpunkt mit der Dornkaulstraße (Ausgangspunkt).

3. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Aachen, den 9. November 1963

Gz.: 51. 11-617/63 Der Bischof von Aachen

A. A.

Dr. Müssener

Generalvikar

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Nr. 318 Urkunde **über die Errichtung der Pfarrvikarie** **St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg** **Dekanat Alsdorf.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg wird aus der Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg werden wie folgt festgelegt:
Vom Schnittpunkt der Luisenstraße mit dem Feldweg, der östlich entlang dem Stadtbad verläuft und die Luisenstraße mit der Weinstraße verbindet, verläuft die Grenze zunächst nach Süden westlich entlang dem Feldweg bis zur Weinstraße, dann nach Westen nördlich entlang der Weinstraße bis zur Broicher Straße und schließlich nach Süden östlich entlang der Broicher Straße bis zur Bahnlinie Stolberg-Herzogenrath, so daß sowohl der Feldweg als auch die Wein-

straße beiderseitig zur Pfarrvikarie St. Josef gehören, während die Broicher Straße beiderseitig bei der Pfarre St. Kastor verbleibt. Die Bundesbahnlinie in Richtung Stolberg bildet die weitere Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze von Alsdorf. Die Grenze folgt nach Nordosten der Stadtgrenze von Alsdorf bis zur Landstraße Alsdorf-Hoengen, geht weiter nach Norden westlich entlang der Landstraße Alsdorf-Hoengen bis zur Luisenstraße und verläuft abschließend nach Westen südlich entlang der Luisenstraße — so daß beide Straßenseiten der Luisenstraße bei der Mutterpfarre verbleiben — bis zum eingangs genannten Feldweg (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Mariä Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg vom 24. September 1963.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Aachen, den 11. November 1963

Gz. 51. 11-108/63

Der Bischof von Aachen

A. A.

L. S.

Dr. Müssener

Generalvikar

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 11. November 1963 — Gz.: 51. 11-108/63 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Aachen, den 4. Dezember 1963

41. 02/3

Der Regierungspräsident

L. S.

Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 319 Vigillasten zum Weihnachtsfeste.

Aachen, 11. Dezember 1963

Wir erinnern an folgende Bestimmung der Fastenordnung 1963 (KA 33 [1963] 26):

Am Vigiltag des Weihnachtsfestes, Dienstag, den 24. Dezember, ist Fast- und Abstinenztag bis 16.00 Uhr.

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 320 Eucharistische Nüchternheit.

Aachen, 11. Dezember 1963

Auf Grund der den deutschen Bischöfen durch den Hl. Vater mit Reskript der Hl. Sakramentenkongregation vom 22. Oktober 1963, Prot. N. 4847/63 verliehenen Vollmacht erteilen wir Dispens vom Gebot der eucharistischen Nüchternheit in Bezug auf feste Speisen bis auf eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion und zwar für:

- 1) Kranke in nichtkatholischen Sanatorien und Krankenhäusern;
- 2) Kranke in katholischen Krankenhäusern, wenn die hl. Kommunion nicht vor den festgesetzten Mahlzeiten empfangen werden kann;
- 3) Gläubige in Internaten, Instituten, Garnisonen, Alters-, Jugend- und Arbeiterheimen, deren In-sassen an feste Mahlzeiten gebunden sind.

Diese Dispens gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren.

Nr. 321 Directorium und Personalschematismus 1964.

Aachen, 11. Dezember 1963

Die Dienstexemplare des Directoriums für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Monats zugestellt. Die Auslieferung des Personalschematismus ist für Januar 1964 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Directoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Volk, Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Im gleichen Verlag erscheint zum Preise von DM 1,10 der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen hl. Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1964“, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet.

Nr. 322 Betreuung von hör- und sehgeschädigten Kindern.

Aachen, 11. Dezember 1963

Es liegt im Interesse der allgemeinen und religiösen Erziehung und Bildung, wenn hörgeschädigte (taubstumme, hörstumme, spätertaubte) und sehgeschädigte (blinde und hochgradig sehbehinderte) Kinder rechtzeitig in die Früherziehung der für sie zuständigen Gehörlosen- bzw. Blindenschule aufgenommen werden. Diese Früherziehung kann bereits vom 2. Lebensjahr an durch Elternberatung usw. erfolgen. Die Hausspracherziehung der Gehörlosenschule wird in Kürze durch die Eröffnung eines Kindergartens für hörgeschädigte Kinder erweitert.

Durch eine rechtzeitige Früherfassung dieser Kinder kann auch die religiöse Erziehung wesentlich gefördert und damit auch der Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altares dem Wunsch unserer hl. Kirche entsprechend zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Gerade diese Kinder bedürfen für ihren Lebensweg mehr als andere eines festen Haltes, den ihnen nur eine gründliche religiöse Erziehung und eine rechtzeitige Gewöhnung an den Sakramentenempfang zu geben vermögen.

Wir bitten daher die Seelsorger sowie Pfarrschwwestern, Leiterinnen von Kindergärten und Kinderheimen usw. in der Stadt und namentlich auf dem Lande, die ihnen bekannten vorschulpflichtigen hör-, sprach- und sehgeschädigten Kleinkinder zu melden.

Diese Meldung erfolgt zweckmäßig für:

- a) hör- und sprachgeschädigte Kinder bei der Beratungsstelle 51 Aachen, An der Schanz 1 (Tel. 37801)
- b) blinde und hochgradig sehbehinderte Kinder bei der Beratungsstelle 516 Düren, Meckerstraße 1-3 (Tel. 2947).

Selbstverständlich steht auch der zuständige Blinden- bzw. Gehörlosenseelsorger Pfarrer W. Römer für Rat und Hilfe zur Verfügung. Jegliche Betreuung erfolgt kostenlos.

Nr. 323 Priesterberufe aus den Realschulen.

Aachen, 12. Dezember 1963

Realschulabsolventen, die Eignung zum Priesterberuf haben, können für die Neußer Aufbaustufe empfohlen und dort in drei Jahren (Obersekunda, Unterprima, Oberprima) in eigener Klasse zur Reifeprüfung geführt werden. Sie finden Aufnahme im Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß. Bei finanziellen Schwierigkeiten sind wir bereit zu helfen. Die Meldungen mögen bis 15. Januar 1964 beim Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Postfach 381, erfolgen.

Nr. 324 Bibelwerkwoche für Priester [Aufbaukurs] „Das Christusbild im Neuen Testament“.

Aachen, 12. Dezember 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Knoch vom Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, und Herrn P. Dr. Wilhelm Pesch, Professor der Exegese an der Ordenshochschule in Geistingen, vom 3. bis 7. Februar 1964 in Haus Altenberg bei Köln eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Zu dieser Werkwoche sind Mitbrüder eingeladen, die Erfahrung in der Bibelarbeit haben. Die Thematik der Werkwoche lautet: „Das Christusbild im Neuen Testament“.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 23. Januar 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 325 Missio-Kurse
für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen,
die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.

Aachen, 12. Dezember 1963

Zur Erlangung der endgültigen missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Kurs für Lehrerinnen vom 27. 1.—31. 1. 1964

Kurs für Lehrer vom 3. 2.— 7. 2. 1964

Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Nr. 326 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 12. Dezember 1963

Die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend führen vom 7. bis 11. Februar 1964 in Haus Altenberg bei Köln eine Werkwoche durch, die sich mit allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendseelsorge — unter besonderer Berücksichtigung der Frauenjugendarbeit in der Pfarre — befassen wird. Hierbei sollen neue Möglichkeiten und neue Formen der Jugendarbeit besprochen werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 25,—. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 28. Januar 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 327 Werkwoche für Referenten
(Priester und Laien) für die Ehevorbereitung.

Aachen, 12. Dezember 1963

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen vom 17. bis 21. Februar 1964 in Haus Altenberg bei Köln eine Werkwoche für Priester und Laien durchgeführt, die in der Ehevorbereitungsarbeit stehen oder sich darauf vorbereiten wollen. (Brautleutekurse — Eheseminare — Brautleutewochen o. ä.) Das Ziel der Woche ist, mit Priestern und Laien (Männer, Frauen, Ärzte, Soziologen) neben einer guten Einführungsarbeit praktische Hilfen, Vorschläge und Skizzen zu erarbeiten. Die Referenten wurden aus Praxis und Wissenschaft gewonnen.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr: DM 40.—. Bei Entfernung über 100 km werden 50 % der Bahnfahrtskosten erstattet.

Anmeldungen sind bis 7. Februar 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Sozialamt, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 328 Kirchliche Statistik 1963.

Aachen, 13. Dezember 1963

Die Zählbogen der Kirchlichen Statistik über das Jahr 1963 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1964 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1964 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 329 Steuerkarte und Steuerermäßigung.

Aachen, 13. Dezember 1963

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1964 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Geistliche, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 50,— DM erhalten.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1964

beiliegt. Die Eintragung der möglichen Freibeträge möge sofort beim Finanzamt beantragt werden, damit uns die Steuerkarte 1964 bald eingesandt werden kann.

Nr. 330 Werbungskosten bei Geistlichen [theol. Fachschrifttum als Werbungskosten].

Aachen, 13. Dezember 1963

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. 6. 1963 VI 45/63 U (BStBl. Nr. 21 1963, S. 435) folgendes entschieden:

„Aufwendungen eines Geistlichen für Fachbücher und Mikrofilme von Predigerhandschriften sind Kosten der beruflichen Weiterbildung und darum Werbungskosten, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ausgaben der Höhe nach ‚üblich‘ oder ‚angemessen‘ sind.“

Es handelte sich in der Steuerstreitsache um Aufwendungen des Regens eines Bischöflichen Knabenseminars für theologische Fachbücher, Fachzeitschriften und Mikrofilme von Predigerhandschriften. In den Urteilsgründen hat der Bundesfinanzhof u. a. folgendes ausgeführt: Es habe dem betreffenden Geistlichen freigestanden, „zu bestimmen, in welchem Maß er Fachbücher usw. anschaffen wollte. Darauf, ob er dabei die Grenzen des ‚Erforderlichen‘ oder ‚Üblichen‘ überschritt, kommt es nicht an. Bei Aufwendungen, die, wie hier, ausschließlich den Beruf angehen, scheidet eine derartige Prüfung aus“ (Urteil des Bundesfinanzhofs VI 117/56 U vom 10. Mai 1957, BStBl. 1957, BStBl. 1957 III, S. 230, Slg. Bd. 64, S. 613).

.....

„Auch wenn der Bg. nicht eine Professur erstrebt hätte, sondern nur irgendeine Tätigkeit als Geistlicher hätte ausüben wollen, hätte er nach den obigen Grundsätzen frei bestimmen können, in welchem Umfang er Aufwendungen zu seiner theologischen Fortbildung machte“

Nr. 331 Werbungskostenpauschbetrag bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit.

Aachen, 13. Dezember 1963

Erl. d. Finanzministers NRW v. 16. 11. 1962 —
S. 2171 — 3 — VB 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß die Werbungskosten, die durch eine nichtselbständige nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit im Sinn des Abschn. 4 LStR 1959 entstehen, durch einen Werbungskostenpauschbetrag abgegolten werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Werbungskostenpauschbetrag beträgt 25 v. H. der Vergütung für die nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit (Prüfungstätigkeit), höchstens insgesamt

1 200,— DM jährlich. Der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564,— DM ist darauf nicht anzurechnen.

2. Der Werbungskostenpauschbetrag kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben.
3. Mit dem Werbungskostenpauschbetrag sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch die nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit (Prüfungstätigkeit) unmittelbar entstehen.
4. Der Werbungskostenpauschbetrag ist auf Antrag durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des steuerfreien Betrags kann von den Lehrvergütungen (Prüfungsvergütungen), die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlt worden sind, ausgegangen werden. Diese Vergütungen sind durch eine Bescheinigung der auszahlenden Kasse nachzuweisen. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres, daß die laufenden Vergütungen höher sind und deshalb der eingetragene steuerfreie Betrag zu niedrig ist, so kann er im Rahmen des Höchstbetrags entsprechend erhöht werden. Wird die Lehr- oder Prüfungstätigkeit (Prüfungstätigkeit) erstmalig aufgenommen, so ist der steuerfreie Betrag nach der voraussichtlichen Höhe der Vergütung zu berechnen.
5. Der Werbungskostenpauschbetrag kann auf Antrag auch noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden.
6. Werden Werbungskosten von mehr als 25 v. H. der Lehrvergütung (Prüfungsvergütung) geltend gemacht, so sind die Aufwendungen gemäß § 20 LStDV nachzuweisen, und zwar sowohl die aus der hauptberuflichen Arbeitnehmertätigkeit als auch die aus der nebenberuflichen Lehr- oder Prüfungstätigkeit (Prüfungstätigkeit). Auf die gesamten Werbungskosten ist in diesem Fall der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564,— DM anzurechnen.

Durch diese Regelung, die mit Wirkung ab 1. Januar 1963 anzuwenden ist, sind meine Erlasse v. 27. 2. 1951 S. 2170 — 1512/VC u. v. 18. 8. 1952 S. 2170 — 8587/VB-2 (LSt-Kartei Nr. 3 zu § 20 Abs. 1 und 2 LStDV) überholt.

*

Zu dem vorstehenden Erlaß des Finanzministers bemerken wir, daß gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen (vgl. unsere Bekanntmachung Nr. 279 KA 21 [1951] 156) neu ist die Begrenzung des Werbungskostenpauschbetrags auf höchstens 1 200,— DM jährlich.

Wir weisen weiter besonders darauf hin, daß jeweils die Eintragung dieses Freibetrags auf der Steuerkarte beim zuständigen Finanzamt zu beantragen ist.

Nr. 332 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 14. Dezember 1963

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner

der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 333 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 14. Dezember 1963

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Abflähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 334 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Immaculataheim, Leutesdorf:
20.—24. Januar 1964 (P. Norbert Brenk MSJ).

Nr. 335 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten-Chorleiterstelle an der Pfarre St. Petrus und Paulus Bardenberg bei Aachen ist zu besetzen. 4600 Seelen, Besoldung nach Gruppe K 5 KBO-Aachen. Dienstwohnung: Einfamilienhaus, Küche, 5 Zimmer und Bad, ist vorhanden. Bewerbungen an: Katholisches Pfarramt, 5124 Bardenberg.

Infolge Pensionierung der bisherigen Steleninhaber wird die Stelle eines Küsterorganisten und Chorleiters an der Propstei-Pfarrkirche St. Georg in Wassenberg (Bez. Aachen) zum 1. März 1964 frei und ist neu zu besetzen. (Seelenzahl 2100). Eine Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Badezimmer, Abstellraum) ist vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsordnung der Diözese Aachen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an das Propstei-Pfarramt St. Georg, 5143 Wassenberg, erbeten.

Nr. 336 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendomherrn
und Wirklichen Geistlichen Rates.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 16. Dezember 1963 den Regens des Bischöflichen Priesterseminars, den H. H. Professor Prälat Dr. Josef Hünemann, zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche und zum Wirklichen Geistlichen Rat (Generalvikariatsrat) beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. Jan. 1963 Kaplan Arthur Koch, Lobberich, die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Kempen-Krefeld Nebenstelle Lobberich zu übernehmen;

am 1. Sept. 1963 P. Dionysius van de Laak SMA auf Vorschlag des zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122-130 der Diözesanstatuten in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, Dekanat Eschweiler, erteilt;

am 7. Nov. 1963 Pfarrer Matthias Claes, Waldenrath St. Nikolaus, von den Pflichten des Definitors im Dekanat Gangelt entbunden;

am 29. Nov. 1963 Pfarrer Jakob Wirtz, Hillensberg St. Michael, zum Definitor des Dekanales Gangelt ernannt;

am 17. Dez. 1963 Dr. theol. Hermann Klauser zum Ordinariatsrat ernannt.

Es wurde ernannt:

am 16. Dez. 1963 Boymanns Friedrich, Dechant, Pfarrer in Boscheln St. Fidelis, zum Pfarrer in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Südwest.

Von der Sondernummer des Kirchlichen Anzeigers vom 14. Dezember 1963 mit dem Schreiben S. Exzellenz des H. H. Bischofs an seinen Klerus und dem lateinisch-deutschen Text der „Konstitution über die heilige Liturgie“ erscheint beim Verlag Volk, Aachen, ein Sonderdruck in Kartonumschlag (Format: 13,5x21, Preis: 2,— DM), der als Handexemplar willkommen sein dürfte und auch interessierten Laien empfohlen werden kann. Eine Bestellpostkarte liegt bei.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

